Verhandlungen
der am 9. und 10. October 1882
in Frankfurt a.M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über Grundeigenthumsvertheilung und Erbrechtsreform; Internationale Fabrikgesetzgebung; Versicherungszwang und Armenverbände



Auf Grund der stenographischen Niederschrift herausgegeben vom Ständigen Ausschuß



Duncker & Humblot reprints

Verhandlungen von 1882.

Schriften

bes

Vereins für Socialpolitik.

XXI.

Verhandlungen von 1882.



Leipzig, Verlag von Dunder & Humblot. 1882.

Verhandlungen

der

am 9. und 10. October 1882 in Frankfurt a. M.

abgehaltenen Generalversammlung

Des

Vereins für Socialpolitik

über

Grundeigenthumsvertheilung und Erbrechtsreform; Internationale Fabrikgesehgebung; Berficherungszwang und Armenverbände.

Auf Grund der stenographischen Riederschrift herausgegeben

bom

Ständigen Ausschuß.



Leipzig, Verlag von Dunder & Humblot. 1882. Alle Rechte für das Gange wie für die einzelnen Theile find borbehalten.

Die Berlagshandlung.

Erfte Sikung.

Montag, den 9. Oktober.

(Die Sigung wird um 91/2 Uhr eröffnet.)

Geheimrath Professor Dr. Naffe (Bonn): Meine Herren! Im Auftrage bes Bereins-Ausschuffes habe ich die Shre, die heutige Bersammlung zu eröffnen

und Gie willkommen zu heißen.

Es find gerade 10 Jahre, daß die Gifenacher Versammlung zur Erörterung der socialen Frage zusammentrat und der Berein für Socialpolitit gegründet wurde. Die Gründung war ein Protest gegen die volkswirthschaftlichen Richtungen, welche in den letzten 10 bis 15 Jahren in der Preffe und in allen öffentlichen Verhandlungen entschieden vorgeherrscht hatten. Der Protest war gerichtet gegen den einseitigen Individualismus, welcher mit Herstellung möglichst großer individueller Freiheit die wichtigften Fragen der wirthschaftlichen Gesetzgebung gelöst glaubte und welcher die sittlich erziehende Aufgabe des Staats auf wirthschaftlichem Gebiet verkannte. Er war gerichtet gegen den Optimismus, welcher dem Ernst und der Dringlichkeit der sogenannten socialen Frage die Augen verschloß. Der Protest war keine politische Barteisache. Er ging aus von Männern aller nationalen Barteien in Deutschland. Es überwogen unter den Gründern wohl die Liberalen über die Conservativen und noch mehr die mittleren Parteien über die extremen, aber es fehlte ebenso wenig an hervorragenden Männern der streng conservativen Richtung, wie der Fortschrittspartei. Er war ein Mahnruf, ber aus bem Staatsgefühl und dem socialen Gewiffen des ganzen gebildeten Deutschlands hervorging und der in rasch wachsendem Mage im ganzen Bolke Anklang gefunden hat. Denn barüber kann ja wohl tein Zweifel sein, daß in den Fragen, um welche es sich bei dem Zusammentritt jener Gifenacher Berfammlung handelte, Die öffentliche Meinung in Deutschland eine gründliche Umwandlung erfahren hat. So groß ist die Umwandlung, daß Mancher, der damals den Lehren von der alle Schäden heilenden Kraft der Concurrenz in vollster Ueberzeugung entgegentrat, jetzt ebenso sehr die Berpflichtung fühlt, den in weiten Kreisen verbreiteten Glauben an die Allmacht des Staats= gesetzes und der Staatsverwaltung zu bekämpfen.

Daher wurde die Aufgabe des Bereins für Socialpolitik rasch erfüllt ge= wesen sein, wenn sie nur in der Negation des übertriebenen Individualismus

Schriften XXI. - Berhandlungen 1882.

der älteren Nationalökonomie bestanden hätte. Aber der Berein hat weiter ge= glaubt, auch eine positive Aufgabe zu haben. Er hat es unternommen, eine vom Kampf der Parteien und der Interessen möglichst unabhängige, sachgemäße und gründliche Erörterung socialpolitischer Fragen in Schrift und Wort zu veranstalten und so die Gesetzgebung auf diesem Gebiet anzuregen und vorzubereiten. Ich glaube, es hat sich gezeigt, daß auch diese Thätigkeit einem öffentlichen Bedürfnisse entspricht. Unsere parlamentarischen Versammlungen sind viel zu sehr mit Arbeiten überhäuft und der Parteikampf absorbirt in ihnen einen viel zu großen Theil der vorhandenen Kraft und Zeit, als daß sie selbst an eine gründliche Vorbereitung der Gesetzgebung denken könnten. Dieselbe geschieht daher in den Ministerien, welche sich zu diesem Zweck der Unterbehörden als ihrer Organe bedienen. Run bin ich weit entfernt, den Werth dieser amtlichen Vorbereitung zu unterschätzen. Ich bin sogar mit einem unserer größten Staat8= männer und Historifer, mit B. G. Niebuhr, der Meinung, daß der Berwaltungs= beamte in der Regel der beste Gesetzgeber ist. Aber wer die Ueberhäufung gerade der tüchtigsten Kräfte in unsern Oberbehörden mit Arbeiten kennt und wer vor Allem erwägt, daß das Resultat dieser Vorbereitung ausschließlich auf dem Ur= theil eines Mannes, des Ministers, beruht, der wird mit uns der Ansicht sein, daß daneben noch andere Wege offen sein muffen, um die Grundgedanken der Gesetzgebung anzuregen, zu prüfen und zu erörtern, in dem öffentlichen Leben zu verbreiten. Un allen Orten sehen wir ja nun auch Bereine und Berfamm= lungen entstehen, welche wesentlich auch die Einwirkung auf die Gesetzgebung zum Ziele haben und wohl ist unter uns in den letzten Jahren die Frage aufgetaucht und erörtert worden, ob es zweckmäßig sei, neben allen den andern Tagen auch unsere Versammlung noch festzuhalten. Aber die große Mehrzahl dieser andern Bereine und Congresse sind Bereinigungen, welche durch ein gemeinsames wirthschaftliches Interesse zusammengeführt werden und keinen andern Zweck haben, als dies ihr Sonderinteresse mit aller Energie zu vertreten und in der Gesetz= gebung zur Geltung zu bringen. Go wenig eine folche Beeinfluffung ber Gefet= gebung zu vermeiden ift, und fo wenig die Berechtigung derfelben innerhalb ge= wisser Grenzen geleugnet werden kann, so große Gesahren schließt sie in sich. Bei dem Kampf der Interessen pflegt das mächtigste Interesse, das mit den größten Mitteln und mit der rudfichtelosesten Energie seine Ziele verfolgt, zu fiegen, die Schwächeren, deren Schutz gerade die Aufgabe des Staats, zu unterliegen und das Gemeinwohl, die harmonische Entwicklung des Ganzen tritt zurück. Deshalb, meine Herren, durften Vereinigungen, wie die unsern und wie die, welche in der Nachbarstadt soeben getagt hat, welche sich frei erhalten vom Dienst der Interessen und der Parteien, doch noch eine große Bedeutung haben.

Bu dieser praktischen Thätigkeit des Bereins kommt endlich noch der Borstheil, welchen die persönliche Begegnung von Fachgenossen denselben gewährt. In saft allen Zweigen des menschlichen Erkennens sehen wir diesenigen, die darin arbeiten, von Zeit zu Zeit zusammentreten, um in mündlichen Gedankenaustausch

zu kommen, um persönliche Beziehungen anzuknüpfen.

In einem Bunkt aber haben wir in den letzten Jahren erkannt, daß unser Bereinsstatut einer Modification bedarf, wenn der Berein diesen Charakter, nicht bestimmten wirthschaftlichen und politischen Parteien zu dienen, sich beswahren wollte, wenn er überhaupt fortbestehen sollte. Wir haben, wie Ihnen

bekannt ift, unsere Statuten dahin geändert, daß über die zur Diskusssing gestellten Fragen eine Abstimmung nicht stattsindet, und wir hoffen, daß heute zum ersten Male diese neue Statutenbestimmung, nach der wir heute verhandeln, sich bewähren wird.

Somit, meine Herren, bitte ich Sie nun sich zu constituiren und zunächst einen Präsidenten zu wählen. Ich bitte den Herrn Sekretar des Ausschusses, die Wahl vorbereiten zu wollen.

Minister Freiherr v. Roggenbach (Bonn): Meine Herren! Eine zehnjährige Erfahrung hat uns gezeigt, wie wohl es um unsern Berein bestellt war durch die umsichtige, unermüdliche und aufopfernde Leitung unseres bisherigen verehrten Präsidenten. Ich glaube in Ihrer aller Sinn zu handeln, wenn ich mit dem Dank für die Bergangenheit Sie auffordere, die Bitte zu verbinden, Herr Professor Nasse möge auch diesmal unsere Verhandlungen leiten. Ich schlage Ihnen vor, Herrn Professor Nasse zum Präsidenten zu wählen. (Lebshaftes Bravo.)

Geheimrath Professor Dr. Nafse (Bonn): Wenn dieser Vorschlag Ihre Zustimmung findet, so bin ich bereit, die Wahl anzunehmen. Ich hoffe, daß die Herren Mitglieder mich mit derselben Freundlichkeit unterstützen und mit derselben Nachssicht beurtheilen werden, wie das in früheren Versammlungen der Fall gewesen ist.

Nach den Statuten liegt es mir ob, die Vice-Präsidenten und das Bureau zu ernennen. Ich ersuche die Herren Freiherr v. Roggenbach und Dr. Brüning das Umt der Stellvertreter des Präsidenten übernehmen zu wollen; das Umt des Schristführers bitte ich zu übernehmen die Herren Stadtrath Dr. Varrentrapp, Dr. Struck, Prof. Thun und Geibel jun.

Bor der Tagesordnung ertheile ich Herrn Oberbürgermeister Dr. Miquel das Wort.

Oberbürgermeister Dr. Miquel (Frankfurt): Meine hochverehrten Herren! Gestatten Sie mir, vor dem Eintritt in Ihre Berathungen Sie Namens des Magistrats dieser Stadt in unsern Mauern freundlichst zu begrüßen.

Ihr hochverehrter Herr Präsident hat schon darauf hingewiesen, daß Ihr Berein zurücklickt auf eine zehnjährige Periode erfolgreicher Thätigkeit. Während dieser Periode sind die in Deutschland in der Diskussion befindlichen socialen Fragen an Bedeutung und Umsang fortwährend gewachsen. Bon dem Augenblick an, wo die die dahin in den kleinen staatlichen Kämpsen und in dem Ringen um die Wiederaufrichtung des deutschen Reiches gebundenen Kräfte der Nation frei wurden, haben dieselben sich den inneren social-politischen Fragen zugewendet, und seit der Zeit ist die Ausmerksamkeit der Nation weit mehr und steigend von den politischen Formfragen übergegangen zur Discussion der socialen Fragen. Damit ist auch die Ausgabe Ihres Bereins fortwährend gewachsen an Bedeutung und Ersolg. In einer Beit der Interessenksährend gewachsen aus Bedeutung Behandlung der wirthschaftlichen und socialen Fragen begrüßen wir auch hier in Franksurt die Berathungen eines Bereins, der, zusammengesetzt aus den Männern der Wissenschaft und des praktischen Lebens aller Klassen, die socialen

Fragen lediglich mißt nach dem Maß der allgemeinen Wohlfahrt, sie gründlich ftudirt, für die Gesetzgebung vorbereitet, unbefangen und unbehindert durch Doctrinen der Bergangenheit, der Frage näher tritt, ob und inwieweit sociale Uebel= ftände und Schäden durch das Ginschreiten der Gesetzgebung und der Verwaltung, durch die Ausdehnung und Beränderung der Befugniffe und der Aufgaben des Staates und der öffentlichen Corporationen gebeffert werden können, einer Bereinigung, die sich vor allem zum Ziele sest, den durch die neuere Entwicklung bedrohten Rlaffen, den weniger begünftigten Theilen unferes Bolfes ftütend, helfend und rathend zur Seite zu stehen, mit voller Sympathie. Wir hoffen, daß Ihre diesmaligen Berathungen von gleichem Erfolge gefrönt sein werden wie die früheren. Wir erhoffen selbst von der Berathung der wichtigen Gegen= stände Ihrer Tagesordnung für uns Belehrung und neue Anregung und wir hoffen, daß Sie demnächst auf das Resultat Ihrer diesjährigen Verhandlungen mit Befriedigung gurudfeben werden. Bor allem aber wünschen wir, daß es Ihnen in unsern Mauern aut gefallen und daß Sie scheidend uns eine freund= liche Erinnerung bewahren mögen. (Bravo!)

Präsident Prosessor Dr. Nasse: Ich erlaube mir, im Namen des Bereins dem Herrn Oberbürgermeister Miquel für die freundlichen Worte, die er an uns gerichtet hat, herzlich zu danken. Wir ersehen daraus, wie er so ganz auf die Bestrebungen unseres Vereins einzugehen und sie zu würdigen im Stande ist. Ich kann zugleich versichern, daß wir gern nach Frankfurt gekommen sind. Die wiederholten Sitzungen an diesem Ort legen, glaube ich, Beweis dafür ab, wie angenehm es uns ist, gerade in dieser Stadt zu tagen.

Bor der Tagesordnung hat noch das Wort Herr Senator v. Oven.

Senator v. Dven (Franksurt): Geehrte Herren! Gestatten Sie mir, daß ich Sie im Namen der Gesellschaft zur Beförderung nüglicher Künste, Namens der polytechnischen Gesellschaft in diesem Saale willtommen heiße. Sie befinden sich in den Käumen dieser Gesellschaft und die Gesellschaft rechnet es sich zur Ehre und zur Freude an, Sie hier versammelt zu sehen. Die Bestrebungen, welche die Gesellschaft seit einer langen Reihe von Jahren versolgt hat, berühren ebenfalls das sociale Gebiet. Dies hat sie gerade auf dem Boden der Bereinsthätigseit und auf dem praktischen Wege zu versolgen gesucht und glaubt, manche Resultate als freudige und erfolgreiche begrüßen zu können. Von hohem Interesse ist es daher dieser Gesellschaft, Sie hier in ihren Räumen vereinigt zu sehen und Sie begrüßen zu dürsen. Mögen Sie sich hier heimisch sühlen und mögen Sie aus diesen Räumen wieder scheiden in dem Bewußtsein, daß Sie auch sür die Bestrebungen unserer Gesellschaft erfolgreich gewirft haben. (Bravo!)

Präsident Professor Dr. Naffe: Ich danke dem Herrn Präsidenten der polytechnischen Gesellschaft sowohl für die freundliche Begrüßung wie vor Allem dafür, daß die Gesellschaft die große Freundlichkeit gehabt hat, in ihren Räumen uns ein unsern Zweden überaus förderliches und passendes Obdach zu gewähren. Es ist uns eine große Freude, zu gleicher Zeit zu wissen, daß die Ziele einer

Gefellschaft, die hier in der Stadt so vieles Gute geleistet hat, mit den unsern

sich nahe berühren. (Es folgen einige geschäftliche Mittheilungen.)

Meine Herren, die Kasse bes Ausschusses ist gestern revidirt worden. Es ist Rechnung gelegt bis zum 1. September 1882, die Rechnung ist geprüft, mit den Belägen verglichen und ist richtig befunden worden. Der Kassenbestand weist den erfreulichen Betrag von 4324 Mart 74 Pfennig auf, so daß wir in den Stand gesetzt sind, unsere Bestrebungen durch Schriften, die wir an die Mitglieder vertheilen, in ausgiediger Weise weiter zu versolgen. (Es folgt eine Mittheilung bezüglich des ausscheidenden Drittels der Mitglieder des Ausschusses. Diese ausscheidenden Mitglieder sind: von Bosanowski, Kalle, Dr. Knapp, Dr. Löwe-Calbe, Ludwig-Wolf, Dr. Nasse, Dr. Neumann, Dr. Roscher. — Bon den cooptirten Mitgliedern scheiden aus die Herren: Dr. Binding, Bueck, Dr. Conrad, Dr. v. Miastowski, Dr. Miquel, Freiherr v. Keitzenstein, Dr. Wagner.)

Es werden gewählt die Herren:

von Bojanowski (Weimar), Dr. Knapp (Straßburg), Dr. Löwe-Calbe (Berlin), Ludwig-Wolf (Leipzig), Dr. von Miaskowski (Breslau), Dr. Nasse (Bonn), Dr. Neumann (Tübingen), Dr. Roscher (Leipzig).

Wir treten nun in die Tagesordnung ein. Zum ersten Gegenstand ertheile ich das Wort dem Herrn Referenten Professor Dr. von Miaskowski (Breslau).

Referat

von Professor Dr. v. Miaskowski (Breslau)

über

Grundeigenthumsvertheilung und Erbrechtsreform in Deutschland.

Verehrte Unwesende!

Wenn der Ausschuß unseres Bereins mir zur Biedereröffnung der allgemeinen Versammlungen nach fast zweisähriger Pause das Wort ertheilt hat, so empfinde ich das als eine besondere Shre. Darf ich doch hoffen, damit unsere fortan wieder regelmäßig stattsindenden Zusammenkunste einzuleiten.

Und daß wir uns regelmäßig versammeln, dafür fehlt es uns wahrlich

weder an Berathungsgegenständen, noch an sonstigem Unlaß.

Denn wir befinden uns in einer Uebergangszeit, sowohl hinsichtlich des wirthschaftlichen Lebens selbst, als auch hinsichtlich der Lehre von demselben. In einer solchen Zeit aber thut es Noth, die alten Formen des wirthschaftlichen Lebens wie die alten Lehrstäge in der Wissenschaft auf ihre Widerstandsfähigkeit und Halbarkeit und die neuen auf ihre Durchführbarkeit und innere Begründung zu prüfen.

Wo vermöchte solches aber besser zu geschehen, als in einem Kreise von Versonen, die lediglich durch das Interesse an derselben Sache zusammengeführt

werden?

Und während uns dasselbe objective Interesse zusammenführt, hält uns, trot aller Differenzen im Einzelnen, dieselbe Ueberzeugung, dieselbe Gesinnung

zusammen.

Wenn ich diese Gesinnung, soweit sie das socialpolitische Gebiet betrifft, in eine kurze Formel zusammenzusassen versuche, so möchte diese so lauten, daß wir alle an den Errungenschaften unserer Cultur, sowie an dem wirthschaftlichen Schein derselben, dem Privateigenthum und der persönlichen Freiheit, sesthalten, diese Errungenschaften aber einem immer größeren Kreise von Personen zugänglich machen und damit die Kluft zwischen den besitzenden und nichtbesitzenden Klassen scheines verengen möchten.

Innerhalb dieses weiten Programms, auf bessen Durchführung unsere ganze Zeit hindrängt, ist aber im Sinzelnen für die größten individuellen Meinungs= verschiedenheiten Raum.

Bu uns gehören diejenigen, die ernst und ehrlich von dem freien Zusammenwirken, sei es der unteren Klassen allein, sei es der höheren mit ihnen und für sie, eine Hebung des vierten Standes erwarten. Zu uns gehören aber gleichermaßen auch diejenigen, die von dem voluntarism allein den gewünschten Erfolg nicht erhossen und deshalb die Gesetzgebung mit ihrem Zwang herbeirusen. Zu uns endlich gehören auch diejenigen, denen eine arbeiterfreundliche Gesetzgebung nicht genügt, sondern die allein von einer Ausdehnung des Gebiets der öffentlichen Wirthschaft die Ausfüllung der mannigsachen Lücken und die Ausschlung der mancherlei Disharmonieen des privatwirthschaftlichen Systems erwarten.

Bielleicht, daß die Meinungsdifferenzen, die in diesem Augenblick die ganze Nation durchziehen und in unserm Berein wie in einem Mifrotosmus ebenfalls zum Ausdruck gelangen, sich bis zu einem gewissen Grade vereinigen lassen, wenn man jeder dieser Ansichten ihre relative Berechtigung für ein bestimmtes Land und eine bestimmte Culturstufe zuerkennt. Und wahrscheinlich auch, daß ihre Bertreter, indem fie fich ihre Unfichten bildeten, von den Gindruden, die fie in verschiedenen Ländern empfingen, und von den Erfahrungen, die fie an verschiedenen Orten machten, wesentlich bestimmt wurden. Um uns die Berschiedenheit der Culturstufen und der fich aus denfelben ergebenden Forderungen tlar zu machen, brauchen wir aber nicht einmal in fremde Länder zu wandern. Bereits das deutsche Reich zeigt uns innerhalb seiner Grenzen sehr ftarke Contrafte. Bier an den gesegneten Ufern des Mains und Rheins hat eine ein Jahrtaufend alte Cultur, hat eine wesentlich homogene Nationalität eine gewisse Ausgleichung unter den verschiedenen Rlaffen, ihren Anschauungen, Sitten, ihrer Lebenshaltung hier wird man daher vielleicht vertrauen durfen, daß der regelmäßige Berlauf der Cultur von felbst den im Interesse des Ganzen erforderlichen Ausgleichungsprozeß auch ohne tief eingreifende Intervention des Staates weiterführen werde. Ja selbst wo es momentan größere Schwierigkeiten und hemm= nisse zu überwinden gilt, da wird die freie Selbsthülfe der Arbeiter und der humane Sinn der Arbeitgeber aus eigener Initiative auch diese größtentheils wenn auch nicht allein — zu überwinden wissen. Anders im Rordosten, wo den Massen die erst unlängst beseitigten Berhältnisse der Grundherrschaft noch immer im Blut und in den Sitten fteden. Dort ift zu den aus alter Zeit ftammenden Rlaffenunterichieden der landlichen Bevolkerung der erft aus den letten Jahrzehnten herrührende sociale Gegensat in der Grofinduftrie hinzugetreten und die ursprüngliche Kluft dadurch nur noch erweitert worden. Und hierzu kommt noch in einigen Theilen des Oftens der Unterschied der Confessionen und Nationalitäten, und endlich eine Arbeiterbevölkerung, die weder die Fähigkeit noch die Uebung besitzt, sich selbst schrittweise das im gegebenen Augenblick Mögliche und Erreichbare zu erkämpfen.

Und doch gehören diese verschiedenen Culturzustände ein und demselben Reiche an, und doch drängt der erleichterte Austausch der Gedanken und der Berkehr der Menschen, wie in den oberen und mittleren, so auch in den unteren Klassen nach einem Ausgleich der Lebensansprüche und Lebenshaltung.

Was Wunder, daß das Vorhandensein dieser Gegensage und das Gefühl

bes Unvermögens, dieselben aus eigener Kraft auszugleichen, bald zu dumpfer Resignation, bald zur größten Smpfänglichkeit für die ausschwelsendsten Zukunftsphantasieen führt. Dort im Nordosten, wo einerseits die unteren Klassen sich nicht selbst zu helfen wissen und die oberen zu dünn gesäet sind, um sie wirksam unterstützen zu können, und wo andererseits ein Ausgleichungsprozeß, an dem im Süden und Südwesten Jahrhunderte gearbeitet haben, in Jahrzehnten erfolgen muß, sollen nicht die Errungenschaften unserer ganzen Eultur in Frage gestellt werden, kann und muß der Staat viel tieser eingreisen, als im Süden und Westen. Dabei hat er aber zugleich das propter vitam vitae perdere causas zu vermeiden, oder, zu deutsch, die Ecsteine der Eultur, Eigenthum und Freiheit, möglichst zu schonen, indem er die Eultur vertheidigt und ausbreitet.

Für diese verschiedene socialpolitische Aufgabe, die dem Staat im Südwesten und Nordosten unseres Baterlandes erwächst, giebt es ein nicht uninteressantes Präcedenz in der neuen Agrargesetzgebung. Im Westen und Süden Deutschlands hatte sich die Agrarverfassung des Mittelalters im Laufe der Jahrhunderte gleichsam von selbst zu größerer Freiheit entwickelt. Es bedurfte daher, um sie vollständig zu beseitigen, in unserm Jahrhundert nicht so radicaler Eingrisse wie im Nordosten. Hier dagegen mußte unvermittelt mit einem Schlage ein ganz neuer Zustand geschafsen werden, für den es Borbereitungen nur auf den königlichen Domänen gab. Es mußte der Staat somit hier erst selbst eine Saat ausstreuen, deren Früchte er dereinst pflücken wollte, während im Westen und Süden demselben die leichtere Aufgabe zusiel, den Baum mehr oder minder start zu schütteln, von dem die Frucht der modernen Agrarverfassung, langsam gereift im Lauf der Jahrhunderte, gleichsam von selbst herabsallen sollte.

Das eben gebrauchte Bild führt mich unwillfürlich zu meinem eigentlichen Thema: den Beziehungen des Erbrechts zu der Vertheilung des Grundeigenthums im deutschen Reiche.

She ich in die Behandlung desselben eintrete, bedarf es aber wohl einer kurzen Erklärung dafür, wie der Berein für Socialpolitik zur Wahl dieses dem Gebiet der Agrar= und Justizpolitik angehörenden Themas gekommen ist. Diese Erklärung dürfte in der eminent socialpolitischen Bedeutung dieses Gegenstandes liegen. Denn das Wohl und Wehe des ländlichen Arbeiterstandes wird kaum durch ein anderes Moment so sehr bestimmt, wie durch die Grundeigenthumsvertheilung, und diese wieder hängt wesentlich von der Gestaltung des Erbrechts ab.

Ich beginne mit einer Stizzirung der Art, wie der deutsche Boden nach Sigenthumseinheiten vertheilt ift. An den nöthigen Zahlen hierfür, welche, wenn sie ihren Zweck vollständig erfüllen sollen, aus ein und derselben Zeit stammen und nach denselben Gesichtspunkten aufgenommen und verarbeitet sein müßten, sehlt es freilich so gut wie vollständig. Doch genügt das vorhandene Material immerhin, um die Entwerfung eines im Allgemeinen zutreffenden Bildes zu ermöglichen.

Dieses nun zeigt im Nordwesten und Südosten unseres Baterlandes gewisse gemeinsame Büge, mahrend der Südwesten und der Nordosten im vollständigen Gegensatz zu einander stehen.

Im Nordwesten und Südosten wiegt der bauerliche Grundbesitz vor und findet fich neben demfelben einerseits eine verhältnigmäßig kleine Bahl großer Güter, deren Gesammtareal jedoch nicht über 25 % des Bodens einnimmt, und eine große Anzahl kleiner Güter, beren Gesammtareal bem ber großen Güter nicht einmal gleichkommt. Wenigstens die Hälfte, bisweilen aber auch ein viel größerer Prozentsatz allen Bodens wird vom bäuerlichen Besitz eingenommen. Es gehören zur nordwestlichen Ländergruppe einmal bie deutschen Ruften= striche an der Nordsee und ihre Fortsetzungen im Binnenlande, also namentlich der westliche und mittlere Theil von Schleswig-Holstein, das bremische Landgebiet, Oldenburg, Hannover, Westfalen, Braunschweig, die hessische Graffchaft Schaumburg, die beiden Lippe, Waldeck, und zur füdöstlichen Gruppe der größte Theil von Ober- und Niederbaiern, Theile der baierischen Rreise Oberpfalz und Schwaben, sowie jenseits des deutschen Reichs die deutschen Kronländer Desterreichs. Die Verbindung zwischen beiden compacten Ländermassen bilden Theile der thuringischen Staaten, und hier wieder namentlich der Oftfreis des Herzogthums Altenburg, und Theile des Königreichs Sachsen. Es sind das vorzugs= weise vom sächstischen und friesischen sowie vom baierischen Boltsstamm bewohnte Länder, in denen die hofweise Ansiedelung namentlich am Meer und im Gebirge häufig vorkommt und die Wirthschaften größtentheils — wenn man von der fich neuerdings in Braunschweig, Hannover und anderwärts ausbreitenden Rübencultur absieht — auf Getreidebau und Biehzucht basirt sind. Die Eigenthümer dieser Bauernauter bewirthschaften dieselben mit ihren Familien und einem fremden Dienstpersonal selbst. Sie find Eigenthümer, Dirigenten, Aufseher und Arbeiter in einer Person. Und hierin, sowie in der sich an die natürliche Bliederung der Familie anschmiegenden Arbeitstheilung bestehen die Hauptvorzüge der bäuerlichen Wirthschaften.

Ein gesunder Bauernstand findet sich zerstreut auch noch in vielen Theilen des deutschen Nordostens und in einigen des Südwestens. Doch wird er dort im Allgemeinen durch den großen, und hier durch den kleinen Grundbesit

in den Hintergrund gedrängt.

Die Küstenstriche um die Oftsee und ihre Fortsetzungen bis tief in das Binnenland hinein: der Often Schleswig-Holsteins, die beiden Mecklenburg und die östlichen Provinzen Preußens sind vorzugsweise die Sitze des großen Grundbesitzes, welcher hier zum mindesten 50, hie und da wohl aber 60 und 70, ja in Neu-Vorpommern über 80 % des gesammten Bodens einnimmt. Diese östlich von der Elbe gelegenen, ursprünglich von Slaven bewohnten Länder sind für die deutsche Cultur verhältnismäßig spät gewonnen worden und dürsen den Germanisstrungsprozeß auch heute noch nicht als völlig abgeschlossen ansehen. Auf den großen Rittergütern und den umfangreichen Domänen haben der Getreides, Kartossels und Rübenbau, die Viehzucht, die Waldwirthschaft und die landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Zuckerfabrikation, ihre naturgemäße Stätte.

Den größten Gegensatz zum Nordosten bildet in jeder Beziehung das mittlere und südwestliche Deutschland. Zunächst hinsichtlich der Vertheilung des Grundeigenthums. Wie im Nordosten die großen, so herrschen hier die kleinen Güter vor, welche gewöhnlich nur gerade hinreichen, um die den Landbau selbst treibende Familie zu ernähren und zu beschäftigen. Nimmt in

Großgüterbezirken der spannfähige Bauernhof die unterste oder doch eine mittlere Sproffe auf der Leiter der verschiedenen Güter ein, und find demfelben nur hier und da ausnahmsweise kleinere Lanostellen beigemischt, so ist in Mitteljowie in Sud-Deutschland das größere Bauernaut auf der Scala der Grundeigenthumsvertheilung zur höchsten Stufe avancirt und theilt diese Stellung hier nur noch mit dem standesherrlichen Besitz und dem Besitz der todten Sand. Die Rolle, die außerhalb des Privateigenthums im Nordosten fast ausschließlich das Domänengut spielt, muß dasselbe im Guden mit dem noch umfangreichen Gemeindebesitz theilen. Wie im Nordosten der Staat die mittelalterliche Agrarverfassung bis in ihre letten Consequenzen auflöste, so hat er auch die Gemeinde= grunde allgemein der Theilung unterworfen, während man im Suden auch in dieser Beziehung weniger schroff vorgegangen ist, so daß sich hier bis auf den heutigen Tag noch sehr umfangreiche Allmenden erhalten haben. unten läuft die breite Schicht der kleinen Guter in zahlreiche Zwerg = Gewerbe= und Tagelöhnergüter aus, so daß hier der größte Theil des Bodens (zwischen 60 und 80 % von dem Klein= und Zwergbesitz eingenommen wird. Hierher gehört der größte Theil der thuringischen Staaten, der beiden Beffen, der frankischen Theile Baierns, Rassaus, der Rheinprovinz und des größten Theils von Bürttemberg, Baden und Elfaß-Lothringen. Diese Länder finden sich fast ausichlieflich von Franken, Allemannen, Heffen und Thüringern besiedelt: lauter Stämmen, die sich bereits seit den Anfängen deutscher Beschichte auf dem von ihnen jetzt eigenommenen Boden dorfweise niedergelassen haben und bereits damals mit der römischen Cultur in mehr oder minder nahe Berührung gefommen sind. Der fleine Umfang der Guter, das Berfallen diefer in viele fleine Parcellen, die Gemengelage und der theilweise noch gegenwärtig bestehende Flurzwang sind zugleich ebensoviele Hindernisse für einen rationellen Ackerbau im großen Styl der norddeutschen Wirthschaften. Dieselbe Rolle, die auf dem Ritter= und Domänengut das Capital und die intelligente Leitung spielen, übernimmt hier das hochgradige Interesse und die unermüdliche Sorgfalt des seine Scholle mit den Seinigen selbst bebauenden Kleingütlers. Der kleine Umfang des Grund= besitzes, verbunden mit einer sehr dichten Bevölkerung, führt daher zu großer Arbeitsintensität des Betriebs, zur Ersetzung des Pferds durch die Ruh, des Pflugs durch den Spaten, des Wagens durch den Tragforb. Namentlich in den fruchtbaren Flußthälern und Gbenen mit mildem Klima treten der Uckerbau und die Biehzucht hinter den Gemuse-, Wein- und Handelsgewächsbau, sowie die Dbstzucht zurud. Größere spannfähige Bauerngüter finden sich hier im UU= gemeinen nur felten, versprengt unter den fleinen Gutern vor, und nur ausnahms= weise drücken sie der Bodenvertheilung einer Gegend ihren Stempel auf, so 3. B. im badischen Schwarzwalde, im württembergischen Oberschwaben, im Sobenloheschen u. f. w.

Sollen wir mit den meisten Agrarpolitikern der Gegenwart diejenige Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums als die günstigste bezeichnen, in der sich der große, mittlere und kleine Besitz entsprechend der natürlichen Ausstattung und der wirthschaftlichen Culturstufe eines Landes in zweckmäßiger Weise gemischt sindet und der bäuerliche Grundbesitz überwiegt, so wird dieser Typus der Grundeigenthumsvertheilung dem heutzutage an jedes wirthschaftliche Gebilde

anzulegenden socialpolitischen Maßstabe besser entsprechen mussen, als jeder andere Thpus.

Und in der That befindet sich die breite Masse der Bevölkerung bei einem solchen Gemisch der verschiedenen Gütergrößen am besten, vorausgesetzt nur, daß die großen Güter keinen zu weiten Raum einnehmen, daß es an kleinem und kleinstem Besitz für den strebsamen und tüchtigen Arbeiterstand nicht fehlt und daß die spannfähigen Bauernquter vorwiegen.

Ich will versuchen, dieses Urtheil näher zu begründen.

In den Bezirken des einseitig vorwiegenden großen Grundbesitzes kann bas Einfommen der ländlichen Arbeiter unter Umftanden ein hohes fein. Eventualität trifft in den Ländern mit fruchtbarem Boden und gunftiger Absatzgelegenheit wie 3. B. an der Oftfüste Holsteins, in Meu-Vorpommern, in einem Theil Medlenburgs u. f. w. ein. Schreitet die Bevölkerung nicht zu früh zur Che, fo pflegt die Lebenshaltung derfelben — ausschließlich gemeffen an dem, was sie ift und trinkt und wie sie sich tleidet — daher hier eine befriedigende zu sein. Aber die starte überseeische Auswanderung aus diesen Gegenden, sowie die große Empfänglichkeit, welche die socialdemokratische Agitation bier unter den ländlichen Arbeitern findet, zeigen denn doch, daß es derselben an dem rechten Behagen jowie namentlich an derjenigen Anhänglichkeit an die heimathliche Scholle fehlt, welche wir an der Bevölkerung anderer Gegenden unseres Baterlandes, selbst bei niedrigerer Lebenshaltung, finden. Den Grund hiervon erblicke ich in ber großen Schwierigfeit fur die Arbeiter, fich einen tleinen Befit ju erwerben und so allmählich durch Fleiß, Sparsamfeit und Glück innerhalb des von ihnen erwählten Berufs und auf der heimischen Scholle vorwärts zu fommen. auch die Anfässigmachung als Instleute auf den großen Gütern ist tein Surrogat für die Erwerbung eines eigenen Besitzes. Indem die Unfässigmachung auf der Inststelle zu frühem Heirathen führt, schließt sie mit dem meist darauf folgenden reichen Kindersegen zugleich jede Aussicht auf eine bessere Zukunft aus. Der Instmann wird fattisch zu einem glebae adscriptus, ber das Gefühl tes freien Grundbesitzers nicht kennt und nicht kennen fann. Dazu kommt dann noch die weite Kluft, die in den Grofiquterbegirfen die ländlichen Arbeiter, mögen fie nun zum Gefinde, zu den freien Tagelöhnern oder den Instleuten gehören, von der Gutsberrschaft und den gutsberrlichen Beamten trennt und hier ähnliche sociale Berhältnisse schafft, wie in den Bezirken der Großindustrie, wo zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter eine nur felten überbruckbare Rluft gabnt.

Das entgegengesetzte Bild von dem Obigen zeigen die socialen Verhältnisse der Kleingüterbezirke. Hier ist saft Iedermann auf dem Lande Grundeigenthümer oder kann es doch mit einigem Auswande von Arbeit und Sparsamkeit werden. Aber bei der dichten Bevölkerung liegt die Gefahr nahe, daß die kleinen Güter durch wiederholte Theilung zu Zwerggütern werden, Zwerggütern, die zu klein zur vollständigen Ernährung einer Familie und zur Ausnutzung ihrer Arbeitsstäfte sind. Die Klein= und Zwerggüter pflegen bereits in gewöhnlichen Zeiten, dei Durchschnittsernten den äußersten Rand des Nahrungsspielraums zu erreichen. Mißräth dann gar die Ernte während einer Reihe von Jahren, bricht eine Biehseuche aus, zerstören Krieg oder Revolution die Frucht des Feldes, so gelangt der Kleingütler in die äußerste Bedrängnis. Denn an Ersparnissen aus guten Jahren fehlt es entweder ganz oder, wo sie vorhanden sind,

find sie doch sehr bald verzehrt, und eine weitere Reduction der Lebenshaltung ist kaum möglich. In solchen Zeiten kommen dem kleinen Besitz auch feine socialpolitischen Borguge abhanden. Bestehen diese in normalen Zeiten hauptfächlich darin, daß der Kleingütler trot angestrengter Arbeit und vielfachen Entbehrungen dennoch mit feinem Schicksal zufrieden ift, mit Babigfeit und Liebe an der heimischen Scholle hängt und den Verlodungen socialer und politischer Utopisten den Widerstand des conservativen Besitzers entgegenstellt, so ändert sich das Bild jett, wo der Besitzer zum Proletarier herabsinkt, auf einmal. Noth und Verzweiflung drängen die Bewohner ganzer Dörfer zur Auswanderung und es bemächtigt sich ihrer eine bis dahin völlig unbekannte Empfänglichkeit für sociale und politische Umsturzpläne. Mithin stellt sich unter den Kleingütlern in folder Zeit der Noth ausnahmsweise ein Gemüthszustand ein, wie er bei der besitzlosen Bevölkerung der Großgüterbezirke die Regel bildet, und gerade dort am ftärksten hervortritt, wo die Lebenshaltung am höchsten ift. Als Beleg hierfür erinnere ich nur an das Verhalten der ländlichen Arbeiterbevölkerung einestheils des deutschen Nordens während des letzten Jahrzehnts und namentlich während der ersten Hälfte der 70 er Jahre, und an das Berhalten der suddeutschen Bevölkerung am Ende der 40 er und am Anfang der 50 er Jahre.

Die Mängel der eben erwähnten Extreme der Bodenvertheilung auf socialem Gebiet sinden sich am besten vermieden dort, wo bei einer zweckmäßigen Mischung von Gütern verschiedener Größe der spannfähige bäuerliche Besitz den Grundstock bildet. Bas den Bauer vor allem auszeichnet, ist, daß er eine Reihe von schlechten Jahren leichter zu überwinden vermag, als der Kleingütler und, unter Umständen auch als der Großgrundbesitzer. Denn in der Fähigkeit, sich krumm zu legen, macht keiner es ihm gleich. Der Bauer ist ferner ein nothwendiges Mittelglied zwischen dem Großgrundbesitzer und dem ländlichen Arbeiter. Bo im Nordosten der Bauernstand sehlt, da will auch die Ansetzung kleiner Landsstellen nicht gelingen: bedürfen doch die Besitzer dieser zu ihrem Gedeihen eines mannigsach abgestuften Bauernstandes, an den sie sich anlehnen, und freier Gemeindeverhältnisse, in denen sie sich wohl sühlen können. Bo beides sehlt, sehlen auch die Boraussetzungen für eine ansässige und zufriedene Arbeiterbevölkerung. Wer diese schafen will, schaffe daher zuerst einen kräftigen Bauernstand.

Aber worin besteht denn die bessere Lage der ländlichen Arbeiter bei vorherrschend bäuerlichem Grundbesitz? Etwa in einem hohen Einsommen? Das Einsommen der Tagelöhner, des Gesindes und der Instleute des Großgrundsbessift nicht selten höher. Oder in der großen Leichtigkeit, mit der sie zu eigenem Grundbessitz gelangen können? In diesem Punkt sind ihnen wieder die Arbeiter der Kleingüterbezirke überlegen. Also wohl darin, daß, weil die Gelegenheit zur Erwerbung des Grundbesitzes nicht so allgemein verbreitet ist, wie in den Klein= und Zwerggüterbezirken, die ländliche Bevölkerung im Durchschnitt sich nicht so früh niederläßt und heirathet, auch nicht so sehr an der Scholle klebt, sondern leichter in andere Beruse abströmt. Und sodann darin, daß denjenigen, die sich der Landwirthschaft dauernd widmen, die Bahn zum Fortschreiten innerhalb ihres Beruss und zur Erwerbung eines Besitzes doch wieder ungleich mehr geebnet ist, als in den Großgüterbezirken.

Wir wiffen namentlich aus Weftfalen, daß hier die ländlichen Arbeiter als Knechte ober Heuerlinge auf den Bauer= oder Rittergütern beginnen und aus

vieser Stellung sich nicht selten in die Klasse der kleinen Kötter und Brinksiger emporarbeiten, und daß es dann ihnen selbst oder ihren Kindern wieder gelingt, sich zuerst in den Besitz eines kleinen und dann vielleicht auch in den eines größeren Colonenguts zu setzen. Wenn der Uebergang in die Klasse der Grundbesitzer hier im allgemeinen langsamer vor sich geht und schwieriger ist als in den Kleingüterbezirken, so ist das erreichbare Ziel dafür auch wieder höher gesteckt. Auch beeinslußt die höhere Lebenshaltung des Bauernstandes die Lebenshaltung der unter ihm stehenden Klassen. Diese höhere Lebenshaltung macht die Bevölkerung der Bauerngutsbezirke ländlichen Nothständen gegenüber viel widerstandsfähiger als die Bevölkerung der Kleingüterbezirke. So ist denn bei vorherrsschendem Bauerngutsbesitz die Erhaltung der auf die bestehenden Zustände gerichteten Gesinnung eine viel allgemeinere, als in den Großgüterbezirken und zugleich eine viel constantere als in den Kleingüterbezirken.

Prüse ich die Vertheilung des deutschen Grundbesitzes nach diesem eben gewonnenen Maßstabe, so gelange ich zu dem Schluß, daß sie den obigen Ansforderungen im ganzen Nordwesten und Südosten, aber auch noch immer auf

großen Streden bes Mordoftens und Sudwestens entspricht.

Eine Ausnahme bildet nur ein Theil des Nordostens und Südwestens. Wenn in Mecklendurg der Bauernstand im ritterschaftlichen Gebiet auf ein Minimum reducirt ist, oder wenn in Neu-Vorpommern mehr als 80 % des nutharen Bodens von selbständigen Gutsbezirken eingenommen werden, oder wenn in Ober-Schlesien von 1193 selbständigen Gutsbezirken sich 528 in der Hand von nur 49 Personen befinden, so wird man nicht leugnen können, daß hier Ansätze zu Latisundienbildungen vorliegen, die, weiter entwickelt, uns zu englischen Zuständen sühren müssen. Und andererseits ist die Zersplitterung der Güter in Theilen von Mittel- und Süd-Deutschland wieder so weit gediehen, daß eine rationelle Bodencultur hier ausgeschlossen ist und die kleinen Besitzer leicht zu Proletariern herabsinken.

Damit gelange ich zu dem Resultat, daß dort, wo ein gesunder Bauernstand prävalirt, die Vertheilung des Grundbesitzes ihren Schwerpunkt gleichsam in diesem hat und damit die Garantie längerer Dauer darbietet, während Länder mit einseitig vorwiegendem Großgrundbesitz zur Latisundienbildung, und Länder mit einseitig vorwiegendem Kleinbesitz zur Zwerggüterei hinneigen, also über sich selbst hinaus auf krankhafte Zustände hinweisen.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so tritt innerhalb unserer im Ganzen gesunden Grundeigenthumsvertheilung diese letztere Erscheinung, nämlich die Zunahme einerseits der sehr großen und andererseits der ganz kleinen Güter, beides auf Kosten des mittleren Besitzes, in den letzten Jahrzehnten immer stärker

zu Tage.

Daß wir hier nur von Bermuthungen sprechen können, wo wir absolute Sicherheit haben sollten, gereicht unserer Statistik nicht zur Ehre. Denn außer den beiden bekannten Denkschriften des preußischen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bestigen wir keinerlei zuverlässiges Material über diesen Gegenstand. Die preußischen Zahlen reichen aber nur dis zum Jahre 1865, auch leiden sie an mehr als einem Mangel. So ist die ganze Aufnahme auf den Begriff der Spannfähigkeit basirt, ohne daß dieser selbst genau und gleich verbindlich für alle Gegenden festgestellt worden wäre. Und in dem Grau

ber allgemeinen Durchschnittszahlen vermögen wir das Schwarz und Weiß, aus deren Gemisch dasselbe entstanden ist, nicht mehr zu unterscheiden. Sollen derzgleichen Durchschnittszahlen daher von Werth sein — und sie können es sein — so müssen sie durch einzelne Untersuchungen, welche die typischen Vorgänge innershalb engerer Grenzen feststellen, ergänzt werden.

Ehe ich durch bundige beweisträftige Bahlen widerlegt werde, halte ich baran fest, daß unsere im Ganzen gesunde Bodenvertheilung sich auf dem Wege

befindet, auszuarten und frankhaft zu werden.

Diese Ansicht ftütze ich auf eine Reihe von Notizen, die ich sowohl officiellen

wie Privatquellen entnehme.

Auf die eben behauptete Thatsache läßt sich, abgesehen von den einzelnen Daten, welche sie zu verbürzen scheinen, auch schon aus allgemeinen Gründen schließen. Diese Gründe sind in dem Anwachsen der ländlichen Bevölkerung und in der außerordentlichen Zunahme des beweglichen Kapitals zu sinden.

So ist der Prozes des Kleinerwerdens der Güter eine Folge gesteigerter Arbeitsintensität und das Größerwerden eine Folge besser durchgeführter Arbeitstheilung, vermehrter Benutzung von Maschinen und überhaupt größerer Kapitalstintensität der Wirthschaft. In den beiden eben erwähnten Fällen gehen die Beränderungen zuerst in dem Umsang der Wirthschaften vor sich und an diese schließen sich bei uns mehr oder minder schnell die Beränderungen in den Güterzgrößen an. Es ist also die Beränderung in den Wirthschaftseinheiten, welche zugleich zur Beränderung der Besitzeinheiten führt. Und wir können es nur mit Freuden begrüßen, daß in Deutschland beide Prozesse im Allgemeinen — wenn wir von einigen Ausnahmen absehen — miteinander Hand in Hand gehen oder doch der eine dem andern unmittelbar zu solgen pslegt, während z. B. in England und Frland und neuerdings auch in einigen Theilen Frankreichs die wirthschaftliche Correctur der vorhandenen Eigenthumseinheiten durch Zerlegung der großen Güter in einzelne Theile und deren Berpachtung ersolgt, was meist zum Absenteismus der Grundeigenthümer führt.

Was wir an den neuesten Beränderungen in der Vertheilung des deutschen Grundbestiges tadeln, ist aber nicht dieses, daß sich die Güter vergrößern und verkleinern, entsprechend den vorhandenen Bedürfnissen der Volkswirthschaft sowie des landwirthschaftlichen Vetriebs, sondern daß es häusig geschieht unabhängig von diesem innerlich begründeten und deshalb unaushaltbaren Proces, lediglich in Folge von Tendenzen, welche dem beweglichen Kapital als solchem inne

wohnen.

Diese Tendenzen treten hauptsächlich in folgenden beiden Borgängen deutlich

und prägnant zu Tage.

Wie im Speculationshandel mit Effecten auf der Börse, sucht ein Theil des Geldkapitals im Grundbesitz seine Anlage, lediglich um durch wohlseilen Einkauf und theueren Berkauf einen möglichst großen Handelsgewinn zu erzielen. Am billigsten lassen sich solche Güter antausen dei Leuten, die sich in sinanzieller Klemme besinden, und wo diese nicht von selbst eintritt, da versucht man sie künstlich zu erzeugen, um sie dann beliedig ausnutzen zu können. Und am besten lassen sich solche Güter dann wieder verwerthen, wenn man sie in Theile zerlegt und diese Theile entweder an einen benachbarten Besitzer oder an besitzlose Arsbeiter verkauft. Je unsicherer die rechtzeitige Bezahlung des Kaufschillings

erscheint, um so höher wird dieser selbst normirt. Man begnügt sich wohl auch mit der Anzahlung, treibt den Käuser gelegentlich zum Zwangsverkauf und kauft das Grundstück dann für einen Spottpreis zurück, um es alsbald wieder einem Dritten an den Hals zu hängen. So bringt denn der Gütermetzer das, was innerlich zu einander gehört, bisweilen zusammen; noch häusiger aber reißt er es künstlich auseinander. In jedem Fall aber fördert er den Agglomerations= wie den Zerstückelungsproces des Grundeigenthums.

All diese Manipulationen vollzieht das Kapital aber gewöhnlich nur in demjenigen Stadium, in dem es in der Hand des Gütermetzgers aus tausend

kleinen Kanälen zu einem großen Strom zusammenfließt.

Ein zweites Mal ergießt sich dann das Geldkapital auf das Land, nachdem es im Handel und in der Industrie, im Bant- und Börsenverkehr sich in großen Massen in einzelnen Händen angesammelt hat, um seinen Besitzern größere Sicherheit der Anlage und eine angesehenere persönliche Stellung zu verschaffen. Auf einen entsprechenden Gewinn, bestehe dieser auch nur in der Verzinsung nach landesüblichem Zinssuße, wird nicht immer, wohl aber häusig verzichtet. Dafür bietet diese Kapitalanlage die Annehmlichseit des Sommerausenthalts, die Möglichkeit noblen Passionen — der Jagd, Fischerei u. s. w. — nachzugehen und den Söhnen eine gesunde Beschäftigung sowie zugleich das Ansehen der land-gentry zu verschaffen. Motive dieser und ähnlicher Art sind es, die das große Kapital aus den Städten auf das Land hinausdrängen, wo es Investirung im Grundbesitz sucht und sindet.

Derselben Tendenz dienen auch die großen, in festem Bestit befindlichen Herrschaften der depossedierten Fürsten, Standesherren u. s. w., deren große Revenüen, nicht ganz aufgezehrt, immer wieder von Neuem in Grundbestig an-

gelegt werden.

Gegen diese Transsubstantiation des Geldkapitals in Grundbesiß wäre nun an sich nichts einzuwenden, wenn sie nur nicht unsere an sich gesunde Grundbesitzvertheilung verschlechterte und wenn sie nicht zugleich durch das Elend so vieler grundbesitzenden Familien erkauft wäre. Und zwar häusig ohne deren Berschulden, nur weil dem Grundbesitz bei dem Zusammenstoß mit dem beweglichen Kapital die Rolle des irdenen Topses zugewiesen ist, der durch den eisernen in Scherben zerschlagen wird.

Denn das bewegliche Kapital, wo es in Berührung mit dem Grundbesitz tritt, befruchtet zwar dieses und steigert seine Productivität in außerordentlicher Weise, sucht aber zugleich den Grundbesitz von sich abhängig zu machen und

feinen Befeten zu unterwerfen.

Indem der Grundbesitz sich dann wieder diesem Einfluß zu entziehen sucht, kommt es zu Reibungen und Kämpsen, ähnlich wie zwischen dem Kapital und der Arbeit. Dieser Antagonismus zwischen dem monied und land-interest beginnt, wenn wir von der antiken Welt absehen, mit der modernen Städtegründung, mit der ersten Ansammlung von beweglichem Kapital im Handel und in der Industrie, setzt sich dann mit der Anhäufung der Geldmassen seit der Entdeckung Amerikas fort und culminirt in unserer Zeit der unermeßlichen Versmehrung des beweglichen Kapitals.

Die mittelalterliche Ugrarverfassung mit ihrer Gebundenheit des Grunds besites und der Grundbesiter erschwerte zwar die Befruchtung des Grund und

Bodens durch das bewegliche Kapital, setzte damit aber auch zugleich dem Ein=

dringen und der Herrschaft desselben auf dem Lande Schranken.

Die freie Agrarverfassung, welche seit der französischen Revolution von 1789 überall an die Stelle der Feudalordnung tritt, räumt diese Schranken hinweg und ermöglicht dadurch im Bunde mit der Anwendung der Naturwissenschaft auf die Landwirthschaft eine bis dahin nicht geahnte Steigerung der landwirthschaftlichen Broduction. Sie hat aber, wo sie rein negativer Natur war, zugleich den Grundbesitz dem beweglichen Kapital auf Gnade und Ungnade Glücklicherweise ift die Irrlehre des dem Aufklärungszeitalter ent= ftammenden laissez-faire hier niemals fo entschieden zur Anwendung gelangt, wie auf anderen Gebieten. Selbst in den Zeiten des größten Freiheitstaumels hat man denn doch nicht gang vergeffen, daß der Grund und Boden, wie er für den Staat von anderer Bedeutung ist wie das bewegliche Kapital, so auch deffen positive Förderung viel weniger entbehren fann. Es enthält daber Die moderne freiheitliche Agrargesetzgebung neben ihren rein negativen Bestandtheilen, welche mit der Vergangenheit tabula rasa machten, auch nicht unwesentliche positive Schöpfungen für Die Bukunft: sei es, daß sie die aus früheren Beiten stammenden umbildet, sei es, daß sie dieselben neu ins Leben ruft. Wir rechnen zu den ersteren in Deutschland namentlich das Institut der preußischen Landschaften und zu den letzteren die Arrondirungs=, Deich=, Wasser=, Meliorations=, Vereins= und Unterrichtsgesetzgebung und die diesen Gebieten angehörigen staatlichen Unstalten. Aber immerhin sind das erst nur Anfänge zu neuen positiven Schöpfungen, Anfänge, deren Fortbildung die Sorge der Gegenwart und die Aufgabe der Zukunft ist.

Mit dieser negativen Richtung der neueren Ugrargesetzgebung hängt auch die Unterstellung des gesammten Grundbesitzes unter ein wesentlich der Natur des beweglichen Kapitals angepaßtes Erbrecht zusammen. Ja, in der Ausedehnung des römischen Erbrechts auf den Grundbesitz ist, nächst einer ungenügenden Organisation des landwirthschaftlichen Creditwesens, das Hauptmittel gegeben, durch welches das bewegliche Kapital seine Herrschaft über den Grund und Boden ausübt.

Um die ganze Tragweite dieses Schrittes flar zu legen, gestatten Sie mir wohl, für einen Augenblick auf die Geschichte des deutschen Erbrechts ein=

zugehen.

Dieses war in den ersten Jahrhunderten der deutschen Geschichte ein wahres Familienerbrecht. Feste, unabänderliche Regeln leiteten den Grundbesitz von einer Generation auf die andere über, ohne daß eine Abweichung von denselben statthaft gewesen wäre. Tamit der Grundbesitz in der Familie blieb, waren Frauen von der Succession in denselben ausgeschlossen oder doch den Männern nachgestellt. Auch durfte über denselben ohne Einwilligung der Blutsverwandten weder unter den Lebenden noch auf den Todesfall versügt werden. Die von Männern abstammenden männlichen Nachkommen des Erblassers gleichen Grades besaßen gleiche Erbrechte; doch wird die Naturaltheilung des Jmmobiliarnachlasses Anfangs factisch nicht häusig vorgesommen sein und, wo sie ausnahmsweise vorstam, den vorhandenen Bedürfnissen der Volkswirthschaft entsprochen haben. Dieses, dem Zustand der reinen Naturalwirthschaft entsprechende Erbrecht erlitt aber bereits früh einige Modificationen.

Mit dem Eindringen der ersten Anfänge des Geldverkehrs sowie sonstiger römischer Einflüsse namentlich auf demjenigen Boden, auf dem Römer und Germanen zusammentrasen, mit dem Beweglicherwerden des Lebens und der Berbreitung christlicher Elemente in Anschauung und Sitte, sowie mit dem Ersstarfen des Staates mußte sich auch das Erbrecht ändern.

Reben den Diannern erhielten jett auch Frauen ein Erbrecht; das so= genannte Beispruchsrecht verlor sich zum Theil ganz, zum Theil wurde es nur abgeschwächt; lettwillige Verfügungen fanden in immer weiteren Rreifen Gingang und der Immobiliarnachlaß wurde nun häufiger der Raturaltheilung unterworfen. In Folge dieser Entwickelung ware das aus germanischer Wurzel erwachsene Erbrecht, namentlich in den Städten, der im 15. und 16. Jahrhundert erfolgten Reception des römischen Erbrechts immer mehr entgegen gereift, wenn nicht die ftändische Beriode für die Vererbung des Grundbesitzes einen Rückschlag gebracht hätte. In dem engen Kreise des Lehn- und Hofrechtes, sowie sonstiger ständischer Sonderrechte lebten die altgermanischen Ideen des Erbrechtes, modificirt durch die specifischen Bedürfnisse des mittelalterlichen Lebens, wieder auf. Modificationen sind namentlich darauf zurückzuführen, daß alles Eigenthum sich mittlerweile in ein Ober- und Untereigenthum gespalten hat und daß jetzt nicht mehr die Bedürfniffe des gangen Bolks, sondern einzelner Stände maggebend In den Kreisen des Adels gelangte die Rücksicht "auf die Erhaltung des Ansehens und Glanzes der Familie" zur Geltung, und innerhalb tes hofhörigen Berbands richtete sich das Bemühen auf die Erhaltung der Prästationsfähigkeit der bäuerlichen Sofe.

In der Erbfolge des Lehn= und Hofrechts, der Stammgüter, der Güter der hochadligen Häuser und der Familiensideicommisse treten die Frauen wieder hinter die Männer zurück oder werden von diesen auch ganz ausgeschlossen; die Beräußerung der Familiengüter wird theils wieder mehr erschwert, theils vollständig verboten; die Testirfreiheit wird zurückgedrängt; die ursprünglich factisch nur jelten vorgesommene Berschuldung und Theilung des Grundbesites wird jetzt auch rechtlich ausgeschlossen. Sine Consequenz der Untheilbarkeit des Grundbesites ist die Individual=Succession in denselben, derart, daß immer nur einer unter mehreren nach gemeinem Recht gleichberechtigten Erben das väterliche Gut erhält und daß den übrigen Geschwistern nur mäßige Absindungen u. s. w. zu Theil werden, oder daß sie auch allein auf den mobilen Nachlaß angewiesen sind.

Durch diese ständisch-singulären Erbrechte hat sich der größte Theil des deutschen Grundbesites vor der Berstückelung, vor dem Eindringen des beweg-lichen Kapitals, vor der Berschuldung und vor der Expropriation zu schützen gesucht und zu schützen gewußt. Die auf eine Erhaltung des Gleichgewichts der produktiven Kräfte gerichtete Agrarversassung bewahrte den Grundbesitz dann weiter vor der Ansammlung in einigen wenigen Händen. Auch gegen die Answendung des mittlerweile recipirten römischen Rechts war das oben stizzirte ständische Erbrecht gerichtet. Und so stehen wir denn vor der merkwürdigen Erscheinung, daß, während das römische Recht principiell für das ganze Gebiet des Privatrechts recipirt wird, seine Anwendung auf die Bererbung von ländslichen Jmnobilien gleichwohl von dem größten Theil des deutschen Bodens jahrshundertelang ausgeschlossen bleibt.

Erst seitdem die mittelalterliche Agrarverfassung beseitigt und die ständische Schriften XXI. — Berhandlungen 1882.

Gesellschaft vor dem allgemeinen Staatsbürgerthum zurück gewichen ist, drängt auch das gemeine Erbrecht — und ich verstehe unter demselben auch das dem römischen Recht nachgebildete Recht der modernen Codificationen — in seiner Answendung auf den ländlichen Grundbesitz vor.

In dieser Beziehung zeigt sich ein hochinteressanter Unterschied unter den

haupteulturvölfern des westlichen Europa.

Wie England seine Feudal-Verfassung, ohne die Continuität zu unterbrechen, in eine modern-repräsentative umgewandelt hat, so bildet es auch aus lehnrecht- licher Wurzel sein der Natur des Grundbesitzes angepaßtes Intestat-Erbrecht aus, nach welchem das Grundeigenthum nach dem Tode seines Besitzers immer nur an eines seiner Kinder übergeht. Nicht dieses aber trägt, wie vielsach des hauptet wird, die Hauptschuld an der excentrischen Grundeigenthumsvertheilung in England, sondern der Mangel an Fürsorge für die Erhaltung des mittleren Besitzes seitens des englischen Staats. Zur Zeit, als der Bauernstand in England am meisten bedroht war, zeigte sich der englische Staat, der denselben gegenüber dem Andrängen des beweglichen Kapitals und des großen Grundsbesitzes energisch hätte schützen sollen, ebenso unfähig diese Ausgabe zu erfüllen, wie bei uns nur die landesherrliche Gewalt in Wecklenburg und Veu-Vor-pommern.

Ein von diesem sehr verschiedenes Bild zeigt und Frankreich. Wie Frankreich die Zeit zu einer organischen Reform seiner ständischen Körperschaften und feiner Social-Befetgebung verpafit hatte, fo auch auf dem Gebiet des Erbrechts. Mit dem ancien régime beseitigte die französische Revolution auch dieses mit einem Schlage. Bon dem feudalen Erbrecht, das den Grundbesitz unlöslich an bestimmte privilegirte Familien gekettet hatte, ging man hier unvermittelt jum Erbrecht des Jahres 1793 und des Code über. Bon der Rücksicht auf die Natur des Grundbesitzes und auf die Möglichkeit seiner Erhaltung in der Kamilie, findet sich namentlich in dem ersteren Gesetz feine Spur por: die freie Teffirbefugniß wird der Gleichheitsidee und dem Theilungszwang geopfert. Mit einem Wort, die frangösische Revolution sanctionirt den bekannten Gedanken Mirabeau's "que l'égalité des successions ne peût être dérangée par les dispositions de l'homme et qu'on ne puisse favoriser aucun de ses héritiers au préjudice de l'autre." Auf diese sprungweise Entwickelung in Frankreich paßt daher in vorzüglicher Beise der Ausspruch Gir Henry Maine's: "The history of property — and succession dürfen wir hinzufügen — on the European continent is the history of the subversion of feudalized law of land by the Romanized law of movables."

Sine mittlere Stellung zwischen Frankreich und England ninmt Deutschland ein. Zwar das römische Erbrecht gilt auch hier im Prinzip für einen großen Theil des deutschen Reichs. Dasselbe behandelt die zum Nachlaß geshörigen Jumobilien vollständig wie die Mobilien, indem es den in demselben Grad mit dem Erblasser verwandten Personen völlig gleiche Rechte einräumt und die Taxation des Nachlasses nach dem Verkehrswerth sowie die Nachrassetheilung begünstigt. Im preußischen Landrecht wird der Taxation nach dem Verkehrswerth nach besonders Vorschub geleistet durch die Bestimmung, daß jeder Erbe das Recht habe den meistbietlichen Verkauf des Nachlaßesrundstücks zu verlangen, während das auf dem linken Reinuser geltende französische Erbrecht

wieder mehr auf die Natural-Theilung desselben hindrängt. In der Ginschränkung der Testirbefugniß endlich gehen das französische wie das preußische Recht — an altdeutsche Rechtsideen anknupsend — noch über das römische Recht hinaus.

Auf die Dauer muffen diese erbrechtlichen Bestimmungen zu folgenden Refultaten führen: sofern nämlich einer der Erben das Gut ungetheilt über= nimmt, gur Ueberlaftung beffelben mit Nachlaß-Schulden, gum Zwangsvertauf und auf diesem Umwege oder direct zum Uebergang in fremde Hände; sofern das Nachlaß-Grundstück aber in natura getheilt wird, zu einer unwirthschaft= lichen Zerstückelung des Grundbesitzes und schließlich zur Sprengung der Agrar= verfassung.

Diese Wirkungen werden um so sicherer und schneller eintreten, je ftarker der Grundbesitz überhaupt-verschuldet ift, je mehr Erben, unter die das Nachlaß= Grundstück getheilt werden muß, im einzelnen Fall vorhanden sind, in je ungünstigerer Lage sich die Landwirthschaft befindet, je weniger Rapital der das elterliche Gut antretende Erbe oder seine Frau besitzt und je weniger zwecknäßig die Verfassung des Hypothekenwesens und die Organisation des ländlichen Credits

eingerichtet sind.

Wenn diese Wirkungen bisher noch nicht überall in voller Schroffheit her= vorgetreten sind, so ist das in Frankreich jurudzusühren auf das Zwei-Kinder= System, durch welches die ländliche Bevölkerung dem morcellement des Bodens vorzubeugen weiß, in Deutschland dagegen durch das Gewohnheitsrecht und die zahlreichen Singular=Rechte, welche das gemeine Erbrecht bisher von der An= wendung auf einen großen Theil des Bodens ausgeschlossen haben. Und dort, wo das lebhafte Familiengefühl einen adäguaten rechtlichen Ausdruck nicht findet, pflegen die Erblaffer zu mannigfachen Sulfsmitteln zu greifen und die Erben nicht geringe Opfer zu bringen, um den Grundbesitz in der Familie zu erhalten. Mit dem Erblaffer und den Erben im Bunde standen bis vor turgem in Deutschland die Richter, indem sie nicht selten contra legem Gutsübertragungs= verträge, niedrige Erbschaftstaren, Erbschaftsauseinandersetzungen, an denen unter Bormundschaft oder Curatel stehende Personen betheiligt waren, selbst wenn sie dem Interesse dieser nicht gang entsprachen, bestätigten oder doch anerfannten.

Indeß täusche man sich nicht, eine solche allgemeine Verschwörung gegen das geschriebene Recht ist auf die Dauer nicht möglich. Sie dauert nur so lange, als der frühere Rechtszustand in der Sitte noch ein mehr oder minder starkes Echo findet; auf diese wird das geschriebene Recht der Gegenwart aber nothwendig zersetzend und auflösend wirken. Denn jeder mit einer solchen contra legem getroffenen Disposition Unzufriedene fann dieselbe umftogen, und an solchen wird es in unserer Zeit, in der die einzelnen Familienglieder durch Beruf und Reigung von dem Familiensitz weit weg versprengt werden und der Besitz eines möglichst großen Kapitals die Voraussetzung für jede selbständige Unternehmung ist, nicht fehlen.

Und auch die einzelnen Singular-Rechte in der Form, in der wir sie aus der Vergangenheit überkommen haben, befinden sich in precarer Lage. Seit der Beseitigung der Stände, denen sie auf den Leib geschnitten waren, schweben sie gleichsam in der Luft. Denn was bedeutet ein bäuerliches Anerbenrecht, nachdem

der rechtliche Begriff des Bauernstandes und Bauernqutes verschwunden ist? Bas das adlige Familien-Fideicommiß zu einer Zeit in der der Adel durch die Aristocratie abgelöst wird? Auch stehen wesentliche Bestimmungen dieser singularrechtlichen Institute mit den Grundprincipieen unserer heutigen Wirth= schaftsordnung, mit unsern Rechtsideen und sittlichen Idealen in Widerspruch. Denn es widerstrebt unserm Rechtsbewußtsein, wenn ein Kind den Grundbesitz allein erbt und die andern vollständig leer ausgehen, wie das altere Unerbenund Fideicommifrecht bestimmen. Es liegt ferner weder im Interesse der Familie noch in dem der Voltswirthschaft, wenn die Verson des Unerben oder Fideicommigbesiters, gleichgültig, ob sie tüchtig ist oder nicht, von dem Gesetz unabänderlich bestimmt wird, und ebenso wenn das Wesetz die Aufnahme hypo= thekarischer Schulden und den Berkauf einzelner Stude des Fideicommigguts verbietet. Es widerspricht endlich unsern Gerechtigkeitsidealen, wenn wir das tiefsinnige Wort des Dichters: "Was du ererbt von deinen Batern haft, erwirb es, um es zu besitzen" von der Anwendung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet völlig ausgeschlossen sehen, indem der durch Familien-Fideicommiße vinculirte Besitz gegen die Untüchtigkeit, den Leichtsinn und die Verschwendungssucht ihrer einzelnen Mitglieder gefeit erscheint, während ringsum jede wirthschaftliche Schuld sich auf Erden rächt.

Aber bleibt denn, will man für das Grundeigenthum die Schlla des altsständischen Anerbenrechts und des Familien-Fideicommisses in seiner starren gemeinrechtlichen Form vermeiden, wirklich nichts andres übrig, als dasselbe an der Charybdis des allgemeinen Erbrechts zerschellen zu lassen?

Wie befremdend es nach dem Vorhergefagten auch klingen mag, ich glaube

Diefe Frage für Deutschland entschieden verneinen zu sollen.

Wie auf dem Gebiet der Agrarverfassung die Aufgabe der Gegenwart nicht darin besteht, bei der Regation der mittelalterlichen Ordnung der Dinge stehen zu bleiben, sondern die gesunden Gedanken früherer Zeiten mit den Joeen der Gegenwart zu lebenskräftigen Institutionen zu verdinden — ich erinnere hier nur an den fruchtbaren Keim, der in den altpreußischen Landschaften für die Ausgestaltung des bäuerlichen Credits und in den Erbpachtverhältnissen früherer Zeiten für die Schaffung eines Bauernstandes enthalten ist —, so auch auf dem Gebiete des Erbrechtes.

Wir brauchen auch hier nur die bisherige Rechtsentwickelung zu befragen — freilich nicht die in unsern Gesetzbüchern paragraphirte allein, sondern auch diejenige, die in der Sitte unserer Dörfer, Bauerhöfe und Rittergüter zu Tage tritt, und nicht nur diejenige unseres Rechtes, sondern auch die ver=

wandter Bölter —, um auf den richtigen Weg gewiesen zu werden.

Bunächst brauchen wir eine Erweiterung der Testirfreiheit, soweit es sich wenigstens um Berlassenschaften handelt, die aus ländlichen Grundstücken bestehen. Wie die Reception des römischen Nechtes mit seiner nur durch Pslichttheilsrechte eingeschränkten Testirfreiheit seiner Beit einen wesentlichen Fortschritt bedeutete gegenüber dem starren Zwang des altdeutschen Intestaterbrechtes, welches letzwillige Verfägungen und Veräußerungen von Immobilien ausschloß oder doch sehr bedeutend einschränkte, so muß jetz über das römische Recht hinausgegangen werden. Die große Beweglichteit des modernen Lebens und die vollswirtschaftzliche Kothwendigkeit, die einmal gebildeten Unternehmungen und Vermögen in

ber Flucht der Generationen zusammenzuhalten, verlangen dieses gedieterisch. Die hochentwickelte Volkswirthschaft der Engländer und Amerikaner scheint auch unserer Rechtsentwickelung hier den richtigen Weg vorzuzeigen. Und wollte man diergegen einwenden, daß das aus ursprünglich specifisch römischer Wurzel erwachsene Pflichttheilsrecht derart in unser Rechtsbewußtsein hineingewachsen ist, daß es ohne schwerzliche Operation nicht entsernt werden kann, so lasse man es im Princip noch eine Weile bestehen, schränke es aber derart ein, daß es dem Erblasser jelbst unter ungünstigen Verhältnissen — starke Verschuldung des Gutes, viele Kinder, ungünstige landwirthschaftliche Conjuncturen u. s. w. — noch möglich wird, Dispositionen zu tressen, durch welche der Familie das Gut erhalten wird. Im Uedrigen daue man aber auf die elterliche Liebe, welche es in freien Ansordnungen unter Lebenden und auf den Todeskall besser als das starre Gesetz versstehen wird, die nöthige Ausgleichung des Vermögens unter den Kindern, wenn auch nicht nach dem Princip der sormalen Gleichheit, so doch nach dem der materiellen Gerechtigkeit zu tressen.

Aber die Erweiterung der Testirfreiheit allein genügt nicht, sie genügt namentlich nicht für ein Bolk wie das unfrige, das im großen Ganzen nicht gewöhnt ist, seine Nachlasverhältnisse durch letztwillige Berfügungen zu ordnen. Wenigstens trifft dies für den größten Theil der ländlichen Bevölkerung und

hier speciell für den Bauernstand zu.

Hier gilt es nun, ein neues, den Bedürfnissen des Grundbesitzes angepaßtes Intestat-Erbrecht zu schaffen, oder viemehr nur die vorhandenen Keime zu einem solchen weiter zu entwickeln. Denn es braucht nur diejenige Uebung und Sitte zum geschriebenen Recht erhoben zu werden, welche theils innerhalb des Rahmens des geltenden Rechts theils auf Umwegen außerhalb desselben und gegen dasselbe

fich Geltung zu verschaffen fucht.

Wenn wir große Gebiete Süd-West- und Mittel-Deutschlands und ferner kleinere auch sonst versprengte Gebiete ausnehmen, so sindet sich das Bestreben, den ländlichen Grundbesitz durch Uebertragung desselben zu einem mäßigen Anschlag an einen der Erben, in der Familie zu erhalten, allgemein verbreitet. Indem man zu einem der vielen Mittel greift, welche die Erreichung dieses Bieles versprechen, glaubt man durchaus nichts Unrechtes zu thun, selbst wenn man weiß, daß es dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes widerspricht. Sier liegt ein Stück wichtigen Rechtsbewußtseins vor, dessen Berücksichtigung der Social-Deconom dem Gesetzgeber der Zukunft dringend ans Herzen legen muß.

Und glüdlicher Weise durfen wir constatiren, daß die Gesetzgebung, wenn auch fürs Erste nur schüchtern und zaghaft, diesen Weg bereits betreten hat, ben Weg zur Formulirung eines den Bedürfnissen der gegenwärtigen Volks-

und Landwirthschaft angepaßten Anerbenrechtes.

In dieser Beziehung unterscheibet sich die deutsche Erbrechtsgesetzung sehr wesentlich von der französischen. Mit einem Radicalismus, der dem gout excessif de logique et d'équité entspricht, welchen ein neuerer französischer Schriftssteller für die apanage de tout eitoyen franzais erklärt, hat die französische Revolution aus Furcht vor der alten Gesellschaft und in dem Bestreben, das Bermögen derselben zu zerstückeln, die Bildung eines Gewohnheitsrechts auf diesem Gebiet im Keim erstickt. Auch blieb selbst für die gesunden Gedanken der früheren singulären Rechtsbildungen kein Raum mehr übrig.

In Deutschland wurde nun freilich das römische Recht recipirt und in einigen Ländern ein demselben durch die neuere Gesetzgebung nachgebildetes Erbrecht geschaffen, aber nebenbei ließ man — wie schon erwähnt wurde — noch
die mannigsachen singulären Erbrechts-Institute und das Gewohnheitsrecht
bestehen.

Nur in Preußen ging man in allen diesen Beziehungen radicaler zu Werk. Das allgemeine Landrecht behielt das Fideicommiß zwar bei, bildete dasselbe aber doch den Anforderungen des modernen Lebens entsprechend um und die spätere preußische Gesetzgebung hat die starre Unveräußerlichkeit, Untheilbarkeit, Unversichuldbarkeit der Güter noch weiter gemildert. Der preußischen Gesetzgebung ist dann auch die Gestzgebung einiger anderer deutschen Länder in dieser Beziehung gefolgt.

Das allgemeine Landrecht behielt freilich auch noch das specifisch bäuerliche Erbrecht mit seiner gemäßigten Erbschaftstaxe bei, aber die Stein-Hardenbergische

Agrargesetzgebung beseitigte auch dieses vollständig.

Hier wo man den Bogen der Freihandelsdoctrin auf dem Gebiet der Agrargesetzgebung am stärtsten gespannt hatte, sollte die Reaction gegen ihre Ausschreitungen auch am frühesten eintreten.

Bereits seit den 20er Jahren und dann wieder in den Jahren 1841 und 1847 hat die preußische Regierung — wie es scheint, auf die persönliche Initiative Friedrich Wilhelm III. und IV. hin — zuerst bei den Brovinzialständen dann auch beim Bereinigten Landtage Schritte zur Wiedereinsührung eines bäuerlichen Anerbenrechtes oder wenigstens einer ermäßigten Erbschaftstare gethan.

Aber sie begegnete damals entweder leidenschaftlichem Widerstreben oder

doch fühler Ablehnung.

Wie die Mehrheit der Franzosen auch gegenwärtig die Gesetzgebung der Revolution von 1789 in jeder Beziehung für ein unübertreisliches Joeal hält, an der auch im Ginzelnen nicht gemäkelt werden darf, so trieb man bis in unsere Tage eine Art politischen Gultus mit der Stein-Hardenbergischen Agrarzgesetzung.

Diese war nun freilich im großen Ganzen eine historische Rothwendigkeit und darin dürste zugleich ihr höchstes Lob enthalten sein. Auch wird man es wohl erklärlich sinden, daß gegenüber den zahlreichen Widerständen, die sie zu überwinden hatte, ihre Durchsührung sich von einer gewissen doctrinären Gin=

feitigfeit nicht immer fern gehalten hat.

Aber uns, die wir über den Parteikümpfen jener Tage stehen und die Fundamental=Principien jener Gesetzgebung als gesichert ansehen dürsen, gebührt denn doch ein freieres Urtheil über dieselbe, als diejenigen es haben konnten, die in der Bertheidigung derselben gegen die maßlosen Ungriffe einer kurzsichtigen Reaction selbst zur Partei wurden.

Und da wird denn doch nicht geleugnet werden können, daß sie es in mehr als in einem Punkte versehen hat: zunächst indem sie die Gemeinheitstheilungen mit einem übel angebrachten Fanatismus durchführte, sodann indem sie den Waldbesit einer unwirthschaftlichen Zerstückelung Preis gab, ferner indem sie die Verkehrsfreiheit für den Grundbesit begründete, ohne doch den Güterschacher auszuschließen oder doch zu erschweren, und endlich — um von andern Punkten

zu schweigen — indem sie den bäuerlichen Grundbesitz dem allgemeinen Erb= recht unterwarf.

In all diesen Punkten steht die Gesetzgebung manches andern deutschen Staats höher als die preußische.

Doch es bedurfte erst der Ersahrungen mehrerer Jahrzehnte, es bedurfte namentlich der für die Landwirthschaft schwierigen Zeiten, wie wir sie seit dem Schluß der 60 er Jahre durchleben, um diese Mängel zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen.

Aber wenn auch um theueren Preis, so haben wir endlich doch erkannt, daß nicht alles, wofür die früheren Generationen sich bedingungslos begeisterten, die Probe der Erfahrung zu bestehen vermag. Dieser Einsicht ist es dann zugleich — wenn auch nicht ihr allein — zu verdanken, daß die Resorm des bäuerlichen Erbrechts in der Gegenwart ungleich weniger Widerstand sindet als in den 20 er und 40 er Jahren.

Die Bewegung für diese Reform ging zunächst am Schlusse der 60 er Jahre von jener neuen preußischen Provinz auß, der der preußische Staat manchen trefflichen Mann und manche bewährte Einrichtung verdankt. Den vereinten Bemühungen sich soust im politischen Leben nicht selten befehdender Männer gelang es endlich 1874 das sogenannte Hannoversche Höfegesetz zu Stande zu bringen, freilich nicht, ohne daß daffelbe vorher von der Scheere eines dem Leben abgewendeten Doctrinarismus im preußischen Abgeordnetenhause und im Ministerialbureau gründlich beschnitten worden ware. Dem Hannoverschen Höferecht hatte in mehrfacher Beziehung ein aus dem Jahre 1870 stammendes Lippe-Schaumburgisches Gesetz zum Borbild gedient. Um dieselbe Zeit wie in Hannover wurden auch in Bremen, Oldenburg und Braunschweig ähnliche, ja Aber es bedurfte doch noch jum Theil weitergehende Gesetze erlaffen. einiger Zeit, um das Vorurtheil gegen diese Gesetzgebung soweit zu überwinden, daß an eine Ausdehnung derfelben auf die altpreußischen Brovinzen ge= dacht werden konnte. Mittlerweile war das öffentliche Urtheil auch so weit ge= reift, daß durch eine Novelle zum hannoverschen höfegesetz vom Jahr 1880 die wesentlichsten Verstümmelungen, welche der ursprüngliche Entwurf des hannoverschen Provinzial-Landiags vom Jahre 1874 erfahren hatte, wieder beseitigt werden fonnten.

Bei Gelegenheit der Einbringung eines für die Provinz Westsalen beftimmten Gesetzentwurfes faste das preußische Abgeordnetenhaus im Jahre 1879 den Beschluß, die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die in diesem Gesetzentwurfe enthaltenen Grundsätze auch für die übrigen Provinzen zur Anwenbung bringe. Von der Staatsregierung um ihre Ansicht befragt, haben nun freilich eine Reihe von Provinziallandtagen — die Provinziallandtage von Ostund Westpreußen, Pommern und Posen — sowie der Communallandtag des Rezierungsbezirks Wiesbaden die Frage nach dem Bedürsniß "einer anderweiten Regelung des Erbrechts", wie der technische Ausdruck lautet, negirt, während die Provinziallandtage von Lauenburg, Schleswig-Holstein, Schlesien, Westsalen, Brandenburg und Sachsen und zum Theil auch der Communallandtag des Regierungsbezirks Kassel sich für die provinzielle Regelung des Grund-Erbrechts erklärt haben. In Lauenburg und Westsalen haben die Verhandlungen bereits zum Erlaß von Gesetzen gesührt, welche sich an das Hannoversche Hösegesen gesührt, welche sich an das Hannoversche Hösegesen in seiner verbesserten

Fassung anschließen, ja die westfälische Landgüterordnung von 1882 kommt den Bedürfnissen des Grundbesitzes noch weiter entgegen. In den übrigen vier Provinzen, sowie im Regierungsbezirk Kassel befinden sich die Gesetze noch im Stadium der Berathung.

All diesen Erbrechtsgesetzen ist gemeinsam, daß sie den Kern des altstäns dischen Anerbenrechts mit der modernen Wirthschafts- und Rechtsordnung versföhnen wollen.

Bu diesem Zweck wird von der freiesten Dispositionsbefugniß des Grundseigenthümers ausgegangen und dieselbe für letztwillige Verfügungen noch über die Schranken des gemeinen Pflichttheilsrechts hinaus erweitert.

Kür den Kall, daß keine letztwillige Berfügung getroffen worden ist, wird für den landwirthschaftlichen Grundbesitz die Individual-Succession eines der Rinder eingeführt; diese schließt jedoch die Bererbung des Machlasses nach gemeinem Recht nicht aus. Der Anerbe erhält neben dem Eigenthum am Grundbesitz ein sogenanntes Boraus, eine Bortheilsberechtigung an dem Werth desselben (1/3 des Extragswerths nach dem Hannoverschen Recht, 1/4 nach dem Bremischen Recht), während an dem übrigen Werth fämmtliche Erben zu gleichen Theilen participiren, so in Hannover, Bremen, Lauenburg, Schleswig-Holstein. Bisweilen liegt die Begünftigung des Anerben auch nur in der niedrigen Erb= Schaftstare, für die er das Gut antritt, so z. B. in Westfalen und nach dem Gesetz= Entwurf von Brandenburg und Schlesien. Wie viel Güter der Erblasser hinter= läßt, so viel Anerben werden berufen. Die Höhe des Boraus und die niedrige Erbschaftstare wird lediglich durch die Rücksicht auf die Erhaltung des Gutes in der Familie bestimmt. Rur in Braunschweig und Schaumburg-Lippe erhalten die Miterben des Anerben lediglich Abfindungen und feine Erbantheile. Werthermittelung wird der Ertragswerth zu Grunde gelegt. Dieselbe erfolgt entweder in jedem einzelnen Fall durch eine Taxationscommission, oder ein für alle Mal nach Mafftab des Grundsteuer-Katafters. Den ersteren Beg schlagen das Hannoversche Höferecht und die demselben folgenden Höfegesetze ein, den letzteren bie westfälische Landquterordnung. Die Gesetzentwurfe für Brandenburg und Schlefien combiniren beide Modalitäten, sodaß nur für den Fall, daß ein Erbe es verlangt, eine individuelle Ermittelung des Ertragswerths eintritt, mahrend sonst der kapitalisirte Katastral=Reinertrag entscheidend ist.

Weitere Punkte, in benen diese Gesetze unter einander disserien, sind solzgende. Während das Schaumburg-Lippesche, Braunschweigische, Bremische, Lauensburgische und Hannoversche Gesetz das Anerbenrecht auf den bäuerlichen Grundsbesitz beschränken, geben das Oldenburgische und westfälische Gesetz, sowie die neueren Gesetzentwürfe für Schleswig Bolstein, Brandenburg, Schlessen und Sachsen demselben eine weitere Ausdehnung auf das gesammte lands und forstwirtschaftlich benutzte, behauste oder nicht behauste Grundeigenthum. Es war für diese weitere Ausdehnung des Anerbenrechts die Erwägung maßgebend, daß dasselbe in seiner neuesten Gestalt vollständig losgelöst erscheint von seinem bäuerlichen Ursprung, und daß alle Gründe, welche für die Ersetzung des gemeinen Rechts durch das Anerbenrecht sprechen, gleichmäßig für alles lands und forstwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum zutressen. Speciell für den mitteleren Grundbesitz ist das Anerbenrecht eine Nothwendigkeit, weil derselbe durch das Erbrecht weniger geschützt ist, als der große Grundbesitz, welchen Lehnrecht,

Stammqutssystem und Familien-Fideicommisse in den Familien erhalten helfen. Aber auch für den großen Grundbesitz kann das Anerbenrecht dereinst die Bedeutung eines Schutzdachs gewinnen, unter das derfelbe treten wird, wenn das Familien-Fideicommiß beseitigt werden sollte. Und ferner, je besser das allgemeine Intestaterbrecht den Bedürfnissen des ländlichen Grundbesitzes und der grundbesitzenden Familien entspricht, desto geringerem Widerstande wird die Aufhebung des Familien=Fideicommisses oder doch eine weitere Annäherung desselben an das allgemeine Erbrecht feiner Zeit begegnen. Dazu kommt dann die weitere Erwägung, daß es das allgemeine Urtheil weniger choquirt, wenn eine bestimmte Kategorie von Gütern oder eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften einem eigenen singulären Recht unterstellt wird, als wenn dies mit Rücksicht auf eine bestimmte Klasse von Bersonen geschieht. Zudem fehlt es nicht an Bräcedenzfällen für einen folchen Vorgang. Hat sich doch für die sich auf ben Sandel beziehenden Rechtsgeschäfte und Institute ein eigenes Handelsrecht und speciell für den Handelsverkehr zur See ein eigenes Seerecht trotz der im AU= gemeinen nivellirenden Tendenz des modernen Rechts erhalten. Und auch für den der Land= und Forstwirthschaft sowie dem Bergdau dienenden Grundbesitz hat sich ein eigenes Agrars, Forst- und Bergbaurecht ausgebildet. Warum follte nicht auch das Erbrecht, fofern fich dasselbe auf den land= und forstwirth= schaftlich benutzten Boden bezieht, eigenartig gestaltet werden können?

Endlich ein letter, aber ber wichtigste Punkt, in dem die neueren Gesetzgebungen untereinander differiren, ift folgender. Die Bremifche und Olbenburgische, sowie die neuere Preußische Gesetzgebung für Hannover, Lauenburg und Westfalen lassen das gemeine und Preußische allgemeine Erbrecht für den gesammten Grundbesitz in Kraft. Durch einen ausdrücklichen Willensact bes Eigenthumers, der sich in der Eintragung eines Gutes in die Bofe- oder Landgüterrolle manifestirt, soll dasselbe jedoch für den Fall der Bererbung dem Un= erbenrecht unterworfen werden können. Indem diese Sintragung im Bergleich zur Errichtung einer lettwilligen Verfügung außerordentlich erleichtert wird, und indem ferner für den Fall der Gintragung die Regeln, nach denen die Bererbung erfolgt, nicht erst ausdrücklich von dem Einzelnen bestimmt zu werden brauchen, sondern im Gesetz fixirt sind, leistet die Gesetzgebung der Anwendung Die Präsumtion spricht also hier für die des Anerbenrechtes Borichub. Geltung des allgemeinen Rechtes; das Anerbenrecht, um für das einzelne Gut zur Anwendung zu gelangen, muß von dem Eigenthümer deffelben ausdrücklich Daffelbe bleibt aber dann, wenn diefer Wille durch Eintragung in die Höferolle zu Tage getreten ift, so lange in Geltung, als die Löschung des betreffenden Grundstücks aus der Höferolle nicht erfolgt ist.

Ein anderes System als das der Höferolle hat die Schaumburg-Lippesche und die Braunschweigische Gesetzebung und hat der Entwurf des Brandensburgischen Provinziallandtags acceptirt. Dasselbe lag auch dem Schorlemerschen Entwurf für Westfalen und dem ursprünglichen Entwurf des Provinzial-Aussichusses der Provinz Schlesien zu Grunde: in den beiden letzten Provinzen ist es aber angesichts des Wunsches der Staatsregierung, die Anerbenrechtszeschzgebung in allen preußischen Provinzen über den Leisten der Hannoverschen Hösserolle zu schlagen, wie ich glaube, sehr contre cour aufgegeben worden. Es unterscheidet sich vom System der Höserolle dadurch, daß die Vererbung nach

Anerbenrecht zum Intestaterbrecht für den gesammten bäuerlichen Grundbesig gemacht ist. Dadurch ist die Bererbung nach gemeinem Recht für das einzelne Grundstück übrigens teineswegs ausgeschlossen, nur muß sie in jedem speciellen Fall ausdrücklich gewollt und dieser Wille in einer letzwilligen Disposition ausgesprochen sein. Die Lippe-Braunschweigische Gesegebung steht somit in dieser Beziehung in directem Gegensatzur Preußisch-Hannoverschen. In Hannover spricht die Präsumtion sür das gemeine Erbrecht, und das Anerbenrecht kann auf das einzelne Grundstück nur dann Anwendung sinden, wenn dieses in die Höserolle eingetragen ist; in Lippe-Braunschweig dagegen bildet das Anerbenrecht die Regel, die, um für das einzelne Grundstück durch das gemeine Erbrecht ersetzt zu werden, ausdrücklich ausgeschlossen werden muß.

In denjenigen Kändern, in denen das Anerbenrecht virtuell oder potentiell für den gesammten land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundbesitz eingeführt ist, ist von demselben doch meist der ganz kleine Besitz, der zur Erhaltung einer Familie nicht ausreicht, ausgeschlossen: so nach den Gesetzen von Bremen und Westfalen und nach den Gesetzentwürfen für die Provinzen Schlessen. Brandenburg und Sachsen, während die übrigen Gesetze eine solche Minimalgrenze nicht kennen.

Zieht man in Betracht, daß die Sitte, letztwillige Verfügungen zu treffen, bei uns auf dem Lande, namentlich unter dem mittleren Stande, wenig verbreitet ist, so wird man daraus den Schluß ziehen mussen, daß das geltende Intestat= erbrecht auf die Dauer für die Art der Vererbung entscheidend werden Wenigstens durfte dies die Regel sein. Denn wenn in Hannover und Dldenburg die Benutung der Höferolle im weitesten Umfange erfolgt ift, so ift das eine Ausnahme, die auf durchaus singuläre Zustände zurudzuführen ist. In Sannover war der Einführung des Sofegefetes eine hochgradige Erregung der gefammten Bevölkerung vorausgegangen. hier, wo eine im besten Sinne aristokratische Gesinnung die weiteste Verbreitung sindet, wurde die Erhaltung des Anerbenrechts als eine specifisch hannoversche Angelegenheit angesehen, für die sich in gleicher Beise Gerr von Bennigsen und herr Windthorst und mit ihnen die ganze Bevölkerung intereffirte. So gelang es denn gleich in den ersten Jahren, die Eigenthümer von über 60 % aller damals eintragungsfähigen Höfe zur Unterstellung derselben unter das Höferecht zu bewegen. Und in Oldenburg wiederum hatte das alte Grunderbrecht bis zur neuen Gesetzgebung ununterbrochen fortbestanden und entwickelten die Verwaltungsbehörden eine so energische Thätigkeit, um dasselbe ber Bevölkerung auch in der neuen Form zu erhalten, daß gleich in den ersten Jahren ebenfalls ein großer Theil aller Grund= besitzungen dem neuformulirten Grunderbrecht unterstellt wurde.

Ich bezweisse auch nicht, daß es dem Ginfluß des westfälischen Bauernvereins und seinen allmächtigen Leitern gelingen werde, in dieser Provinz ein

ähnlich günstiges Resultat zu erzielen.

Dagegen bin ich der Ueberzeugung, daß in den übrigen preußischen Bros vinzen, sowie in anderen deutschen Ländern das Unerbenrecht erst dann von wirtslich maßgebender Bedeutung werden wird, wenn es gelingt, dasselbe nach dem Borbilde Lippe-Schaumburgs und Braunschweigs und zugleich ohne die in diesen Ländern beliebte Beschränkung desselben auf den bäuerlichen Grundbesitz zum Intestaterbrecht für den gesammten ländlichen Grundbesitz zu erheben.

Nun wird aber gegen eine solche Ausbehnung des Anerbenrechts auf das ganze Gebiet des deutschen Reichs mit Recht geltend gemacht, daß in manchen Gegenden das Rechtsbewußtsein und die Sitte der ländelichen Bevölferung einer solchen Maßregel entschieden widerstreben würde. Es ist das namentlich der Fall in Gegenden mit sehr zerstückeltem und zugleich sehr parcellirtem Grundbesitz, in denen derselbe etwas von der Beweglichkeit des Kapitals angenommen hat und in denen das Rechtsbewußtsein zugleich zäh an der Sitte der gleichen Erbtheilung festhält.

Darf nun die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Erbrechts den vorhandenen Rechtsüberzeugungen überhaupt keinen Zwang anthun, so würde sich solches namentlich dort, wo die Güterzerstückelung und Parcellirung eine krankhafte geworden ist, auch nicht einmal aus Rücksichten auf die Erhaltung der vorhandenen Grundbesitzvertheilung empsehlen. Erst nach Maßgabe, wie hier gesundere Berhältnisse eintreten, — und diese zu schaffen oder zu begünstigen, ist eine der wichtigsten Ausgaben der Agrarpolitit —, sollte den Besitzern der besser arrondirten Güter von mittlerem und größerem Umsange Gelegenheit gegeben werden, dieselben dem Anerbenrecht zu unterstellen.

Sine solche Möglichkeit ist aber bei dem bisher eingeschlagenen Wege einer einheitlichen Regelung dieser Frage für ein ganzes Land oder eine ganze Provinz nicht vorhanden. Denn diese erfolgt nur, wenn sich der überwiegende Theil der Bevölkerung für das Anerbenrecht entschiedet. Dabei kommen aber weder die kleinen Unterabtheilungen eines Landes und einer Provinz, noch die einzelnen Güter zu ihrem Rechte. Dies hat sich schon früher in Oldenburg und noch neuerdings in Westfalen und Hessen gezeigt, indem sich weder für das ganze Großherzogthum Oldenburg, noch auch für die ganze Provinz Westfalen noch endlich für den ganzen Regierungsbezirk Kassel ein einheitliches Anerbenrecht einführen ließ und daher hier schon in den einzelnen Landestheilen unterschieden werden mußte. Auch wurden durch die provinzielle Regelung des Anerbenrechts Anomalien, wie z. B. die solgende veranlaßt: daß nämlich zur Provinz Westfalen vier Kreise der Rheinprovinz hinzugeschlagen werden mußten, um ihnen ein Unerbenrecht zu gewähren, das der übrige Theil der Rheinprovinz perhorrescirte.

Ich gelange daher zu folgendem Borschlag: Die Commission für die Ausarbeitung eines deutschen Civil-Gesetzbuches möge neben dem allgemeinen Erbrecht, welches für das sämmtliche Nobiliarvermögen und ebenso für das städtische Immodiliarvermögen in Unwendung zu kommen hätte, für das landund forstwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum das Anerbenrecht in doppelter Gestalt einsühren: nämlich einmal in der Gestalt eines von Gesetzswegen geltenden Intestaterbrechts und sodann eines erst durch Gintragung in die Höserolle zur Anwendung gelangenden Höserechtes. Den einzelnen Ländern und Landestheilen (Provinzen, Kreisen, Bezirken) wäre dann anheimzugeben, sich für das eine oder andere der beiden Erbschaftssysteme zu entscheiden.

In den Landestheilen mit arrondirtem Besitz und starkem Familienbewußtsein würde wahrscheinlich das Anerbenrecht als Intestaterbrecht recipirt werden, so daß dasselbe für das einzelne Grundstück im gegebenen Bererbungsfall nur durch aussdrückliche Willenserklärung ausgeschlossen werden könnte; in den Ländern mit zerstückelztem und parcellirtem Grundbesitz, stark hervortretendem Individualismus und Gleichzheitsgefühl dagegen würde das allgemeine Wobiliarerbrecht Anwendung auf den

ländlichen wie auf den städtischen Grundbesitz sinden, jedoch so, daß seine Wirtssamseit für einzelne Güter durch ausdrückliche Eintragung derselben in die Höserrolle ausgeschlossen werden könnte. Bon der Belehrung und dem Beispiel erwarte ich dann, daß man sich mit der Zeit in ganz Norddeutschland, in einem großen Theil Baierns, im württembergischen Ober-Schwaben, im Hohenloheschen, im badischen Schwarzwalde für das Anerbenrecht als Intestaterbrecht erklären werde, während in Mittel= und Südwest-Deutschland mit Ausnahme nur der eben bezeichneten Bezirke das jetzige System der Höserolle neben dem allgemeinen Erbrecht Anwendung sinden werde.

Daß sich gegen diesen Plan mancherlei Bedenken vorbringen lassen, weiß ich wohl, und habe ich dieselben neben einer detaillirten Aussührung meines Vorschlags in der zweiten Abtheilung meines für unsern Verein ausgearbeiteten Gutachtens eingehend berücksichtigt. An dieser Stelle verbietet mir die leider

bereits zu weit vorgeschrittene Zeit, näher auf diefelben einzugeben.

Ich eile daher zum Schluß, indem ich, nochmals zu dem Anfange meines Bortrages zurücklehrend, nur noch die Frage zu beantworten suche, was denn eigentlich durch eine solche Reform des Erbrechts erzielt werden soll? Diese Antwort lautet in Kürze: es soll die im großen Ganzen gesunde Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums in der Zukunft besser conservirt werden, als das gemeine Erbrecht dies zu thun gestattet, und es sollen die grundbesitzenden Familien gegenüber dem Andrängen des beweglichen Kapitals in ihrem Besitz

besser geschützt werden, als dies gegenwärtig möglich ist.

Un der Erhaltung der vorhandenen Grundbesitzvertheilung und der alt= angeseffenen grundbesitzenden Familien hat der Staat ein eminentes Interesse. Denn eine gefunde Grundbesitztheilung bildet die erste Gewähr für eine gefunde Bermögens= und Einkommensvertheilung überhaupt. Sie allein schützt auch davor, wie selbst von socialbemocratischer Seite wiederholt zugestanden worden ift, daß die sociale Frage auf dem Lande nicht eine ebenso brennende werde, wie sie es bereits in den Städten ist. Sodann sind die Familien, in deren Besitz fich ein großer Theil der größeren und mittleren Güter befindet, namentlich in unferm Rordosten, aufs Engste mit den Schicksalen unseres Staates und unserer Dynastie verwachsen, für die sie im Kriege ihr Blut vergossen und im Frieden ihre besten Kräfte hingegeben haben. In unserm Bauernstande endlich besitzen wir ein sociales Element, um das uns mancher andere Staat beneiden dürfte, mancher Staat, der trot größeren Reichthums und höherer materieller Cultur dennoch auf thönernen Füßen ruht, weil ihm ein gesunder Bauernstand fehlt. Wie dieser Mittelstand eins der kostbarsten Vermächtnisse unserer Geschichte ist. fo ruht in ihm auch eine ber fräftigsten Burgschaften für unsere Zukunft. Denn noch immer gilt das Wort des Dichters:

Es sproßt der Stamm der Riesen Aus Bauernmark einpor!

(Lebhafter Beifall!)

(Die Distuffion wird eröffnet.)

Staatsrath Dr. Geffden (Straßburg): Meine Herren, ich stimme den Schlüssen des Herrn Reserventen vollständig bei, und möchte mir nur noch erlauben, einiges zur Unterstützung und Ergänzung derselben auf einem Gebiet hervorzuheben, das mir durch längeren Ausenthalt besonders bekannt geworden ist: ich meine nämlich die englischen Grundeigenthums= und Erbrechtsverhältnisse.

Ich glaube, daß diefelben beweisen, daß bei der Freiheit der Berfügung durch letztwillige Bestimmung feine nachtheiligen Folgen fich ergeben. Es konnte das auf den ersten Blick auffallend erscheinen, denn an und für sich ist es ja tein wünschenswerther Zuftand, daß nur 180 000 Bersonen über 10 Acres Land und die 600 Familien der Bairie allein 1/5 des ganzen Bodens besitzen. Es ift aber dabei in Betracht zu ziehen, daß die Pachter als Miteigenthumer bes landwirthschaftlichen Eigenthums im Allgemeinen angesehen werden muffen, insofern sie einen sehr großen Bestand an lebendem und todtem Inventar be-Dazu sind die großen Güter durchweg in Farms von etwa 168 Acres zerlegt, so daß die Farmer, die in der Bahl von 1 160 000 vorhanden sind, für die Cultur dasselbe leisten wie mittelgroße Bauern und also der Mangel kleinerer Grundbesitzer sich nicht fühlbar macht. Die Concentration des englischen Grund= besitzes in verhältnißmäßig wenigen händen ift zwar einerseits die Folge des englischen Erbrechtes, welches ab intestato die Prasumtion für den altesten Sohn statuirt, ein Pflichttheilsrecht nicht tennt und, obwohl eigentliche Fideicommisse äußerst selten sind, doch dem Besitzer das Recht giebt, eine Substitution für zwei Benerationen vorzunehmen. Diefe fingulären Bestimmungen können offenbar fallen, und fie werden von den meisten Rennern der englischen Berhältniffe Indessen die testamentarische Freiheit und die Abwesenheit des verurtheilt. Pflichttheilsrechtes, die damit zusammenhängt, wird sicherlich in England niemals angetastet werden. Go lange aber Diese Freiheit besteht, werden gerade die großen Grundeigenthümer ihren Befitz zusammenhalten, ein Verkauf von Grund= besitz wird nur dann vorkommen, wenn ausnahmsweise der Eigenthümer ver= schuldet ist und gerade bei solchen Vertäufen hat der kleine Kapitalist am aller= wenigsten Aussicht, erfolgreich zu concurriren. Der Herr Referent hat wenigstens im Vorbeigehen diese Fragen gestreift und hat den englischen Staat getadelt, daß er dem Verschwinden, der Auffaugung des bäuerlichen Grundbesitzes nicht entgegen getreten ist. Indessen es ist außerordentlich schwer zu sagen, wie das hätte geschehen sollen. Die Aufsaugung des englischen Bauernstandes fällt vornehmlich 30 Debatte.

in das vorige Jahrhundert, wo die reich gewordenen Indier, die sogenanten Nabobs zurückfehrten und die Bauern auskauften. Es ließ sich das kaum verhindern; denn wenn zwei Theile da sind, von denen der eine faufen und der andere vertaufen will, so ift es immer schon ein exorbitantes Eingreifen des Staates, dies zu verbieten. In England ift eben der Grundbesit das Moment, das für die sociale Geltung entscheidet. Jeder reich gewordene Mann wünscht und ftrebt danach, ein Grundbesitzer zu werden und diesen Grundbesitz auf den ältesten Sohn zu vererben, damit eine Familie zu begründen: "to make an eldest son" — wie der Ausdruck lautet. Es wäre auch den Farmern fehr schwer, Eigenthümer zu werden, weil sie unter keinen Umständen die Preise für das Land gablen könnten, welche der reiche Industrielle und Raufmann dafür zu bieten bereit ift, der sich mit einer gang geringen Berginsung begnügen will, die jett kaum noch 2 % beträgt. Roch weniger aber würden die arbeitenden Klassen dazu im Stande sein, da bei den durchschnittlich hohen Löhnen die precare Lage ber fleinen Grundbesiter auch feineswegs etwas ift, wofür fie ihre jetige Stellung eintauschen möchten.

Stein in seinen drei Fragen des Grundbesitzes behauptet eine Aussaugung ber Bächter; eine folche besteht aber schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil, wenn sie stattfände, der Grundbesitzer nach dem Ablauf der Bacht keinen Bächter wiederfinden würde. Im Gegentheil sehen wir, daß bei allen nachtheiligen Conjuncturen, so z. B. bei Aufhebung der Kornzölle und jest wieder bei den Mißernten und der amerikanischen Concurrenz, die großen Grundbesitzer stets sich bereit finden lassen, Nachlässe der Bacht zu bewilligen, weil es nur in ihrem eigenen Interesse ist, einen fähigen Pachterstand zu erhalten. Die Ginbuße an der Grundrente fällt also in letter Instanz auf die Schultern, die sie am besten tragen können. Wären die Bächter in schlechter Lage, so würde die Concurrenz der Farmer nicht so groß sein. Auch die Lage der ländlichen Arbeiter ist nicht so übel. Seit Elijabeth ist der Preis des Brotes auf das Doppelte, der Löhne auf das Sechsfache gestiegen. Nach Caird war der letztere 1 sh. 2 d., der Preis des Weizens 46 sh. per Quarter; jest kostet der lettere 50—52, und der Lohn ist um 70 % gestiegen. Die Zahl der Arbeiter hat sich vermindert durch die Maschinen, aber die Arbeiter selbst sind besser gestellt. Ich glaube bemnach, daß man sagen kann, daß das englische Erbrecht, wenn es auch lediglich auf speciell englischen Zuständen beruht, doch ein solches ift, welches für England ganz gewiß vertheidigt werden kann. Unter dem englischen System hat die Landwirthschaft die höchste Ausbildung erreicht. Der Durchschnittswerth des Acre ist in England etwas über 50 Pfund Sterling, in Frantreich nach den neuesten Ermittelungen von Al. De Foville 32 Pfund Sterling. Letteres erzeugt wenig mehr als die Sälfte der Weizenmenge, die der Boden von England hervor= bringt, weil eben bei der Getheiltheit des Besitzes die Cultur von Gras und Grünfrüchten nicht möglich ift, welche dem Boden Rube und der Biehzucht ausreichenden Dünger giebt. England producirt nach Caird 28 Bushel Weizen per Acre, Frankreich und Deutschland 16, Indien 14, die Bereinigten Staaten 13, Italien 12,3, Rußland 5,5. Dazu hat es mehr Pferde, Schafe u. f. w. im Berhältniß zu seinem Boden als irgend ein anderes Land, und zwar von ausgezeichneter Beschaffenheit. Die Lage Großbritanniens als eines industriellen Landes, welches längst nicht mehr das für seine Bevölkerung nothwendige Rorn hervorbringt, macht es sehr wichtig, so viel wie möglich aus dem Boden zu ziehen, und die Erfahrung beweist, daß das englische Sustem der reichen Grundherren, der wohlhabenden Farmer und Arbeiter dies in höherem Mage zu Stande bringt, als irgend ein anderes. Die Entwickelung strebt in England unstreitig mehr und mehr bahin, daß ber Getreidebau immer mehr zurudtritt und Weiden und Gartenfrüchte an dessen Stelle treten. Während im Jahre 1853 England nur den Berbrauch von Beizen für 18 Tage einführte, ift diese Ginfuhr jest schon auf die Hälfte des Bedarfs gestiegen. Alle Rahrungsmittel, welche den Transport ertragen, werden in steigenden Mengen vom Auslande bezogen. England wird immer mehr Weide, Garten und Park. Ich sehe aber darin eine Gefahr nur für den Fall eines jolden Rrieges, der Englands Bufuhr ganglich abschnitte; im Uebrigen ift dies einfach die Entwickelung des favital= reichsten Landes, das den besten Preis zahlen kann. Vor allem aber hat Dieses Syftem des englischen Grundeigenthums daffelbe bewahrt vor der größten Beißel, unter der das festländische seufzt, nämlich vor der ungeheueren Verschuldung. Es ist ja das ein Punkt, auf den hier einzugehen zu weit führen würde; ich will nur conftatiren, daß die Lage bes englischen Grundeigenthums vor allem beruht auf der englischen Testirfreiheit, daß die Gebundenheit des Bodens, wie sie durch die praesumtio juris beim Intestaterbrecht entsteht, einen verhältniß= mäßig geringen Ginfluß hat und daß nach meiner Erfahrung diese absolute Freiheit, über den Rachlaß zu verfügen, in England durchaus keine nachtheiligen Folgen gezeigt hat. Daß ein Bater seine Kinder vollständig enterbt zu Gunften dritter Bersonen, daß ein Vater für seine jüngeren Kinder absolut nicht sorgt und alles auf den ältesten Sohn concentrirt, das kommt fo gut wie gar nicht vor, und ich glaube, daß auch wir, wenn wir diese absolute Testirfreiheit als erstes Princip für das Grundeigenthum einführen, wenn wir den Pflichttheil, allerdings nur für das Grundeigenthum, beseitigen, davon keinerlei nachtheilige Folgen zu gewärtigen haben, vielmehr eine Stärkung der Autorität des Familien= hauptes und die Zusammenhaltung des Grundbesites in dem Sinne, wie ihn auch die Vorschläge des Herrn Referenten begründen. (Bravo!)

Sombart (Berlin): Ich habe die Absicht, meine Herren, nach dem glanzvollen Vortrage unseres Herrn Referenten mich nicht über ein neues Intestaterbrecht auszusprechen, bevor er uns nicht den zweiten Band unserer Bereinsschrift geliefert hat. Dagegen fann ich schon in diesem Augenblick auch für deutsche Berhältniffe mich für eine Abanderung unserer Gesetzgebung dabin aussprechen, daß ich für die Teftirfreiheit bin und daß ich da, wo es angezeigt ift, auch die in verschiedenen preußischen Provinzen eingeführte Bofeordnung oder Höferolle eingeführt sehen möchte. Hierdurch sind wir in die Lage gesetzt, es nach den verschiedenen Berhältnissen unseres deutschen Baterlandes in das Belieben des Erblaffers zu stellen, diese oder jene Form zu wählen, denn, meine Herren, die Macht der Gewohnheit und die Sitte einer Landschaft ist größer als das geschriebene Gesetz und ich möchte diese in unserm deutschen Baterlande auch beibehalten sehen. Es würde dann aber ein Correctiv eintreten können da, wo wir frankhafte Zustände sehen, wie sie in dem Bortrage des herrn Referenten porgeführt find, namentlich im Guden und Sudwesten, einerseits in der Richtung des Pulverifirsystems, andererseits, im Often, nach der Richtung der Latifundien.

Sollte aber, meine Herren, durch die Ginführung der Testirfreiheit, wie ich sie acceptire, aus Deutschland ein Bart- und ein Jagdrevier werden, wie der verehrte Herr Borredner es bezeichnet hat, dann wurde ich mich auch gegen diese Magregel aussprechen, denn, meine Herren, englische Zustände — sie mögen ja für jenes Land passen — möchte ich am wenigsten auf Deurschland ausgedehnt Unser deutscher Mittelstand, unser Bauernstand muß die Rraft und die Basis der Zukunft sein, und wenn die englischen Landlords, deren 977 jeder 50 000 Magdeburger Worgen Areal besitt, somit bereits 3/5 des ganzen Landes inne haben, und wenn wir andererseits unsere östlichen Latifundien beseitigen wollen, dann wurden wir ja nach den Ausführungen des Herrn Vorredners Gefahr laufen, den Latifundienbesitz bei uns zu vermehren und die 16 000 Rittergüter, die wir schon haben, noch zu vergrößern. Meine Herren, wie aber gesagt, ich glaube nicht, daß nach der Sitte und der Macht der Gewohnheit diese englischen Zustände in Deutschland eintreten können. Sollte allerdings das Capital, dem eine gewaltige Macht zu Gebote steht, in dem Maße, wie es bereits angefangen hat, in den Ostprovinzen sich niederzulassen und Grundbesitz zu erwerben, immer mächtiger werden und sogar den tleinen und den Mittelgrundbesitz aufsaugen, dann wurde ich in der Testirfreiheit ein Mittel dazu sehen, so daß der Erblasser in den Stand gesetzt wird, seinen Grundbesitz möglichst einem oder mehreren seiner Kinder zu überweisen. Dieine Berren, bei uns in Deutschland, sowohl nach der politischen als auch nach seiner wirthschaftlichen Gestaltung, mussen wir die verschiedenen Ländergruppen, wie sie uns vorgeführt sind, ins Auge fassen, und ich würde es als etwas unmögliches bezeichnen, daß beispielsweise in der Rheinprovinz oder in Süddeutschland ein Gefetz eingeführt werden könnte, welches die jetzigen Berhältnisse, wenn ich mich so ausdrücken darf, auf den Kopf stellt. Deshalb facultativ, so daß, wenn es nüglich ist, im Laufe der Zeit — wir müssen ja in der Landwirthschaft mit Jahrhunderten rechnen — es eingeführt werden kann, und dazu dient sowohl die Testirfreiheit wie die Einführung von Höferollen und dergleichen. man speciell auf Braunschweig exemplificirt, wo umgetehrt das Intestaterbrecht die Basis bildet, so sind dort die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bauernhöfe so eingerichtet, daß es möglich ift. Auch in Oldenburg ware es vielleicht möglich, aber was dem einen recht ware, ware dem andern billig, und wenn wir die Absicht haben, einen Bauernstand da, wo er abhanden gekommen ist, also in den Oftseeprovinzen wieder zu etabliren, so wurde dieses erschwert durch ein Intestaterbrecht, erleichtert aber dadurch, daß, wie ich mich vor drei Jahren schon in Frankfurt ausgedrückt habe, die Staatsregierung vermocht würde. Mittel und Wege zu schaffen, durch welche die Bevölkerung aus den dichtesten Theilen des Baterlandes, wo 15 000 Menschen auf der Quadratmeile wohnen, nach denjenigen Gegenden übergeführt werde, wo nur 2-3000 Menschen wohnen und sehr fruchtbarer Boden vorhanden ist. Ich bedauere, daß Herr Oberbürgermeister Miquel durch Gesundheitsrücksichten verhindert ist, uns den durch die Tagesordnung in Aussicht gestellten Bortrag zu erstatten; vielleicht wird er doch im Laufe der Debatte Gelegenheit nehmen, auf diesen Gegenstand zu sprechen zu fommen.

Wenn ich also von meinem Standpunkt aus für Befestigung des mittleren und kleinen Grundbesitzes eintrete, so will ich eine Erleichterung, den großen

Grundbesit, vor allem den Staatsdomanenbesit in fleineren Besit zu zerlegen, einmal wegen Zunahme der Bevölkerung, die sich bereits in diesem Jahrhundert verdoppelt hat, dann aber auch, weil wir durch die intensive und rationelle Wirthschaft der letten Decennien in den Stand gesett find, auf kleinerem Areal mehr zu produciren, und vorzugsweise aus focialen Gesichtspunkten, um die spannfähigen Wirthschaften zu vermehren. Wir besitzen beispielsweise in Breufen noch über 8 Millionen Hettare in den Händen der selbständigen Gutsbezirke und Domanen. Wenn diese in kleinere Wirthschaften aufgelöft wurden, so würden wir die Anzahl unserer ländlichen Grundbesitzer, die glücklicherweise in Breugen noch über 2 Millionen beträgt, noch mehr vermehren. Wir wurden Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens beseitigen, namentlich daß die Leute nicht mehr als Tagelöhner und Gefinde dienen, sondern sich einen eigenen Berd begründen können. Deshalb trete ich auch dem Berkleinern der größeren Güter durchaus nicht entgegen. Friedrich der Große hatte schon die Absicht, dies zu thun, wie wir aus den in jüngster Zeit publicirten Urfunden erfehen, und wir muffen es namentlich da thun, wo der Bauernstand ruinirt ist, wo er im vorigen Jahrhundert abhanden gekommen ist, in Mecklenburg und Neuvorpommern und anderen Landestheilen, und hierbei muß meiner Ansicht nach die Staats= regierung vorangeben, sie muß die Domanen zu diesem Behufe zur Berfügung stellen. Rennen wir das immerhin experimentiren, aber wenn eine Bevölkerung sich so vermehrt und namentlich aus denjenigen Theilen, wo der Latifundienbesitz vorherrscht, bei der dunnen Bevölkerung die große Auswanderung nach Amerika stattfindet, dann muffen wir doch annehmen, daß das ein krankhafter Zustand Nicht wie der Fürst Bismarck meinte, der Executor treibt die Leute über ben Ocean, oder, wie Herr Windthorst sich ausgedrückt hat, ein Mangel an Blaubens= und Gemiffensfreiheit, nein, aus den protestantischen Landestheilen, aus Pommern wandern die meisten Leute aus. Im Jahre 1881 sind 25 000 Bommern über den Ocean gegangen und zwar aus dem Regierungsbezirk Stralfund allein über 3 % ber Bevölkerung, während die Zunahme kaum 1 % beträgt, in einem Landestheile, wo jährlich die Steuerkraft abnimmt, — und dort, meine Herren, giebt es gar keine Ratholiken. Also ber Krebsschaden liegt darin, baft es an einem Mittelstande fehlt, und ben ju ichaffen, ihn zu befestigen, muß unsere Aufgabe sein, und dazu muffen wir durch die Gesetzgebung nach Kräften mitwirken. (Bravo!)

Dberbürgermeister Dr. Miquel (Frankfurt a./M.): Meine Herren, ich muß mich, durch meinen Gesundheitszustand gezwungen, leider darauf besichränken, einige wenige Bemerkungen zu dem Bortrage, den wir die Freude hatten zu hören, zu machen, und darauf verzichten, die Frage, wie wir es desabsichtigten, eingehend zu erörtern, ob und unter welchen Bedingungen nicht blos der Mittelstand im Grundbesig erhalten, sondern auch vermehrt und auf Gebiete ausgedehnt werden kann, in denen er sich zeitweilig nicht besindet. Ich kann von vorn herein bemerken, daß ich mich mit einer vielleicht auch nicht einemal nothwendigen Modisication, wenn ich den Herrn Reserenten recht verstanden habe, seinen Conclusionen in Beziehung auf die demnächstige deutsche Civilgesetzegebung vollständig anschließen kann. Ich din nämlich nicht, das will ich vorause

Schriften XXI. — Berhandlungen 1882.

schicken, für eine gänzliche Aufhebung des Pflichttheilsrechts, und zwar nach meiner ganzen Auffassung beswegen nicht, weil ich die Aufhebung des Pflichttheilsrechts für den Zweck, den wir hier verfolgen, nicht für nothwendig erachte (Sehr richtig!), dann aber auch nicht geneigt bin, gegenüber der gefammten Ent= wickelung und einer tief im Bolte vorhandenen Rechtsanschauung eine solche Maßregel zu treffen. Meine Herren, die Testirfreiheit, von der man gesprochen hat, Die volle, freie Disposition, unbeschränkt durch Gesetze unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen über seinen Besitz, setzt einen hohen Grad der Entwickelung oder des Borhandenseins der Familieneinheit und des Familienbewußt= feins in Beziehung auf den Besitz der Familie voraus.

Id will mich näher erklären. Wenn der westfälische Bauer einem seiner Söhne sein Gut überträgt, und die übrigen Kinder nur mit fehr geringen Abfindungen abgefunden werden, so ist dies nur möglich und zu erhalten, wenn auch die abgefundenen Kinder nach wie vor als Familienglieder angesehen werden, auf den Hof zurudkehren durfen, vom Sofe auch nach der Abfindung unterstützt werden, stets als Familienglieder betrachtet werden sowohl von dem überlebenden Wo das nicht der Fall ist, Unerben, als von dem abtretenden Gutserblaffer. da würde eine völlige Aufhebung des Pflichttheilsrechts in seinen Folgen oft als eine ganz criante Rechtsverletzung, als eine Willfür gerade da erscheinen, wo iiberhaupt noch der Besit nicht als der zufällige persönliche Besit des Familien= oberhauptes, sondern als mehr oder weniger der Familie zustehend angesehen Nun, meine Herren, ist der große Frrthum — und ich glaube dadurch gerade die Conclusionen des Herrn Referenten zu unterstützen -, den man in Bezug auf die Bemessung der Abfindung, also des Pflichttheilsrechts in den bäuerlichen Verhältnissen gemacht hat, der, daß man ohne Weiteres die in dem ftädtisch = römischen Recht entwickelten Unschauungen von der Schätzung des Besitzes nach Rapitalwerth angewendet hat auf die ganz verschiedenartigen bäuerlichen Verhältnisse, wo allein die Schätzung nach dem Ertragswerth vernünftig und richtig ift. Darin liegt ber Schwerpunkt ber ganzen Sache. Meine Herren, wir wollen ja nicht durch unsere Gesetze dazu zwingen, daß das vererbte Gut verkauft wird, darin find doch alle einig, daß ein gesetzlicher Zwang zum Berkaufe nicht geübt werden foll, man will wenig ftens gestatten, daß das Gut in der Familie bleibt; aber ich behaupte, in dem Augenblicke, wo die Gesetzgebung die Abfindung erzwingt und bemift, unter der Boraus= setzung eines gar nicht stattfindenden Berkaufs gegen Baargeld an einen Dritten, in demselben Augenblicke üben Sie diesen künstlichen Zwang. Ich bin selbst sehr vielfach in meiner practischen Erfahrung ganz nahe betheiligt gewesen bei der Bemeffung von Abfindungen und der Aufstellung von Taxen. Wenn wir den Verkaufswerth zu Grunde legten, dann waren die Abfindungen viel zu niedrig; wenn wir aber eine gang richtige Bemeffung, felbst ohne Pracipuals vergütung für den Gutsannehmer, des Ertragswerthes zu Grunde legten, dann waren dieselben Abfindungen oft völlig den Grundsätzen des römischen Rechts über Pflichttheile entsprechend. Darin liegt auch der Schwerpunkt unserer Höse= gesetzgebung, nicht in einer fünstlichen und willfürlichen Reduction des Pflicht= theilerechts, fondern nur in einer richtigen Bemeffung deffelben. Auch auf diefem Gebiet, wie auf so vielen anderen, muffen die für unsere deutschen Berhältnisse absolut nicht passenden und in einem steten Kampfe seit drei Jahrhunderten mit

benselben besindlichen Principien des römischen Rechts geändert werden. Schreiben Sie vor, daß Sachkundige den dauernden, nachhaltigen, immer vorshandenen Reinertrag unter richtiger Berücksichtigung aller der Risiten und Gefahren des Gutsübernehmers feststellen sollen, dann werden Sie kaum eine erhebliche Aenderung der römischen Grundsätze über Pflichttheilsrecht brauchen. Also in diesem Punkte din ich vielleicht nicht ganz einverstanden, und ich lege das Gewicht auf die andere Art der Abschätzung, welche allein unseren Bershältnissen entspricht.

Im übrigen theile ich vollständig die Auffassung, daß man für diejenigen Länder Deutschlands, welche noch wirklich Höferecht haben nach Sachsenrecht und dazu rechne ich hannover, einen großen Theil der Proving Sachsen, Bestfalen, einen Theil der Rheinprovinz, Braunschweig, Anhalt, Oldenburg, Detmold und Budeburg, sowie den größten Theil von Holstein —, daß es da ganz unbedenklich ift, gegenüber der noch bestehenden lebendigen Sitte, gegenüber der Rechtsentwickelung, wie sie dort stattgefunden hat, den Grundsatz aufzustellen, daß alle näher zu bezeichnenden Güter, namentlich die bäuerlichen Güter, die bisher nach Höserecht vererbt wurden, präsumtiv nach Anerbenrecht zu vererben sind, vorbehaltlich der Rechte der freien Disposition unter Lebenden und vorbehaltlich des Rechtes der Abanderung dieses intestatmäßigen Anerbenrechts in bestimmte Grenzen durch den Gutsbesitzer. Ich habe bei Gelegenheit der Berathung des westfälischen Söfegesetzes mich entschieden dagegen ausgesprochen, das Hannoversche System der Höferolle anzunehmen. Zwar muß ich zugeben, daß die Höferolle sehr stark benutzt ist in Hannover, daß über 60 % der Höfe, jest nahezu 70% eingetragen sind; dennoch weiß ich aus eigener Erfahrung, in welcher Masse von Fällen durch Liederlichkeit oder Ginsichtslosigkeit des Besipers, durch zufällige persönliche Umftande die Eintragung zum großen Schaden der ganzen Familie verfäumt wird, ohne daß dazu irgendwelche innere Gründe vorhanden sind. Die Gintragung in die höferolle ist ja weiter nichts, als die Constituirung eines den Verhältnissen angemessenen gemeinen Rechts, welches abgeändert werden kann durch Verfügung inter vivos und mortis causa und daher garnicht unbedingt bindend ist, durchaus keine übermäßige Schranke dem betreffenden Hofbesitzer auferlegt. Ich wurde also für diese Landestheile ganz unbedenklich das Suftem von Braunschweig acceptiren.

Dann haben wir eine zweite Gruppe in Deutschland, — man kann übershaupt, wenn man im großen Ganzen die unendliche Verschiedenheit unserer bäuerlichen Verhältnisse betrachtet, drei Hauptzuppen unterschieden. Ich nannte zuerst die soeben berührte westliche Gruppe des kleinen und Mittelbesites nach sächsischem Höserecht, welches ausgeht von der Untheilbarkeit des Hoses, wo die Lasten auf dem gesammten Hose ruhten, wo jedes von dem Hose veräußerte Grundstück von der Last frei wurde. Nun gehen wir über die Elbe hinüber. Je weiter wir da nach Osten vordringen, desto stärker werden die Gegensätze gegen diese Art der Bodenvertheilung. Während in den altdeutschen Ländern, in Süddeutschland und Westdeutschland, jeder Grundbesitz hervorgegangen ist aus der Gesammtheit, aus dem Gesammteigenthum bei ursprünglich gleich er Austheilung für alle Genossen nach dem Höseschlichem, insolgedessen auch der Besitz aller Feldmarkgenossen zerstreut liegt in den gesammten Gewinnen der Feldmark, sinden Sie durch güngig jenseits der Elbe den geraden Gegensas. Dort ist

ber Besitz in der Regel nicht entstanden aus der ursprünglich gleichen Auftheilung, aus dem gleichen Nutzungsrecht an dem Gefammteigenthum, vielmehr ift hier Occupation und Eroberung die Regel. Daher ber große Gegensatz nicht blos in der Vertheilung des Bodens und in der Größe der Güter, die über= ftarte Entwidelung des großen Grundbesites gegenüber dem fleinen Grundbesit, sondern auch das durchaus verschiedene Gemarkungsrecht. Ich kann das hier nicht näher ausführen, aber Sie brauchen nur ein Dorf in den östlichen Brovinzen sich anzusehen, so werden Sie gleich finden, daß das But das ursprüng= liche, das der adelige Eroberer occupirte, sich darauf niederließ, sich die Wege baute, die Hintersassen aus den colonisirenden deutschen Ländern hinter sich her zog und ihnen das gab, mas er abgeben wollte; Wiese, Feld, Wasser, Beide gehörten ihm — Alles gemeines Eigenthum in den übrigen deutschen Landes= Dort kann es also nur darauf ankommen, diejenigen doch noch immerhin sehr stark entwickelten kleinen Besitzungen, welche sich auch dort finden, in den Niederungen z. B. der Flüffe fast ausschließlich, in der Mark Brandenburg sehr bedeutend, in einem großen Theile von Niederschlesien, dort freilich nicht nach fächsischem, sondern nach thuringischem Recht, in einem Theile Bommern's vorhanden sind — die zu erhalten, doppelt zu schützen in der viel größeren Gefahr der Nachbarschaft eines größeren Gutes, als in denjenigen Districten, wo aus= schließlich bäuerlicher Besitz ist. Das große Gut für untheilbar erklären durch Fideikommisse, durch Lehnsrecht, durch Belastung mit Gesammthypothek und den kleinen Bauernhof neben dem großen Gut frei theilbar machen dabei kann der kleine Bauer nicht bestehen bleiben, er muß dem großen Guts= inhaber weichen. Dort wäre also ein doppelter Schutz nöthig, welchen der preußische Staat in der individualistischen Agrargesetzebung des Jahres 1850 verfäumt hat. In dieser Beziehung ist die russische Agrarverfassung vorsichtiger gewesen selbst als die preußische.

Dann komme ich auf die dritte Gruppe in Deutschland, und ich rechne, wie ich beiläufig bemerke, zu der ersten Gruppe der Gesammthöfe, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf auch einen großen Theil von Süddeutsch= land, namentlich von Bayern, Schwäbischen und Allemannischen Districten, während der Kern der absoluten Theilbarkeit und der Sitte der vollen Naturaltheilung in den fräntischen und thuringischen Landestheilen stedt. Nach meiner Ueber= zeugung ift das entstanden durch römische Ginflusse, nicht aus der Natur der Sache; denn wenn ich mich hier im Frankenlande mit den Grundbesitzern unterhalte und an sie gewisse Fragen stelle, die ich nur entnehme aus der mir genau bekannten rechtshiftorischen Entwickelung der sächsischen Landestheile, dann verstehe ich mich mit den Bauern sehr gut, und es ist mir passirt, daß man mir gesagt hat: Sie kennen ja unsere Verhältnisse besser als wir. Hier haben wir dieselbe Entwidelung aus der gleichen Bodenauftheilung und der gleichen Quotenantheils= nutzung am Gesammteigenthum; aber unter dem Einfluß des römischen Rechts ist hier der Begriff der Familieneinheit und des Familienbesites durchbrochen, und wir sind hier zu einer absoluten Theilbarkeit gekommen. In einem solchen Landestheile kunstlich und zwangsweise die aus ganz anderen Verhältnissen hervor= gehenden neuen Höfegesetze anwenden zu wollen, halte ich für völlig illusorisch, und die Bevölkerung würde auch entschieden dagegen protestiren und das mit vollem Rechte, wenn man die jetzt entwickelten Berhältniffe fieht. Sier bleibt

nach meiner Meinung nur das übrig, was der Herr Referent vorgeschlagen hat, nämlich die Möglichkeit der Gintragung in Söferollen, die Vererbung nach Unerbenrecht, unter der Voraussetzung des Vorhandenseins eines einheitlichen Besites bestimmter Größe, den einzelnen Grundeigenthümern zu gewähren. Wir wurden hier nach meiner Meinung mit aller Kraft bahin arbeiten muffen für Naffau, für das Rheinland, für die nächste Umgebung von Frankfurt a./M., für den größten Theil von Darmstadt und Baden, daß die Separation erst einmal radical durchgeführt wird, daß das Durcheinanderliegen der Grundstücke, welches hier einen für die hockcultivirte Gegend oft traurigen Zustand unserer Landwirthschaft geschaffen hat — ich nehme die Gartenwirthschaft aus — gegenüber der Ent= wickelung in Norddeutschland endlich aufhört; man soll erst arrondirte Besitzthümer schaffen, dann wird man auch die Neigung erhöhen, dieselben zu erhalten, dann werden nach und nach Einzelne diejenigen Maßregeln treffen, die dazu erforderlich find, und so werden wir vielleicht allmählich zu einer Besserung der Berhältnisse gelangen. Da wird man aber jedenfalls nicht viel zu hoffen haben und nur mit der größten Borficht verfahren muffen. Darüber kann jedenfalls kein Zweifel obwalten, daß die Regelung des Erbrechts das Fundament aller Magnahmen ist zur Erhaltung des Mittelbesites. Darüber kann gar kein Zweifel obwalten, wenn wir das einfache römische Recht dauernd anwenden auf die Bererbung bäuerlicher Güter, so können nur zwei Dinge eintreten: in einzelnen Landestheilen kommen wir zu Latifundien und in anderen zu einer übermäßigen Bulverifirung und Zersplitterung des Besitzes. Ich theile die in der Schrift des Herrn Professor v. Miaskowski ausgesprochene Ansicht, daß die neuere Entwickelung schon eine Tendenz gegen den Mittelbesitz zeige. In manchen Landestheilen ift der kleine Besitz berechtigt; in der Rabe von Städten und in Gegenden mit fehr ftarker Bevölkerung: da ift der kleine Besitz, die Spaten= cultur culturgemäßer als der Mittelbesitz, der keinen großen Maschinenbetrieb in Anwendung bringen tann oder doch nicht diefe intensive Cultur, wie der Spatenbetrieb ihn ermöglicht, guläßt; aber in vielen Begenden Deutschlands ift der Mittelbesitz doch immer noch der rentabelste. Das ist ein Satz, den ich heute nicht beweisen kann, den ich jedoch schon mit meinem Freunde und Lehrer, dem Herrn Geheimrath Sansen vor 30 Jahren erörtert habe, von dem ich mich noch heute fest überzeugt halte, und ich freue mich, auch der sachkundigen Autorität meines Freundes Sombart in diefer Beziehung folgen zu konnen. Der Mittelbesitz ist in einem Theile Deutschlands noch rentabler als der Großgrundbesitz, ja ich bin der Ansicht, daß der Mittelbesitz in die Gegenden mit vorherrschendem Großgrundbesitz hinein noch Bropaganda machen kann, wenn staatliche Gesetzgebung und Berwaltung ihm dabei angemeffen zu Hilfe kommen und wenn nicht umgekehrt durch Staatsgesetze und Staatseinrichtungen nur die Erhaltung des Großgrundbesites befördert oder durch das Spothetenwesen erzwungen wird, der Mittelbesitz aber dem freien Spiel der Concurrenz und den Ankäufen der kapitalreichen Großgrundbesitzer preisgegeben wird. Das aber ist mir gewiß daß, wenn die Gefetgebung fich des mittleren Besites annimmt, ftatt ibn tunftlich zu zertrümmern, derfelbe dauernd erhalten werden kann. Will der Staat ihn aber auch noch vermehren in die Gegenden hinein namentlich, wo der Großgrundbesitz übermäßig entwickelt ist, so muß er die Politik wieder aufnehmen, welche die preufischen Könige bis zum Jahre 1815 verfolgt haben, und es ist

dann sogar nicht ganz hoffnungslos, Mittelbesitz entstehen und erhalten zu lassen, wenigstens bis zu einer gewissen Grenze, in denjenigen Landestheilen, in den thüringischen und fränkischen Districten, wo die freie Theilbarkeit und der kleine Besitz schon ganz überhand genommen haben. Jedenfalls ist dies eine hohe Aufgabe unserer ganzen Socialpolitik in der Zukunst, und daß wir außerordentsliche Fortschritte gemacht haben in Bezug auf die Unbefangenheit der Auffassung dieser Dinge, daß eine Menge von hergebrachten Doctrinen, namentlich juristischen Borurtheilen des römischen Rechts, abgestreift sind, das ist gewiß, und daß auch der heutige Bortrag unseres Herrn Referenten hierzu höchst nützlich beitragen wird, daran zweisse ich keinen Augenblick. (Lebhafter Beisall.)

Borsitzender Prosessordnung vorzunehmen, so, daß der dritte Gegenstand an die zweite Stelle rudt.

Ich ertheile nunmehr in der Discussion weiter das Wort Herrn Bueck.

Generalsecretar Bued (Duffeldorf): Meine Herren! Ich habe nur für wenige Worte um Ihr Gehör zu bitten. Ich wollte doch nicht unerwähnt lassen, daß das Bild, welches ich mir in neuerer Zeit von den Zuständen in England bezüglich der Landwirthschaft gemacht habe, doch etwas abweicht von den Angaben des verehrten Herrn Prof. Geffcen. Ich habe die Zahlen leider augenblicklich nicht gegenwärtig, aber ich habe doch mit Zahlen belegte Mittheilungen gefunden, daß nicht nur nicht ein Andrang der Bächter zu den vorhan= benen Bachtstellen stattfindet, sondern daß bei der landwirthschaftlichen Rrisis, die ja auch in England herrscht, sie sehr geneigt sind, ihre Pachtungen aufzu= geben, ja daß selbst ein nicht unerheblicher Procentsatz der Pachtungen, nament= lich in denjenigen Gegenden, welche sehr schweren Boden haben, frei ist und keine Bächter mehr finden kann. Die Bächter sind also dort sehr geneigt, ihre Nahrungsstelle aufzugeben. Dieser Borgang vollzieht sich aber, glaube ich, ganz anders wie in Deutschland. Auch hier sind unter den Ginfluffen der land= wirthschaftlichen Krifis Nahrungsstellen aufgegeben worden, aber nur nachdem der Inhaber derselben bis aufs Aeußerste mit der Noth der Zeit gerungen und gekämpft hatte, bis er endlich gezwungen war, es aufzugeben, weil er ruinirt war und nicht weiter konnte. In England dagegen zieht fich ber Bächter, ohne dem Ruin entgegengegangen zu sein, zurück und möglicherweise — wie die Er= fahrung in neuerer Zeit gelehrt hat — bleiben die Wirthschaften unbebaut und werden dann vielleicht, wie angeführt wurde, in größerem Umfange als Jagd= gründe benutt. Aber, meine Herren, vollswirthschaftlich, glaube ich, ift ber Borgang, wie er sich in Deutschland vollzieht, vorzuziehen, daß der Inhaber der Nahrungsstelle bis aufs Aeußerste kämpft; denn während der Zeit können auch gunstigere Verhältnisse eintreten, und er wird sich wieder erholen und auf seiner Stelle bleiben, und dieses energische Kämpfen ist ja die Folge des Bewußtseins des Besitzes. Dieses Bewußtsein geht dem englischen Farmer ab, und ich er= blide gerade darin mit dem Herrn Referenten und auch mit Herrn Sombart den großen Nachtheil des Fehlens der kleineren Grundbesitzer in England.

Herr Brof. Geffden hat erwähnt, dag die Landwirthschaft in feinem Lande der Welt sich zu solcher Söhe aufgeschwungen hat, wie in England. diesem Aufschwunge nur eine Folge der ungeheueren Kapitalfräftigkeit im ganzen Lande, die sich dann natürlich auch in ihren Wirkungen auf den Grundbesitz und den Betrieb der Landwirthschaft äußern muß; feineswegs aber ift diese Inten= sität der Bewirthschaftung eine Folge der Vertheilung des Grundbesitzes. Daß im Kampfe mit der concurrirenden Industrie und bei den theueren Preisen, die für alle Betriebsmittel gezahlt werden muffen, in England die Biehzucht und Beidewirthschaft mehr und mehr zunimmt, daß der Körnerbau zuruckgedrängt wird, ift eine gang natürliche Folge der Entwickelung, die wir auch bei uns zu beobachten Gelegenheit haben. Aber wenn eine Nation darauf angewiesen ist, in so außerordentlichem Mage Nahrung von außen her zu beziehen, wie die englische, in einem solchen Grade, daß England im Jahre 1879 auf den Kopf seiner Bevölkerung für 60 Schilling hat Nahrungsmittel importiren mussen, so scheint mir das nicht blos gefährlich für den Fall, daß durch einen Krieg die Zusuhr abgeschnitten wird, sondern es erscheint mir das auch für die ganze wirthschaftliche Entwickelung bedenklich, denn diese ungeheueren Bezüge mussen ja auch bezahlt werden. England ist dazu in außerordentlichem Mage befähigt gewesen; ob diese Befähigung andauern wird, ist mir zweifelhaft, denn dieses Land wird durch die in immer höherem Mage auftretende Concurrenz der übrigen Cultur- und Industriestaaten ganz naturnothwendig in seinem Ubsatgebiet beschränkt werden, und es wird vielleicht im Laufe einer längeren Ent= wickelung nicht mehr in demfelben Grade befähigt sein, mit seinen Industrieerzeugnissen und mit den Producten seiner sonstigen wirthschaftlichen Thätigkeit diese ungeheueren Bezüge zu bezahlen. Ich halte es daher für gut, wenn auch entgegen einer intensiveren Wirthschaftsweise in einem Lande dem Körnerbau eine gewisse bedeutende Quote des Areals zugetheilt bleibt, und daß das bei uns bestehen bleibt, dafür wird auch wieder unser mittlerer Grundbesitz sorgen. Denn, meine herren, - ich kehre auf meinen Gingang gurud - in diefer un= geheueren Bähigkeit und Widerstandstraft unseres Bauernstandes, die ja in dem Buche des Herrn Referenten so ausgezeichnet geschildert ist, liegt eben die Mög= lichkeit für den mittleren Grundbesitz, auf eine, ich möchte sagen, industrielle Bewirthschaftung des Grundbesitzes nach Daggabe der wechselnden Conjunctur zu verzichten und einen gewiffen Grad des Körnerbaues auch mit einer intensiveren Form der Landwirthschaft zu verbinden. Aus diesem Grunde muß ich mich daher auch allen Magregeln zuneigen, die von dem Herrn Referenten und den folgenden Rednern vorgeschlagen worden sind, um in Deutschland den mittleren Grundbesitz zu erhalten als eine der hauptsächlichsten Stüten unserer focialen Verhältnisse. (Bravo!)

Professor Dr. Degentolb (Tübingen): Meine Herren! Ich möchte zunächst eine technische Frage streifen, zu welcher der Umstand Beranlassung giebt, daß anscheinend als selbstverständlich vorausgesetzt wird, es haben solche materielle Fragen, wie sie uns heute beschäftigen, ihren Austrag zu sinden durch eine Normirung von Seiten des bürgerlichen Gesetzbuchs für Deutschland. Ich habe über diesen Punkt großen Zweisel, gerade wenn ich mich den Conclusionen des Herrn Referenten anschließe; denn wenn ich sie richtig verstehe, so kommt ja

der Herr Referent selbst zu solchen Individualisirungen je nach den einzelnen deutschen Landschaften, daß das eigentliche Schlußergebniß mehr oder weniger darauf hinaustaufen durfte, die Gesetzbuchscommission habe sich zu bescheiden, eine einheitliche Regulirung diefer Frage sei nicht in unser deutsches Gesetzbuch aufzunehmen, und ich halte das auch keineswegs für ein Ergebniß, welches man von vornherein abzulehnen oder zu beklagen hätte. Fedenfalls wird man, was die Regulirung des Erbrechts betrifft, eines sich immer vor Augen halten muffen: nur dann wird das burgerliche Gesethuch die ganze Erbrechtsfrage lösen können, wenn wir ein einheitliches eheliches Güterrecht bekommen. Man kann unmöglich ein einheitliches Erbrecht aufstellen und das eheliche Büterrecht dem Particularrecht überlassen. Gerade aber die Frage, inwieweit das eheliche Güterrecht codificirt werden soul, ist, soweit man hört, noch nicht sicher zu Gunften einer einheitlichen Codification entschieden. Man mag es indessen damit halten, wie man will, man wird jedenfalls - das ist ein fehr werthvolles Ergebniß in den Conclusionen des herrn Referenten — die Sache nicht ganz gleichmäßig für alle deutschen Territorien ordnen können. Auf alle Fälle jedoch wird die Gesetzgebung, wenn sie sich auch immer anzulehnen hat an be= ftehende Rechtsanschauungen, die Aufgabe haben, dem etwa mangelhaften Rechts= bewußtsein oder der mangelnden Einsicht der Bevölkerung nachzuhelfen, und das bezweckt ja auch der Herr Referent für solche Gegenden, wo der Sinn für die Zusammenhaltung des Grundbesitzes verloren gegangen ist. Hier will er so helfen, daß man zwar nicht das Intestaterbrecht im Sinne seiner Vorschläge gestaltet, wohl aber bem Ginzelnen die Möglichkeit einer Gintragung offen läßt, also auf diesem Wege die Gelegenheit giebt, zu einem Höferecht zu gelangen. Ich möchte zweifeln, ob man auf diesem Wege gerade in den betreffenden Landschaften zum Ziele kommen wird? Denn es ist doch offenbar eine große Zumuthung an die Energie des Einzelnen, bei nicht verändertem Intestaterb= recht als Einzelner der bis dahin bestandenen Sitte durch seine individuelle Berfügung in den Weg zu treten. Aendern Gie das Intestaterbrecht, dann braucht der Einzelne, dem dieses Intestaterbrecht nach dem Sinn ist, nicht zu testiren, und es ist viel weniger verletzend für die Familie, wenn er es bei dem Intestaterbrecht läßt, als wenn er durch seine Bestimmung positiv in das bis= herige Recht der Familie eingreift. Ich will mich damit nicht gegen die vor= geschlagene Methode erklären, sondern nur einen Bunkt des Zweisels hervor= gehoben haben.

In materieller Beziehung möchte ich gerade als romanistischer Jurist Werth auf die Erklärung legen, daß ich den Fehdehandschuh, den man dem römischen Recht hingeworfen hat, meinerseits nicht aufzuheben gedenke, vielmehr im wesentslichen mit allen Tendenzen übereinstimme, die der Herr Reserent in seinem Borstrage entwickelt.

Was das römische Recht selbst anbetrifft, so widerstehe ich der Versuchung, eine Erklärung darüber zu geben, warum sich das römische Pklichttheilsrecht in der vorliegenden Weise gebildet hat. Nur einen einzigen Punkt lassen Sie mich kurz streisen. Herr Oberbürgermeister Miquel scheint die Entwicklung des römischen Rechts auf dessen Natur als Stadtrecht zurückzusühren. Daraus allein wird sich die römisch-rechtliche Entwicklung nicht erklären lassen; aus der Natur des Stadtrechts ließe es sich erklären, daß das römische Recht nicht zwischen

Mobiliar, und Immobiliarbesitz unterscheibet, vielmehr Beides im Wesentlichen nivellirend behandelt. Allein die Entwickelung des Pflichttheilsrechts bei den Römern wird sich dadurch nicht erklären lassen, und ich möchte in dieser Beziehung, auf die Chronologie der Entwickelung des Pflichttheilsrechts und damit auf einen Umstand hinweisen, der, wie ich sehe, noch nirgends beachtet ist. Das Pflichttheilsrecht ist ja nichts Ursprüngliches dei den Römern gewesen; sest gestaltet hat es sich in einer Zeit, wo die Bürgerkriege Italien entwölkert hatten, unter Verhältnissen also, welche die Neigung hervorrusen mußten, die She, das Kinderhaben zu prämiiren; prämiirt man aber das Kinderbesommen, dann muß man auch für die Kinder sorgen, und es ist vielleicht ein historischer Zusammenhang zwischen den beiden Instituten, der Augustischen Shegesetzgebung und der sesten Ausgestaltung des Pflichttheilsrechts, zu statuiren.

Was das Maß der zu erstrebenden Abschaffung des Pflichttheilsrechts an= langt, so möchte ich zuruckgreifen auf die beschränkenden Bemerkungen des Herrn Oberbürgermeisters Miquel, mit denen ich durchaus einverstanden bin. Man kann nicht, wenn man nur für den Grundbesitz etwas erreichen will, ohne Weiteres ganz unabhängig vom Grundbesitz tabula rasa machen; aber auch selbst innerhalb der Requlirung des Grundbesitzrechts kann man unmöglich den Pflicht= theil abschaffen, ohne etwas Ergänzendes gleichzeitig einzuführen, nämlich ein Recht auf Ausstattung der hinterbliebenen Kinder. Denken Sie doch, wohin Sie kämen, wenn das Pflichtiheilsrecht einfach abgeschafft würde: der Bater flirbt, er hat testirt, hat Alles einem einzigen Kinde hinterlassen und den anderen gar nichts; dabei kann es nicht bleiben. Aus dem Nachlaß ist den unausgestatteten Kindern Ausstattung zu gewähren. Sie können nicht die unversorgten Kinder einfach auf die Strafe werfen und der öffentlichen Unterstützung anheimgeben. So zeigt es sich also, daß, wenn wir zur Regulirung der Angelegenheit kommen, auch unter Zugrundelegung der materiellen Gedanken des herrn Referenten, die Sache im einzelnen noch mancherlei Schwierigkeiten darbieten dürfte.

Beh. Regierungsrath Dr. Thiel (Berlin): Meine Herren! gestatten Sie mir nur einige turze Bemerkungen. Der herr Referent hat es bedauert, daß über die Bewegung des Grundeigenthums in Deutschland nach den Seiten hin, ob es sich mehr zur Latifundienbildung hinneigt oder zur Pulverisirung, aus neuerer Zeit keine genaue Statistik existirt. Das ist richtig; aber es ist wenigstens in Preußen jetzt ein Anfang gemacht worden und es wird gelingen, eine sehr gründliche Statistit auf diesem Gebiete zu erlangen, nämlich durch eine Aufarbeitung der Resultate der Gebäudesteuerveranlagung. Bei derselben ift nämlich bei der Aufnahme für jedes Gebäude festgestellt worden, wieviel Land in einer geschlossenen Wirthschaft von dem betreffenden Gebäude aus bewirthschaftet wird, und diese Resultate sollen aufgearbeitet und danach Zusammenstellungen gemacht werden, wieviel Wirthschaften von bestimmten Größe-Kategorien existiren. Wenn diefe Zusammenstellung aufgearbeitet ist, dann wird allerdings eine Vergleichung mit den früheren Aufnahmen nicht möglich fein, weil die ja auf einer ganz anderen Basis beruhen, nämlich auf dem Begriff der spannfähigen Nahrung, aber es wird für die Zufunft - da ja, wenn feine Aenderung in der Gefetzgebung eintritt, die Gebäudesteuer alle 15 Jahre revidirt wird — durch gleiche Aufarbeitung der künftigen Erhebungen ein Vergleichungsmaterial ge-

wonnen werden, und man wird dann genau ersehen können, welchen Weg ber

ländliche Besitz einschlägt.

Dann möchte ich in Bezug auf die letzten Worte des Herrn Redners noch bemerken, daß, so viel mir bekannt geworden ist, die betressende Redactionsscommission, die mit der Ausarbeitung dieses Theils eines deutschen Civilgesetzbuches beschäftigt ist, zu der Entscheidung gekommen ist, das bäuerliche Anerbenzucht des Verständschung nach wir der Kantigeschung gekommen ist, das bäuerliche Anerbenzucht der Kantigeschung nach wir der Kantigeschung gekommen ist, das bäuerliche Anerbenzucht der Kantigeschung nach wir der Kantigeschung der Verständschung gekommen ist, das bäuerliche Anerbenzucht der Verständschung der Verstän

recht der Barticulargesetzgebung noch wie vor zu überlassen.

Sodann möchte ich auf einige Bemerkungen des herrn Dberburgermeisters Miquel zurückkommen, welcher den mittleren Grundbesitz für den productivsten Das ist ja eine Frage, über die in verschiedenen Gegenden auch sehr ver= schiedene Urtheile bestehen. Im Allgemeinen möchte ich meine Meinung dahin präcifiren vom technisch = landwirthschaftlichen Standpunkt aus, daß die früher gang und gabe Ansicht, die wir in den Schriften vieler älterer englischer, französischer und deutscher National=Deconomen und Landwirthe finden, daß der kleine Grundbesitz im Verhältniß productiver sei, als der große —, daß dies nur für gewisse Berioden und Betriebsverhältnisse richtig ist, wo auch der Großgrundbesit nicht anders bewirthschaftet wird, als der bäuerliche Besitz und wo bann für den letzteren die Bortheile in die Wagschale fallen, welche aus der besseren Controle der kleineren Wirthschaft und der sorgsameren Arbeit durch den Wirthschaftsbesitzer und seine Familie hervorgehen. Bon dem Moment aber, wo bei einer intensiveren Cultur der Großgrundbesitz, zumal in Berbindung mit dem Fabrikbetrieb landwirthschaftlicher Nebengewerbe sich alle Vortheile größerer Kapitalaufwendung und besserer Kachbildung unter Benutsung der Resultate der Wissenschaft und der Anwendung technisch gebildeter Hilfskräfte zu Rute gemacht hat, von dem Moment an hat der Grofibetrieb ein eminentes Ueber= gewicht über die Bauernwirthschaft gewonnen, gegen welche Vortheile die aus mangelndem Interesse der Arbeiter hervorgehenden Vergeudungen im Großbetrieb und die entgegengesetzten Ersparnisse im kleineren Betrieb nicht in Betracht Es wurde ja hierin eine große Gefahr für den mittleren Besitz liegen, wenn wir nicht hoffen könnten, daß auch der Betrieb desselben vervollkommens= fähig sei, und zum Glück hat in den Provinzen, wo wir in Deutschland unsere beste Landwirthschaft jetzt haben, 3. B. in der Proving Sachsen, der mittlere Besitz, der zuerst in Gefahr stand, einfach von dem Großbetrieb auf dem Bege des Auskaufes und des Auspachtens verschlungen zu werden, es verstanden, von dem Großbesitz zu lernen, und so werden Sie in den Beschreibungen, die der Berein herausgeben wird, über die Landwirthschaft einzelner deutscher Gegenden finden, daß jetzt grade in den bestcultivirten Gegenden der Provinz Sachsen nicht nur der mittlere Besitz, sondern sogar der kleinere Besitz, der Kuhbauer dem Rittergutsbesitzer eine gang gefährliche Concurrenz zu machen anfängt auch in Bezug auf Gutspachtungen und Gutstäufe ober einzelne Grundstückstäufe und zwar zunächst deswegen, weil er von dem Rittergutsbesitzer und Domänenpächter gelernt hat. Er hat die besseren Cultur-Methoden, die stärkere Düngung u. s. w. von ihm adoptirt und er sucht durch Genossenschaftsbildung und gemeinschaftliche Benutzung das auch in Bezug auf die Beschaffung von Maschinen zu leisten, was der Großgrundbesitzer für sich allein leicht thun kann. Auf dieser wirth= schaftlichen Stufe hat er aber dann ben großen Bortheil der Concentration ber Wirthschaft, des Interesses an der Wirthschaft in der Person des Besitzers und

des Bewirthschafters selbst und die Abwesenheit von allen Ehrenausgaben und ehrenamtlichen Verpflichtungen, die in unserer Zeit der Selbstverwaltung ganz colossal auf dem Großgrundbesitz lasten und ihm nicht nur Geld, sondern vor Allem auch Zeit kosten und ihn der Wirthschaft entziehen, was auf das sinancielle Resultat der Wirthschaft manchmal von einem ganz bedenklichen Einsluß ist. (Sehr richtig!)

Ich möchte übrigens zu diefer Seite der Frage, die der Herbürgersmeister Miquel berührt hat, noch bemerken, daß wir schließlich auch nicht die höchste Production als den allein entscheidenden Gesichtspunkt für unsere Bemühungen zur Gestaltung der landwirthschaftlichen Berhältnisse maßgebend sein lassen dürfen. Wenn wir sinden, daß wir einen gesunden Bauernstand nur behalten können, wenn wir auf die höchstmögliche Production verzichten, so würde ich wegen der großen Bedeutung des Bauernstandes für unser ganzes Bolksethum mehr Werth darauf legen, daß wir einen tüchtigen Bauernstand haben, als daß pro Morgen ein Schessel mehr gewonnen wird. (Bravo!) Natürlich, wenn es uns gleichzeitig gelingt, die Bauernwirthschaft auch so productiv zu gestalten wie den Großbetrieb, so ist ja für die Sicherheit der Erhaltung des

Bauernstandes dadurch ein ganz großes Moment gewonnen.

Sodann möchte ich noch ganz kurz auch vom landwirthschaftlich = technischen Standpunkt aus ein Wort darüber fagen — und der Punkt scheint mir in der Debatte und auch in dem Bortrage des Herrn Referenten noch nicht berührt worden zu fein —, warum benn eigentlich die Gefellschaft und die Staatsverwaltung ein Interesse daran haben muffen, auf die Erhaltung gesunder Besitzverhältnisse auch durch das Gesetz einzuwirken. Wir wissen ja alle, daß eine weit verbreitete Meinung dahin geht, daß gesunde Berhältniffe auch in Bezug auf den land= wirthschaftlichen Betrieb und Besitz sich am zwedmäßigsten schon von felbst da= durch herausbilden würden, das der schlechtere Wirthschafter von dem besseren überflügelt und ausgekauft und der Berschuldete von dem Kapitalkräftigeren ab= gelöft werde u. f. w. Man kann über die Allgemeingiltigkeit dieses Grundsatzes schon für die industriellen Gewerbe zweifelhaft sein. In der Großindustrie freilich vollziehen sich solche Ausgleichungsvorgänge meist ziemlich rasch, das Stadium schlechten Betriebs in Folge Unfähigkeit und Kapitalmangels Seitens des Be= sigers ift gewöhnlich ein kurzes, und manche baukerotte Kabrik kommt in der zweiten Hand schnell zu solcher Blüthe, daß die Schädigung der Production vor dem Bankerott und der mit dem Bankerott verbundene Kapitals= und Arbeitsverlust bald ersetzt ist; aber schon für unseren Handwerksbetrieb gilt das nicht mehr Wir haben ja in demfelben eine Menge von früppelhaften Existenzen, die nicht leben und nicht sterben können und natürlich auch nichts tüchtiges in ihrem Fach leisten und die doch nicht so schnell von besseren und thatkräftigeren Elementen verdrängt werden, daß der allgemeine gewerbliche Zustand hierunter nicht sehr stark litte. In der Landwirthschaft dauert aber ein solcher Auswechselungsproceh der wirthschaftlich schlechtern gegen bessere Elemente, wenn er überhaupt vor sich geht, ich will nicht sagen, Jahrhunderte, aber jedenfalls sehr lange Zeit, und ein solches Uebergangsstadinm ist dann regelmäßig verbunden mit einer solchen Verkümmerung der Productivität des Betriebes sowohl, wie aller wirthschaftlichen Verhältnisse in den betreffenden Gegenden, daß dies nur als die größte Calamität nicht nur für die einzelnen dem langfamen Untergange

verfallenen Individuen, sondern für die ganze Bolkswirthschaft bezeichnet werden Man darf deshalb nicht auf folche natürlichen Beilprocesse warten, sondern es muffen fraftigere Magregeln ergriffen werden, um im nationalen Interesse soviel der Staat dazu thun fann, einen präftationsfähigen Bauernstand zu erhalten, welcher noch Lebenstraft und materielle Mittel genug besitzt, um in seinem Betriebe mit der modernen Entwickelung der Technik fortzuschreiten und der nicht schon so weit verkümmert ist, daß er ohne jegliche Clasticität stumpfsinnig alles über sich Nichts führt aber zu dieser Verkummerung schneller wie die un= wirthschaftliche Zersplitterung und die übermäßige Verschuldung des Besitzes, welche beibe ganz wesentlich von der herrschenden Erbordnung abhängen. Wenn wir daher nicht Nothstandsgegenden, wie wir sie jetzt nur vereinzelt haben, wo jede schlechte Ernte die Eriftenz der Mehrzahl der Bevölkerung bedroht, in den allerweitesten Areisen sich heranbilden laffen wollen, indem wir mit den Händen im Schook der Entwickelung unserer ländlichen Zustände ruhig zusehen, dann mussen wir gesetzgeberisch eingreifen; denn nichts kann in jetziger Zeit die land= und volks= wirthschaftliche Entwickelung mehr schädigen, als wenn der landwirthschaftliche Betrieb in den Händen von Leuten ruht, die in ihrer wirthschaftlichen Noth= lage verkummert sind und die daher weder die Fähigkeit haben, eine bessere Wirthschaft mit Verwendung von reichlichem Capital und den modernen technischen Hülfsmitteln durchzuführen, noch genügende geistige Elasticität sich bewahren konnten, um zu anderen lohnenderen Beschäftigungen überzugehen. (Bravo!)

(Es folgt eine Pause von 3/4 Stunden.)

Geheimrath Dr. H. Schulze (Heibelberg): Meine Herren! Ich habe selten den Bericht eines Referenten mit solchem Interesse gehört, wie den unseres heutigen Herrn Berichterstatters. Noch reichere Belehrung habe ich aus seinem gediegenen gedruckten Referat geschöpft; dasselbe ist in vieler Beziehung so er= schöpfend, daß ich eigentlich nicht die Absicht hatte, das Wort zu ergreifen, obgleich ich mich mit diesem Gegenstande seit Jahren theoretisch und practisch beschäftigt habe. Es find jedoch im Lauf der Debatte einige Bemerkungen gefallen, an die ich anknupfen möchte, um durch einige Erganzungen aus meiner eigenen Beobachtung etwas beizutragen zur Klarlegung eines Gegenstandes, der von so eminenter Wichtigkeit ift für die wirthschaftliche und sociale Gegenwart und Zukunft unseres beutschen Bolkslebens. Besonders werthvoll sind die Gruppirungen, welche ber herr Referent in Bezug auf die Gütervertheilung in den verschiedenen Theilen Deutschlands gemacht hat. Ich möchte jedoch, nicht etwa zur Berichtigung, wohl aber zur Erganzung bes Bildes, welches er von der Provinz Schlesien gegeben hat, einiges näher ausführen. Dadurch daß er in seinem Berichte wesentlich nur auf Oberschlesien Rücksicht genommen hat, kommt gewissermaßen nur die Schattenseite des Bildes zur Geltung. von ihm dort gekennzeichneten Uebelstände, Latifundien und daneben Boden= zersplitterung, flavischer Leichtsinn und orientalischer Bucher, Trunksucht und Indolenz sind dort in der That vorhanden; es ist dort vielleicht der dunkelste Bunkt des ganzen preußischen Staatsgebiets; darüber ift aber das übrige Schlesien bei der Darstellung eiwas schlecht weggekommen. Schlesien ist eine Provinz von der Größe des Königreichs Bapern mit mehr als vier Millionen Einwohnern, wo die Grundbesitverhältnisse himmelweit verschieden sind. Rn einzelnen Theilen Schlefiens giebt es einen rein deutschen Bauernstand, der sich messen kann mit dem sächsischen und selbst dem heute so hochgefeierten hannoverschen Bauernstande; er ist zu finden in der Grafschaft Glatz, den Kreisen Schweidnitz, Liegnitz, Jauer, Brieg u. f. w. Da find Bauern mit fast ritter= gutsartigem Besitz, die ihre Güter seit Jahrhunderten in ihren Familien vererbt Dieser Bauernstand ist nicht nur wohlhabend, sondern auch so strebsam und intelligent, daß die landwirthschaftlichen Mittelschulen und Winterackerbauschulen kaum irgendwo mehr floriren, als gerade dort. Freunde von mir sind Borfteber folder Schulen und haben mir gesagt, fie könnten kaum Plat schaffen für die Bauernsöhne, die von ihren Batern in die Stadt geschickt werden, um fich weiter zu bilden. Diefer Bauernstand in Schlesien hat fich trot der Gefets= gebung bis jest lediglich durch sein Familienbewußtsein erhalten; durch biefes hat fich die altväterliche Sitte gegen eine nivellirende Gefetgebung, besonders gegen die romanistischen Principien des Pflichttheilsrechtes, wie sie ins Allgemeine Landrecht übergegangen sind, behauptet. Das Gut geht regelmäßig nur auf eines ber Rinder über. Wenn die anderen Rinder einen Proces anfangen wollten, fo würden sie jedesmal ihren vollen Erbtheil zugesprochen erhalten, das Gut mußte getheilt oder verkauft werden; sie thun dies aber nicht, sondern lassen sich das ruhig gefallen, aus wenn auch nur instinctivem Familienbewußtsein. Wo sich diese Sitte erhalten hat, besteht in Schlefien überall ein wohlhabender, fräftiger Bauernstand; wo dies nicht der Fall ist, ein schwerverschuldetes ländliches Proletariat. Nahe zusammenliegende Dörfer bieten bier die ftärksten Kontrafte. Ich besitze ein kleines Rittergut, das einen selbstständigen Gutsbezirk in einem sehr be= völkerten Dorfe von etwa 1000 Einwohnern bildet. Hier ist etwa seit einem Menschenalter die alte Familiensitte vollständig aufgelöst, indem einige Güter= schlächter zu dismembriren begonnen haben. Damit ist das Syftem der alten bäuerlichen Güterordnung verloren gegangen. Es giebt dort noch Bauern, Halb= bauern, Stellenbesitzer, Gärtner, aber das find jett nur noch Namen ohne Realität; in der That giebt es nur noch Leute, die einige schwerverschuldete Morgen be= sitzen, ohne jeden wirthschaftlichen Zusammenhang, die man weiter theilt in infinitum, wenn ber Gläubiger fie nicht lieber subhaftiren läßt. Ich kannte einen alten Bauer, den letten Veteranen aus den Freiheitskriegen; der befaß nach dortigen Verhältnissen ein schönes Bauernaut von 120 Morgen mit Wald, Wiese und Feld. Da unsere schlesischen Bauern, Gott sei Dant, das Zweikinderspftem nicht kennen, so hatte der Mann 9 Söhne und mehrere Töchter. Bei dem im Orte erstorbenen alten bäuerlichen Familienbewußtsein konnte auch er dem Strome nicht widerstehen und theilte sein But bei Lebzeiten unter seine Rinder. Diese sind nun sämmtlich Tagelöhner mit einem Zwergbesitze von 10 Morgen und das lette geschloffene Bauerngut ift verschwunden. Neben dem von mir so characterisirten schlesischen Gebirgsborfe liegen andere Dörfer in der Ent= fernung weniger Meilen, sowohl im Preußischen, wie auch drüben in Desterreich, wo es ganz anders aussieht. Da liegen Bauernhöfe mit steinernen häusern und stattlichen Thoren im Schatten ihrer uralten Linden wie die Edelhöfe. Woher dieses andere Bild? Lediglich weil sich hier die alte Familiensitte der Untheilbarkeit und der Individualsuccession erhalten hat, weil hier das gute Herkommen mehr gegolten hat, als ein auf fremdartigen Anschauungen beruhender Gesetzes-

paragraph. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß die alte Familiensitte mehr und mehr überall ins Schwanken geräth. Die nicht zur Succession gelangenden Söhne wollen nicht mehr, wie bisher oft geschah, bei dem Anerben bienen, fie wollen sich nicht mehr mit der billigen Bruder= und Schwestertare begnügen, sie fordern ihr ganzes volles Erbtheil nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts und der f. g. natürlichen Billigkeit. Da ist gewiß der Zeitpunkt gekommen, wo die Gesetzgebung das vorhandene, aber ins Wanken gerathene Familienbewußtsein stützen muß. Hier darf der preußische Staat seine große Aufgabe, die Erhaltung eines träftigen, wohlhabenden Bauernstandes, nicht aus den Augen verlieren. Das Borbild Hannovers und Westfalens leuchtet hier voran, aber ich glaube, man muß gerade den östlichen Provinzen so schnell wie möglich zu Hülfe kommen, wo die Lage des Bauernstandes, neben den großen Latifundien und unter ungünftigen klimatischen Verhältnissen eine noch gefähr= Es ist hier periculum in mora, wenn der feste Boden eines zeit= gemäßen Gesetzes nicht der alten guten Familiensitte unseres Bauernstandes recht bald zur Hülfe kommt.

Wenn so vielleicht in dem trefflichen Bericht das Vorhandensein eines wohlhabenden und intelligenten Bauernftandes im Often, besonders in Schlesien, nicht genug hervorgehoben ift, so ist vielleicht die Lichtseite der füddeutschen Agrar= verhältnisse etwas zu sehr in den Vordergrund getreten. Das südliche Deutsch= land, besonders der schöne Südwesten, leidet jetzt unter den schlimmsten agrarischen Uebelständen, woran wesentlich ebenfalls die Bodenzersplitterung Schuld ist. Wenn man in Baden mit Grundbefitzern näher zusammen kommt, wenn man wie ich in der ersten Kammer die Klagen des Grundbesitzes vernimmt und statistisch belegen fieht, wenn man besonders die entsetzliche Verschuldung des Bauern= standes näher kennen lernt, so wird man im Ganzen diesen Zuständen vor denen des östlichen Deutschlands kaum noch den Vorzug geben können. Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesites ift zum Theil eine so große, daß der wucherische Gläubiger nur noch die Schlinge zuzuziehen braucht, um ganze Dörfer und deren Besitz in die Tasche zu steden. Er thut es vielleicht deshalb nur nicht, weil er Furcht hat, todtgeschlagen zu werden, oder weil er es vortheilhafter findet, die Besitzer, als Schuldknechte, im Schweiße ihres Angesichtes für sich weiter arbeiten zu laffen. Un diesen zum Theil entsetzlichen Buftanden sind viele Ursachen schuld, die nur zum Theil staatlicher und rechtlicher Natur Ein Blid in die Verhandlungen der füddeutschen Kammern zeigt uns den drohenden Abgrund. Einer unter vielen andern Gründen ift aber gewiß der, daß es unter der Herrschaft des französischen Rechtes, also auch in Baden, feit Menschenaltern an einem gesunden bäuerlichen Erbrechte fehlt. Die französische Gesetzgebung ift gerade diejenige, die dem Bauernstand, ja dem Stand der Gutsbefitzer am meisten erschwert, den Grundbesitz in der Familie zu erhalten; fie hat nicht nur wie das römische Recht den Pflichttheil auch auf das Immobiliar= erbrecht angewandt, sie gestattet den Eltern überhaupt, über einen verhältniß= mäßig kleinen Theil ihres Bermögens, portion disponible, frei zu verfügen; alles übrige muß unter die Kinder gleich getheilt werden. Diese auf den Ibeen der französischen Revolution beruhende Gesetzgebung hat die ausgesprochene Tendenz, jedes confervative Element, wie es im Grundbesitz liegt, zu vernichten, jede Continuität der Familie, jedes griftokratische Element — und ein solches

ist auch ein träftiger Bauernstand — von Grund aus zu zerstören. Unter diesen Paragraphen des code civil hatten auch die Grundbesitzer der preußischen Rheinproving so gelitten, daß der dortige Adel in den dreißiger Jahren dringend um Abhilfe auf gesetzlichem Wege bat. König Friedrich Wilhelm III. erließ darauf im Jahre 1837 eine Berordnung, wodurch er einer Anzahl von Familien, den sog. ritterbürtigen Autonomen des Rheins, das Recht gab, über ihre Grundbesitzungen frei zu testiren ohne Rücksicht auf den Pflichttheil mit besonderen Beftimmungen über die Berforgung der von der Succession ausgeschloffenen Beschwister. Diese Verordnung wurde damals in liberalen Kreisen sehr hart beurtheilt, die fog. ritterbürtigen Autonomen galten als ein Gegeuftand bes Haffes und des Spottes. Es geschah dies deshalb, weil man es als ein der Gleichheitsidee widersprechendes Standesprivilegium ansah; aber es war doch ein richtiger Grundgebanke, der dieser Berordnung zu Grunde lag. Nur durch das Recht einer freien testamentarischen Verfügung und durch eine vernünftige Beschräntung des Pflichttheilsrechtes fann der Grundbesitz der Familie erhalten werden. Was damals nur gewissen adlichen Familien als Privilegium verwilligt wurde, muß immer mehr zum Princip des allgemeinen Immobiliarerb= rechtes werden.

Noch ein Wort in Bezug auf das in Vorbereitung begriffene deutsche Civilgesetbuch. Es ift ausgesprochen worden, dieses musse hier Abhilfe schaffen. Es ist das bäuerliche Erbrecht aber meiner Ansicht nach kein Thema, das in das allgemeine Civilgesetzbuch gehört. Dasselbe wird zwar das Erbrecht über= haupt behandeln, ebenso wie das eheliche Güterrecht, aber es wird sich nicht auf das bäuerliche Anerbenrecht erftrecken durfen. Ich halte dies für einen Punkt, wo trop alles Einheitsdranges auf dem Gebiete des Rechtes der Particularis= mus vollständig berechtigt ift. Diesem hat hier das Civilgesetzbuch nur Raum zu gewähren, indem es nicht nur die bestehenden bauerlichen Erbrechte **s**owie bas Stammgutssystem anerkennt, sondern auch jedem Staate überläßt, bas bäuerliche Erbrecht seinen speciellen Verhältnissen gemäß gesetzgeberisch fort= zubilden. Größere Staaten werden dasselbe nicht einmal für ihr ganzes Gebiet reguliren dürfen, sondern die Gesetzgebung wird auch hier oft in noch kleinere Rreise hinabsteigen muffen, um sich den so unendlich verschiedenen Lebensverhältnissen anzuschmiegen. Vor allem gilt es hier nicht etwas Neues zu improvisiren, sondern "das alte gute Recht" auch für die Zukunft rechtschaffen zu erhalten! (Bravo!)

Landrath Freiherr v. Broich (Hersfeld): Meine Herren! Ich glaube es als den rothen Faden in dem Gedankengange sämmtlicher Herren Vorredner bezeichnen zu dürfen, daß die Erhaltung eines kräftigen Mittelstandes nicht blos in den Städten, sondern auch auf dem Lande als eine Säule des Staates, als eine Grundlage der gesunden staatlichen, socialen und volkswirthschaftlichen Entswickelung zu betrachten ist. Der Herr Referent hat das Hauptmittel dafür in der Regelung der Erbsolge erblickt, der Herr Vorredner hat das ebenfalls und zwar speciell dahin gethan, daß er glaubt, die Erbsolge müsse particularistisch, wie sie sich gewissermaßen landestheilweise entwickelt habe, geregelt werden. Daß die Frage, die Erbsolge zu regeln, eine sehr schwierige ist, davon werden wir uns namentlich durch das Referat alle überzeugt haben. Ich spreche z. B. nur

von den Verhältnissen des Regierungsbezirts Kassel. Ich din Landrath des Kreises Hersseld. Die Frage, das westfälische Höserecht im Regierungsbezirk Kassel einzusühren, habe ich auf einer Bürgermeisterversammlung — ich habe 84 Bürgermeister im Kreise Hersseld — auch ventiliren lassen, und man sprach sich ganz entschieden dagegen aus, resp. unbedingt dasür, daß das disherige Kechts-

verhältniß erhalten bleiben foll.

Meine Herren! Je schwieriger aber diese Frage ist, desto weniger dürfen wir damit warten, die Calamitäten, die auch von sämmtlichen Herren Rednern in Bezug auf die bäuerlichen Berhältnisse constatirt worden sind, zu bekämpsen. Der Herr Reserent hat besonders hervorgehoben, daß die Hauptursache jener Calamitäten in dem Kampse des mobilen mit dem immobilen Kapital zu sinden ist. Weine Herren! Es entsteht also für uns die Frage, wie kann dieser Grundursache entgegengewirkt werden, bevor die so äußerst schwierige Erbsolge allgemein geregelt ist, und da sehe ich einzig und allein das Mittel in der Vereinigung der zu schwachen Kräfte zu einer genügend starken Gesammtkraft im Wege der Selbsthilse durch die Bildung von Genossenschaften.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Ich bin 11 Jahre lang Landrath des Kreises Malmedy im Regierungsbezirk Aachen gewesen. Ich bin Rheinlander und habe es mir angelegen fein laffen, in diesem Gifeltreise die Raiffeisen'schen Darlehnstaffen= Bereine ins Leben zu rufen, weil ich es nicht blos als ein Bedürfniß für die dortigen Berhältniffe erachtete, die Creditverhältniffe, die fehr untergraben waren, auf diese Weise besser zu regeln, sondern weil ich von der Ansicht ausgehe, daß es die Pflicht eines Berwaltungsbeamten und speciell eines Staatsverwaltungs= beamten, gang befonders eines Landrathes, ift, das materielle und geistige Wohl ber ihm anvertrauten Berwalteten möglichst zu fördern. Warum? Beil auf dieser Förderung hauptsächlich die Leistungsfähigkeit der einzelnen Corporationen beruht, aus denen der Staat besteht, und es beruht das Staatswohl insofern barauf, als diese Leistungsfähigkeit eine absolute Borbedingung für jede wirklich fort= schreitende staatliche Entwickelung ift. Demgemäß habe ich es mir auch angelegen fein laffen, in dem mir 1876 anvertrauten Rreise Bergfeld der Untergrabung der Creditverhältnisse entgegenzuwirken. Die Güterschlächterei mar bis dabin im Regierungsbezirke Raffel, wie aus den veröffentlichten Berichten der betreffenden Landräthe hervorgeht, in einer Weise ausgebildet, von der man anderwärts kaum einen Begriff hat. Nun habe ich die große Genugthuung, daß im Kreise Bersfeld, wo ich bereits fast fammtliche Kirchspiele mit diesen Vereinen versehen habe, die Berhältnisse ansangen sich zu bessern, daß nicht blos der Güter= schlächterei thunlichst Einhalt gethan wird, sondern daß auch gesunde wirth= schaftliche Verhältnisse sich zu entwickeln anfangen. Der Güterschlächterei wird birect Einhalt gethan dadurch, daß z. B. diese Genossenschaften sagen: Da soll der Grundbesitz eines unverschuldet ins Unglück gerathenen und noch zu rettenden Bauern subhastirt werden; gut, wir kaufen ihn, um den Betreffenden zu erhalten. Die creditwürdigen Männer einer solchen Genossenschaft — und nur creditwürdige muffen eine folde bilden, - erachten es ja auch in ihrem eigenen Interesse, einen solchen Mann zu erhalten, der ihnen sonst als Armer zur Last fallen würde. Sehen Sie, meine Herren, das ist ein sehr wichtiger Hebel zur Sicherung eines fräftigen Bauernstandes. Es hat nun einer der Herren Redner

darauf hingewiesen, man muffe auch den Staat für diesen Eingangs hervor= gehobenen Hauptzweck in Anspruch nehmen. Ich wüßte nun nicht, warum man den Staat nicht in so fern dafür in Anspruch nehmen könnte, als, wenn 2. B. berartige Bereine nicht ins Leben treten könnten oder sich nicht als genügend wirtsam erwiesen, weil es ihnen an Betriebstapital fehlte, aus Staatsmitteln solches Rapital gewährt würde. Im Areise Hersfeld hat es erstaunlicher Beise nicht nur nicht an Betriebstapital gefehlt, sondern die betreffenden Borsitzenden der Vereine haben mir erklärt, wir haben gar nicht geglaubt, daß in unserm Kirchspiel so viel Kapital sei — es kriecht eben das Kapital hervor und es liegt darin ein schönes Zeugniß für das Bertrauen, welches diese Vereine sich erwarben. Also ich sage, die Mitglieder dieser Bereine helfen sich auf diese Weise selbst, und das ift auch, meine Herren, die Hauptsache, daß man die Leute lehrt, sich selbst zu helfen, und daß dann eventuell der Staat eintritt, wo die Selbsthilfe nicht genügt. Dann werden wir nicht blos durch die Regelung der Erbfolge im Wege der Gesetzgebung einen gesunden mittleren Bauernstand ins Leben rusen, sondern wir sichern auch, daß er fortkommt. Man kann ja sagen, wir wollen das allein im Wege ber Erbrechtsregelung erreichen, der Grundbesitz soll bei der Erbfolge in der und der Weise vertheilt werden. Aber, meine Herren, wer fichert denn den Einzelnen dagegen, daß er durch Unglück in eine Lage fommt, daß er seinen Grundbesitz doch verkaufen muß und dadurch vollständig verarmt und verkommt? Das von mir hervorgehobene Hauptmittel gegen der= artige Calamitäten wollte ich Ihnen nun heute ganz besonders ans herz legen, weil ich insofern, wie angeführt, aus eigener Erfahrung sprechen kann, und ich glaube, mit großer Genugthung davon sprechen zu dürfen. Ich will nun zum Schluß zwar nicht Seine Majestät in die Discussion ziehen, aber Allerhöchster= seits ist kurzlich die Thätigkeit des Herrn Raiffeisen, welcher der Bater dieser Bereine ist, auf Grund der Berichte des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers für die Landwirthschaft in einer Weise anerkannt worden, aus der sich ergiebt, daß der Werth und die Bedeutung jener Vereine über allen Zweifel erhaben sind.

Professor Dr. v. Miastowsti. Meine Herren! Herr Geheimrath Schulze hat mir vorgeworfen, daß ich die Provinz Schlesien hinsichtlich der Vertheilung ihres Grundbesities in etwas zu ungünstigem Lichte habe erscheinen lassen. Ich glaube, das beruht auf einem Misverständniß; denn ich habe nur von Oberschlessen gesprochen und Oberschlessen angeführt als ein Beispiel dafür, daß in einzelnen Theilen des Deutschen Neiches die Grundbesitzvertheilung auszuarten droht. Ich habe dann im Uebrigen von den öftlichen Provinzen gesagt, daß in benselben sich zum großen Theil ein guter gesunder Bauernstand erhalten sindet. Unter dieser Regel habe ich denn auch die übrigen Theile der Provinz Schlessen zusammengefaßt.

Sodann möchte ich noch ein Wort zu dem sagen, was Herr Professor Degenkolb angeführt hat. Er hat gewiß mit Recht geltend gemacht, daß man die gesetzliche Regelung des Erbrechts nicht trennen dürfe von der gesetzlichen Regelung des ehelichen Güterrechts. Aber gerade weil auch ich das im Auge hatte, bin ich zu meinem Vorschlage gelangt.

Schriften XXI. - Berhandlungen 1882.

Ich erlaube mir, hier kurz folgendes mitzutheilen. Es ist mir zufällig Kenntniß darüber geworden, daß die Commission für die Ausarbeitung des deutschen Civilgeset= buches folgendes in Aussicht genommen hat. Sie will das eheliche Güterrecht regeln, aber nicht einheitlich für das ganze Reich, sondern sie will die vorhandenen ehe= lichen Güterrechtsschsteme codificiren, damit gleichsam verschiedene Typen aufstellen und es dann den einzelnen Bersonen überlassen, den einen oder andern Typus für sich in Anwendung zu bringen. Mein Borschlag schließt sich nun ziemlich eng an diesen Vorschlag an. Ich wünsche nämlich, daß das Reich in dieser wichtigen Frage der Erbrechtsgesetzgebung die Zügel nicht aus der Hand fallen laffe, daß es die Leitung dieser Angelegenheit in der Hand behalte. und ich wünsche damit die Rücksichtnahme auf die große Mannigfaltigkeit der bestehenden Berhältnisse zu verbinden. Mir scheint, daß diese beiden Gesichtspunkte am besten zum Ausdruck gelangen, wenn das Civilgesetzbuch auf dem Gebiete des Erbrechts ähnlich verfahren wurde, wie auf dem des ehelichen Güterrechts, indem es verschiedene Typen des Erbrechts aufstellt und es dann der Landesgesetz= gebung überläßt, sich für diesen oder jenen Typus zu entscheiden.

Endlich möchte ich meine ganz besondere Genugthuung darüber aussprechen, daß ich im Großen und Ganzen die Zustimmung eines fo bewährten Kenners ber Agrarverhältniffe, wie des Herrn Oberburgermeisters Miquel gefunden ·habe und ich möchte hier ausdrücklich auch meinerseits betonen, daß in Bezug auf die Stellung zum Pflichttheilsrecht keine wesentliche Differenz zwischen uns besteht. Ich bin in meinem ganzen Gutachten einigermaßen einseitig verfahren, ich habe die ganze Frage auf diesen einen Punkt hin untersucht: wie weit schadet und nützt das Ebrecht der Grundeigenthumsvertheilung und was muß geschehen, um eine gefunde Bertheilung zu erhalten. Ich glaube aber, daß eine solche Einseitigkeit auch ihre Berechtigung hat. Ich habe also, soweit ich von der Beseitigung des Pflichttheilsrechts und von einer Ginengung deffelben gesprochen habe, nur im Auge gehabt, daß sie geboten sein könne durch die Rücksicht auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie. Nun will ich aber zugeben, daß eine absolute Beseitigung zu diesem Zwed nicht nothwendig ist, sondern daß bereits eine Einengung genügt. Auch habe ich diese Befeitigung niemals in dem Sinne gemeint, wie Herr Professor Degenfolb es hier hervorgehoben hat, als ob tabula rasa gemacht werden follte. Schaffen wir das Pflichttheilsrecht ab, so muffen wir — das ift meine feste Ueberzeugung und ich habe sie in einem Capitel meines Gutachtens dargelegt — einen Anspruch der hilfsbedürf= tigen Eltern, Kinder, Frauen u. f. w. anerkennen, was auch John Stuart Mill porgeschlagen hat und Andere nach ihm.

Ich schließe, indem ich meine ganz besondere Freude darüber ausspreche, daß es heute möglich gewesen ist, eine Frage von so weittragender Bedeutung, wie die der Grundbesitzvertheilung und der Erbrechtsresorm, so sachlich zu disecutiren, wie es bisher geschehen ist, ohne daß man sich hinüber und herüber Borwürfe über Rückschritt und Fortschritt gemacht hat. Bor 10 Jahren, glaube

ich, wäre eine solche Discussion nicht möglich gewesen. (Bravo!)

Oberbürgermeister Dr. Miquel (Frankfurt a/M.): Ich wollte mir nur noch gewissermaßen eine persönliche Bemerkung gestatten zur Berichtigung einiger

Auslassungen des Herrn Borredners. Ich habe, indem ich das Römische Recht als ein mehr städtisches Recht bezeichnete, welches für unsere deutschen landmirthschaftlichen Berhältnisse nicht berechnet sei und nicht passe, die Frage des
Pflichttheils nicht im Auge gehabt, sondern ich habe das in unmittelbaren Zusammenhang gebracht mit der Frage der Erbtage, d. h. der Schäuung des
Objects, welches zur Theilung kommt. In dieser Beziehung kennen die Römer
nur einen Kapitalwerth, in Geld ausgedrückt, während unsere gesammten ländlichen Verhältnisse auf den dauernden Ertragswerth hinzielen und das
Erzwingen einer Berechnung nach Kapitalswerth gleichbedeutend ist mit der
Erzwingung eines sictiven Verkauss, den man gerade vermeiden will. Das ist ein Beispiel, wie das römische Recht nach der Richtung der sog. Freiheit in
Wahrheit unsere Verhältnisse vergewaltigt hat, und ein Beleg dafür, wie begründet der Kampf in vieler Beziehung war, den zuerst die Städte, aber seit
300 Jahren und dis auf den heutigen Tag unsere ländlichen Verhältnisse gegen
das octropirte römische Recht geführt haben.

Dann wollte ich mir eine Bemerkung gegen Herrn Thiel erlauben, daß es mir durchaus nicht eingefallen ist zu behaupten, daß überall der Mittelsbesit der ertragreichste sei. Ich habe nur gesagt, daß der Mittelbesit in vielen Landestheilen rentabel und so rentabel ist, daß er in der Concurrenz gegen den Großgrundbesit bestehen kann, indem ich damit einen Einwand, den ich oft gehört habe gegen alle unsere legislatorischen Bersuche, hier widerlegen wollte, indem man sagt, daß es doch alles nichts nützen könne; wie der kleine Handwerker zu Grunde gehen müsse gegenüber der Großindustrie, so sei auch der Mittelbesitz zum Tode verurtheilt gegenüber dem Großgrundbesitz, der mit Maschinenkraft und mit Anwendung aller wissenschaftlichen Hilfsmittel ihn zu Tode concurriren werde. Diesem Gedanken habe ich nur entgegentreten wollen. Man kann ja bei dem ungeheueren Umsang vieser Frage nur ganz andeutungsweise hiervon sprechen.

Wenn ich mir nun gestatte, diesen Punkt mit zwei Worten noch weiter zu berühren, denn er ift ja schließlich der entscheidende für das, mas wir überhaupt wollen, so können Sie das Concurrenzverhältniß eines Schuh= maders, der mit der hand arbeitet, im Gegensatz zur Schuhfabrit, die mit Maschinen arbeitet, in gar keine Beziehung bringen zu dem Verhältniß des Großgrundbesites zu dem Mittelgrundbesitz. (Sehr richtig!) Eine derartige Concentration, eine derartige Durchführung der Arbeitstheilung und alle die daraus resultirenden Vorzüge in Bezug auf die Ersparung von Productions= wie in der Industrie, ist in der Landwirthschaft überhaupt nicht möglich. Zunächst ist örtliche Concentration nicht möglich, aber auch nicht die zeitige, denn die Arbeiten folgen aufeinander und können nicht gleich= zeitig gemacht werden und die örtliche Concentration ist ja bei der Natur des landwirthschaftlichen Betriebes oft ganz unausführbar. Andererseits, meine Herren, wenn der Großgrundbesitz allerdings die Anwendung der Maschinen in viel größerem Maße und vortheilhafter vornehmen kann, so vermag der Mittel= besitz — und dazu ist er stark und intelligent genug — durch Association genau dieselben Vortheile zu erreichen, und das ist nicht Theorie, sondern lebendige Praxis. Wir kommen, Gott sei Dank, nachdem durch die Theilung der Gemeinheiten, durch die Auflösung der Gebundenheit der Gemarkung alle Gemeinschaft

ber ländlichen Gemarkungsgenossen verschwunden ist, durch eine natürliche Ent= widlung wieder darauf zurück, daß da, wo Gemeinden entwickelt bestehen aus Mittelbesitz, fie sich als Gemeinden diese Maschinen anschaffen, Dreschmaschinen, Mahmaschinen u. f. m. Wir haben in Westfalen schon die interessante Ent= wickelung, daß beispielsweise Mähmaschinen angeschafft werden von einer Besammtheit oder einer Gemeinde; die Maschine fängt zu mähen an bei A. nach dem Loos, bei B., C., D. u. s. w., die Bauern leihen sich gegenseitig die Arbeiter für die Mähmaschine, weil sie mehr mähen kann, als die Bersonen auf den einzelnen Sofen zu binden vermögen, und so kommen wir wieder zu einem genoffenschaftlichen Betriebe, bessen Zukunft man noch nicht absehen kann. Ebenso ist es auch mit der Verwerthung der Producte. Ich gebe allerdings zu, daß ein Großgrundbesiger aus seiner Milch etwas ganz anderes machen kann als der kleine Bauer. Wenn aber ein großer Unternehmer kommt und fagt den Bauern, ich kaufe Euch die Milch ab und mache die Butter für Euch — Ihr producirt die Milch und ich verwerthe sie —, so ist die Lage des Mittelbesitzes in dieser Beziehung der des Großgrundbesities im Wesentlichen gleichgestellt. Ich war vor einiger Zeit im Bogelsberg und habe bei dem Fürsten Fsenburg= Birstein diese Einrichtung zu meiner Freude gesehen. Die kleinen Bauern in Bogelsberg haben bis dahin aus ihrer Milch wenig machen können, sie waren nicht im Stande, reinliche, gute Butter zu erzielen, noch weniger, folche Butter in die Stadt zu bringen. Jetzt bringen sie ihre Milch dem Fürsten von Isen= burg-Birstein, er kauft sie ihnen baar ab, und sie verwerthen ihre Milch nun gerade so, wie der Fürst die seinige, indem er sie in Butter verwandelt. Ich sage also, eine Reihe von Vortheilen des Großgrundbesitzes kann der Mittelbesitz sich auch aneignen und er thut es bereits, und Diejenigen, die es gut mit ihm meinen, die Männer, die sich um die Zufunst des bäuerlichen Besitzes fümmern, muffen den Bauer dahin drängen. Er muß die Intelligenz und die Initiative gewinnen, sich in dieser großen Krists selbst zu helfen.

Auf der anderen Seite aber hat der Mittelbesitz große Vorzüge vor dem Großgrundbesitz. Ich glaube, man wird sagen können, da, wo die unmittelbare Mitarbeit des interessirten Chefs und Sigenthümers möglich ist, ist sie auch am vortheilhaftesten. Das ist jedenfalls beim Mittelbesitz in ganz anderer Weise möglich als bei großen Gütern, wo der Sigenthümer durch bezahlte Beamten und weniger interessirtet Personen die Arbeiten verrichten lassen muß.

Aber, meine Herren, der Mittelbesitz kann allerdings nur dann bestehen, wenn er nicht zugleich Gutsbesitz sein will. Der Bauer muß selber mitarbeiten. Er verdient sich seinen Lohn selber und, sobald er aufhört, das zu thun und auf die Jagd zu gehen anfängt und vornehm zu werden, ist er allerdings versloren. Endlich erspart der Bauer auch sonst noch bedeutend an Auslagen gegen den Großgrundbesitz, und da will ich einen Satz aufstellen, der vielleicht augensblicklich keine Zustimmung sinden wird.

Was belastet unsere Landwirthschaft am meisten? Die Gebäudelasten! (Sehr richtig!)

Meine Herren, ich habe einmal bei Gelegenheit der politischen Kämpfe in Hannover, bei der Ausscheidung des fürstlichen Domänenbesiges genau Rechnung

aufgestellt über die Frage von dem Reinertrage der Domänen, wobei sich herausstellte, daß bei richtiger Rechnung Domänen, welche zwischen 3-4000 Thaler Pacht eintrugen, bei Berechnung des Gebäudekapitals, der Unterhaltung, der Neubauten u. f. w. einen Minusertrag hatten. Sie sehen daraus, welche coloffale Frage die Gebäudefrage für die Landwirthschaft ist. Vor einiger Zeit find wir hier genöthigt gewesen, einer Stiftung zu gestatten, einen kleinen Sof, den sie verpachtet, der ihr 5000 Mark einbringt, mit einer neuen Gebäude= verwendung von 80 000 Mark zu belasten. Also wir verwenden mehr Gebäude= kapital darauf, als vielleicht jemals das betreffende Gut wieder einbringen kann. Es war aber kein anderer Weg möglich. Jest fage ich, da, wo der Mittelbesit seine wirthschaftlichen Gebäude selbst bewohnt und benutzt, ist die Gebäudelast am geringften. Gehen Sie einmal in ein foldes westfälisches Bauernhaus, wie fie Tacitus beschreibt, fast genau so sind sie noch heute, so werden sie sinden, daß die Familie allerdings, obwohl sie wohlhabend genug ist, sehr bescheiden wohnt in demselben Hause, wo die Pferde, die Kühe stehen, wo oben die Fourage liegt, Heu, Stroh u. f. w. Wenn Sie das Gebäudekapital — ich habe die Rechnung angestellt — auf den Worgen reduciren, so kommen sie auf ein Minimum gegenüber unseren großen Gütern. Darin liegt ein eminenter Borzug. In den rein bäuerlichen Diffricten herrscht die Noth des Grundbesitzers nicht entfernt in dem Maße, wie in den Districten des Großgrundbesitzes. Man hört auch wohl klagen über die Concurrenz von Amerika, über die hohen Tage= löhne, aber besieht man einmal die Sache bei Licht und vergleicht man den Zustand unserer Bauern von vor 30 Jahren mit dem heutigen, so findet man, daß die Leute eminente Fortschritte gemacht haben, und Diejenigen, die ganz aufrichtig find und Buch geführt haben, gestehen einem auch schlieflich zu, daß sie noch immer schöne Renten machen. Ich kenne wenigstens eine Reihe von intelligenten Mittel= besitzern, Bauern, die eine doppelte Buchführung haben, und die mir versichern, so lange sie leben, hätte jede Melioration ihnen noch 5% gebracht. Nun, meine Herren, so lange unsere Landwirthschaft noch in der Lage ist, durch Aufwendung von Kapital eine 5% ige Verzinsung zu erreichen bei Bodenmeliorationen, so lange ist die Lage unserer Landwirthschaft noch keineswegs eine verzweiselte, und ich behaupte, zu allen Zeiten von Krisen und Nothständen hat der Mittelstand sich besser erhalten als der Großgrundbesitz.

Professor Dr. Neumann (Tübingen): Meine Herren! Wenn auch etwas gewagt, ist es doch vielleicht nicht ganz unangebracht, den letzten, in vielen Beziehungen überaus treffenden und in hohem Maße belehrenden, aber wohl zu sehr von optimistischen Vorstellungen getragenen Aussührungen gegenüber zweierlei hervorzuheben, erstens nämlich, daß thatsächlich in Deutschland im Augemeinen der Mittelbesitz im Kückgange begriffen ist, worüber die Statistit uns fast zweisellose Belege dietet — und zweitens, daß das Anerbenrecht durchaus nicht geeignet ist, in dieser Beziehung da nachhaltige Hilfe zu gewähren, wo solche am dringendsten zu wünschen ist. Was Ersteres betrifft, so möchte ich noch einmal darauf ausmerksam machen, daß die eingehendste und beste Statistif, die wir in dieser Beziehung haben, diesenige ist, welche im Jahre 1859 in Preußen

eingeleitet wurde, ursprünglich zu dem Zweck festzustellen, ob Gefahr sei, daß der Grundbesitz in Preußen einer übermäßigen Zersplitterung entgegenginge. Die se Gefahr erwies sich uach dem Ergebnisse jener Feststellungen nicht als sehr erheblich. Wer aber die damals gewonnenen Zahlen zu lesen versteht und sich nicht damit begnügt, nur die Gesammtsummen ins Auge zu fassen, sondern nach Brovinzen und innerhalb dieser nicht nur nach Regierungsbezirken, sondern namentlich auch nach Landschaften mit mehr oder weniger überwiegendem Großbesitz scheidet, der vermag schon aus diesen Zahlen fehr deutlich herauszulesen, daß in denjenigen Gegenden, in denen — wie namentlich in vielen Bommerschen, Bosenschen und Oftpreufischen Diftricten — ber Großgrundbesit seine Bertretung hat, der diesem benachbarte Mittelbesitz mehr und mehr an Fläche verliert. Diese Erfahrung wird bestätigt nicht durch ähnliche allgemeine statistische Feststellungen späterer Zeit. Denn folche haben wir leider nicht. Und es ist in hohem Mage zu beklagen, daß seit den 60 er Jahren jene 1859 eingeleiteten allgemeinen Feststellungen nicht wieder aufgenommen sind. Wohl aber wird man den eben berührten Gang der Entwickelung bestätigt finden, wenn man fich die Mühe giebt, die einzelnen Rreisftatiftiten des Oftens zu durch= forschen, in denen ja manches Schlechte und Unzureichende ist, die aber vielsach von sehr tüchtigen Landräthen bearbeitet uns auch sehr werthvolle Quellen der Erkenntniß sein können. In diesen Rreisstatistiken nun können Sie bestätigt finden, daß in jenen Gebieten, in denen große Güter in beträchtlichem Umfange vorhanden sind, der Mittelbesitz fast ausnahmslos im Rückgange begriffen ist, und zwar weniger in Folge von Zersplitterung, als eben deshalb, weil er auf= gesogen wird vom benachbarten Großbesitz. Daneben haben wir endlich auch auf diesen Gegenstand bezügliche statistische Erhebungen neuerer Zeit, die wenn auch nicht den ganzen preußischen Staat, so doch das Gesammtgebiet einzelner Provinzen betreffen. Und unter diesen noch überzeugenderen Nachrichten erscheint mir eine von hervorragender Bedeutung, deren der geehrte Herr Referent in Vortrag und Gutachten (wenn ich nicht irre) nicht gedacht hat — jene nämlich, welche sich auf die Provinz Posen beziehen. Leider sind die Resultate der bezüglichen Erhebungen, welche anscheinend seitens bes dortigen Oberpräsidiums ausschließlich für Posen eingeleitet worden sind, bisher nicht in umfassender Weise zur Beröffentlichung gelangt. Vur in gewiffen Bruchstücken durch Bublication einzelner Ergebnisse in den öffentlichen Blättern, im "Neuen Reich" u. f. w. sind sie uns zugänglich geworden. Aber auch aus diesen Bruchstücken, die mir hier leider nicht zur Hand sind, ergiebt sich ein nicht unerhebliches Zurudgeben des Mittel= besitzes für Posen unzweifelhaft. Und es wäre sehr zu wünschen, daß jene Er= hebungen, nachdem sie einmal stattgefunden haben, der Wissenschaft und der all= gemeinen Renntniß in umfassenderer Beise zugänglich gemacht würden, als dies bisher geschehen ist.

Bezieht sich alles Das nun auf jenen zuerst berührten Umstand, daß thatsächlich der Mittelbesitz im Rückgange begriffen ist, so möchte ich an die Hervorhebung dieser Thatsache noch die eine Bemerkung knüpsen, daß nämlich, wenn hier darauf verwiesen ist, daß sich der Mittelbesitz durch genossenschaftliche Hilfe zu erhalten und besestigen vermöchte — diese Hilfe, die ich an sich sehr hoch halte, keineswegs in allen Theilen Deutschlands möglich ist. Gerade sie setz ja eine Intelligenz, Umsicht und Initiative voraus, die nicht überall und namentlich da nicht in dem erforderlichen Maße vorhanden ist, wo sie nach dem Gesagten zur Erhaltung des Mittelbesitzes dem diesen bedrängenden Großbesitz gegenüber am nöthigsten wäre. Dafür liefern auch jene Thatsachen den Beweis. Einstweilen haben die Genossenschaften dort nicht geholsen, und sie können auch für die Folge nur wenig hieran ändern.

Daß aber — um nun zum zweiten überzugehen — auch das Unerben= recht dort nicht viel helfen kann, darüber bedarf es nur kurzer Ausführung.

Bei der Befürwortung des Anerbenrechtes an diesem Orte ist dasselbe in zweierlei Geftalt erörtert, resp. empfohlen worden. Entweder es soll unmittelbar gelten oder so wie z. B. im Hannoverschen und Oldenburgischen —, nur subsidiar, d. h. auf Grund ftattgehabter Willenserklarung, nach Gintragung in sog. Höferollen u. f. w. Daß man nun an das Erstere in jenen östlichen Provinzen nicht denken kann, ist wohl klar. Es wurde eine folche Einrichtung dem gegenwärtigen Rechtsbewuftsein durchaus widersprechen. Wenn jene Provinzen: Pommern, Pofen, Weftpreußen und Oftpreußen, es durch die Bank überhaupt abgelehnt haben, auf das Anerbenrecht bezügliche Einrichtungen bei sich zu schaffen, so ist das sicher nicht aus Willkur oder Laune geschehen, sondern deshalb, weil solche Einrichtungen eben mit den jetzt dort herrschenden Rechts= Jene dem Anerbenrecht zu Grunde anschauungen ganz unverträglich sind. liegende Anschauung, die sich im nordwestlichen Deutschland noch erhalten hat. daß der Hof als Hof etwas Besonderes sei, daß für den Bauer ein anderes Recht angezeigt sei, als für den Käthner oder Bürger u. s. w. — sie führen wir im 19. Jahrhundert nicht mehr ein. Wo sie sich erhalten hat — da kann man an sie anknüpfen und auf sie bauen. Wo sie aber fehlt — da schaffen wir sie nimmermehr. Jenes Recht als ein unmittelbar geltendes einzuführen, davon kann also gerade in jenen östlichen Provinzen, wo der Mittelbesitz durch den Großbesitz vorzugsweise bedroht ist, keine Rede sein. Als subsidiar geltend, d. h. abhängig von bezüglichen Willenserklärungen, kann man es natürlich schaffen. Aber ob Bestimmungen dieser Art, welche die freie Verfügung unter Lebenden ja überhaupt nicht ausschließen, jener Gefahr der Berminderung des Mittelbesites durch Einverleibung in den Großbesitz wehren könnten und ob fie überhaupt practisch von Bedeutung sein wurden, ist eine andere Frage. Wie schon von anderer Seite hier angedeutet wurde, sprechen alle Anzeichen dafür, daß diese Bestimmungen in jenen östlichen Provinzen, eben weil sie den überkommenen Rechtsvorstellungen widersprechen, nichts anderes sein würden als ein tobter Buchstaben!

(Die Discuffion wird geschlossen.)

Vorsitzender Professor Dr. Nasse: Ich kann nicht umhin, die Thatsache hervorzuheben, daß von sämmtlichen Serren Vorrednern einmal die enorme Bedeutung des mittleren Grundbesitzes für unsere socialen Zustände anerkannt ist, dann aber auch zugegeben ist, daß diesem mittleren Grundbesitz zur Zeit besondere Gesahren drohen und daß vor Allem die Anwendung des gemeinen Erbrechtes in der Weise, wie sie bisher stattgefunden hat, dieselben verstärkt.

Ueber die Mittel und Wege zur Abhilfe, insbesondere über etwaige Aenderungen dieses Erbrechtes, haben die Herren Redner verschiedene Ansichten entwickelt. Ich glaube, es werden uns diese Fragen, die sobald von der Tagesordnung nicht verschwinden werden, noch häusiger beschäftigen, und wir werden auf die agrarischen Berhältnisse, speciell mit Rücksicht auf den Bauernstand, noch Gelegenheit haben zurückzukommen. Ich bedauere deshalb nicht so sehr, daß heute unsere Zeit es nicht gestattet, alle die vielen und anregenden Gedanken, die uns vorgetragen sind, weiter zu versolgen.

Wir gehen nun über zu bem auf der Tagesordnung als dritter, jetzt als zweiter Gegenstand geltenden Punkt, und ich gebe das Wort dem Referenten

Berrn Brof. G. Cohn.

Referat

von Professor Dr. G. Cohn (Zürich)

über

Internationale Fabrikgesetzgebung.

Der Ausschuß dieses Bereins hat mich beauftragt, Ihre Verhandlungen über internationale Fabritgesetzgebung durch einige Worte einzuleiten. Bekanntlich hat im vorigen Jahre die Schweiz dem Gegenstande zum ersten Male officielle Gestalt gegeben, indem sie aus Anlaß einer Motion des Nationalraths durch Rundschreiben eine Reihe von fremden Regierungen zu Verhandlungen über eine internationale Fabritgesetzgebung einlud. Keine einzige Regierung hat zustimmend geantwortet. . . Damit ist nun freilich die Sache nicht abgethan. Es ware fehr wohl möglich, daß diefer Gedanke gleich manchem anderen noch einer fort= gesetzten Erörterung und Rlärung bedürfte, um dann durch die bindende Rraft staatlicher Ordnungen sanctionirt zu werden. Auch kann man nicht leugnen, daß derfelbe von vornherein für sich einzunehmen geeignet ist. Man erwäge: die ohnehin mit mancherlei Mühsalen kämpfende Fabrik-Industrie eines kleinen tapferen Landes wird — aus Gründen, die vor allen anderen diesem Lande zur höchsten Ehre gereichen — durch die Gesetzgebung unter vorzugsweise strenge Schranken in der Ausnutzung der Arbeitskräfte gestellt. Die Consequenz, welche es foeben innerhalb feiner eigenen Grenzen durch Bundesgesetz gezogen, daß nicht bloß der einzelne Industrielle mit dem anderen Industriellen gleich= gestellt werden muß, sondern daß auch die verschiedenen Landestheile gleichen Schranken unterworfen werden muffen, diefe Confequenz munfcht es über Die Grenzen des eigenen Bundesstaates hinaus zu ziehen. Es waltet dabei ein Gefühl ob, wie wenn die gesetzlich erzwungene strenge Moral des Geschäftslebens gegen die Concurrenz der laren Moral sich wehrt, weil sie dagegen nicht bestehen kann, und sie verlangt, daß der ihr felber auferlegte Zwang auch die Concurrenten treffe. Obenein ist dies ein Punkt, in welchem bis zu einem gewissen Grade das Interesse der Unternehmer und das Interesse der Arbeiter sich begegnen: benn die letteren empfinden, daß die rücksichtslose Ausnutzung der Arbeitskräfte

im concurrirenden Auslande indirect auch ihnen schadet, ganz abgesehen von dem weiter ausgreisenden Standpunkte internationaler Agitation.

Wenn nun aber dieser Verein das Thema auf seine Tagesordnung gesett hat, so beweist er damit, daß nicht bloß die Schweiz, sondern auch das Deutsche Reich ähnliche Bestrebungen zu Tage gefördert oder zum mindesten Anlaß dazu hat.

Ich hätte wohl gewünscht, es wäre diese sympathische Seite der Sache zuerst einmal von einem anderen Manne dargelegt worden, welcher weniger als ich von den Schwierigkeiten der Durchführung erfüllt ist, damit die schwie Idee nicht zu kurz komme. Ich sür mein Theil habe zu viele Jahre mitangesehen, wie so viele Ideale der Politik an dem harten Widerstande der Wirklichkeit sich brechen, um das nöthige Maß von Begeisterung zu besitzen; ja, in dieser Frage speciell hat meine Ueberzeugung gegen die Idee öffentlich Partei ergriffen, noch ehe die Motion durch die Bundesversammlung gegangen war. Ich bin also ein schlechter Anwalt.

Meine Herren! Was ist eine internationale Gesetzgebung? Es pflegt im politischen Sprachgebrauch mit großen Worten, die, strict verstanden, etwas Unmögliches bedeuten, so zu gehen, daß man stillschweigend sich mit einer milden Interpretation begnügt. Das große Wort der "directen Gesetzgebung" wird selbst von den vorgeschrittensten Democraten nur so verstanden, daß einige Male im Jahre, womöglich nur einmal und an einem Sonntage, das souverane Volk einen anonymen Zettel in die Urne wirft, worauf Ja oder Nein steht. Das große Wort der "Selbstverwaltung eines Volkes" wird so verstanden, daß einzelne Auserwählte die wirkliche Verwaltung in Gemeinde und Staat besorgen, mährend die große Mehrzahl auch des freiesten Bolkes nichts anderes verwaltet als ihr eigen Haus und Hof. Es ist ähnlich mit einer "internationalen Gefetzgebung". Im ftrengen Sinne ist eine folde erft benkbar, wenn nach ber Analogie der bundesstaatlichen Einigung es einen Bölkerstaat giebt 1), welcher gemeinsame Gesetze erläßt mit bindender Kraft für die einzelnen dazu gehörigen Staaten, gleichwie heute der deutsche, schweizerische, nordamerikanische Bundes= staat gemeinsame Gesetze macht für seine Einzelstaaten. Wir wissen, daß wir davon weit entfernt sind. Daher begnügt man sich, mit jenem Worte 2) die spontane internationale Gemeinschaft der Gesetzgebung zu bezeichnen, welche die Folge gemeinsamer Grundlagen, Erfahrungen, Mißstände, Ginsichten der verschiedenen Bölker ist. Das Gemeinsame liegt in der Sache und in ihrem Ber= ständniß, eine bindende Form dafür fehlt regelmäßig. In diesem Sinne giebt es längst eine Fabritgesetzgebung mit internationalem Character.

Ausnahmsweise wird für diese Gemeinschaft eine bindende Form gesucht und kann dann natürlich nur in demjenigen Mittel gefunden werden, welches für die Beziehungen souveräner Staaten zu einander verfügbar ist — in dem

¹⁾ Bgl. das interessante Schema für die Entwickelung des internationalen Rechts bei Lorenz v. Stein in Schmollers Jahrb. N. F. VI. 442.

²⁾ Bekanntlich verbindet man, wenn man von "internationalem Privatrecht" rebet, vollends einen anderen Sinn damit, der gerade an die Verschiedenheit des Privatrechts anknüpft.

kündbaren Bertrag. Nachdem in den einzelnen Staaten zu Gunsten des metrischen Maßspsstems Wissenschaft, Ersahrung, Gesetzgebung vorgearbeitet haben, frönt man diesen internationalen Borgang durch einen Bertrag. Aehnlich bei der Post mit der Pennyportoresorm. Dabei läßt der Bertrag alles draußen, was in die nationalen Besonderheiten gehört, ja der Metervertrag erlangt nicht einmal den Beitritt des am internationalen Berkehr am meisten betheiligten Staates — Englands. Und doch, um was handelt es sich dabei? Lediglich um die Sin-

gewöhnung in die neuen Make und Gewichte an Stelle der alten.

Es ware aber ein Leichtes um gesetzliche Reformen, wenn es sich immer bloß darum und um nichts weiteres handelte. Erst wenn wir die mannich= faltigen Schwierigkeiten neuer Gesetze in den Schranken des einzelnen Staates kennen, gewinnen wir den Maßstab für die Durchführung einer Gemeinschaft auf internationalem Boden. Jedes neue Geset, auch das beste, zwedmäßigste, bringenoste, volksfreundlichste, schließt die Bermuthung entgegenstehender Schwierigkeiten in sich; denn wären diese nicht vorhanden, so bedürfte es des gesetzlichen Zwanges nicht. Der Zwang aber richtet sich gegen mangelndes Verständniß eines neuen Bedürfnisses, gegen das Haften am Alten, gegen den mehr oder weniger beschränften, mehr oder weniger aufgeklärten Eigennutz, gegen eine Minderzahl oder eine Mehrzahl, gegen die eine oder andere Rlasse der Staats= gesellschaft. Selbst in dem freiesten Gemeinwesen muß zuletzt die Minderheit durch die Mehrheit sich zwingen lassen. Und kein Gemeinwesen ist davor sicher, daß der im Gesetze ausgedrückte Entschluß und Befehl, der in einer guten Stunde zu Stande gekommen, zurudfinke in die Ohnmacht eines blogen guten Borsates. Aus zahlreichen Erfahrungen wissen wir daher, daß ein Gesetz erst lebendig wird nach dem Make seiner Durchführung. Je größer die entgegen= ftehenden Schwierigkeiten, defto unentbehrlicher ift die Brobe der Durchführung, um zu miffen, ob ein Gesetz nicht todter Buchstabe geblieben ift. Mitunter liegen die Schwierigkeiten schon in der Gemeinschaft selber, in deren Ramen das Gefetz erlassen wird: 3. B. die Bundesgemeinschaft der Schweiz hat einen so harten Kampf mit dem historisch ehrwürdigen Barticularismus der Kantone zu kämpfen, daß ihre neuen Anforderungen gleichsam von Schanze zu Schanze die alten Traditionen überwinden muffen; erst ist die erweiterte Competenz in der Bundesverfassung zu erlangen; ist sie errungen, dann tritt wieder den Erlaß des Gesetzes der alte Gegner auf; und ist wirklich das Gesetz durch= gedrungen, dann wird es gelähmt durch die Trägheit oder das Widerstreben der kantonalen Organe bei der Ausführung; der Kampf beginnt dann von Neuem oder es bleibt trot Verfassung und Gesetz beim Alten. gar gesetzgeberische Materien, die in sich selber und in allen Staaten eminente Schwierigkeiten bergen! Die Fabrikgesetzgebung scheint mir durchaus zu diesen zu gehören.

Lägen die Schwierigkeiten berselben blos auf berjenigen Seite, auf welcher man sie gewöhnlich gesucht hat, nämlich auf Seiten des Eigennutzes, der Engherzigkeit, vielleicht der Kurzssichtigkeit der Fabrikunternehmer, so wären dieselben nicht besonders groß. Wie man die besitzenden Klassen sonst durch Staatsgesetz zwingt, jenes Stück vom Eigennutze abzubrechen, welches sich nicht freiwillig den öffentlichen Ansorderungen beugen will, so hätte man auch hier den Zwang nur zu richten gegen jenen gemeinschädlichen Eigennutz, welcher die Productionskosten vermindert nicht durch technische Verbesserungen allein, wie es aus dem Standpunkte des Ganzen wünschenswerth ist, sondern auch durch einen destructiven Verbrauch von menschlichen Wesen. Daß diese Schwierigkeiten, für sich allein schon, keineswegs geringe sind, das weiß man leider sattsam aus den Erfahrungen aller Länder. Je nachdem dieser Sigennut nämlich gegen Gesetz durchführung des Gesetzes sich zu behaupten vermag, je nachdem die Concurrenzfähigkeit der betreffenden Unternehmer durch die wohlseileren Productionskosten fremder Unternehmer bedroht ist, hat man hier mit einem zähen Widerstande, theils der Menschen, theils der Dinge zu kämpfen.

Indessen die Geschichte beweist, daß auf dieser Seite nicht die größten Schwierigkeiten liegen. Denn es ist in dem Wesen jener technischen Umwälzungen begründet, welche vorzugsweise die moderne Kinder- und Frauenarbeit veranlagt haben. daß die weitere Entwickelung derfelben diese gleichsam wieder selbst aufhebt, indem ja die Herabdrückung der Arbeit bei der Maschine aus der Hand bes Mannes in die zarte Hand der Schwachen im Grunde nur ein Uebergangs= stadium bedeutet, während dessen der Fortschritt der Technik auch diese Hand= arbeiten in den Mechanismus verlegt. Der Zwang der Fabrikgesetze hat nach den englischen und sonstigen Erfahrungen die Bedeutung gehabt, diesen Proces ju beschleunigen, indem theils zu neuen technischen Erfindungen, theils zur Anwendung der schon erfundenen verbesserten Maschinerie ein Sporn damit gegeben Natürlich schließt dies nicht aus, daß im Ginzelnen Barten entstehen, fei es, weil die gesetliche Einschränkung der gewohnten Benutzung von Arbeits= fräften nicht immer durch vortheilhafte mechanische Fortschritte sich ersetzen läßt, sei es, weil nicht alle Industriellen sich in der normalen Sconomischen Kraft befinden, welche im Stande ist, den höchsten Grad der vorhandenen Technik in die Praxis zu übertragen.

Doch wie dem auch sei, die Industrie ganzer Länder, verglichen mit der Industrie anderer Länder, zeigt uns die lehrreiche Thatsache, daß trotz unzweiselshaft gleicher Höhe der technischen und öconomischen Entwickelung in dem einen Lande die Kinderarbeit eine große Rolle spielt, in dem anderen Lande durchaus zurückritt. Ich deute hier auf die Textilindustrie Englands und Deutschlands. Warum, frage ich, ist England, dessen underne Gewebeindustrie der ganzen Welt vorangegangen ist, ja, welches seit dem Anfange des Jahrhunderts eine Fabritzgesebung, seit einem halben Jahrhundert eine musterhafte Handhabung derselben hat, warum ist England dis zu dieser Stunde weit hinter Deutschland und vollends der Schweiz zurückgeblieben in der Beschränkung jener Mißbräuche, welche man heute immer allgemeiner in der Ausnutzung unreiser Arbeitskräfte sieht? Was hat dieses England bei so hoher technischer Entwickelung und so ernstem Willen zur Fabritzgesetzesorm gehindert, in der Erfüllung eines unzweiselhaften Culturanspruches Schritt zu halten mit den anderen Ländern?

Hier treffen wir auf die eigenthümliche, auf die große Schwierigkeit dieser Angelegenheit.

Der gesetzliche Zwang wendet sich nicht blos gegen die Fabrikanten, er wendet sich namentlich gegen die Arbeitersamilien, welche sich nach dem großen Naturgesetz, daß die Menschen lieber schlecht als gar nicht leben, auf das Elend eingerichtet haben. In dem riesigen Wachsthum der Bevölkerung seit dem

vorigen Jahrhundert stecken Millionen von solchen Wesen, welchen die Maschine Unterhalt verspricht, indem sie die verlockende Aussicht eröffnet, daß schon das fleine Kind Brot durch fie findet. Je rudfichtslofer der Maschine dieser Ginfluß gestattet wird, um so tiefer und breiter nistet sich ber Migbrauch ein, welcher bedeutet den Sieg der Naturgewalten über die Culturansprüche einer gesitteten Lebenshaltung, die nicht denkbar ist ohne Familie und Erziehung. Da wo man für dieses edle und unverlierbare Culturinteresse zu rechter Zeit auf der Wacht gestanden hat, wo es eine traditionelle Sorge des Gemeinwesens gewesen, wo vollends die moderne Industrie verhältnißmäßig spät Platz gegriffen hat: da sind diese Mißbräuche am wenigsten eingerissen. Typisch dafür sind Deutschland und die Schweiz. Da, wo man diese Sorge lange vernachlässigt hat, während unglücklicherweise gerade hier die Industrie am ersten sich entwickelt, da sitzen auch die Migbräuche am tiefsten. Ich erinnere an England. Wo man vollends noch heute nicht die Pflicht der Cultur begriffen, da ist es natürlich am aller= schlimmsten. Es gehört nicht hieher, nachzuweisen, daß die bezeichnete proletarische Entartung nicht erst der Maschine bedurfte, daß sie aus analogen Gründen immer da war. Das Entscheidende für uns ift, daß die Maschine hier mit eigenthümlicher Gewalt eingegriffen und dag unfer Zeitalter ein lebhaftes Gemiffen für folde Entartung hat.

Wenn sich aber der Gesetzgeber gegen dieses Elend wendet, was kann er thun?

Wie groß die Widerstände sind, kann man z. B. aus der Thatsache entnehmen, daß der mit Recht oft gerühmte preußische Schulzwang, eine der Fabrikgesetzgebung principiell gleichartige Maßregel, nach einem vollen Jahrhundert
seines gesetzlichen Bestandes dis zur Stunde noch nicht dazu gelangt ist, allenthalben durchgeführt zu sein. Was verlangt ein Fabrikgeset? Es will die Lebenshaltung der Arbeitersamilien auf die normale Höhe heben, indem es sene Quellen des Unterhaltes verstopft, die im Widerspruche stehen zu der physischen und moralischen Entwickelung der Kinder, der Frauen, der Männer. Es will nicht dulden, daß der Natur zuwider der Baum Früchte bringt, ehe er geblüht hat, es will nicht dulden, daß die erwerbende Arbeit die zarte Krast des Kindes aussaugt, die geistige Krast erstickt, die sittlichen Keime vergistet; es will die Frau, es will den Mann je nach ihren Bedürsnissen vor ähnlichen Gesahren behüten.

Warum bedarf es hier des gesetzlichen Zwanges und sind diese Familien blos so verblendet, daß sie ihr eigenes wahres Interesse nicht erkennen? Hie und da mag dies der Fall sein. Aber im großen Ganzen ist es anders. Im großen Ganzen bedeutet das gesetzliche Verbot für sie etwas ähnliches, wie wenn ihnen das Gesetz verbieten wollte, sich von Kartosseln zu ernähren, weil die Fleischnahrung vorzuziehen ist, ohne ihnen die ersorderlichen größeren Sinkünste für die Fleischnahrung zu geben. Der Gesetzgeber übt einen Druck aus in der Richtung erhöhter Lebenshaltung, aber was er gewährt, ist zunächst nichts Positives, um diese erhöhte Lebenshaltung zu erringen, sondern allein das negative Verbot gegen die disherige Lebenshaltung.

Und damit ift der springende Bunkt genannt.

Ich darf zum Belege wohl auf die Materialien verweisen, welche ich in einer kleinen Arbeit über unser Thema kürzlich zur Beleuchtung dieses Problems angeführt habe. In England namentlich bedeutet das ganze halbe Jahrhundert der wirksamen Fabrikgesetzgebung ein ewiges ängskliches Ringen mit der Noth der mirklichen Lebenshaltung, derart, daß erstens die Gesetzgebung außerordentlich behutsam Schritt für Schritt vorwärts thut, daß zweitens die Durchführung der Gesetz abermals schonend der Noth sich beugt, wenn wieder und wieder die Eltern den Fabrikinspector fragen: "wer soll die Kinder ernähren"?

Große Worte, stolze Programme sind sehr leicht, welche verlangen: "die Kinder= und Frauenarbeit ist abgeschafft", die practische Politik, und gerade die arbeiterfreundliche, geht mühsam in den kleinsten Schritten vorwärts. Die Einsachheit der radicalen Joeen sieht nur eine leichte ebene Straße: in der That ist es ein steiler gefährlicher Berg. Nur die weite Entsernung oder die Blindheit kann darüber täuschen.

Meine Herren! Es ist dieselbe Wahrheit, welcher neulich unser großer Realist im deutschen Reichstage Ausdruck verliehen hat mit den Worten: Schlimmer als Sonntagsarbeit ist gar keine Arbeit.

Damit habe ich auch den entscheidenden Grund genannt, aus welchem meine Bedenken gegen die Möglichkeit einer internationalen Fabrikgesetzgebung sließen. Will man durch dieses Mittel die sehr verschiedenen gesetzlichen Schranken der einzelnen Staaten gleich machen, so frage ich zweiselnd: wird dies angesichts der sehr verschiedenen wirklichen Zustände durchsührbar sein? Ist es ein bloßer Zusall, daß nach langer halbhundertjähriger Mühsal in Gesetz und Berwaltung in England endlich die Acte von 1878 blos die Kinder unter zehn Jahren aus Fabriken ausschildeßt, in der Schweiz das Bundesgesetz (1877) Kinder unter vierzehn Jahren? Bildet man sich ein, daß diese vier Jahre, in denen eine ganze erhebende Geschichte zur Ehre des Schweizervolkes liegt, im Au zu übersspringen sind, wenn man in England nur das nöthige Maß fortschrittlicher Gesinnung hat?

Und wenn angesichts dieser Schwierigkeiten es wirklich zu einem gleich- lautenden Gesetze für die verschiedenen Industrieländer käme — so fraze ich: darf man nach den Ersahrungen der einzelnen Staaten mit der Durchsührung der Fabritgesetze im Ernste glauben, dieses Gesetz werde allenthalben gleich außzestührt werden? Ich kenne keine Kategorie der Gesetzebung, wo so sehr, wie hiebei, der Abstand groß gewesen ist (und noch ist) zwischen Gesetz und gesetzlicher Praxis, in allen Ländern. Morsches Selfgovernment, nachbarliche Connivenz, unzureichender Ernst, übertriebene Nachsicht, mangelhafte Inspection — östers wohl gar so, daß man das Gesetz überhaupt nicht ernst gemeint hat und die Mangelhaftigkeit der Außführung im Sinne des Gesetzgebers lag — bewirken bedeutende Unterschiede.

Eine Baseler Zeitung, welche der erwähnten schweizerischen Anregung besonders nahe stand, hat eingewendet (und ähnlich andere Blätter): die Verschiedenheit der Arbeitszustände in den einzelnen Ländern sei kein hinderniß, weil ja auch innerhalb desselben Landes die Zustände verschieden seien je in den einzelnen Landestheilen, und dennoch ein gleiches Gesetz bestehe. Dieses Argument wendet sich gegen die Meinung, welche sich seiner bedient. Denn wenn es

richtig ift, daß innerhalb besselben preußischen Staats das gleiche Gesetz über den Schulzwang in den öftlichen Provinzen noch heute anders gehandhabt wird als in den westlichen Provinzen, so führt das zu Bemüthe, wie der Zwang der Umftände felbst innerhalb der Grenzen eines einzigen Machtgebietes den Willen des Gesetzes beugt; es läßt erwarten, daß bei der Verschiedenheit souveraner Staaten und ihrer Verwaltung, bei der offenbar noch größeren Verschiedenheit der Arbeitszustände in verschiedenen Staaten, als es bei blos verschiedenen Landestheilen deffelben Staates der Fall ift, die Schwierigkeiten sich fteigern und namentlich jede Garantie dafür fehlt, daß der Berwaltungsapparat einheitlich und gleichmäßig in den verschiedenen Staaten das gleiche Gesetz handhabt. was besonders lehrreich sein sollte, gerade die Erfahrungen der Sidgenoffenschaft mit ihrem Bundesgesetze vom Jahre 1877 über die Arbeit in den Fabrifen zeigen selbst auf diesem kleinen Staatsgebiete die großen Hindernisse einheitlicher Durchführung des Gesetzes gegenüber den einzelnen Kantonen. Auf Diesem kleinen Bersuchsfelde, wo die dereinstigen "Bereinigten Staaten von Europa" ihr Borspiel erleben, ist es erst noch der Zukunft vorbehalten, die einheitliche Durch= führung des gleichen Gesetzes gegenüber dem Particularismus der Kantone und der Verschiedenheit der Arbeitszustände zur That zu machen! Und dennoch muthet man uns zu, uns für eine internationale Gesetzgebung zu begeistern! Wir antworten: erst zeigt uns auf dem kleinen Felde, auf das ihr zunächst ge= wiesen seid, daß das Kleinere möglich ift.

Dabei find die Verschiedenheiten, um die es sich in der Schweiz handelt, keineswegs große; aber die kleinen Berschiedenheiten genügen, eine ganz verschiedene Durchführung zu erzeugen, blos deßhalb, weil es an einer einheitlichen Berwaltung für das einheitliche Gesetz fehlt, weil drei eidgenössische Inspectoren dazu natürlich nicht genügen, weil die in erster Reihe herangezogene locale und kantonale Verwaltung nach ihren Traditionen verfährt. Ich berufe mich auf die sämmtlichen Berichte der eidgenössischen Fabritinspectoren, ich berufe mich auf eine Verhandlung des Züricher Kantonsraths aus den letzten Wochen, in welcher ein Mitglied des Regierungsraths (dessen persönliche socialpolitische Neigungen weit über die Anforderungen des Fabrikgesetzes hinausgehen) erklärte fünf Jahre nach Erlaß des Gesetzes —: die durch den Regierungsrath fort= während eingeräumte Erlaubniß zur Ueberschreitung des elfstündigen Normal= arbeitstages "entspreche den Bedürfnissen der Industrie" und in anderen Kantonen verletze man das Gesetz, "ohne die Regierung überhaupt zu fragen" 1). "Es ift allbefannt", fagt ber eidgenössische Fabrifinspector Dr. Schuler in feinem diesjährigen Referat für die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, "daß in Stidfabriten, Uhrenfabriten 2c. noch gabllose Uebertretungen ber gefetlichen Arbeitszeit vorkommen; es ist nicht felten, daß 13, 14 Stunden im Tag, halbe und ganze Nächte hindurch gearbeitet wird." (S. 49.) Also erst das Kleinere und dann das Größere. Erst muß ein kleiner Bundesstaat beweisen, daß er

¹⁾ Reuerdings Aunbschreiben des Bundesraths an sämmtliche eidgenössische Stände (vom 19. September 1882), welches daran erinnert, daß die Vorschrift in Art. 17 des eidgenössischen Kabritgesetzes: die Kantonsregierungen haben jährlich Bericht zu erstatten über ihre Thätigkeit behufs Vollziehung des Gesetzes, dis jetzt nicht zur Aussihrung gelangt ist!

ein einheitliches Gesetz lebendig machen kann, und erst dann, oder vielleicht dann noch lange nicht, kann eine Gruppe von vollständig souveränen Staaten, die durch nichts gebunden ist, als durch einen kündbaren Vertrag, die kein nationales, kein historisches Band kennt, die keine gemeinsamen Beamten hat oder geneigt ist, solche zu schaffen, sich an den gleichen Versuch in unendlich größeren Dimenssionen heranwagen.

Bei dieser Ansicht scheint es mir überflüssig, heute im Einzelnen zu überlegen, wie man auf diplomatischem Wege souveräne Staaten dazu bringen will, erstens den ersorderlichen guten Willen zu dem fraglichen Vertrage, dann die Energie für die Durchführung zu haben; wie man die Controlle üben will über

die Durchführung im fremden Staate u. dal. m.

Ich habe mich auch des Eingehens auf das Einzelne der Fabrikgesetzgebung zu enthalten, theils im Interesse der gebotenen Kürze, theils und namentlich, weil dieser Berein in seinen beiden ersten Jahresversammlungen (1872 und 1873) den Gegenstand erörtert hat.

Was mir indessen am Herzen liegt, ist: nicht ganz mit leeren Händen hier zu erscheinen. Zumal dieser Berein hat sein zehnjährigen Bestande für eine positive Socialpolitik gewirkt und vielleicht läßt sich auch in der Richtung

unseres Themas etwas Positives schaffen.

Hobbes sagt: homo homini deus — homo homini lupus; beides sei wahr, das Erste für die Bürger besselben Staatswesens, das Andere für die Staaten unter einander. Schon für seine Zeit, gewiß aber für unsere Zeit ift dieser Gegensatz übertrieben. Auch die Burger verschiedener Staaten sind sich, wenn schon keine Engel, doch mehr als reißende Wölfe. Alle Social= politik aber, auch die auf ein einzelnes Land beschränkte, bedarf der Borbereitung, der Erörterung, des gemeinnützigen Zuspruchs, der Agitation. Es ift denkbar, daß — wie wir heute nationale Bereine für Socialreform haben — so auch internationale Bereine sich bilden, welche mit ihren Mitteln für solche Ziele arbeiten, an welche man bei einer internationalen Kabrikgesetgebung etwa denkt. Wir miffen, es giebt einzelne Länder, welche in beklagenswerther Weise zurückgeblieben sind in der Fabritgesetzgebung, wir wissen, daß darüber seit vielen Jahren die betheiligten Interessen und die Freunde der Socialresorm Klage Wir wissen daneben, daß in keinem einzigen Lande der Gegenwart auf diesem Gebiete alles Erforderliche schon geleistet wird: theils sind die Ge= setze, theils ist die Berwaltung der Gesetze zu verbessern, und so oft das englische Mufter angerufen worden ift, es ift feineswegs in dem Sinne mufterhaft, daß hier nicht noch, sei es für die Energie der Handhabung, sei es für die Fort= bildung ber Gesetzgebung vieles zu thun ware. Selbst die Industriestaaten ber großen Union von Amerika zeigen tiefe Schäden und das dringende Bedürfniß nach Reform.

Unter biesen Umständen wäre es möglich, daß internationale Congresse und Bereine ein wirksames Mittel würden, das Tempo der Reform zu besichleunigen, ob es nun blos darauf ankommt, die Erkenntniß von der Zwecksmäßigkeit der einzelnen ersorderlichen Maßregeln zu befördern, oder aber, ob die größere Aufgabe zu erfüllen ist, über die Grenzen des einzelnen Landes hinaus, eine öffentliche Meinung, ein öffentliches Schamgefühl zu verbreiten. "Wenn bei den bekannten Gebrechen internationaler Gemeinnützigkeit es doppelt erwünscht

wäre, daß sich solch ein Verein auf bestimmte begrenzte Zwecke richtete, so wäre doch nicht ausgeschlossen, daß er je nach dem Grade des auf dem einen Gebiete

Erreichten fein Feld erweiterte.

Würde dieser Gedanke sich verwirklichen lassen, so wäre er dazu geeignet, in den weitesten Kreisen jene Ueberzeugung zu verdreiten, welche von jeher den Grundton dieses unseres Vereines gebildet hat, daß die Voraussetzung, von welcher die internationale Interessentretung der Arbeiter ausgegangen, irrig ist, daß es nicht die Klasseninteressen allein sind, welche das sociale und politische Leben bewegen, sondern daß es ein höheres Interesse giedt: den Dienst der bevorzugten Klassen sie Gesammtheit, die uneigennützige Arbeit an der sittslichen Idee in der Gesellschaft.

Correferat

von Fabrikbesitzer Dr. Franck (Charlottenburg)

über

Internationale Fabrikgesetzgebung.

Meine Herren! Der Herr Vorredner hat Ihnen in allgemeinen Zügen die Gesichtspunkte klar gelegt, welche der Durchführung der angestrebten internationalen Fabrikgesetzgebung entgegenstehen. Ich stehe nicht, wie er, auf der Warte der Wissenschaft, von der ich das Ganze übersehen könnte; ich kann Ihnen nur von meinem beschränkteren Standpunkte als Practiker meine Ansichten klarlegen, schicke aber gleich voraus, daß ich auch von diesem practischen Gesichtspunkte aus zu genau denselben Resultaten komme, wie der Herr Borredner. Ich möchte Sie aber doch bitten, mir mit einigen Schritten in die Details zu folgen, wenn ich auch glaube, daß die Aussührungen des Herrn Borredners die Frage für die nächste Zeit entschieden haben und unwiderleglich sind.

In einem Bunkte möchte ich indes noch weiter greifen, wie es der Herr Vorredner gethan, und diesen zunächst erörtern. Man hat immer von einer internationalen Fabrikarbeitergesetzgebung gesprochen! Herren, das ist aber auch ein Wort, welches erst noch der Aufklärung und internationalen Feststellung bedarf. Was ist denn eine Fabrik und wer ist denn Fabrikarbeiter? ferner, wo hört das Recht für den Schutz der Arbeit und des Arbeiters auf und wo fängt es an? Hat nicht das Kindermädchen, welches von früh bis spät und manchmal die Nächte hindurch ein Kind warten und schleppen muß und vielleicht in einem ungleich zarteren Alter ift, als die Fabrikarbeiterin, genau daffelbe Recht auf Schutz wie diese, welche nur ihre bestimmte Zeit inne zu halten hat und im übrigen sich frei bewegen darf? Ganz genau so find Die Verhältniffe auf dem Lande. Wo ist denn der Unterschied zwischen verhältniß= mäßig freien und ungebundenen Fabrifarbeitern und den verhältnißmäßig gebundeneren und in geringerer Lebenshaltung stehenden landwirthschaftlichen Arbeitern? Sie sehen, daß schon bei diesen ersten Bunkten sich Schwierigkeiten ergeben, die allein im Stande sind, die ganze Sache in Frage zu stellen. Es ist ja fehr bequem, alle diese Fragen an die Großindustrie zu knüpfen, da sind — wenn ich mich so ausdrücken soll — die Arbeiter gewissernaßen regimentirt, in Bataillone gebracht, und jede Partei, welche den Arbeitern etwas bietet, thut es immer aus dem doppelten Gesichtspunkte: zunächst, ein sehr gutes Werk zu thun und dann auch, ein wenig politisches Kapital für sich daraus zu schlagen.

Es kommt aber noch ein anderer Gesichtspunkt hinzu, der dieser inter= nationalen Gesetzgebung unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten durfte, und das ift ein Bedenken, das auch speciell den Techniker angeht bei der Entwickelung, welche die wichtigsten Theile der Technif z. B. in der Textilbranche heute bereits zu nehmen scheinen, der Gesichtspunkt nämlich, daß, während bisher internationale Berträge doch nur gewissermaßen innerhalb der Culturnationen abgeschlossen wurden, wir in einer derartigen Gesetzgebung, wenn sie nicht unsere vitalsten Interessen auf das schwerste treffen soll, weit über die Grenzen der als Cultur= staaten geltenden Länder hinausgreifen, daß wir z. B. China und Japan jedenfalls mit in diese Verträge hineinziehen müssen. Es sind den Herren die Verhältnisse bekannt, wie sie heute schon in einer sehr scharfen und prägnanten Weise sich an der Ruste des stillen Oceans in Californien abspielen. Der Kampf, den man dort gegen die Chinesen führt, wird vielleicht in 50 oder 100 Jahren hier auch einmal drohen, in ungleich fürzerer Zeit wird er sich aber schon auf unseren Arbeitsmärkten bemerkbar machen. Es ist heute schon eine bekannte Thatsache, daß indische und dinesische Gespinnste, mit europäischen Maschinen hergestellt, auf überfeeischen Märkten ber englischen Industrie und Spinnerei gang wefent= liche Concurrenz machen; wenn sich das schon jetzt, in den ersten Anfängen, fühlbar macht, so werden sich die Berhältnisse in der Zukunft noch ungleich weiter entwickeln. Wie soll da eingegriffen werden? wie kann man bei Bolkern von so verschiedener Lebenshaltung einen Mafftab für das finden, was geleiftet und gefordert werden soll? Bei den verschieden gearteten Arbeitern ift das Entscheidende nicht, die Stunden, Minuten und Secunden für ihre Thätigkeit festzustellen, das Entscheidende ist nicht der Normalarbeitstag, sondern es kann nur sein die Normalarbeitsleistung! Man tann diese Leistung nicht unter ein gewisses Maß herunterbringen, weil sich in ihr der Gegenwerth, der für die Unterhaltung erforderlich ist, ausdrückt. Das ist eine Sache, die nicht zu andern ist und die wirklich ein ehernes Gesetz darstellt. Es wird nicht möglich sein, die verhältnismäßig geringen Ansprüche, welche der südländische Arbeiter macht, auf den nordischen Arbeiter zu übertragen, ganz einfach deshalb nicht, weil der Arbeiter im Süden nicht soviel Rahrungsmittel zu sich zu nehmen braucht zur Erhaltung der Körperwärme wie der nordische Arbeiter, also schon im Klima einen gewissen Lohnüberschuß oder Borsprung hat, den uns die Sonne nicht zuführt. Wenn Sie aber die Baumwolle, welche die südländischen Arbeiter gesponnen haben, mit der des nordischen Arbeiters vergleichen, konnen Sie Diesen Unterschied nicht sehen, und so wird die durch die Natur günstiger situirte Arbeitstraft die weniger gunftig situirte zuruddrängen und gleich in den Anfängen jeden Gedanken an eine internationale Regelung zurückschieben. The rice-eater will eat the beef-eater, fagt Hepworth Diron!

Es hat nun, um auf Näherliegendes zu kommen, für die Techniker nichts Ueberraschendes gehabt, daß gerade von der Schweiz ein solcher Antrag jetzt ausgeht; im Gegentheil, die Industriellen haben das bei Sinführung des neuen Gesess vorhergesagt. Ich kann auch — und das ift vielleicht der einzige Bunkt, in welchem ich mit dem Gerrn Borredner nicht überstimme — kein ideales Be= streben darin erblicken, sondern ich sehe darin nur das Bemühen, sich aus einer Enge, in welche man gerathen ist, herauszuwinden, ohne dem eigenen Princip ein Opfer zu bringen. Die Herren haben viel zu viel koncedirt und möchten das nun gern auch Anderen aufnöthigen und fich auf diese Weise die Möglichkeit schaffen, durch Herabdrückung der allgemeinen Leistung, mit ihrer reducirten Leistung wieder in Barität zu kommen den Andern gegenüber. Run ist aber die Schweiz vielleicht noch das einzige Land, welches sich den Luxus einer derartigen Gesetzgebung gönnen kann; denn wenn auch die Schweiz eine Industrie hat, so ist sie doch nicht in dem Mage wie andere Länder ein Industriestaat. Die Schweiz ist zunächst ein großes Hotel; sie zieht aus ihren Bergen und Gletschern mehr heraus, als wir aus unserm ganzen Bergwertsbetriebe, sie hat im Fremdenverkehr einen enormen Kapitalzufluß, wie andere Länder sich ihn auf feine Weise schaffen können, und, soweit bei der Schweiz die Industrie mitspricht, ist diese doch immer nur etwas Accessorisches. Im Gegensatz dazu steht, wie auch der Herr Borredner hervorgehoben hat, England. Es ist auf die colossale Differenz hingewiesen worden zwischen der Arbeit der 10 jährigen und derjenigen der 14 jährigen Kinder in den beiden Ländern. Es ist das aber nicht das Einzige, was hier in Berücksichtigung gezogen werden muß. Es wäre, wenn selbst England ben guten Willen hatte, solchen Anschauungen, wie sie in ber Schweiz zum Gesetz geworden sind, Rechnung zu tragen, selbst wenn Fabritant und Arbeiter dazu geneigt waren, dennoch die englische Baumwollenindustrie in ihrer Allgemeinheit nicht im Stande, ein berartiges Gefetz durchzuführen. Geben Sie sich die Berhältnisse der englischen Baumwollenindustrie an, so finden Sie, daß ca. 70 bis 80 % der englischen Baumwollenindustriearbeiter zu den ge= wissermaßen durch das ideale Arbeitergesetz erwerbslos zu machenden Klassen gehören; — es sind Kinder, junge Mädchen und Frauen, alles Individuen, die von Rechtswegen oder von Idealeswegen eigentlich nicht arbeiten sollten und Es ist dieses Zahlenverhältniß aber nicht etwa ein zufälliges, denn bei einer ganzen Reihe anderer Industrieen haben die Engländer mit Borliebe zur Männerarbeit gegriffen. Es ist eben die schwierige Aufgabe gerade bei ber englischen Baumwollenindustrie gewesen, bei einer Industrie von mehr als vierzig Millionen Spindeln, die, außer für den inländischen Consum, auch noch für die halbe Welt produciren, eine Arbeiterschaft zu organisiren, welche nicht durch jede Schwankung völlig deroutirt wird. Denken Sie sich den Fall, daß der ideale Zustand erreicht würde und an die Stelle der Kinder und Frauen, die in englischen Spinnerei-Industrie arbeiten, lauter ausgewachsene kräftige Männer ruden; benten Sie sich dazu einen Fall von augenblidlicher Beschäftsstockung oder gar Zustände, wie fie mahrend des Krieges in den Bereinigten Staaten, während der Baumwollenkrisis, eintraten — was würde in einer solchen Krisis in England geschehen? Die Verhältnisse liegen heute, wenn auch schlimm genug, doch noch derart, daß wenigstens die erwachsenen Männer, die Familienväter wenn ich sie so bezeichnen soll, denn ungefähr rangirt es sich ja so, daß nicht viel mehr erwachsene Männer in der Baumwollenindustrie sind, als sie, den Hausstand zu 5 Bersonen gerechnet, Familienväter repräsentiren wurden — daß biefe Familienväter auch in Zeiten der ichlimmften Krifis noch Beschäftigung haben, daß es bei halber und viertel Arbeitszeit, wenn Millionen von Spindeln

ruhten, noch möglich war, diese Leute zu beschäftigen, und daß die Industrie nur diejenigen Kräfte gewissermaßen zu entlassen braucht, die nicht so absolut auf die Arbeit angewiesen sind und welche den Mangel an Berdienst etwas besser vertragen können, also Frauen und Kinder, die sa zur Noth, wenn nur das Familienoberhaupt selbst noch die Möglichkeit zur Subsissenz hat, mitbestehen können. Es ist das eine Theorie, die vielleicht etwas hart erscheinen mag; ihre practische Durchsührung hat aber doch zur Entwicklung und namentlich zur Dauerhaftigkeit der englischen Baumwollenindustrie — und das ist ja mit die Hauptindustrie Englands — wesentlich beigetragen und weit mehr Noth und Elend gemildert als verursacht.

Der Herr Borredner hat aber auch hingewiesen auf die Schwierigkeiten, welche schon einer nationalen Fabrikgesetzgebung, selbst innerhalb der kleinen Schweiz, sich entgegenthürmten. Ich kann ihm zu seinem Troste sagen, daß Diefelben Schwierigkeiten auch bei uns in Deutschland bestehen. Es sind durch das Gewerbegeset von 1869 eine Menge von Postulaten geschaffen worden, aber man hat schließlich dazu übergehen mussen, eine Forderung nach der anderen zurudzustellen, und wir sind heute nicht nur auf dem Bunkt angelangt, daß die Gewerbeordnungsnovelle von 1879 die Dinge wesentlich reducirt hat, sondern in einer großen Anzahl von Fällen ist dem Bundegrath, also einer durch die gesetzgebende Gewalt nicht zu controllirenden höchsten Berwaltungsbehörde, die Befugnif zugeftanden, Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen zu gestatten, und es hat sich dabei der ganz eigenthümliche Fall ereignet, daß gerade der Arbeitgeber, welcher am allermeisten nicht blos im Stande, sondern auch ver= pflichtet sein sollte, dem Gesetz zur Durchführung zu verhelfen, daß gerade der Staat von diesen Ausnahmebestimmungen fehr häufig Gebrauch gemacht bat. Es ist auf ben Staatswerkstätten ber Gisenbahnen nicht ein Mal, sondern, nach dem Bericht der Fabrifinspectoren, wiederholt erklärt worden: wir können uns mit der Ausbildung von Lehrlingen nicht befassen, wenn von uns verlangt wird, daß wir die Stunden, die für die Arbeitszeit vorgeschrieben sind, streng ein= halten, und man hat dann einfacher und verständiger Weise gesagt: dann sehen wir von letterem ab. Der Bundegrath ift eben in der Lage, dies zu gestatten, und er hat es auch gethan. In ganz ähnlicher Weise ist es bei Bergwerks= betrieben gegangen, und zwar, weil es dort factisch nicht gelingen wollte, die Ausbildung der Bergleute unter dem Regime des Gesetzes durchzuführen; man hat auch da wieder Ausnahmemaßregeln nach allen Seiten gestatten müssen, durchaus nicht zum Schaden der Intelligenz der jungen Leute, aber auch nicht zum Schaden ihrer Gesundheit. Das ist ja überhaupt noch die große Frage, die in Deutschland von Jahr zu Jahr wieder auftaucht: ob eine größere Menge bes Wiffens ober bes Könnens das Entscheibende ift für den Bohlstand und die Bildung der ganzen Nation. Es ist ja gerade Aufgabe und Biel dieser Bersammlung, in der Beziehung die richtige Mitte zu suchen. Ich habe mir nur erlauben wollen, auf manche Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, die sich in der Hinsicht noch bieten. Daß es der Industrie nicht an gutem Willen fehlt, den Arbeitern ihr Recht zukommen zu lassen, die Versicherung glaube ich abgeben zu können, denn schließlich ist ja jeder Industrielle felbst Arbeiter und fühlt und weiß, daß der Arbeiter seines Lohnes werth ist. (Bravo!)

(Die Discuffion wird eröffnet.)

Professor Dr. Neumann (Tübingen): Meine Herren! Mit sehr Vielem, was die beiden Herren Referenten hier ausgeführt haben, kann ich mich durchaus einverstanden erklären, insbesondere auch damit, daß man sich bezüglich der Wirtung guter fabrikgesetzlicher Bestimmungen früher mehrsach etwas zu optimistischen Anschauungen hingegeben hat. Desgleichen räume ich gern ein, daß die Durchsührung internationaler Verträge über Fabrikgesetzgebung auf große Schwierigsteiten stoßen könnte. Indessen sind das Schwierigkeiten, denen man (wenn auch in wechselndem Maße) bei allen internationalen Verträgen begegnet, und die meines Dasürhaltens uns nicht abhalten dürsen, den Gedanken internationaler

Einigung an sich auch auf diesem Gebiete hoch zu halten.

Im Einzelnen möchte ich zunächst der Behauptung des ersten Herrn Referenten entgegentreten, daß die Schweiz zur Anregung internationaler Berträge über Fabrikgesetzgebung nur durch den Umstand bestimmt sei, daß sie mit ihrem eigenen in mancher Beziehung zu weit gehenden Fabritgesetze in Die Enge gekommen sei und sich deshalb auswärts nach Hilfe umsehen muffe. Es mag ein Gedanke dieser Art hie und da mit untergelaufen fein. Indessen glaube ich, man geht zu weit, wenn man annimmt, daß derfelbe der leitende gewesen. sich ist ja das Streben nach internationalen Berträgen auf diesem Gebiete etwas sehr naheliegendes und berechtigtes. Ist es doch kaum zu denken, wie eine die Industrie wesentlich beschränkende Fabrikgesetzgebung auf die Dauer ohne solche internationale Abrede erfolgreich durchgeführt werden fann. Man fann ja ein Feind aller Fabrikgesetzgebung sein und sagen: "Sie hilft uns nichts. ftehen die Gefetze der Bevölkerungsbewegung. Diese brangen zu proletarischer Volksvermehrung. Die vorhandenen Mäuler wollen Brot und die vorhandenen Familien Beschäftigung, auch unter ungunftigen Bedingungen. Dagegen kommen wir mit aller Fabritgesetzgebung nicht auf!" Wenn man fo von vornherein gegen jede Fabrikgesetzgebung ist, so — das gebe ich zu — muß es auch ganz und gar entbehrlich erscheinen, bezüglich derfelben internationale Berträge zu schließen. Steht man aber nicht auf diesem Standpunkt, sondern auf dem, der hier immer festgehalten ist und den ich zu vertheidigen gedenke, daß man nämlich von der großen Bedeutung der Fabrikgesetzgebung an sich überzeugt ist — dann kommt man zu anderem Resultat. Ich hebe nur Eines heraus. Sicherlich ist es von hoher Wichtigkeit, dafür zu forgen, daß in einer Zeit des sich steigernden Gegen= sates und Kampfes von Kapital und Arbeit den Arbeiterkindern wenigstens ein

guter Stand der jenigen Kräfte gesichert wird, die so zu sagen die einzigen sind, über die sie in jenem Kampfe einst zu verfügen haben werden. Wenn man es nun aber danach für geboten hält, zur Erzielung guter Schulbildung die Kinder bis zum 14. Jahre von der Beschäftigung in Fabriken auszuschließen, so ift das natürlich sehr schwer durchzuführen ohne internationale Berträge, welche die gleiche Borschrift auch in concurrirenden Staaten sichern. Der Canton Bafel-Stadt 3. B. hat üble Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht. Es gab Zeiten, wo es in Basel Gesetz war, daß Kinder unter 14 Jahren nicht in Kabriken arbeiten durften, während unmittelbar vor allen Thoren der Stadt, in Bajel-Land und Baden Kinder schon im Alter von 10 resp. 12 Jahren, in Frankreich und im Elsaß sogar schon von 8 Jahren in concurrirenden Betrieben beschäftigt werden durften. Natürlich war das kein geringes Opfer für die Und ähnlich steht es mit manchen anderen fabrikgesexlichen Baseler Industrie. Bestimmungen. Wie fann man Gesetzgebungen dieser Art ohne empfindliche Schädigung der eigenen Industrie durchführen, wenn in Nachbarftaaten bezüglich wichtiger Bestimmungen derselben viel weiter gehende Berechtigungen bestehen, diefe der concurrirenden Industrie einen erheblichen Vorsprung geben u. f. w. Steht man also auf dem Standpunkt, daß man sagt, eine Fabrikgesetzgebung der und der Art ist nothwendig oder doch in hohem Mage munschenswerth, dann kann man zwar einwenden, daß fich der Ausführung internationaler Ber= einbarungen hierüber Schwierigkeiten entgegenstellen würden. Aber ber Gedante solcher Bereinbarungen an sich ist ein gesunder! (Sehr richtig!)

Ich komme zum anderen Gegenstande. Frre ich nicht, fo liefen die Ausführungen des Referenten darauf hinaus, daß Fabrifgesetzgebungen von geringem Werthe feien, weil hinter ihnen das Gesetz der Bevölkerung ftande. Ich gebe zu, daß etwas mahres hieran ift. Der Wortlaut des Fabrikgesetes ist wenig werth, wenn dieses nicht durch die Lage der thatsächlichen Verhältnisse unterstützt wird. Und innerhalb letzterer sind die auf die Bolksvermehrung bezüglichen Vorgänge von hervorragender Bedeutung. Aber vermag denn die Fabrikgesetzgebung nicht ihrerseits die Bevölkerungsbewegung zu beeinflussen, sie in die richtigen Bahnen zu lenken ?! Bas ist denn das einzige Mittel, um den Gefahren übermäßiger, proletarischer Boltsvermehrung mit allen ihren Schrecken, allen ihren Befahren und Härten entgegenzutreten? Sicherlich wird mir der Herr Referent darin beiftimmen, daß dieses einzige Mittel darin besteht, auch den unteren Rlaffen gemisse Gewohnheiten, so zu sagen einen gewissen höheren Culturbedarf anzuerziehen, der sie treibt, ähnlich den höheren Klassen nicht früher zur Heirath zu schreiten, ehe sie geprüft, ob sie auch haben werden, wovon sie und die Ihrigen später

zu leben vermöchten!

Nun giebt es verschiedene Wege, dieses Ziel zu erreichen, die Leute zu hindern, wie die Thiere zu leben, wie die Thiere sich abzuarbeiten und wie die Thiere sich zu vermehren, ohne Rücksicht darauf, was aus den Ihrigen werden Es bietet sich die Hilfe von Gewerkvereinen und die Hilfe der Kabrikgesetzgebung. Andere gleich diesen zum Ziele führende Wege sind mir nicht be-Die Förderung der allgemeinen Bildung vermag hier wenig zu helfen. Gerade in dieser Beziehung voranstehende Gebiete find von jenen Gefahren nicht wenig bedroht. Auch vermag der Einzelne nichts. Seine Vorsicht in jener Hinsicht führt nicht zu besserem Lohn und nicht zu besserer Lebenshaltung.

72 Debatte.

Bu helfen vermag hier nur der Berein oder das Gefetz. Und was nun jene betrifft, so haben sie sicherlich viel Gutes gewirkt. Aber ihre Hilfe allein reicht nicht aus. An vielen Orten sind die Arbeiter noch nicht in der Lage, sich so zu einigen. Auch sollen wir, was wir an sich als das Richtige erkennen, um die Arbeiter zu schützen, ihnen ein menschliches Dasein, eine gewisse Muße zur Befriedigung von Culturbedürsnissen u. s. w. zu wahren — das sollen wir die Arbeiter nicht erst in Kämpsen erringen lassen, deren Ausgang zweiselhaft ist und bei denen dieselben ihr mühsam Erspartes oft hinzeben, ohne das erstrebte Ziel zu erreichen. Bezüglich solcher Dinge muß vielmehr das Gesetz helsen. Und es fragt sich nur, wie weit der Staat hierin gehen solle? Das hie und da das richtige Maß überschritten ist, will ich zugeben. Aber daß der Staat an sich gerade auch jenen Gesahren der Volks vermehrung gegenüber im Wege der Fabritgesetzgebung helsen kann, z. B. durch Bestimmung eines Normalarbeitstages (wenn hierin nur nicht zu generell versahren wird) — das unterliegt für mich keinem Zweisel.

Ich recapitulire: Es mag hie und da zu weit gegangen sein, aber die Fabritgesetzgebung an sich, die wir hier von jeher hoch gehalten haben, wollen wir sesthalten, und stehen wir auf diesem Boden, dann müssen wir auch, wenngleich manche Schwierigkeiten der Aussührung anzuerkennen sind, den Abschluß internationaler Verträge hierüber an sich als etwas Wünschenswerthes, als etwas

hoch zu Haltendes begrüßen. (Lebhaftes Bravo!)

Reichstagsabgeordneter Sonnemann (Frankfurt): Meine Herren! Mir bleibt nach den Worten des letzten Herrn Redners, mit dem ich vollständig ein= verstanden bin, wenig zu sagen. Auch ich habe keinen Augenblick daran ge= zweifelt, daß die Frage einer internationalen Regelung der Fabritgesetzgebung zu den allerschwierigsten gehört und daß ihre Lösung schwieriger ist als zehn politische Umwälzungen; dennoch wäre es bedauerlich, wenn der Berein für Socialpolitik es nur als seine Aufgabe betrachten sollte, zu erklären, eine inter= nationale Fabrikgesetzgebung sei nicht möglich; das scheint mir weit über das Biel hinaus zu schießen; eine folche Erklärung scheint mir den Aufgaben des Bereins für Socialpolitik nicht zu entsprechen. Die Schwierigkeiten, die der erste Herr Referent dargestellt hat, könnte ebenso gut ein Fabrikbesitzer in der= selben Beise vorführen, indem er die Schwierigkeiten jeder Fabrikgesetzgebung überhaupt darthut. Daß das Fabrikgesetz in der Schweiz noch nicht vollständig durchgeführt ist, ist auch mir wohl bekannt; solche Dinge entwickeln sich langsam, aber die Schweiz ist mit einem guten Beispiel vorangegangen; sie hat eine weitergehende Fabrikgesetzgebung eingeführt, als alle übrigen europäischen Länder, und das follte man dankbar anerkennen. Die Schweiz hat aber noch ein weiteres Berdienst sich erworben. Sie ist nicht über das Maß hinausgegangen, welches man billigerweise heute beanspruchen kann. Ich zweisse auch nicht daran, daß sie ihre Fabrikgesetzgebung durchsühren wird. Der beste Beweis dafür, daß die Sache in der Schweiz nicht so schlimm liegt, ift, daß, obwohl in den wichtigsten Industrie-Kantonen der Schweiz die Fabritgesetzgebung, wie aus den Berichten der Fabrikinspectoren hervorgeht, ziemlich scharf gehandhabt wird, tropbem die Ausfuhr von Industrieproducten seitdem nicht zurückgegangen, sondern noch

gestiegen ist. Das ist ein Beweis, daß die Schweiz keinen so schlechten Griff gethan hat.

Nun komme ich auf Deutschland und muß ich doch sagen, daß mir der gegenwärtige Augenblick sehr schlecht angethan zu sein scheint, um in Dieser Beise gegen die Fabrikgesetzgebung überhaupt sich zu äußern, wie es von den Herren Referenten geschehen ist. Wie stehen die Dinge bei uns? Wir haben durch die Gewerbegesetzgebung von 1869 einige wesentliche Kortschritte in der Kabrikgesetigebung gemacht, aber wir sind noch weit entfernt von dem, was man von einer nur einigermaßen guten Fabritgesetzgebung erwarten kann. Lesen Sie nur die Schriften des herrn Professor Thun über die Bustande, die in vielen unserer Industriebezirke noch bestehen, und Sie werden dann nicht sagen, daß unsere Buftande befriedigend sind; im Gegentheil, dieselben sind recht unbefriedigend. Ift aber eine Aussicht auf Reformen in der Gesetzgebung vorhanden? Es ift in diesem Jahre im Reichstag aus der Mitte des Hauses heraus ein Anlauf genommen worden, weitere Fortschritte in der Rabritgesetzigebung zu machen. Diefen Ansprüchen gegenüber hat sich die Reichsregierung in einer so schroffen Beise ablehnend verhalten, wie man es nach ihren sonstigen Leußerungen über die Arbeiterfrage nicht hätte erwarten sollen. So liegen die Dinge in Deutschland. Mir scheint es daher geboten, daß der Berein für Socialpolitik, wenn er die Frage der Fabrikgesetigebung wieder in die Sand nehmen will, in gang anderer Beife vorgehen muß, als es von den Herren Referenten geschehen ift; es muffen bestimmte Forderungen aufgestellt werden, deren Erfüllung wir erstreben. Wenn wir erst auf dem nationalen Boden etwas mehr erreicht haben, so wird auch der Moment kommen, wo man zu internationalen Verträgen übergehen kann, die man inzwischen nicht principiell von der Hand weisen darf. (Bravo!)

Louis Simons (Elberfeld): Gestatten Sie mir noch einige Worte und zwar den Bunsch eines Großindustriellen auszusprechen, daß es eine internationale Fabritgesetzgebung geben moge. Inwiefern aber da das Reale und das Joeale sich decken können, ist der Zukunft vorbehalten. Ich möchte nur unter ben Schwierigkeiten, welche Ihnen vorgeführt find, besonders diejenige nennen, welche nicht von Seiten der Industriellen kommt, sondern von den Arbeitern. Ich meinestheils bin überzeugt, daß es sowohl die Humanität als auch die Annehmlichkeit des Lebens für die Fabrikanten wünschenswerth macht, wenn ein Normalarbeitstag möglich ware. Bon meinem Standpunkte aus thue ich immer das Mögliche, um den Normalarbeitstag, wie er in der Theorie festgestellt ist, durchzuführen. Ich finde aber immer die größten Schwierigkeiten gunachst bei ben Arbeitern felbst, welche burch Ueberstunden einen größeren Berdienst glauben erreichen zu können, und auch bei denjenigen, welche mit mir die Fabrik leiten und welchen es unbequem ift, die Störungen im Fabrikbetriebe zu haben, welche ein Fabrikgesetz mit sich bringt. Ich glaube aber, daß es in der ersten Zeit nicht möglich ift, die Schwierigkeiten zu besiegen. Es muß den Industriellen, welche nur mit ihren Arbeitern Ausbeutung treiben, immer wieder gefagt werden, daß es nicht allein in ihrem realen Interesse liegt, sondern auch in dem, was über das menschliche, gemeine Dasein hinausgeht, daß man auch den Arbeitern entgegenkommt, sofern sie innerhalb des Normalarbeitstages das leisten, was sie 74 Debatte.

leisten muffen und mit dem Unternehmer Hand in Hand gehen, denn die Institie kann nur gedeihen, wenn Arbeiter und Arbeitgeber innerhalb eines gewiffen Beitraums das leisten, was sie leisten können.

Professor Dr. Cohn (Burich): Meine Herren! Ich muß sehr bedauern, daß Herr Professor Neumann gegen mich Dinge geltend gemacht hat, von denen er als Fachgenosse, wenn nicht als Hörer meines Vortrages, sehr wohl hätte wiffen konnen, daß auch nicht der Schein eines Unterschiedes in unseren Deinungen vorhanden ift. Ich habe auch ausdrücklich in meinem Bortrage gesagt, daß ich voll und ganz auf dem Boden der Berhandlungen von 1872 und 1873 Bon einer nationalen Fabritgesetzgebung sei nicht mehr zu sprechen, namentlich im Interesse ber Rurze, deren ich mich befleißigen wollte. Ich habe dann allerdings dasjenige gethan, was ein alter, englischer Rationalöconom von sich sagte: um den Stab gerade zu machen, habe er ihn nach ber anderen Seite um so viel trumm gebogen. Ich habe gemeint, daß alle diese Dinge nicht mehr streitig sind; man weiß, daß heute sogar sehr conservative Boltswirthe die Fabrikgesetigebung in Deutschland, incl. die Fabrikinspection, für fich in Beschlag nehmen, nachdem sie noch vor einigen Jahren bei der Gewerbegesetzgebung sich lebhaft gegen die Polizeiwilltur verwahrt haben. Es ift das u. a. von Seiten eines hervorragenden Mitgliedes der Freihandelspartei geschehen. Um so mehr ist es irrig, mich verantwortlich zu machen für Ansichten, die ich nie in meinem Leben gehabt habe. Die ersten Zeilen, die ich vor 16 Jahren habe drucken laffen, beweisen das.

Im Uebrigen aber muß ich Herrn Professor Reumann einen Satz aus seinem vortrefflichen Referat vom Jahre 1873 vorlesen. Da erklärte er Seite 11:

"Wenn so kleine Kantone, wie Glarus, Basel, Aargau u. s. w. derartiges durchzusühren vermochten, ohne ihre relativ sehr umfangreiche Textiseindustrie der Concurrenz des Auslandes gegenüber zu schädigen, so wird bei vorsichtigem Borgehen das Gleiche sicherlich auch für die Industrie des ganzen deutschen Reiches durchführbar sein, der daraus natürlich weniger Gefahren erwachsen können, als z. B. die Baseler Industrie zu fürchten hatte, da sie im eignen kleinen Gebiet die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren ausschloß, während vor allen Thoren der Stadt, auf badischer Seite im Wiesenthal, wie vor den südlichen Thoren im Basel-Land, und ebenso im Westen im Elsaß und in Frankreich Kinder noch bis zum 12., 10., ja in Elsaß und Frankreich bis zum vollendeten 8. Jahre herab beschäftigt werden dursten."

Hiermit hat er anerkannt, daß man unter einer folchen Concurrenz der Kinderarbeit ein strenges Fabrikgesetz durchführen kann, daß also die internationale Fabrikgesetzgebung keine Nothwendigkeit ist vom Standpunkt der also beschränkten Industrie.

Wie dem aber auch sein mag, eine nationale Fabrikgesetzgebung ist für mich etwas ganz außer Zweisel stehendes und die Schwierigkeiten der Ausführung des schwiezerischen Gesess sind für mich kein Grund für die Meinung, daß das

schweizerische Gesetz geändert werden sollte, sondern ich will vielmehr den Schweizern nur sagen: strengt euch an und zeigt der Welt, daß euer Gesetz eine volle Wahrheit ist, und dann fangt an, es zu übertragen auf die übrige Welt.

Wenn dann der Herr Correferent mich damit hat trösten wollen, daß die Dinge, die in der Schweiz vorkommen, auch in Deutschland vorkommen, so möchte ich noch hinzusügen, daß ich nicht nur davon leider durchdrungen bin, sondern es ist bekannt, daß der deutsche Schulzwang, der preußische Schulzwang, der preußische Schulzwang, der preußische Schulzwang, der sein anderthalb Jahrhunderten Gesetz ist, noch dis zur Stunde ungeheuer verschieden gehandhabt wird. In den östlichen Provinzen ist es ganz anders damit als in den westlichen. Das sind Thatsachen, die allgemein bekannt sind.

Ich schließe damit, daß ich bitte, mich nicht angeblich Dinge in Frage stellen zu lassen, die ich niemals in Frage gestellt habe. Mein Standpunkt bezog sich lediglich auf die Scheidung des Durchsührbaren von dem Undurchsführbaren und wenn Herr Professor Neumann, der doch ein sehr besonnener Mann ist, gemeint hat, die internationale Fabrikgesetzgebung sei ein schöner Gebanke, so kann ich hinzusügen: gewiß, sie ist ein schöner Gedanke, — es giebt noch viele andere schöne Gedanken, ich glaube aber, daß wir in diesem Jahrshundert keine internationale Fabrikgesetzgebung haben werden.

Dr. Friedberg (Leipzig): Auch ich gehöre zu denjenigen, die lebhaft durch die Conclusionen, zu denen der Herr Referent gekommen ift, überrascht worden sind und die ich bei dem regen Interesse, welches er immer der Fabrit= gesetzgebung entgegengebracht bat, am wenigsten von ihm erwartet bätte. muß aber sagen, daß ich für meine Berson für den schönen Gedanken, der hier ventilirt worden ift, trot der vielen Bedenken und trot der vielen unleugbar schweren Gründe, die gegen ihn ins Feld geführt worden sind, mich nur um so mehr erwärmen kann. Die etwas negative Haltung des Herrn Referenten entspricht nicht blos seinen Anschauungen über die internationale Fabrikgeset= gebung, sondern auch gewissen Anschauungen über das Verhältniß von Recht und Wirthschaft, die er uns vorgetragen hat und die in ihrer geistreichen, picanten Form ja oft die Zustimmung der Versammlung gefunden haben. Eine dieser Anschauungen war mir besonders bemerkenswerth, und fie icheint mir mit eine der Quellen der Ansichten zu fein, die uns der herr Referent vor= geführt hat. Er meinte, ein jedes Gesetz bote gewisse Schwierigkeiten, denn es sei eine Zwangsnorm, die uns den Weg zeigt, den wir gehen muffen; wir muffen von dem gegenwärtigen Zustande gewiffermaßen zu dem Bunkt berüber, den das Gesetz uns vorschreibt; das Gesetz enthalte also immer eine ideale Forderung, die wir erfüllen follen. Ja, ich glaube, fo fteht es in der Wirtlichkeit nicht; in vielen Fällen mag es so sein, aber häufig ist auch das Gesetz der hinkende Bote, der erst das sanctionirt, was die realen Bedürfnisse des Lebens schon lange erheischt haben, und gerade dieser Fall scheint mit bei der inter= nationalen Fabrikgesetzgebung vorzuliegen. Nicht weil sie ein schöner Gedanke ift, sondern gerade weil die realen Bedürfniffe ber nationalen Fabritgefetz= gebung sie erfordern, ift sie zu erstreben. Diesem Biele muffen wir uns wenigstens nabern, und ich glaube nicht, daß der Berein für Socialpolitik feinen Traditionen gemäß handelt, wenn er sich mit dem negativen Berhalten des Herrn Referenten vollständig identificirt.

76 Debatte.

Der Herr Referent hat noch in feinem Schlufwort entwickelt, wir sollten erst einmal auf dem nationalen Boden das zu thun versuchen, was gethan werden fann, und dann follten wir die Forderung erheben, internationale Berträge abzuschließen. Ja, diese Forderung des Herrn Referenten scheint mir ein circulus vitiosus zu sein. Wir wollen die internationale Fabrikgesetzgebung, weil wir feben, daß es auf dem nationalen Boden allein nicht vorwärts geht. Wenn wir mit der nationalen Fabritgesetzgebung alles erreichen könnten, was wir erreichen wollen, dann wurden wir uns wahrscheinlich um die internationale Gesetzgebung sehr wenig bekümmern. Nicht also eine ideale Forderung, nicht ein frommer Wunsch, ein "schöner" Gedanke scheint mir die internationale Fabrikgesetzgebung zu sein, sondern ein Vostulat ganz positiver realer Verhält= niffe. Sie sehen ja auch, daß thatsächlich aus der behaupteten Unmöglichkeit der internationalen Fabritgesetzgebung von den verschiedensten Parteien gewisse Forderungen gezogen werden, die sehr realer Ratur sind. Die einen sagen, weil die internationale Fabrikgesetzgebung nicht möglich ist und wir doch den Forderungen der Sittlichkeit gemäß in der Fabrikgesetzgebung weiter vorgehen muffen, deshalb muffen wir Schutzölle haben; die anderen fagen: ja, die realen Berhältniffe mögen allerdings darauf hindrängen, daß wir eine internationale Fabrikgesetzung brauchen, allein das Bedürfniß dazu ift ein sehr verschiedenartiges; manche Länder, wie z. B. die Schweiz, empfinden diefes Bedürfniß dringend, andere weniger dringend. Andere verweisen wieder in handelspolitischer Tendenz auf England, indem sie sagen, England kann in seiner Fabrikgesetzgebung vorgehen ohne Rücksicht auf andere Staaten, weil seine Andustrie eine so gesicherte Position einnimmt, daß es auf die internationalen Berträge verzichten tann. Für Deutschland aber, glaube ich, liegt die Frage so, daß wir das wünschens= werthe Mag in der Fabrikgesetzgebung noch nicht erreicht haben und auch mahr= scheinlich nur dann erreichen werden, wenn wir uns der Bewegung anschließen, welche auf eine internationale Regelung dieser Berhältnisse hindrängt. Das ist kein frommer Bunsch, das ist kein "schöner" Gedante, sondern eine reale Forderung, die sich aus ganz realen Berhältnissen ergiebt. (Bravo!)

Professor Dr. Neumann (Tübingen): Bor allem möchte ich Thatfächliches anführen, sodann zugeben, daß ich in einigen Beziehungen vielleicht zu weit gegangen bin, und endlich hervorheben, worin ich glaube nicht zu

weit gegangen zu fein.

Was das Thatsächliche betrifft, so muß ich bemerken, daß ich jenen Auffat, auf den vom Herrn Referenten jetzt Bezug genommen worden ist, entweder nicht gelesen habe oder daß mir der Inhalt desselben zur Zeit doch nicht gegenwärtig ist, weshalb ich mich lediglich an das Gehörte gehalten habe. Was dann weiter die Citate aus meinem eigenen früheren Reserate betrifft, so glaube ich nicht, daß diese gegen mich sprechen. Ich habe ja dort nur gesagt, daß man in der Schweiz mit der Fabrikgesetzgebung wacker vorgegangen ist trotz großer Schwierigkeiten, die die ganz anders lautenden Bestimmungen der Nachbarstaaten bereitet hätten, und habe namentlich des Borgehens von Basel in dieser Beziehung rühmend gedacht. Ich meine nun, daß solche Ansührungen keineswegs gegen internationale Verträge über Fabrikgesetzgebung sprechen, sondern eher

dafür, da ja implicite gesagt ist, daß die Schweiz es sehr viel leichter gehabt

hätte, wenn eine international gleiche Fabrikgesetzgebung existirt hätte.

Was ich sodann concediren will, ist das, daß ich in der Auffassung des Herrn Referenten, als eines Gegners der Fabrikgesetzgebung, zu weit gegangen sein kann. Wenn das der Fall gewesen, so sindet das übrigens vielleicht darin seine Erklärung, daß der Herr Referent seinerseits — um das von ihm gebrauchte Bild wieder zu verwenden — den Stab ein wenig zu weit

gebogen hatte. (Heiterkeit.)

Nicht concediren kann ich endlich, daß ich die Ausführungen des Herrn Referenten so zu fagen vollständig auf den Ropf gestellt hatte, ihm Dinge imputirt hätte, die er nicht gesagt hat. Dagegen möchte ich mich entschieden verwahren und möchte in dieser Beziehung noch einiges zu meiner Rechtfertigung Allerdings hat der Herr Referent nicht direct gefagt, die Fabritgejets= gebung habe keinen Werth. Ich glaube aber, daß er fich durch feine Reigung zur Ginfügung geiftreicher Bemerfungen verleiten ließ, die Fabritgefetgebung ein wenig zu höhnen: Es käme bei ihr nicht so viel heraus, wie man erwartet hätte, denn hinter ihr stehe das Bevölkerungsgesetz, gegen welches jene nicht aufkomme; das zeigten die Borgänge in England, in der Schweiz u. s. w. Dem gegenüber hatte ich mich bemüht, auszuführen, daß gerade die in Bezug genom= menen Erscheinungen der Bevölkerungsbewegung uns nicht abhalten, sondern umgekehrt beftimmen follen, an der Fabritgesetzgebung festzuhalten und fie weiter auszubauen. Jene Gefetze der Bevölkerungsbewegung beherrschen m. D. nicht die Kabrikgesetzgebung, sodaß man sagen darf: Wir können bestimmen was wir wollen, jene Bevölkerungsbewegung durchfreuzt uns alles. Sondern umgekehrt: Durch die Fabrikgesetzgebung muffen wir auf die Bevölkerungsbewegung Einfluß zu gewinnen suchen! Gerade aus diesem Grunde haben wir jene aus= zubauen.

Endlich möchte ich noch eines bemerken. Es wurde von dem Herrn Referenten gesagt, die Schweiz ware mit ihrem Fabrikgesetze jetzt in der Enge und nur deshalb ginge sie darauf aus, sich in andern Ländern Beistand zu verschaffen, ihre Bestimmungen den anderen Staaten zu empfehlen u. f. w. wollte ich entgegentreten. Denn ich bin der Ansicht, daß wir ber Schweiz gerade in der hier in Rede stehenden Beziehung fehr dankbar sein muffen: Sie ift in den socialen Bestrebungen unserer Zeit vielfach der wackere Pionier gewesen, der zuerst erprobt hat, was wir später bei uns heimisch gemacht haben und was uns gute Früchte getragen hat. Es hängt das vielleicht mit der republicanischen Verfassung jenes Landes zusammen, welche schon früh dazu geführt hat, dem Wohl der unteren Klassen ein größeres Interesse zuzuwenden, als es an anderen Orten geschah. In der Schweiz sind manche Bestimmungen zuerst durchgeführt, die sonst nur in der Theorie Bertretung gefunden haben. Und wenn man hierbei nur zum Theil zum Ziele gelangt ist und in der hier in Rede stehenden Be= ziehung auf Schwierigkeiten gestoßen ist, die noch dadurch verstärkt werden, daß man in anderen Ländern sich nicht zu gleichen Schritten entschließt, so verdient das mehr unsere Theilnahme und Sympathie, als das herbe Urtheil, das in den Worten lag, daß die Schweiz internationale Vereinbarungen nur deshalb angeregt habe, weil sie ihr eigenes Kabrikgeset nicht durchzuführen vermöge.

78 Debatte.

Oberbürgermeister Dr. Miquel (Frankfurt a. M.): Meine Berren! Ich wollte nur meine Meinung dahin aussprechen in Bezug auf die internationale Fabritgesetzgebung, daß die nationale Fabritgesetzgebung in gar keine Abhängigkeit von der internationalen Fabrikgesetzung gesetzt werden darf, und wenn gerade die Freunde einer Fabritgefetgebung das thun, fo laufen fie Gefahr, jeden Fortschritt innerhalb der einzelnen Nationen zu verhindern, und jagen einem Bhantom nach, dessen Berwirklichung wir wahrscheinlich niemals erleben werden. Ich behaupte, daß die Anschauung, als wenn die nationale Fabrikgesetzgebung abhängig ware von einer gleich mäßigen Regelung berfelben Frage bei allen concurrirenden und producirenden Nationen, unrichtig ist. Es bestehen bereits nicht blos in Bezug auf die übrigen Productionsbedingungen, nicht blos in Bezug auf den Zinsfuß z. B., den wir doch auch nicht egalisiren können, sondern auch in Bezug auf die Berwendung der Arbeitsträfte, die Höhe der Löhne, die Leistungsfähigkeit der Arbeiter und das staatliche Eingreifen viel größere Berschiedenheiten, als sie durch alle Fabritgesetzgebungen herbeigeführt werden können. Wenn wir beispielsweise in Deutschland die obligatorische Verpflichtung haben, Die Schulen bis zum vollendeten 14. Jahre zu befuchen, und andere Bolfer diese Berpflichtung noch nicht kennen, so ist das eine so große Verschiedenheit in Beziehung auf die Verwerthung der Kinderarbeit, wie sie kaum durch irgend eine Fabritgesetzgebung herbeigeführt wird. Aber die allgemeine Wehrpflicht macht ja noch viel größere Verschiedenheiten. Ich könnte diese Exempel noch viel weiter fortführen, will aber nur dagegen protestiren, daß wir dadurch, daß wir die internationale Fabrikgesetzgebung, die wir zwar als einen "schönen gesunden Gedanken" proclamiren können, aber wahrscheinlich nicht erleben, allzu sehr in den Vordergrund schieben, nicht die Geschäfte derjenigen machen, die sie als Borwand benutzen, um überhaupt keine internationale Fabrikgesetzgebung zu be= Ich höre auch in den industriellen Kreisen den Einwand gar zu oft: wie könnt ihr durch euer Gingreifen in unsere Arbeitsbewegung einseitig für Deutschland uns außer Möglichkeit bringen, die Concurrenz gegen England zu erhalten? Wir muffen erft eine internationale Fabritgesetzgebung haben, bann können wir auch eine nationale bekommen. Wie die Schweiz, muffen auch wir entschlossen auf diesem Gebiete vorgeben, und wenn dann auch die anderen Nationen bei fich im Wesentlichen dieselben Fortschritte gemacht haben, könnte man dazu übergeben, eine gleiche Gesetzgebung auf diesem Gebiete anzustreben. (Bravo!)

Generalsecretär Bueck (Düfseldorf): Meine Herren! Es ist Ihnen im Allgemeinen bekannt, daß ich recht viel mit industriellen Verhältnissen zu thun habe, und daher werden Sie vielleicht meine Verechtigung anerkennen, einige Besmerkungen in dieser Beziehung zu machen. Es hat ja ein kleiner Anklang in den letzten Worten des Herrn Oberbürgermeisters Miquel gelegen, dahin, daß die Industriellen die Fabrikgesetzgebung abweisen, und es ist, wenn auch weiter zu meiner großen Freude hier nicht darauf angespielt worden ist, doch im Allsgemeinen die Meinung verbreitet, als ob die größten Feinde der Fabrikgesetzgebung in den Reihen der Industriellen zu suchen sind. Nun mag es vielleicht möglich sein, daß diese Feinde innerhalb derzenigen Kreise zu sinden wären, denen ich nicht näher stehe; aber speciell in der Großindustrie bin ich wenigstens

zu der Ueberzeugung geleitet, daß da ein Widerstand gegen die Fabritgeset= gebung im Allgemeinen nicht vorhanden ift. Es hat sich da sogar ein Rechts= gefühl schon herausgebildet, welches sich sehr lebhaft gegen diejenigen Fabrikanten richtet, die - um es mit furzen Worten zu fagen - ihre Arbeiter schinden. Es giebt ja leider derartige Fälle; solche Fabrikanten werden nicht gern ge= sehen und nicht als ebenbürtig erachtet. Aber, meine Herren, wenn eine gewisse Untipathie gegen die Fabrikgesetzgebung vorhanden ist, so wird die wahrscheinlich darauf zurückzuführen sein, daß zuviel generalisirt und zu wenig Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse genommen worden ist. Wenn allgemein bestimmt wurde, die jugendlichen Arbeiter muffen eine gewisse Zeit an der frischen Luft zur Erholung haben, und das Gesetz forderte, daß die in Bergwerken beschäftigten jugendlichen Arbeiter aus den Gruben ausfahren muffen, um am Tageslicht ihr Frühstücks-Butterbrot zu verzehren, so ist das unausführbar. Es muffen dann die jugendlichen Arbeiter von diefer Beschäftigung ausgeschlossen werden, und daraus resultirt das Fehlen eines großen Theils des Zuwachses für die Grubenarbeiter. Es ist in dieser Beziehung Remedur geschaffen; es war dies aber eine Bestimmung, die sich nicht mit den thatsächlichen Berhältniffen verbinden ließ und geeignet war, die Fabritgesetzgebung in Miscredit zu bringen. Streben Sic, meine Herren, darnach, die Fabrikgesetzung zu entwickeln in dem von Herrn Sonnemann ausgeführten Sinne, aber nehmen Sie dabei immer Rudficht auf die thatsächlichen Berhältnisse und suchen Sie mit den Bractikern gemeinsam zu arbeiten; wollen Sie blos vorwärts streben, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, was zu erreichen möglich ist, so werden Sie vereinsamt arbeiten und einer großen Unterstützung entbehren muffen, die Ihnen gegeben werden wird, wenn Sie die tüchtigen Elemente unter den Fabrikanten durch Rücksicht= nahme auf die thatsächlichen Berhältnisse für sich zu gewinnen wissen, und ich bin überzeugt, wenn ein gemeinschaftliches Arbeiten nach der Richtung hin ein= tritt, eine Bereinigung von Theoretikern und Practikern, so ift das ein Ziel, bei welchem wir auf einem gemeinschaftlichen Boden Erspriefliches erreichen können. (Bravo!)

Professor Dr. Cohn (Zürich): Meine Herren! Ich hatte eine Bemerkung, die Herr Professor Neumann in seiner zweiten Rede wiederholt hat, nach seiner ersten Rede hingehen lassen, weil er auf mein Conto etwas gesetzt hat, was der Herr Correserent sagte. Da er das nun nochmals urgirt, so erkläre ich: es ist mir nicht eingefallen zu sagen, die Schweiz sei in die Enge gerathen, sondern ich habe ausdrücklich gesagt: die mangelhafte Durchführung des schweizzerischen Bundesgeses beruht auf der Realität der thatsäcklichen historischen und staatsrechtlichen Verhältnisse, auf der Jugend des schweizerischen Bundesstaates, im Gegensag zur Kantonal= und Localautonomie, und zwar in der Weise, daß sich gelegentlich herausgestellt hat, daß die Localautonomie stärker ist, als die kantonale Gewalt.

Daß ich auf das Lebhafteste die Bestrebungen für die Durchführung des Fabrikgesetzes unterstütze, das habe ich hier kurz und in meiner Schrift ausssführlich gesagt. Hern Brosessor Neumann möchte ich bemerken, daß ich seine Schriften aufmerksamer lese, als er die meinigen.

80 Debatte.

Es ist mir nicht im mindesten zweiselhaft, daß im Sinne der Gesittung Fabrikgesetzgebung und Schulzwang auf die Bevölkerungsbewegung einwirken. Ich habe nur die realistischen Seiten dem gegenüber betont und gesagt: da und da liegen die Schwierigkeiten bei der Aussührung. Ich habe mich dabei freilich des Bortheils bedient, der namentlich unter wissenschaftlichen Leuten sehr alt ist, daß man dassenige nicht sagt, was sich von selbst versteht.

Dr. Franck (Charlottenburg): Ich möchte den Streitfall, der eben angeregt worden ift, dahin aufklären, daß ich mich zu den Anschauungen, die von dem Herrn Referenten ausgeführt worden sind, auch bekenne, es aber noch speciell als meine Ansicht ausgesprochen habe, daß der Schweiz auf ihrer idealen Sohe selbst bange geworden ist und sie beshalb für diese Gesetzgebung weitere Genoffen zu werben sucht. Ich möchte Ihnen dann aber noch einige weitere Thatsachen beibringen. Es hat einer der Herren Borredner mit großer Genug= thuung von dem wesentlichen Fortschritte gesprochen, den die deutsche Gesetz= gebung im Jahre 1869 gemacht hat. Der herr hat aber gang vergeffen, daß im Jahre 1879 dieser wesentliche Fortschritt um ein gutes Theil nicht blos zurudgethan ift, sondern zurudgethan werden mußte, und zwar nicht etwa den Industriellen zu Gefallen, sondern um den Unforderungen, die an eine bessere Vorbildung der Arbeiter gestellt wurden, von Staatswegen und von Bolkswirthschaftswegen zu genügen. Ich kann weiter hinzufügen, daß die im Jahre 1874 publicirte französische Gesetzgebung in Bezug auf jugendliche Ar= beiter und Frauen noch nicht einmal, wie die unfrige, 10 Jahre gebraucht hat, um geandert zu werden, sondern daß schon 1875 das französische Gesetz grundlich zurückreformirt und wieder auf den Standpunkt des Diöglichen gebracht worden ift. Es ist ja groß und ichon, mit dem Scheitel die Sterne zu berühren, aber man muß mit den Fügen immer auf der Erde bleiben, wenigstens muffen wir das, die wir mit den realen Dingen rechnen.

(Die Discuffion wird geschloffen).

Vorsitzender Professor Dr. Nasse: Meine Herren! Die Discussion der Frage hat vorübergehend einen verhältnismäßig hohen Grad von Lebendigkeit angenommen, und darum freut es mich, hier doch bei fämmtlichen Rednern das Gemeinsame conftatiren zu können, daß Niemand an der Berechti= gung der nationalen Fabrikgesetzung, wie sie bei den Hauptculturvölkern Europa's sich ausbildet, zweifelt, daß die weitere Entwickelung der Fabritgesetzgebung auch in Deutschland als das allgemeine Ziel fämmtlicher Redner bezeichnet worden ist. Die Redner, die anders verstanden worden sind, haben sich später verwahrt gegen solche Migverständnisse. Dagegen ist hervorgehoben worden, daß die Fabrikgesetzgebung bedingt ist durch den Culturzustand eines Boltes. Es ist zwar keineswegs geleugnet worden, daß das Gesetz den Arbeiter und die Bevölkerung überhaupt zu erziehen hat zu befferen Lebensgewohn= heiten, aber es ist darauf hingewiesen worden, daß diese Erziehung wie jede Erziehung eine allmäliche sein muß, daß sie mit enormen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, und daß sie in dem Lande, welches in dieser Beziehung am meisten geleistet hat, in neuerer Zeit successive erfolgt ist unter großem Bedenken und

mit allmählicher Ueberwindung der Hindernisse. Je höher die Culturftufe eines Boltes ist, desto eher wird dasselbe die Beschränkungen einer strengen Fabritgefetgebung ertragen konnen. Beil feine Leiftungsfähigkeit eine größere ift, werden ihm die Beschränkungen in der internationalen Concurrenz weniger schaden. Nur so erklärt es sich, daß bei den Bölkern, welche die strengste Fabrikgesetz-gebung haben, doch gerade die meisten Zweige der Fabrikthätigkeit die höchste Blüthe erlangt haben. Es ist die große Verschiedenheit der Culturstufen, welche einer internationalen Gefetgebung noch unüberwindliche Sinderniffe gegen= Andererseits ist aber doch der Gedanke geäußert worden, ob nicht gewiffe Minimalforderungen, die gewiß unter denjenigen Forderungen bleiben muffen, welche in England, Deutschland und Frankreich verwirklicht werden fonnen, fich in gang Europa durchsetzen laffen, ob nicht eine öffentliche Meinung geschaffen werden fann, die solche Zustände, wie wir sie z. B. in unserem Nach= barlande Belgien sehen, brandmarkt, und die die Durchsetzung eines gewissen Minimums von Forderungen auch zuletzt erzwingt. Ich glaube, soweit besteht im Großen und Sanzen eine Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Rednern, die unter der Lebendigkeit der Debatte vielleicht etwas hat verwischt werden fönnen.

Professor Dr. Neumann (Tübingen) (zu einer persönlichen Bemertung): Wie mir von verschiedenen Seiten mitgetheilt ist, habe ich mich bezüglich der Persönlichkeit, welche jene Aeußerung über die sür die Schweiz maßgebend gewesenen Wotive gemacht hat, geirrt. Nicht Herr Professor Cohn, sondern der zweite Herr Referent hat danach jene Aeußerung gethan. Ich constatire dies und spreche mein lebhaftes Bedauern darüber aus, daß ich hiernach einem Jrrthum versfallen bin. Hinzusügen möchte ich noch, daß es die vor Aurzem nicht meine Absicht war, hier zu erscheinen. Hätte ich diese Absicht gehabt, so hätte ich mich mit dem Standpunkte des Herrn Professor Cohn aus seinen Schriften mehr vertraut gemacht.

(Die Sitzung wird hierauf um 4 Uhr geschlossen.)

Bweite Sikung.

Dienstag, den 10. October 1882.

(Die Sitzung wird um 91/2 Uhr eröffnet.)

Referat

vom Bezirkspräsidenten 3. D. Freiherrn von Reitenstein (Freiburg i./B.)

Versicherungszwang und Armenverbände.

Meine Herren! Ich habe es übernommen, über Bersicherungszwang und Armenverbände zu sprechen; für die Auffassung des Themas sind für mich die Erläuterungen leitend gewesen, mit denen Ihr Ausschuß den ehrenvollen Auftrag, über jene Gegenstände zu referiren, begleitet hat; nach diefen Erläuterungen sollte die Frage der Armenverbände vorzugsweise mit Bezug auf das Verhältniß ihrer Betheiligung an der Last der Armenpflege behandelt, die des Versicherungs= zwanges dagegen im Anschluß an den ebenbezeichneten Gegenstand erörtert werden. Die Fragen gehören an sich einer verschiedenen Gedankenreihe an: die des Berficherungszwanges hat ihre wesentlichste Bedeutung keineswegs in der Beziehung zur Armenkaft. Es handelt sich darum, die Zukunft des Arbeiters in wirtsfamerer und würdigerer Weise sicher zu stellen; diese Sicherstellung soll ihm als ein Recht, als ein Ergebniß seiner Thätigkeit und seiner Mühen zu Theil werden; der beschämenden Empfindung, seine Eristenz, wenn er dieselbe durch eigene Arbeit nicht mehr finden kann, der öffentlichen oder privaten Bohlthätigkeit gu verdanken, foll er überhoben werden; dem Arbeiter in Bezug auf seine und der Seinigen Zukunft beruhigende Sicherheit zu gewähren, damit seine physische Existenz zu verbessern und ihn sittlich zu heben, ist das Ziel, das sich die Organisation der Berficherung ju ftellen hat. Aber wenn die Berminderung der Armenlast nicht in erster Linie Zweck ist, so muß es doch die Wirkung jener Bersicherung sein, daß soweit sie reicht, die Leistungen der Armenpflege entbehrlich werden; insofern führt sie zu einer Ersetzung der Armenpflege und mittelbar

zu einer Berminderung der Armenlast. Gine Untersuchung darüber, welcher Reformen es in Bezug auf das Verhältniß der Betheiligung der Armenverbande an der Armenlast bedarf, wird daher in heutiger Zeit, in der die Probleme der Organisation jenes Versicherungszwanges mehr als je in den Vordergrund getreten find, immer ihren Ausgangspunkt von der Frage nehmen muffen, in welchem Mage von der Ausbildung der Arbeiterversicherung eine Ersetzung der Armenpflege und damit eine Modification des für die Organisation der lettern etwa bestehenden Reformbedurfnisses zu erwarten ist; für die Prufung diefes Reformbedürfnisses gestaltet sich die Frage der Rückwirkung der Versicherung auf die Armenlaft zu einer Borfrage. Damit find die Grenzen gegeben, innerhalb deren der Versicherungszwang hier zu behandeln ift. Selbstverständlicher= weise können mit einer folchen Behandlung nicht alle Seiten des Gegenstandes erschöpft werden; die nachstehende Erörterung desselben wird daher keineswegs den Anforderungen völlig genügen können, die an eine Untersuchung über den Berficherungszwang an fich wurden gestellt werden muffen. Als Ziel meiner Untersuchung betrachte ich wesentlich die Ergebnisse, zu denen ich für die Brüfung der Hauptfrage, der Reform des Verhältnisses der Armenverbande, durch dieselbe gelange.

Hiernach beabsichtige ich, meinen Vortrag in zwei Abschnitte zu theilen; im ersten werde ich die von der Organisation der Bersicherung für die Gestaltung der Armenlast zu erwartende Kückwirkung, im zweiten die Frage einer Resorm des Verhältnisses, in welchem zur Zeit die Armenverbände sich an den Ausgaben und der Last der Armenpflege betheiligen, behandeln. Nach der mit dem Ausschuß und den Herrn Correserenten getrossenen Vereinbarung werden diese nach dem ersten Theile meines Reserats ihre auf den Gegenstand desselben bezüglichen Vorträge einschalten; demnächst werde ich den zweiten Theil meines Vortrags folgen lassen 1).

I.

Dies vorausgeschickt wende ich mich zum ersten Abschnitte. Die in demselben zu behandelnde Frage ist hiernach folgende:

Inwieweit ist von der in Aussicht genommenen Organisation der Arbeiter=

versicherung eine Verminderung der Armenlast zu erwarten?

Ihre Beantwortung läßt sich nicht ganz von der Erörterung der Frage

In welchem Maße ist die Organisation der Arbeiterversicherung nach den Intentionen der Reichstegierung überhaupt für ausführbar zu erachten?

Nach der Abgrenzung, die Brentano in seiner bahnbrechenden Schrift der Arbeiterversicherung gegeben, umfaßt dieselbe die Aufgaben der Kranken-, Sterbegeld-, Invaliditäts- bezw. Altersversicherung, Versicherung der Angehörigen für den Todesfall sowie der Versicherung gegen Erwerblosigkeit; die letztere scheidet hier aus, da die Ueberzeugung eine allgemeine ist, daß die Initiative zur Organisation

¹⁾ Der zweite Theil bes Bortrags, welcher ber vorgeschrittenen Zeit wegen mündlich nicht mehr erstattet werden konnte, folgt nunmehr unmittelbar nach bem erften Theile.

Diefer Berficherung, wenigstens was ihre umfangreichsten Aufgaben anlangt, absehbare Zeit von der Gesetzgebung oder überhaupt vom Staate nicht werbe ausgehen können. Die Sterbegeldversicherung, ihrem financiellen Object nach von geringerer Bedeutung, ist mit Recht von der Reichsregierung als ein Annerum der Krankenversicherung behandelt worden; auf beide bezieht sich der im letten Frühjahr dem deutschen Reichstage zugegangene Gesetzentwurf. Ueber die in Betreff der Invalidens bezw. Altersversicherung bestehenden Absichten liegen nur Andeutungen unbestimmterer Art vor; nicht zu trennen ist von dieser Bersicherung die Bersorgung der Wittwen und Waisen. Diesen Gebieten, um deren successive Regelung durch die Reichsgesetzgebung es sich handelt, tritt das der Unfallversicherung hinzu, auf deren Regelung die im vorigen und in diesem Jahre dem Reichstage vorgelegten Gefetentwürfe fich beziehen; diese Bermehrung ist indessen nur eine scheinbare, da die Unfallversicherung wohl eine Sicherstellung, nicht aber im eigentlichen Sinne eine Versicherung des Arbeiters bezweckt; eine Berficherung ist sie für ben Arbeitgeber, dem für die durch den Betrieb verursachten Unfallschäden aufzukommen obliegt; auch in der Gestalt, welche der Unfallversicherung durch die neueste Gesetzesvorlage der Reichsregierung gegeben wird, enthält sie nicht sowohl eine Ersetzung als vielmehr eine Verallgemeinerung und vollständigere Durchführung der Haftpflicht, nur daß an die Stelle der individuellen Haftung der einzelnen Unternehmer die gemeinsame der durch die Bersicherung zu einer Gesammtheit verbundenen Unternehmer gesetzt worden ift. So sehr auch diese Vorlage das Princip des Gesetzentwurfs demjenigen der bisherigen Gesetzgebung gegenüber als ein anderes und neues darzustellen sich bemüht, so bedarf es doch der Heranziehung der Continuität mit dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, um den Gedanken des neuen Gesetzentwurfes überhaupt gu construiren.

Die Bedeutung des Saftpflichtgesetzes bestand darin, daß mit ihm die frühere Rechtsauffassung, welche die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers von dessen persönlichem Berschulden abhängig machte, verlassen und wenn auch zunächst in beschränkter Anwendung lediglich für den Gisenbahnbetrieb — die Haftbarkeit des Unternehmers für alle durch den Betrieb verursachten, nicht nachweislich auf höhere Gewalt oder Bersehen der Beschädigten zurückzuführenden Unfallsschäden als Grundsatz ausgesprochen wurde. Nachdem dieser Grundsatz einmal, obschon in einer weitgreifenden, durch die besonderen Berhältniffe des Gisenbahnbetriebs bedingten Fassung formulirt worden war, konnte ein anderer Zielpunkt, als die Berallgemei= onerung beffelben von der Gefetgebung kaum ins Auge gefaßt werden. Denn es giebt für die Regelung der Haftpflicht nur zwei in sich consequente Auffassungen: entweder steht der Unternehmer für die Unfallschäden lediglich nach Maßgabe seines perfönlichen Verschuldens ein oder er trägt, ganz abgesehen von diesem Berichulben, die objectiv durch feinen Betrieb veranlagten Schaden; jenes entspricht der im römischen Recht ausgeprägten individualistischen Auffassung des Arbeitsverhältnisses, dieses der modernen Auffassung, welche die durch den Betrieb bedingten Arbeitsverhältniffe als eine Ginheit, als ein organisches Ganze betrachtet, deffen Gefahren wie Erwerberrgebnisse dem Arbeitgeber als dem Urheber des gesammten Betriebsunternehmens zufallen. Wenn der Code civil bezw. die durch die Praxis der französischen Gerichte den Bestimmungen deffelben über Schadenvertretung gegebene Auslegung, wenn die neueste Gefetzaebung Englands bestimmte Kategorieen von Unfällen aussondert, bezüglich deren eine Haftbarkeit des Unternehmers auch ohne perfonliches Verschulden anerkannt, wenn ihm namentlich die Haftbarkeit auferlegt wird für die durch feine Vertreter, sein Aufsichtspersonal verschuldeten Unfälle, so stellt diese Behandlung eine Zwischenstufe in der Entwickelung dar, welche eine innere Consequenz nicht für sich hat und die sich, was das englische Gesetz anlangt, allein aus dem Rechnen mit den Interessen der Industriellen und der Industrie erklärt; auf dies Rechnen ift ebenso die in gleicher Beise inconsequente Ginschränkung der Entschädigungs= pflicht auf das Maximum eines dreijährigen Arbeitsverdienstes, wie sie das englische Gesetz feststellt, zurudzuführen. Dieselbe Inconsequenz haftet den Bestimmungen des deutschen Gesetzes von 1871 an, durch welches — abweichend von dem vorgedachten, für den Gifenbahnbetrieb festgestellten Princip — bei Kabriten, Bergwerken und Steinbrüchen der Unternehmer für diejenigen Unfall= schäden haftbar gemacht wird, die durch ein Verschulden seiner Bevollmächtigten, Repräsentanten oder Aufseher in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen veranlaßt find. Wird indessen berücksichtigt, daß das Haftpflichtgesetz ein erster Versuch auf bisher nicht betretenem Terrain war und daß inan bei für jene Bedürfnisse noch nicht entwickeltem Versicherungswesen wohl Bedenken tragen durfte, die industriellen Unternehmer den unberechenbaren Chancen des individuellen Zufalls auszusetzen, so wird die Zurudhaltung, die sich das Gesetz in der Durchführung des Princips auferlegte, nicht getadelt werden können. Bei solchen Zwischenstufen kann jedoch die Entwickelung nicht stehen bleiben. Den Uebergang zur grundfätlichen Haftbarkeit des Unternehmers für die durch Betriebsunfälle herbei= geführten Schäden hat — wiewohl zunächst nur für das beschränktere Gebiet bes Fabrikbetriebes — inzwischen die Schweizer Gesetzgebung bereits vollzogen; im Anschluß an das Fabritgesetz von 1877 stellt das Haftpflichtgesetz vom 21. September 1881 die Haftung des Unternehmers als die - wenn auch immerhin durch Normirung vom Maximalbetrage gemilderte — Regel auf zu der die Fälle der Befreiung sich als Ausnahme verhalten. Ginem Schritt nach dieser Richtung wird auch die deutsche Gesetzgebung sich nicht zu entziehen vermögen. Was im Interesse der Arbeitgeber hierbei verlangt werden kann, ist, daß der einzelne Unternehmer gegen die unberechenbaren Combinationen des individuellen Zufalls Einen Schutz hiergegen gewährt ihm die mit dem Versicherungs= geschützt werde. zwange gegebene Ausgleichung der Gefahr; diese Ausgleichung ist sonach die Boraussetung und das Correlat der verallgemeinerten Haftpflicht. Indem der deutsche Gesetzentwurf die Entschädigungspflicht vom Einzelnen auf die Gemeinschaft der durch den Versicherungszwang verbundenen Unternehmer überträgt, vollzieht er in der gesetzgeberischen Behandlung des Gegenstandes einen wichtigen Fortschritt. Durch die Verallgemeinerung der Versicherung erfährt zugleich der Anspruch des Arbeiters eine Sicherstellung, da die Realizirung des Anspruchs von dem Wechsel in den Berhältnissen der Berpflichteten nicht mehr abhängig ift. Ausdehnung der Haftpflicht auf die durch den Betrieb verursachten Schäden, Ausgleichung ber Entschädigung durch ben Bersicherungszwang und Sicherstellung der Ansprüche der Arbeiter: diese drei Elemente sind es also, deren Combination fich als der charakteristische Inhalt der Vorlage der Reichsregierung bezeichnen läßt. Daß in der Formulirung die ersten beiden Elemente geschieden worden wären, wurde ich für wünschenswerth gehalten haben und zwar schon aus dem

Grunde, damit die im öffentlichen Interesse nicht entbehrliche besondere Behandlung der Fälle, in denen der Schaden durch Verschulden des Arbeitgebers veranlaßt ist, möglich bleibe; wie denn auch andererseits bei Beurtheilung der Ansprüche der Arbeiter dem Antheile, den das Verschulden des Arbeiters an Dem eingetretenen Unfall hat, Rechnung getragen werden muß; damit ist nicht gesagt, daß die Hervorkehrung des Causalitätspunktes eine rigoristische zu sein brauche; das Schweizer Geset überläßt die Ermäßigung der Entschädigung in den Fällen, in denen ein Verschulden des Arbeiters lediglich mitgewirft hat, billigem Ermeffen Wird nun aber davon ausgegangen, daß die Herstellung einer erweiterten, jedoch durch den Berficherungezwang ausgeglichenen Saftpflicht ben wesentlichen Inhalt ber durch den Gesetzentwurf der Reichsregierung angestrebten Reform bilde, so folgt hieraus, daß nur der Arbeitgeber, nicht aber auch die Arbeiter an der Beitragslast Theil nehmen; von dieser Auffassung aus erscheint es daher gerechtfertigt, wenn die Vorlage der Reichsregierung, obschon sie den im Text des Gesetzentwurfs felbst nicht näher fixirten Begriff ber Unfallschäden viel weiter als selbst das Schweizer Gefet abgrenzt, von der Heranziehung der Arbeiter absieht.

Ist aber nach dem soeben Ausgeführten die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Idee die einer durch Berallgemeinerung der Versicherung möglich ge= machten und in ihren Wirkungen sicher gestellten Erweiterung der Haftpflicht, so erscheint die Frage, in welcher Weise jene Berallgemeinerung der Bersicherung herbeizuführen, als eine folche, welche vom Gefichtspunkte der wirksamen Durch= führung jenes Princips und überhaupt der Opportunität aus zu beantworten ift. In Bezug auf die Form, in welcher die Sicherstellung jener Berallge= meinerung der Versicherung erreicht werden soll, steht wie befannt, der Vorschlag des zwischen den liberalen Parteien vereinbarten Entwurfs des Dr. Buhl und Genossen demjenigen der Reichsregierung gegenüber; jener beschränkt sich auf die Nöthigung der Unternehmer, ihre Haftpflicht durch Bersicherung sicher zu stellen und auf Feststellung von Rormativbedingungen, tenen die mit jener Versicherung sich befassenden Gesellschaften genügen müssen; dieser will die Unternehmer zu Zwangsversicherungsgenossenschaften behufs gemeinsamer Tragung und Aus= gleichung der Haftpflichtverbindlichkeiten vereinigen. Wenn nun aber nach dem Grundgebanken der Reform die Ausgleichung der Gefahr durch allgemeine Ber= sicherung Correlat und Bedingung der Durchführbarkeit des haftpflichtprincipes ift, so scheint mir der Entwurf der Herren Buhl und Genossen in Bezug auf die Realisirung dieser Boraussetzung zu wenig zu leisten; meines Erachtens ift es bei dieser Auffassung des Inhalts des Gesetzes Erforderniß, daß die Gesetzgebung felbst dem Unternehmer Gelegenheit zur Erfüllung feiner Berbindlich= keiten schaffe und ihn nicht der Concurrenz der Brivatgesellschaften überlaffe, welche hier wie sonst den Großbetrieb auf Kosten des kleineren zu bevorzugen nur zu leicht geneigt sein würden. Gleichwohl nehme ich Anstand, mir in der Form, wie es vorliegt, das Project der Reichsregierung anzueignen: ein so complicirter Apparat, wie ibn die Abstufung von Gefahrenclaffen, Betriebs= genoffenschaften, Betriebsverbänden, Abtheilungen neben einer Reichscentralstelle enthält, muß die Verwaltung ebenso schwerfällig wie tostspielig gestalten und fann für die Entwickelung der Selbstverwaltung und des genossenschaftlichen Geistes schwerlich als eine geeignete Bafis gelten. Aber ganz abgesehen hievon ist meines

Erachtens - und hierin ftimme ich mit dem Referenten bes Boltswirthschaft= lichen Congreffes überein — die Bliederung in Gefahrenclassen, denen die Betriebe ihrer Categorie nach eingereiht werden, als eine haltbare Grundlage für die Organisation nicht anzusehen; nicht die Categorie des Gewerbebetriebs, son= dern dessen individuelle Einrichtung ist für den Grad der Gefährlichkeit ent= scheidend; die Möglichkeit einer in der Abstufung der Beitrage jum Ausdruck kommenden individualissirenden Behandlung aber wird durch die Gliederung in Gefahrenclassen, innerhalb deren die Beitragspflicht der Mitglieder nach gleichen Sätzen geregelt ist, ausgeschlossen. Große nach Maßgabe ihres Umfangs beziehungsweise der in ihnen betriebenen Industrie eine hinlängliche Ausgleichung herstellende locale Verbande, innerhalb deren durch als Mittelglieder dienende theils locale, theils berufsgenoffenschaftliche Unterverbände eine individualisirende Beranlagung stattfinden könnte, waren meiner Ansicht nach vorzuziehen; durch eine solche auf locale Abgrenzung beruhende Haupteintheilung ließe sich erreichen, daß wenigstens die obersten Glieder des Organismus von haufe aus eine dauernde Gestalt erhielten, wogegen eine auf die Categorien des Gewerbebetriebs begründete Haupteintheilung zunächst immer nur eine provisorische und experi= mentelle fein fonnte.

Wird die Frage ob Privat- ob zwangsgenossenschaftliche Versicherung zu Bunften der erfteren Alternative entschieden, jo fällt hiermit als unausführbar die Eventualität eines Reichs= oder Staatszuschusses von felbst hinweg; nur für den zweiten Fall läßt die Frage eines solchen Zuschusses sich überhaupt aufwerfen. Meinestheils halte ich nun aber einen Reichs = oder Staatszuschuß, soweit derselbe in eine dauernde Einrichtung überzugehen bestimmt ift, für überaus bedenklich; ein solcher Zuschuß wurde nur zu leicht dazu beitragen, fünftig Industrien zu erhalten, die nach Tragung der durch ihren Betrieb verursachten Schäden nicht mehr rentabel oder concurrenzfähig blieben. Gine sehr viel ernstere dagegen ist für mich die Frage eines vorübergehenden Zuschusses. Es ist, wie ich anerkenne, Aufgabe des Staats, die durch Aenderung der Rechtsordnung verursachten Uebergange den Betheiligten durch ein Gintreten aus ben Mitteln der Gesammtheit zu erleichtern; hiernach ift wohl Anlaß zu erwägen, ob nicht die Gewährung eines festen periodisch abnehmenden Zuschusses bis dahin, daß die Verhältnisse den veränderten Verhältnissen sich accommodirt haben werden, durch gebotene Rücksichtnahme auf die Lage der Industrie sich rechtfertigen wurde. Indeffen wurde eine folde auf Erleichterung der Ueber= gange berechnete Subventionirung ihren Zwed doch nur dann erfüllen können, wenn es Princip des Gesetzes mare, daß für die mahrend der Uebergangszeit zur Entstehung gelangenden Entschädigungsansprüche die Dedungsmittel auch innerhalb der gedachten Beriode angesammelt und hiernach bemeffene Beiträge von den Berpflichteten erhoben würden. Jin Gegenfatz hierzu aber haben die im Gesetzentwurfe für die Auszahlung und Aufbringung der zum bei Weitem größten Theil in Kenten zur Realisirung gelangenden Entschädigungsbeträge angenommenen Grundfate zur Wirkung, dag bie Erfüllung ber Erfatansprüche und die hieraus erwachsende Belastung zu einem sehr erheblichen Theil von der Gegenwart auf eine mehr oder minder ferne Zufunft abgebürdet wird; es kommt daher die entsprechende Mehrbelastung ihrem wesentlichen Theile nach während der Uebergangsperiode überhaupt nicht zur Erscheinung. Ob es möglich wäre, an die

Stelle dieses Berfahrens behufs Verhütung einer Belastung der Zukunft mit unübersehbaren Verbindlichkeiten ein anderes auf vorheriger Ansammlung der Entschädigungsbeträge und einer dem künftigen Beharrungszustande entsprechenden Abmessung der Beiträge beruhendes zu seinen, ist, sofern die Sintheilung in Gesahrenclassen als Basis der Organisation beibehalten wird, schon aus dem Grunde zweiselhaft, weil jene Sintheilung nicht als eine bleibende, sondern als eine nach Maßgabe der zu machenden Ersahrungen verschiebbare gedacht ist, für den Fall der Capitalansammlung aber bei später eintretenden Uenderungen

schwierige Auseinandersetzungen nicht zu vermeiden sein würden.

Wenn endlich die Vorlage der Reichsregierung die Grundfage der Unfall= entschädigung auf Källe eingetretener gänzlicher oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur insoweit, als die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit dreizehn Wochen überfteigt, zur Anwendung bringt, bis zur Dauer von dreizehn Wochen aber die Fürsorge den Krankenkassen zuweist, so kann mit dieser Ueberwälzung eines bei der Länge der Frist immerhin nicht unbeträchtlichen Theiles der Last auf die Krankenversicherung ich mich nicht ohne Weiteres befreunden; die im Brincip beseitigte Heranziehung der Arbeiter zur Beitragslast wird hiermit durch eine andere Thur wieder eingeführt und was noch bedenklicher ist, für einen großen Theil der Schädenfälle, die sich nun unter den übrigen Krankheitsfällen verlieren, der urfächliche Zusammenhang mit den eingetretenen Unfällen verwischt; das öffentliche Interesse erfordert aber gerade, daß dieser Zusammenhang kennt= lich erhalten und die Ueberficht über die desfallfigen Wirkungen des Betriebs gewahrt bleibe; diese Uebersicht gewährt allein die erforderlichen Grundlagen, die Beitragspflicht zu den Schadensbetragen richtig abzumeffen und die Gute bes Betriebs nach der Seite der Verhütung von Unfällen hin richtig zu beurtheilen; daß eine solche Beurtheilung stattfinden könne, enthält aber wieder den wirksamsten Impuls für den Unternehmer, für die Sicherheit seines Betriebes zu forgen. Es ist indessen ferner mit dem Princip der Gesetzesvorlage meines Erachtens unvereinbar, daß während des vorbezeichneten Zeitraums die dem Arbeiter zu leistende Entschädigung nach dem sehr viel ungünstigeren Maßstabe ber Krankenversicherung bemeffen werden foll; wenn es richtig sein mag, daß nicht alle binnen kurzer Frist heilbaren Verletzungen, wie sie im täglichen Verlaufe zahlreicher Betriebe vorkommen als Unfallschäden zu characterisiren sind, so wird dies doch von Källen der Erwerbsunfähigkeit, die sich dis zu dreizehn Woch en ausdehnen, nicht behauptet werden können. Den Gründen, mit denen die Regierungsvorlage jene Ueberwälzung motivirt, vermag ich eine durchschlagende Bedeutung nicht zuzugestehen. Wenn geltend gemacht wird, daß die Organisation der große Kreise umfassenden Unfallversicherungsverbände ihnen die zweckentsprechende Erledigung der Källe vorübergehender und fürzerer Erwerbsunfähigkeit nicht ermögliche, so beweift dies eber die Berbesserungsbedürftigkeit der in Aussicht genommenen Organisation überhaupt. Sbensowenig läßt sich die Belastung der Krankenkasse mit jener Categorie von Unfallschäden damit begründen, daß die Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu jener Krankenkasse zu leisten haben, da jener Beitrag der Arbeitgeber bereits durch das Interesse, das sie an dem Bestehen eines geordneten Krankenkassenwesens und an der Rückwirkung desselben auf die Erhaltung eines geeigneten Arbeitspersonals haben, hinlänglich gerecht= fertigt wird; überdies ift eine Betheiligung der Arbeitgeber bei Aufbringung der

Kosten schon dadurch geboten, daß denselben ja die Annahme und Entlassung der Arbeiter ohne Concurrenz des Arbeiterpersonals und hiermit in den meisten Fällen die Bestimmung über den Sintritt bezw. das Ausscheiden aus dem Kassenverbande zusteht. Ob die durch jene innerhalb des Zeitraums von 13 Wochen bleibenden Krankheitsfälle entstehende Belastung der Krankentassen in der That innerhalb derjenigen Grenzen bleiben würde, wie sie die Motive der Regierungsvorlage voraussetzen, halte ich für zweiselhaft, da nach jeziger Lage der Gesetzgebung es an einer Gewähr dasür sehlt, daß behufs der im Jahre 1881 veranstalteten statistischen Aufnahme die Unfallschäden mit einiger Bollständigseit ausgeschieden worden sind. Aus demselben Grunde lassen sich die Schlußsolgerungen, die der Verein der deutschen Sisen= und Stahlindustriellen aus den von ihm veranstalteten Erhebungen gezogen hat, keineswegs von vorne=

berein als maggebende betrachten.

Es ist aber allerdings richtig, daß die Wirkungen der Unfallversicherung ohne gleichzeitige anschließende Organisation des Krankenkassenwesens unvollständige bleiben wurden; ein folder Anschluß ift schon aus dem Grunde ein Bedurfniß, weil über der Feststellung, ob ein Schaden sich als Unfallsschaden characterisirt, in der Mehrzahl der Fälle eine mehr oder minder lange Zeit vergeht und inzwischen die Fürsorge für den Beschädigten nicht auf fich beruhen bleiben kann; in die Lude hat die Krankenversicherung auf alle Falle durch Uebernahme der provisorischen Fürsorge unter Vorbehalt ihres Rückgriffs gegen den zum Erfat des Unfallschadens Berpflichteten einzutreten. Aber es ift überhaupt, schon um eine doppelte Organisation zu vermeiden, zwedmäßig, daß die Bandhabung der Fürsorge, so lange die Krankenpflege ein wesenkliches Element der= selben bildet, durch die Krankenkassen erfolge, denen und zwar den freien ebensowohl wie den öffentlichen Seitens der Unfallversicherungsverbände demnächst für die Aufwendungen Ersatz zu leisten sein mußte; soll eine Betheiligung der Rrantenkassen überhaupt beibehalten werden, so erscheint es mir am zwedmäßigsten, daß ihnen eine Duote jener Aufwendungen bis zu einem gewissen Zeitmaß zur Laft gelegt wird. Aber es besteht gang abgesehen vom Zusammenhange mit der Regelung der Unfallversicherung an sich ein Bedürfniß der Reform des Krankenkaffenwesens; zur Unerkennung eines folden Bedürfnisses muß ichon die Erwägung führen, daß die Entwickelung der Zwangshilfskassen in der letzten Zeit eher Rückschritte als Fortschritte gemacht hat, die des freien Hilfskassenwesens dagegen eine un= zureichende geblieben ist. Es muß dies zu einer ernsten Prüfung der Frage führen, auf welchem Wege das Hilfstaffenwesen einem weiteren Aufschwunge entgegenzuführen fein wird.

Die Entscheidung dieser Frage wird nicht in erster Linie von dem Ergebniß einer abstracten Abwägung des Verhältnisses abhängig gemacht werden können, in dem das obligatorische wie das freie Kassenwesen zu den Fundamentalsätzen unserer Wirthschaftsordnung stehen; wie in den meisten Gebieten so haben wir auch hier keineswegs unbebautes Terrain vor uns und die Verhältnisse haben sich vielsach den bestehenden Institutionen angepaßt; mit den letztern haben wir daher zu rechnen. Un und für sich mag es wohl richtig sein, daß sich innerhalb des freien Kassenwesens leichter Formen sinden lassen, welche der Verscheiedenheit der individuellen Verhältnisse sich anschließen und in das bestehende System der Erwerdskreiheit sich einstigen; indessen kaben keineswegs alle Vil-

dungen des freien Raffenwesens diese Gigenschaft und der in der Sachlage ent= haltene Zwang sich auch solchen Normen, die den individuellen Berhältnissen nur wenig Rechnung tragen, zu unterwerfen, ist hier oft gerade so groß, wie derjenige, welcher aus rechtlichen Vorschriften entspringt. Es ist dagegen zuzu= gestehen, daß ein solches freies Kassenwesen es zu einer sehr ausgedehnten Ent= wickelung bringen kann und es zu einer folchen anderwärts auch thatfächlich gebracht Dies beweisen die in den friendly societies und den trades-unions in England hervorgerufenen Organisationen, ebenso aber die französischen societés de secours mutuels, deren am 31. December 1880 6777 mit 1 086 276 Mitgliedern, darunter 938 240 wirkliche — die übrigen waren Ehrenmitglieder bestanden; was diese Gesellschaften den englischen an Ausdehnung und Umfang nachstehen, das sind sie vielen der letzteren an Solidität der Geschäftsführung Diesem Ergebniß gegenüber tann es wohl als ein targliches Resultat bezeichnet werden, wenn die eingeschriebenen Hilfskassen in Breußen Ende 1880 einen Mitaliederbestand von rund 123 000 in 559 Kassen nachwiesen; diese Zahl ist auch flein gegenüber der Mitgliederzahl der auf Grund der älteren Bestimmungen fortbestehenden Hilfskassen, die trot ihres Zurückgehens seit 1876 sich Ende 1880 immer noch auf 716 738 in 4342 Kassen — belief. Dennoch haben seit dem ge= bachten Jahre besondere Beminniffe der Ausdehnung der freien Raffen nicht entgegen gestanden, es ist daber, wenn ihre Entwickelung weitere Dimensionen nicht angenom= men, dies keineswegs auf Rechnung der bestehenden Gesetzgebung zu setzen. Durchführung der Gewerbefreiheit trieb in England und Frankreich weit früher zur Bildung eines reichgestaltigen Affociationswesens, für das in Deutschland neben den in zahlreichen Gebietstheilen fortbestehenden Innungen kein Raum war; auf diesem zumal in England weit in die Vergangenheit zurückreichenden Brozeffe beruht eine Schulung der Nation für die Bereinsthätigfeit, wie fie eben nur das Werk langjähriger Entwickelung sein fann. Es kommt hiezu die Neigung der wohlhabenderen Klaffen zu opferwilliger Betheiligung, auf ter die von den societés de secours mutuels erzielten Erfolge zu einem immerhin erheblichen Theile beruhen; Geschenke, Bermächtniffe, vor Allem aber laufende Bei= träge der Ehrenmitglieder machen von den Einnahmen dieser Gesellschaften einen erheblichen Bruchtheil aus. Das alles find Verhältniffe, die sich auf Deutschland nicht übertragen lassen. Es ist aber auch möglich, daß an und für sich eine geringere Befähigung der deutschen Arbeiter für die Betheiligung an einem der= artigen Bereinswesen besteht, sei es, daß der Character der Nation weniger hierzu hinneigt, sei es, daß bei dem erheblichen Antheil, der bei unseren größten und wichtigften Institutionen ber autoritativen Regelung zufällt, die perfönliche Initiative des Einzelnen eine minder entwickelte ift. Wie dem auch sei: sicher fehlt es an allen positiven Anhaltspunkten für die Annahme, daß wenn das auf staatlichen Normen beruhende Hilfstaffenwesen in Wegfall täme, diese Lücke durch das freie Kassenwesen auch nur allmählich oder annähernd aus= gefüllt werden würde.

Es kann daher meines Erachtens davon nicht die Rede sein, das bestehende obligatorische Hilfskassenwesen aufzugeben, um die Krankenversicherung den ungewissen Chancen der Entwickelung eines freien Hilfskassenwesens zu überslassen. Aber auf der anderen Seite ist es unmöglich, in der Entwickelung des obligatorischen Hilfskassenwesens im jezigen Stadium stehen zu bleiben. Das

Gefetz vom 8. April 1876 macht die Errichtung von Zwangshilfstaffen sowie die Begründung eines Beitrittszwanges für die Gesellen, Gehilfen und Kabrikarbeiter von einem durch die Gemeindeorgane zu beschließenden Ortsstatut abhängig; wenn das Gesetz hierbei von der Erwartung ausgegangen ist, daß durch diese den Gemeindeurganen überlassene Initiative irgendwie eine Berallgemeinerung der Institution zu erzielen sein werde, so hat sich diese Erwartung nicht erfüllt, da wie in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe constatirt ift, die Bahl der überhaupt erlassenen Ortsstatute nur 298 beträgt, wovon 278 auf Preußen, auf sämmtliche übrigen deutschen Bundesstaaten dagegen nur zwanzig kommen. Die Folge dieser vereinzelten Anwendung der Befugniß ist ein Zustand ungerechter und nachtheiliger Ungleichheit. Während in den mit einem Statut versehenen Gemeinden Arbeiter und Arbeitgeber zu Beiträgen zur Krankenversicherung herangezogen werden, werden die entstehenden Kosten in den anderen Gemeinden, sofern der Berpflegte unbemittelt ist, von den Armen= fonds getragen; andererseits kann ein Arbeiter, der an einem Ort versichert war, nicht immer darauf rechnen, an einem anderen Orte das Berficherungsverhält= niß fortsetzen zu können. Aber auch wenn an dem neuen Arbeitsorte Kranken= taffen bestehen, schließen doch ihre Leistungen häufig sich nicht an die der Endlich sind die durch das Gesetz vom 7. April 1876 für früheren Kasse an. die vorgeschriebenen Hilfstaffen vorgeschriebenen Minimalfätze der Unterstützungen ganz unzureichend und zwar um so mehr, je mehr es sich um nach Maßgabe der Art ihrer Arbeit besser bezahlte Arbeiter handelt. Ich halte aber auch überhaupt den Grundgedanken des Geletzes vom 8. April 1876, welches die Einrichtung von Ortsftatuten burch die Gemeindebehörden zur Begründung eines Kaffenzwanges wesentlich als ein Mittel behandelt, für die im Wege der Armenpflege zu bewirkende Fürsorge für erkrankte Gesellen, Fabrifarbeiter 2c. durch Besteuerung derselben der Gemeinde die erforderlichen Deckungsmittel zu ver= schaffen, nicht für eine richtige; das worauf es in erster Linie aufommt, ist, daß die Fürsorge in einer wirksameren und würdigeren Form als das im Wege Der Armenpflege geschehen kann, geleistet werde; die der Borlage der Reichs= regierung zu Grunde liegende Idee, die Krankenversicherung zu verallgemeinern und zugleich durch Errichtung besonderer Raffen für die Arbeiter einzelner Er= werbszweige und Betriebe den besonderen Verhältnissen dieser Categorien mög= lichst anzupassen, erscheint mir bemnach als eine durchaus berechtigte; ohne auf die Einzelheiten des Entwurfs, welcher meiner Ansicht nach in der Specialifirung zu weit geht und der Begründung localer Organisationen bezw. der Erhaltung bestehender nicht den nöthigen Spielraum läßt, einzugehen, beschränke ich mich auf die Bemerkung, daß ich wie ich schon vorher andeutete die Belastung der Urbeit= geber mit einer Quote der Beiträge auch ohne Anlehnung an das Unfallver= sicherungsgesetz für völlig gerechtfertigt halte, da ihr Interesse durch die Kranken= versicherung ihrer Gesellen und Arbeiter und den günstigen Sinfluß derselben auf die Erhaltung eines ständigen Personals wesentlich gefördert wird. Rudficht auf die Entwickelung eines freien Raffenwesens wird durch die Be= stimmung, daß die den eingeschriebenen Hilfstaffen angehörigen Gesellen 2c. vom Beitrittszwange zu den öffentlichen Kassen frei bleiben, ausreichend Rechnung getragen, wenn es ja auch sein mag, daß der Spielraum, der ihnen gelassen worden, durch die zu erwartende weitere Ausdehnung der obligatorischen Kaffen

eine Berengung erfährt. Wenn hiergegen eingewendet wird, daß mit der Berallgemeinerung des Zwangskassenwesens im Gebiete der Krankenversicherung auch die Nachtheile und Härten verallgemeinert werden, welche dem Zwange überhaupt innewohnen, fo bin ich im Gegensatz hierzu der Meinung, daß durch die Berallgemeinerung der Organisation die Härten gerade eine wesentliche Abschwächung erfahren. Es ist ja nicht zu leugnen, daß eine dem Nuten, den die Einzelnen von den Raffen erwarten, angepaßte und nach dem Mage deffelben sich abstufende Beitragspflicht sich bei den obligatorischen Kassen nicht völlig herstellen läßt und daß es etwas Migliches hat, eine derartige nicht ganz verhältnißmäßige Belastung, der sich bei den freien Raffen das eintretende Mitglied freis willig unterwirft, zwangsweise aufzuerlegen; es wird namentlich das Verhältniß ber Beitrage zu ben Leiftungen bei den jungeren, der Erfrantung weniger aus= gesetzten und mit einer Familie nicht versehenen Mitgliedern ein ungunftigeres sein als bei den älteren, bei denen die Erkrankungsgefahr eine größere ist, und welche, weil sie Familie zu ernähren haben, die Hilfe in einer anderen und kostspieligeren Beise empfangen: diese Ungleichheit steigert sich, wenn die Fürsorge der Raffe sich auf Familienangehörige in Kranfenfallen ausdehnt. Aber diese Barten, fofern sie nicht überhaupt durch die dem Arbeitgeber zur Laft fallende Beitragsquote übertragen werden, mildern sich doch, wenn die Einrichtung der Rrankenkaffen eine allgemeinere und dauernde wird, bergestalt, daß ber Arbeiter, der heute weil ohne Familie und ruftig, über das Verhältniß der ihm gebotenen Bortheile hinaus leistet, seine Entschädigung barin findet, daß ihm später, wenn er tränklicher geworden bezw. mit einer Familie versehen sein wird, Wohlthaten aus der Kaffenmitgliedschaft zu Theil werden, welche das Mag der von ihm als= bann ohne Erhöhung zu leistenden Beitrage überwiegen. Gbenfo ift es richtig, daß bei dem durch den Wechsel des Arbeitsverhältnisses bedingten Uebertritt in andere Kassenverbände nicht alle Härten vermieden werden können; indessen auch diese Härten sind bei der Krankenversicherung doch weit weniger erheblich als bei anderen Zweigen des Berficherungswesens, da die Capitalansammlung beim Krankenkassenwesen eine verhältnifimäßig unbedeutende Rolle spielt und abgesehen von der behufs Bildung eines Reservefonds eintretenden Mehrbelastung nur diejenigen Beiträge erhoben werden dürfen, welche zur Ausgleichung der Krantenschäden innerhalb bestimmter Zeitperioden dienen. Das Guthaben des einzelnen Mitgliedes an den Activen kann, wenn hiernach verfahren wird, kaum ein besonders beträchtliches sein, ganz im Gegensatz zur Invaliditäts= beziehungsweise Alters = und zur Wittwen = und Waisenversicherung, für welche die Capital= ansammlung von größter Bedeutung ift und deren Voraussetzung diefe Un= fammlung bildet.

Ich stehe hiernach nicht au, die Organisation eines Versicherungswesens innerhalb des Rahmens, wie ihn die von der Reichsregierung vorgelegten Gesetzentwürfe darstellen, als völlig realisirdar anzuerkennen; die Zweisel, denen ich im Vorstehenden in Bezug auf einzelne Modalitäten der Ausstührung Ausdruck gegeben, werden das Vertrauen zur Durchführbarkeit jener Resormen überhaupt nicht erschüttern können. Aber so wichtig diese Resormen an sich auch sind und so sehr sie mit Necht als Ausgangspunkt für die übrigen genommen werden, so bedeuten sie doch extensiv wenig, wenn es sich um Aufsaugung der Armenpflege durch die Organisation des Versicherungswesens handelt. Die Sicher-

stellung der Existenz des Arbeiters wird erst dann eine vollständige sein, wenn jene Organisation die Ausgaben der Invaliditätsversicherung und der Versicherung der Angehörigen für den Todesfall mit umfassen wird; so wenig dassenige gering geschätzt werden kann, was durch Sparsamkeit und wirthschaftliche Tüchtigkeit des Einzelnen, durch das Bereinswesen, durch Stiftungen und private Kürsorge, endlich nicht felten auch durch eine hinlänglich ausgestattete öffentliche Armenpflege nach diefer Nichtung hin im Einzelnen erreicht wird, so wird doch das Gefühl behaglicher Sicherheit erst dann ein gang allgemeines werden und seine mit den harten des Lebens versöhnende Wirkung in den weitesten Kreisen äußern, wenn jene Sicher= ftellung in Bestalt allgemeiner, die weitesten Rreise ber Arbeiterwelt umfassenden Einrichtungen gewährleistet sein wird. Mit Recht ift baber von Anfang an auf eine die letztgedachten Aufgaben umschließende Organisation hingedeutet worden; der Schwerpunkt liegt in diesem Theile der Frage. Aber wie das Object hier ein sehr vielumfassendes ift, so sind auch die Schwierigkeiten, die der Lösung bes Problems entgegenstehen, fehr viel größere; diese Schwierigkeiten sind theils in der besonderen Ratur der Aufgaben, um welche es sich hier handelt, theils darin begründet, daß der Boden für die legislatorische Behandlung noch weit weniger geebnet ift, und Anfänge, die der Berallgemeinerung der Institution als Basis dienen könnten, im Wesentlichen noch fehlen.

Das Kriterium, welches die Aufgaben der Jnvaliditäts= und der Wittwen= und Waisenversicherung wie der Unfall= und Krankenversicherung scheidet, beruht vor Allem in dem gänzlich verschiedenen Charafter der Gefahr, um deren Ab= wehr es sich bei den erstgedachten beiden Aufgaben handelt. Die Unfalls= und Krankheitsversicherung bezwecken Sicherung gegen Schädigungen, welche während der Zeit der bezüglichen Beschäftigung beziehungsweise mahrend der Lebenszeit überhaupt und zwar einmal oder in öfterer beziehungsweise felbst vielfacher Wieder= holung eintreten können; es handelt sich um eine über die ganze Beschäftigungs= bezw. Lebensdauer verbreitete, mit dem Eintritt des einzelnen Schadensereignisses wenigstens in der großen Mehrzahl der Fälle nicht zum Abschluß gelangende Gefährdung. Dem gegenüber sind die Schädigungen, welche mit der Anvalidität beziehungsweise für die Familie mit dem Tode ihres Ernährers eintreten, ein= malige und unwiderrufliche; es find folche, in denen fich die Gefährdung confummirt; aber gerade, weil diese Schädigungen bauernde sind, repräsentiren fie zugleich ein Object von sehr viel umfassenderer wirthschaftlicher Bedeutung. Hieraus erhellt daß die Unfallversicherung, wenn sie sich auf die Zeit der gefährdenden Beschäftigung bezieht, ihre Aufgaben vollständig erfüllt und daß eine auf einen bestimmten Zeitraum oder die Dauer einer bestimmten Erwerbsthätigkeit sich erstreckende Krankenversicherung immerhin an sich von erheblichem Werthe ist. Im Gegensat hierzu ist bei der Invaliditäts= und der Bersicherung der Angehörigen für den Todesfall der Werth eines Bersicherungs= verhältnisses, welches nicht bis zum Eintritt des Ereignisses geführt wird, von geringem oder gar keinem Werthe; lediglich indem es bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses besteht, kann das Versicherungsverhältniß seinen hauptfächlichen Zweck erfüllen. Während bei der Krankenversicherung die behufs der Ausgleichung der Gefahr erhobenen Beiträge durch die in den einzelnen Zeitabschnitten sich ereignenden Krankheitsfälle sich absorbiren, erfordert die Invaliden= und Todesversicherung die langjährige Ansammlung von Deckungs=

mitteln, um den Erfat des mit dem Gintritt des Ereignisses erwachsenden, bleibenden und in seinem Umfange sehr erheblichen Schadens zu sichern. der Unfall= und Krankenversicherung ist daher eine nur temporäre Zugehörigkeit der betreffenden Berfonen jum Berficherungsverbande entweder überhaupt fein Uebel bezw. doch nur ein wenig erhebliches; im Gegensatz hierzu ift bei ber Invaliditäts= und Todesversicherung das unerläßlichste Erforderniß, daß die Ver= sicherung als ein dauerndes dem Versicherten bis zum Eintritt der Invalidität beziehungsweise bis zum Lebensende folgendes Berhältniß constituirt werde. Nur im Wege diefer Dauer des Berhältniffes tann die umfangreiche Capitalansamm= lung, auf der diese Bersicherung beruht, ihrem Zweck genügen. Macht nun aber dies Erforderniß, daß dies Versicherungsverhältniß als ein dauerndes begründet werde, in Gemeinschaft mit der weit umfangreicheren Capitalansammlung die Orga= nisation der Invaliditäts= und Wittwen= 2c. Bersicherung zu einer weit schwierigeren Aufgabe, so erklärt es sich schon hieraus, daß für diese Aufgaben das Terrain bisher ein viel weniger bebautes ift; die bestehende Gesetzgebung enthält keine Institution, die einer Verallgemeinerung der Invaliden= sowie Wittwen= und Baisenversicherung in dem hier fraglichen Umfange zur Basis dienen könnte. Die einzige Zwangsorganisation, welche hierher gehörige Aufgaben verfolgt, ift wenn von den auf ganz anderen Boraussetzungen beruhenden Pensionsund Wittwenkassen für Beamte abgesehen wird, die der Knappschaftskassen. In der That ist versucht worden, dieselbe als Ausgangspunkt für eine Berallgemeinerung der Invaliden= 2c. Bersicherung zu benutzen; die Ausdehnung dieser Institution bildet den Gegenstand des bekannten von Herrn Stumm gestellten, in der Session von 1879 im deutschen Reichstage behandelten Antrags. Es hatte wohl die Neuheit des Gegenstandes einigen Antheil daran, daß der Antrag in dieser Form eine verhältnismäßig immer noch zahlreiche Unterstützung fand und daß auch die Commission des Reichstags sich im Wesent= lichen auf den Boden deffelben stellte; es ist unmöglich, die Momente, welche Die Knappschaftstaffen als besondere, mit der eigenthümlichen Entwickelung und den eigenthümlichen Verhältnissen der bergbautreibenden Bevölkerung eng zusammenhängende Einrichtungen erscheinen laffen, klarer hervorzuheben, als es dem Antrage des Herrn Stumm gegenüber damals von dem Commissar des preußischen Handelsministers, Herrn Rieberding geschehen ist. Jene Kassen haben ihre Wurzel in einer oft Jahrhunderte hinaufreichenden Geschichte, in langer Gewöhnung, in der Abgeschlossenheit und dem Standesbewustsein der Bergarbeiter, endlich in der starken Localisirung des Bergbaues und der relativ großen Ausdehnung seiner Betriebe, Boraussexungen, welche in andern Industrien meift nicht oder nur fehr bedingt sich wieder finden. Jene besonderen Eigenschaften des Bergbaus beziehungsweise der bergbautreibenden Bevölkerung verursachen, daß die mit der Einrichtung der Knappschaftskassen verbundenen Härten eher extragen werden, obwohl sie sich zu nicht unerheblichen steigern können. Es gehört hierher, daß, um den Berbindlichkeiten genügen zu können, Erhöhungen der Beiträge zulässig sind, daß ferner zu gleichem Zweck Herabsetzungen der Ansprüche stattfinden dürfen, daß die vollen Rechte regelmäßig nur Einer Classe von Mitgliedern, den ftandigen gufteben, daß endlich beim Ausscheiden aus dem einzelnen Raffenverbande bie Rechte der Mitglieder in vielen Fällen erlöschen, da ihre Uebertragbarkeit durch Cartellverhältnisse keines=

wegs allgemein und oft nur in unzureichender Beife geschützt ist; die von den ausscheidenden Mitgliedern gezahlten, ihnen verloren gehenden Beiträge bilden einen Theil der Mittel, mit denen die Knappschaftstaffen ihren Verpflichtungen genügen. Aber felbst mit Zuhülfenahme dieser Mittel wird die Erfüllung der Berpflichtungen auch nur den ständigen Mitgliedern gegenüber feineswegs überall genügend sicher gestellt, da bei den Knappschaftskassen weder eine getrennte Rechnung je nach den auf die verschiedenen Zwecke der Kranken-, Invaliditäts= und Wittwenund Baisenversicherung bezüglichen Beiträge und Ausgaben stattzufinden pflegt, noch überhaupt die Prüfung der für die Sicherstellung der Berbindlichkeiten erforderlichen Deckung durch Capitalbestände und sonstige Activa nach versicherungs= technischen Grundsätzen erfolgt; die gegenwärtigen Beiträge der Mitglieder dienen zum größten Theil der Deckung von Berbindlichkeiten, die bereits in der Bergangenheit entstanden sind. Die Last der Gegenwart wird demnach zum großen Theil auf die Zufunft abgeburdet; bei dieser Grundlage können die Knappschaftscassen zwar in Zeiten des Aufschwungs und der Erweiterung, ja selbst in Zeiten der Stetigkeit des Betriebes bestehen; dagegen ertragen sie schwer die Zeiten des Mückgangs; so hat denn die letzte wirthschaftliche Krifis manche Kassen in arge Bedrängniß gebracht wo nicht ihrem Ruin nahe geführt. Wenn nun auch wie die vortrefflichen Borschläge des Herrn Hiltrop überzeugend darthun, durch Abzweigung besonderer Krankenkassen, durch Annahme eines rationelleren Systems für die Abmessung von Beiträgen und Lasten, durch Aenderung des Verhältnisses der nicht ständigen Mitglieder und durch Bereinigung der nicht leiftungsfähigen Raffen zu größeren Verbanden erhebliche Berbefferungen möglich find, so wird doch felbst im Wege dieser Reformen Mangels einer Gewähr für ben fünftigen Umfang des Betriebes und den dadurch bedingten Bufluß der Mitglieder für viele Raffen eine absolute Sicherstellung ber Mitglieder ebenso= wenig zu erreichen sein, wie hierdurch eine unbedingte Ucbertragbarkeit der Anfprüche beziehungsweise eine Gewährleiftung der Entschädigung für die Källe des Wechsels des Arbeitsverhaltnisses oder des Berufs zu erzielen fein wird. mehr sonach die Knappschaftstassen sich als eine mit den Besonderheiten des Bergbaues eng verwachsene und gleichwohl auch innerhalb dieser Grenzen ihrer Unwendung reformbedürftige Einrichtung erweisen, desto weniger wird es an= gangig fein, die Grundsätze dieser Einrichtung, mag die Ausbehnung derselben auf dem Bergbau verwandte Betriebe ja immerhin ein Gegenstand der Dis= cuffion bleiben, auf andere Industrien, bei denen jene Besonderheiten nicht Plat greifen zu übertragen.

Wenn der Staat von seinem Rechte, die Einzelnen zur Betheiligung bei einer in ihrem wie im allgemeinen Wohlfahrtsinteresse für nothwendig erachteten Einrichtung anzuhalten Gebrauch macht, so muß er allen gleiches Recht und allen gleiche und unbedingte Sicherstellung der ihnen in Aussicht gestellten Leistungen und Bortheile gewähren. Diese Sicherstellung muß sich ebensowohl auf den Kall beziehen, wo der zur Kassen-Witgliedschaft herangezogene Arbeiter in seinem Arbeitsverhältnisse und in seinem Kassenberbande verbleibt als auf den Fall, wo er von seinem Rechte die Erwerbsthätigkeit frei zu wählen, durch Uebertritt in ein anderes Arbeitsverhältniss oder einen anderen Beruf Gebrauch macht; es ist nicht zulässig, ihm dies verfassungsmäßige und die ganze heutige Wirthschaftsverdnung durchdringende Recht indirect dadurch zu verkümmern, daß

er für den gall des Wechsels des Arbeitsverhältnisses oder der Erwerbsthätig= feit überhaupt mit dem Berluste der durch die Einzahlung von Beiträgen er= worbenen Anrechte bedroht wird; das Ausscheiden ist ja in einer großen und vielleicht der größten Anzahl von Fällen nicht einmal ein freiwilliges, sondern ein durch Betriebsreduction, Betriebseinstellung oder Entlossung Geitens des Arbeitgebers und sonstigen Gründen hervorgerufenes. Wenn Herr Stumm bei Begründung seines Antrags sich dahin äußerte: "es müsse der Arbeiter einen Bortheil darin sinden, seine Fabrik nicht alle Tage zu verlassen, er müsse sich nicht als Bagabond in der Welt umhertreiben", so ist dies ein Ausspruch, der vom Gesichtspunkte eines mit Recht auf ein ständiges Arbeitspersonal haltenden und zugleich um das Wohl der Arbeiter besorgten Industriellen gewiß zu erklären, der jedoch die gegen das Princip der Knappschaftskassen erhobenen Ausstellungen zu entkräften nicht geeignet ift. Den gedachten Anforderungen in Bezug auf die Sicherstellung können die Fabritinvalidenkassen, deren Errichtung die über den Antrag des Herrn Stumm eingesetzte Reichstagscommission empfahl, nicht entsprechen; die Form der Kassen, welche der Antrag der Commission in Borschlag bringt, sichert weder die Leistungsfähigteit der Kassen bezüglich der in Aussicht gestellten Entschädigungen überhaupt noch die Fortdauer des Anspruches für den Fall des Wechsels des Arbeitsverhältnisses. Die Sicherstellung der Leistungen, welche die Lebensversicherungsanstalten gewähren, beruht, abgesehen von der Größe ihres Bermögens bezw. dem Umfang und der Realisirbarkeit ihres Actienkapitals, auf der Zuverlässigkeit ihrer Rechnung, diese letztere hat zwei Boraussetzungen; einmal die Annahme, daß der Rreis der bei der Gefell= schaft abgeschlossenen Bersicherungsverträge ein so großer ist, daß innerhalb deffelben das Gesetz der großen Bahl wirkt, zweitens die Erwartung, daß die einmal in ein solches Vertragsverhältniß mit der Gesellschaft beziehungsweise in die Mitgliedschaft derselben eingetretenen Bersicherten in dem bezüglichen Berhältniß ihrer großen Mehrzahl nach dauernd verbleiben. Voraussetzungen läßt sich von jenen Raffen in genügendem Mage erfüllen, denn fie werden immer nur einen relativ engen Kreis von Berficherten umfaffen, einen Kreis, der nicht nur nach Maßgabe der Ausdehnung oder Reduction des Betriebs überhaupt sondern auch vermöge des individuellen Wechsels im Personal ftets ein mehr oder weniger fluctuirender sein wird. Den einzelnen ausscheidenden Mitgliedern will zwar der Commissionsantrag die erwachsenen Anrechte dadurch erhalten, daß er das Erforderniß ihrer Uebertragbarkeit von einer Rasse auf die andere aufstellt; die Constituirung einer solchen Uebertragbarteit, welche schon für die sehr viel gleichförmigere Berhältnisse ausweisenden Knappschaftstassen kaum allgemein realisirbar ist, wäre hier aber völlig undurchführbar, es wurde dies den Kassen vollends jede Möglichkeit nehmen, einen auch nur einigermaßen bestimmt abgegrenzten Kreis von Berbindlichkeiten ihrer Berechnung zu Grunde zu legen und ein bestimmtes Berhältniß zwischen diesen und den Beiträgen zu erhalten. Einer allgemeinen Organisation der Invaliden wie der Wittwen= und Waisenversicherung werden daher derartige auf enger localer oder sonstiger Ab= grenzung beruhende Kaffenverbände nicht als Bafis dienen, es wird fich vielmehr nur fragen können, ob das Ziel im Wege einer große Kreise umfassenden freien oder auf staatlichem Zwang beruhenden genossenschaftlichen Organisation erreich= bar ist.

Die freien Kassen haben in Bezug auf die Ausdehnung oder Beschränktheit des Kreises, den sie umfassen müßten, einen etwas weiteren Spielraum als die Zwangstaffen; vom Standpunkte des Einzelnen aus, der fich frei über feinen Beitritt entscheidet, ift es leichter zu beurtheilen, ob Aussicht vorhanden, daß er in seinem Erwerbsverhaltnig verbleiben werde; es ift ferner mehr oder weniger feine Sache, wenn er sich ihm ungunftigen Consequenzen für den Fall des Wechsels des Arbeitsverhältnisses oder Wohnorts unterwirft. Dennoch wird, um mit dem Gesetz der großen Zahl arbeiten zu können und die Wirkungen ungünstiger Zufallscombinationen möglichst abzuschwächen, die thunlichste Ausdehnung des Kreises auch für die freien Kassen Grundsatz sein muffen, wie denn auch die englischen derartige Versicherungszwecke unter ihren Aufgaben zählende Bereine, die friendly societies und die Gesammtverbande der trades unions meist eine große Mitgliederzahl, die letzteren namentlich alle den Bereinsanschluß suchenden Gewerbegenossen des Königreichs umfassen. Ebenso war es gewiß eine glückliche Idee der Leiter der deutschen Gewerkvereine, die Invalidenversicherung auf zwei große centrale Kaffen, die Berbandstaffe und die Kaffe der Maschinenbauer und Metallarbeiter zu gründen. Dennoch vermag ich, für so verdienstlich ich dies Vorgehen an sich halte und fo fehr ich die entgegenstehenden Schwierigkeiten würdige, aus den Ergebniffen, welche die "Berle der Gewerkvereine" im Sommer 1880 mitgetheilt hat, nicht die Hoffnung zu schöpfen, daß durch diese oder ähnliche Organisationen der Zweck auch nur annähernd vollständig zu erreichen sein werde. Ich unterlasse hier von den englischen, verschiedene Aufgaben in sich vereinigenden und auf deutsche Berhältnisse nicht übertragbaren Bereinsorgani= sationen zu sprechen; daß dagegen der im Besitz der Gewerkvereins-Invalidenkasse befindliche Capitalfonds von 320 000 Mark für die Benfionsansprüche von 8300 Mitgliedern auch im Berein mit dem Schätzungswerth der zu erwartenden Beiträge die erforderliche Sicherheit gewährt, muß bezweifelt werden; nach dem von Herrn Behm erstatteten Gutachten mußten um diese Sicherheit zu erzielen, die Beiträge auf das Dreifache des ursprünglichen inzwischen schon verdoppelten Saties erhöht werden. Sofern behufs Erhöhung der Sicherheit auf einen vermehrten Zufluß von Mitgliedern gerechnet wird, ist dies ein Factor, der sich als eine gänzlich unbestimmte Größe characterisirt, da auf das Maß der Betheiligung bei jenen Kaffen die mannigfachsten Momente Ginfluß haben; insbesondere ist es die zur Zeit unübersehbare weitere Entwickelung der Gewerkvereine überhaupt, welche für den Umfang jener Betheiligung in erster Linie bedingend sein wird. Aber auch wenn jene Kaffen für die in Aussicht gestellte Invaliden = Versorgung volle Sicherheit böten, würden doch andere D'omente einer erheblich weiteren Ausdehnung ihrer Wirksamkeit entgegenstehen. Die beiden Invalidenkaffen der Gewerkvereine beschränken sich auf die Gewährung von Renten für den Fall der Invalidität; eine Reservirung des Capitals findet eben= fowenig statt als die Wirksamkeit der Kassen auf die Bersicherung der Angehörigen ausgedehnt worden ist. Für die große Mehrzahl der Gewerbegenossen es sind die mit Familie versehenen — hat die Invalidenversicherung ohne gleich= zeitige Wittwen= und Waisenversicherung nur einen unvollkommenen Werth; würde dagegen diese lettere Versicherung mit eingeschlossen, so würden die Beiträge einen für viele Mitglieder unerschwinglichen Betrag erreichen. Die zu jenen Kassen zu leistenden Beiträge, deren Abstufung nach einem complicirten Alter-

Schriften XXI. - Berhandlungen 1882.

und Individualverhältnisse berücksichtigenden Tarif die Betheiligung voraussichtlich weiter verringern würde, müffen hohe fein, weil gerade bei ihnen der zeitige Beitritt der Mitglieder im Allgemeinen felten fein wird; daß der Beitritt in jüngeren d. h. in degjenigen Jahren, in denen der Eintritt der Unterstützungs= bedürftigkeit am fernsten und Mangels einer zu ernährenden Familie die Leistungsfähigkeit am größten sein wird, sich für jene Kasse in irgend welcher Allgemeinheit sicherstellen lassen werde, halte ich für gänzlich unwahrscheinlich, wenn es ja auch nicht geradezu ausgeschlossen sein mag, daß in einzelnen engeren gewerb= lichen Kreisen das berufsgenoffenschaftliche Bewußtsein sich fräftig genug entwickelt, um einen entsprechenden Druck auf die Betheiligten zu üben; dem Ginflug eines solchen Bewußtseins verdankt der Unterstützungsverein der deutschen Buchdrucker seine Stärte. Daß in der Beriode der größten Ruftigfeit und Kraft die Unwandlungen bes Gedankens an kunftige Fürsorgebedürftigkeit gerade am seltensten sind, ist ein in der menschlichen Natur begründeter Zug; auch in den mit einer höhern Bildung ausgestatieten Klassen der Gesellichaft, die doch mehr mit der Zukunft zu rechnen gewohnt sind, ist duch in jener Lebensperiode eine Vorsorge für das Alter durch= aus ungewöhnlich. Würden wir es nicht fast als eine Verirrung betrachten, wenn ein junger Mann etwa während seines Universitätslebens sich bereits mit der Sicherung seines Alters und seiner Wittwen und Waisen beschäftigte? So wenig daher dem freien Kassenwesen für die Aufgabe der Invaliditätsversicherung innerhalb begrenzter Kreise die Fähigkeit weiterer Entwickelung abgesprochen werden foll, so wird doch eine Verallgemeinerung dieser Bersicherung in einem für die engere Begrenzung der Armenlast fühlbaren Maße auf diesem Wege nicht zu erzielen sein.

Es bleibt daher die Idee großer, weite Kreise in sich begreifender Zwangs= kaffenverbände in Erwägung zu ziehen. Die Aufgabe folcher Berbände mußte die Wittwen= und Waisenversicherung mit umfassen; es ist nicht richtig, daß wie Behm meint die Berknüpfung der Invaliditäts= mit der Wittwen= und Baisenversicherung eine unnöthige Erschwerung ber Aufgabe enthalte. Der Gin= zelne, dem die freie Wahl zusteht, mag nach seiner individuellen Auffassung oder der Lage seiner Verhältnisse der Invalidenversicherung vor der Wittwen= und Waisen= versicherung den Vorzug geben und sich für die erstere entscheiden: aber es wird das Gesetz diese Wahl nicht für ihn treffen dürfen, da es sonst Gefahr laufen würde, die Mittel des Versicherten demjenigen Zweck zuzuführen, welcher seinen perfönlichen Bedürfnissen in geringerem Maße dient. Wenn nun aus dieser Mitaufnahme der Wittwen- und Baifenversicherung in den Aufgabentreis eine Bermehrung der finanziellen Schwierigkeiten erwächst, so unterliegt nach anderer Richtung hin die Aufgabe der Invalidenversicherung, wenn so große Verbände sie in die Hand nehmen sollen, einer ferneren Erschwerung. solcher Berbände zur Basis der Organisation nöthigt, wie neuerdings Göbel in seiner mir ihrer Richtung nach sympathischen Schrift tressend ausführt, mehr oder weniger dazu, die Invaliditäts= durch eine Altersversicherung zu ersetzen, da Genossenschaften, auf je weitere Gebiete und Kreise sie sich ausdehnen, in desto geringerem Maße befähigt sind, die Thatsache der Invalidität zu constatiren und in ihrer Fortdauer zu prüfen; es ist dies schon schwierig, wenn es sich um berufsgenossenschaftliche Verbände handelt, noch schwieriger aber, wenn der Bersicherungsverband die Angehörigen eines Localen

Gebiets ohne Abgrenzung durch berufsmäßige Qualification umfaßt. Denn in jenem Halle handelt es sich in erfter Linie um die Reststellung der Unfähigkeit für den bestimmten Beruf, eine Feststellung, für die meist noch einzelne technisch festzustellende Momente einen gewissen Anhalt geben; im zweiten Falle hat die Constatirung fich darauf zu beziehen, inwieweit der Berficherte zur Ausführung einer Erwerbsgelegenheit überhaupt unfähig geworden ist; diese letztere Frage aber wird häufig nur im Wege einer auf längere Beobachtung gestützten Brüfung aller einschlägigen Verhältnisse zuverlässig beantwortet werden können; zur Vornahme einer solchen Brüfung sind engere, bei der Entscheidung des bezüg= lichen Falles interessirte Kreise allein völlig geeignet. Auch durch den Vorschlag Schäffles, welcher für die nach feinem Plane einzurichtenden großen berufs= genoffenschaftlichen Corporationen die gedachte Prüfung den engeren Berbänden der von ihm als Basis gedachten Krankenkassen übertragen und diese, um ihr Interesse rege zu erhalten, durch Auferlegung eines Aufgeldes oder einer zeit= weise zu leistenden Quote der Kosten, an der Last des einzelnen Pensionsfalles betheiligen will, werden jene Schwierigkeiten kaum völlig beseitigt werden; denn entweder wird jener Untheil der Kosten so gering bemessen sein, daß er einen wirksamen Impuls zu forgsamer Prüfung für den engeren Berband nicht enthält, oder es werden bezüglich der kleineren Berbände mehr oder weniger diefelben Rachtheile sich ergeben, die, wie ich vorher aussührte, von Benfionstaffen, die nur enge Kreise umfassen, nicht zu trennen sind. Soweit aber die Invalidenversicherung durch eine Altersversicherung, d. h. durch eine mit Erreichung einer gewissen Altersgrenze eintretende Vensionirung ersett werden muß, werden aller= dings die Wirkungen der Einrichtung wesentlich verschlechtert, da Invalidität und Erreichung eines bestimmten Alters sich keineswegs beden; jedenfalls bleibt bei einer solchen Umwandlung das Bedürfniß bestehen, für Fälle vorzeitig eintretender Invalidität durch besondere sich an jene Altersversicherung an= schließende Einrichtungen zu forgen.

Jene auf weite Rreise und große locale Gebiete fich ausdehnende Kaffen, welche hiernach die Aufgaben der Invaliditäts= beziehungsweise Alters= und der Wittwen- und Baisenversicherung in ihrem Wirfungstreise zu vereinigen hätten, tonnen nun zweierlei Urt fein: fie tonnen berufsgenoffenschaftliche d. h. nur Mitglieder einer bestimmten, durch ihre Erwerbsthätigkeit gegebenen Qualification umfaffende Berbande oder Berbande allgemeiner Art fein, dergestalt, daß fie die Angehörigen des betreffenden localen Gebiets ohne Rücksicht auf solche Qualification in sich begreifen. Die bisherige Entwickelung bietet am ersten Unhaltspunkte für berufsgenossenschaftliche Organisationen; bennoch wird auf diesem Wege eine Ver= allgemeinerung der Invaliditätsversicherung in der hier in Rede stehenden Ausdehnung nicht erreicht werden können. Denn es ift überhaupt nur ein beschränkter Theil der zu den arbeitenden Rlaffen gehörigen Bevölkerungskreife der Zusammenfassung in solche berufsgenossenschaftliche Corporationen fähig; vielleicht läßt nicht einmal der größere Theil der dem sogenannten skilled labour angehörigen Arbeiterwelt sich in berartige Organisationen vereinigen; handelt es sich aber um genossenschaftliche Berbände, die nur einen Theil der arbeitenden Rlaffen in sich zu begreifen bestimmt sind, so entspringen wieder hieraus nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Zunächst ergeben sich solche in Betreff des Requisits der Schadloshaltung derjenigen, welche in Folge eines Wechsels und der Art

ihrer Erwerbsthätigkeit aus dem betreffenden Berbande ausscheiden: eine Sicherstellung dieser Schadloshaltung durch das Princip der Uebertragbarkeit muß für alle diejenigen Fälle ausgeschlossen bleiben, in denen der Uebertritt in ein Erwerbs= verhältniß erfolgt, für das Berbände der vorbezeichneten Art nicht eristiren. Andere Schwierigkeiten liegen auf finanziellem Gebiete. Von den Berthei= digern der berufsgenoffenschaftlichen Berficherungsverbände wird, soweit ich über= sehe, nahezu mit Einhelligkeit ein Zuschuß aus Staatsmitteln oder sonstigen öffentlichen Fonds als eine Voraussetzung der Realisirbarkeit dieser Organisationen bezeichnet, die durch Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber allein nicht erhalten werden können. Soweit ich nun davon entfernt bin, die Zulässigkeit derartiger Zuschüsse im Princip meinerseits in Zweifel ziehen zu wollen, so ist es für mich in concreto doch eine Boraussetzung dieser Zulässigfeit, daß die Zuschüffe der Arbeiterwelt beziehungsweise den ärmeren Klassen überhaupt, nicht aber nur einem Theile derselben und zwar gerade demjenigen Theile zu Gute kommen, der, weil in verhältnißmäßig bessern Erwerbsverhältnissen, relativ dieser Unter= stützungen am wenigsten bedarf; gerade diese an und für sich besser gestellten Elemente wären es, die sich in den berufsgenoffenschaftlichen Zwangsverbänden vorzugsweise vereinigen würden. Als die Borbedingung, von der das Eintreten mit Staatszuschüffen abhängig gemacht werden mußte, erscheint mir daher die Einreihung des gesammten Arbeiterstandes in die Organisation der berufs= genoffenschaftlichen Zwangsverbände, eine Ausdehnung dieser Organisation, wie sie nach dem soeben Gesagten unrealisirbar ist. Sind aber die berufsgenossen= schaftlichen Verbände allein auf die Beiträge ihrer Mitglieder beziehungsweise der Arbeitgeber verwiesen, so liegt schon hierin, daß diese Organisation, mag fie auch für gewisse begünstigte und unter gleichartigen Verhältnissen sich be= wegende Industrieen eine Zukunft haben, eine Berallgemeinerung der Invaliden= beziehungsweise Alters= und Wittwen- und Waisenversicherung, wie sie behufs Auffaugung der öffentlichen Armenpflege zu einem nennenswerthen Theile nöthig wäre, schwerlich wird herstellen können.

Im Gegensatze zu den berufsgenoffenschaftlichen Berbänden ist in dem Behm'schen Gutachten die Bildung lediglich localer, von Berufsunterschieden absehender größerer Kassenverbände als Ziel hingestellt worden; nach ähnlicher Rich= tung hin bewegen sich die Borschläge, die herr Kalle das verehrte Mitglied dieses Bereins in seinem Gutachten, und herr Gobel, erfter Burgermeister der Stadt Naumburg a. S. in der vorhererwähnten Brochure gemacht haben; der erstere befürwortet Kassen, deren Bezirke sich thunlichst an die politische Eintheilung anschließen, der letztere die Sinrichtung einer das ganze Gebiet des Reiches umfassenden Reichspensionskasse. Nach beiden Vorschlägen soll der Abgrenzung der dem Kaffenzwange unterworfenen Versonen die weiteste Ausdehnung gegeben werden; dennoch haben die Schwierigkeiten, welche theils die consequente Geftaltung und Durchführung der Abgrenzung, theils die Realifirung des Kaffen= zwangs überhaupt hat, in diefen Borfchlägen eine Erledigung nicht erfahren, ebensowenig ist das Problem nach der financiellen Seite hin genügend gelöst Was die Schwierigkeiten der Abgrenzung anlangt, so hat sich über dieselben mit Bezug auf die von der Reichstagscommission befürworteten Fabrikkassen Sartorius von Waltershausen in seiner vor einiger Zeit erschienenen lehrreichen Schrift über Invalidenversorgung in treffender Weise

verbreitet; auch bei den Vorschlägen Ralles und Göbels kehren solche Schwierigkeiten wieder. Berr Ralle will den Beitrittszwang im Brincip und unter Vorbehalt detaillirterer Abgrenzung auf Alle ausdehnen, die ein gewisses zu ihrem Unterhalt ausreichendes Bermögen nicht nachweisen können, selbst auf unverheirathete Arbeiterinnen, denen aber im Falle der Berheirathung eine Entschädigung für die ein= gezahlten Beiträge zurückgewährt werden foll; es würde hierdurch namentlich die Ungerechtigkeit entstehen, daß diejenigen Bersonen, welche keinen zu einer Beitrags= quote mit heranzuziehenden Arbeitgeber haben, dessen ihnen wohl oft unerschwing= lichen Antheil mitzuleisten haben murden; es murde aber auch die Beitreibung gegenüber solchen, bei denen sie durch Lohnabzug nicht bewirkt werden könnte, meist ganz unausführbar bleiben. Böbel stellt fich die Sache fo vor, daß die den unteren Steuerstufen angehörigen Bersonen, nachdem fie das vierundzwanzigste Lebensjahr gurudgelegt, jum Beitritt verpflichtet fein follen, fofern fie nicht ben von ihm bezeichneten zahlreichen Ausnahmecategorien angehören. Die Beitritts= pflicht an diese Borausseungen zu knüpfen, halte ich aber für ganz unmöglich: es würde damit Jemand vermöge des Umstandes, daß er einmal der betreffenden unteren Steuerstufe angehört hat, hierdurch mit ber Raffenmitgliedschaft für fein ganzes Leben behaftet werden; es würden ferner alle diejenigen, welche zu einem späteren Zeitpunkte in jene untere Stufe und in die nicht befreiten Categorien eintreten, von diesem Zeitpunkte an kassenpflichtig werden und zwar, damit die Raffe für die Erfüllung ihrer Berbindlichkeiten leiftungsfähig bleibe, mit entsprechenden höhern Beiträgen herangezogen werden muffen; fo wurden beispielsweise, da Dienstboten der Regel nach befreit bleiben sollen, die Knechte auf dem Lande nicht beitragspflichtig und erst sobald sie Tagelöhner würden, dem Kassenzwange unterworfen sein, dann aber mit höheren Beiträgen sich zu betheiligen haben, es sei denn, daß beabsichtigt würde, den Bersonen, welche bei Vollendung ihres vierundzwanzigsten Lebenssahres zu einer befreiten Categorie gehören, die Befreiung für ihr ganzes Leben zu erhalten; damit würde die Eigenschaft der Rasse als einer allgemeinen dann wieder gänzlich durchlöchert Aufgabe der Verwaltung würde es sein, für jede einzelne Verson dem Bechsel ihrer die Kassenpflicht begründenden, beziehungsweise aufhebenden Berhältnisse zu folgen, ja es würden, da nach Göbels Borschlägen unverschuldete Ausfälle auf die Reichstasse übernommen, Bersonen aber, die wegen Unwirth= schaftlichkeit, Lüderlichkeit u. f. w. ihre Beiträge zu leisten außer Stande sind, aus der Kasse ausgestoßen werden sollen, die Behörden mit einer Fülle individueller und zugleich tiefeingreifenoster Entscheidungen belastet werden, für welche hier völlige Unzureichlichkeit nur zu bald hervortreten würde. Muß sich aber bie Unzureichlichkeit der Verwaltung schon diesen Anforderungen gegenüber herausstellen, so wird dies noch mehr der Fall fein, wenn eine Berhältnigmäßigkeit zwischen Beiträgen und Leiftungen einerseits und dem individuellen Bedürfniß andrerseits erhalten werden soll. Denn bei der überaus großen Berschiedenheit ber Unsprüche, wie fie auch innerhalb der untern Steuerklaffen die lokalen und die individuellen Erwerbsverhältnisse zur Folge haben, kann nicht ein aleiches Maß der Personen und Beiträge für Alle festgestellt werden, sondern es wird eine jener Berschiedenheit Rechnung tragende Abstufung stattfinden muffen; da nun aber Aufenthalts- und Erwerbsverhältnisse nicht die gleichen bleiben, sondern vielfachem Wechsel unterliegen, so wäre, wenn diesem Wechsel bei Restiftellung der

Beiträge u. f. w. Rudficht geschenkt werben sollte, eine unendliche Bahl von Berabsetzungen, Erhöhungen und dadurch gebotene Umrechnungen nicht zu vermeiden, eine Geschäftslast, gegen welche die gegenwärtig mit der Handhabung der Armenpflege verbundene garnicht in Betracht kommen würde. Schon wegen dieser Schwierig= keiten halte ich diese Projecte so wie sie vorliegen, für undurchführbar, auch wenn von den ihrer Realifirung entgegenstehenden financiellen Schwierigkeiten und namentlich von der Frage abgesehen wird, wie die Beiträge innerhalb der so ausgedehnten Kreise in irgend einer Allgemeinheit noch erschwinglich bleiben. Was nun diese Erschwinglichkeit anlangt, so sind die Ansätze von Ralle wie die Behmichen Ausführungen darthun, zu niedrig gegriffen; dem entsprechend find denn auch den Berechnungen Göbels viel höhere Sätze zum Grunde gelegt In welchem Durchschnittsbetrage jedoch die Beiträge zur Erhebung gelangen, wird im Wesentlichen von dem Alter abhängen, in welchem der Beitritt im Allgemeinen als gesichert betrachtet werden kann; Kalles Ansicht, das der Beitritt in vielen Fällen schon im Alter von 14-17 Jahren werde erfolgen können, halte ich für eine viel zu sanguinische, da in diesen Jahren, welche häufig in die Lehrzeit fallen, abgesehen von wenigen begünstigten Gegenden Deutschlands der Berdienst ein geringer zu sein pflegt; aber auch die Annahme Böbels, daß das normale Beitrittsalter auf das vier und zwanzigste Lebensjahr werde festgesets werden können, scheint mir nach Göbels eigenen Aufstellungen zu günstig gegriffen, da gerade in diesem Lebensalter viele Personen in Lebens= stellungen wie Gesindedienst u. f. w. sich befinden, für welche Göbel felbst Befreiung von der Beitragspflicht in Anspruch nimmt. Es ist daher auch Göbel der Meinung, daß die Durchführung dieser Bersicherung ohne fehr erhebliche Zuschüsse der Gemeinden, des Staats oder Reichs nicht gesichert werden könne. nun auch, wie vorher bemerkt, kein grundfätlicher Gegner berartiger in einem gewiffen Verhältniß zu den eignen Leiftungen der Arbeiter gewährter Buschüffe bin, so würde doch eine so umfassende Betheiligung öffentlicher Fonds, wie sie Göbel und in noch höherem Maße in einem im Winter im Berliner Berein für Volts= wirthschaft gehaltenen Vortrage Herr Schück in Anspruch nimmt — danach würden etwa die Versicherten 1/4, die Arbeitgeber 3/8, das Reich oder der Staat 3/8 des Bedarfs aufzubringen haben — das Berhältniß zu verkehren und der Ein= richtung mehr und mehr den Charafter einer staatlichen Bensionirung der Arbeiter zu geben nur zu sehr geeignet sein. Die nachtheilige Rückwirkung einer solchen Einrichtung auf die eigene Thätigkeit der Arbeiter wurde schwerlich ausbleiben, und würden damit die nach dieser Richtung hin an die Invalidenversorgung geknüpften Besorgnisse sich rechtfertigen, wie sie neuerdings auch in industriellen Kreisen einen bezeichnenden Ausdruck gefunden haben.

Die bis jetzt in die Deffentlichkeit getretenen Projecte rechtfertigen hiernach nicht die Erwartung, daß die Berallgemeinerung der Jnvaliden- und Wittwen- bezw. Waisenversicherung durch Organisation obligatorischer Kassen in naher Zukunft zu erreichen sein werde; zur Zeit sehlt es an Vorschlägen, welche mit der gebotenen Rücksicht auf die in unserer Wirthschaftsordnung begründete Erwerdsfreiheit diejenige auf die Leistungsfähigkeit der Kassen und die Erschwinglichkeit der Beiträge genügend vereinigten. Dies Ergebniß wird sicher nicht davon abhalten dürsen, mit Versuchen weiterer Combinationen fortzusahren; die Erreichung des Zieles schon jetzt entmuthigt aufzugeben, liegt um so weniger Anlaß vor, als ja erst

seit verhältnißmäßig kurzer Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit jenem wichtigen Broblem sich wieder zugewendet hat, und es somit kein Wunder wäre, wenn die Eventualitäten beffelben noch nicht nach allen Seiten hätten ergründet werden Dennoch hat die Erkenntniß der entgegenstehenden Schwierigkeiten ihren Werth; dieselben werden von vielen Seiten offenbar unterschätt. Manches der Projecte, die jest so hoffnungsvoll emporsprießen, erinnert mich an einen Schmied, den ich in meiner Jugend kannte, und der, nachdem er sich in seinem Fache tüchtig bewährt, ein Perpetuum mobile erfunden zu haben glaubte, nur daß noch ein Rad an der Maschine fehlte; aber er starb, ohne das Rad gefunden zu haben. Auch in jenen so rasch auftauchenden Projecten bleiben noch solche Räder einzuseten; das Berdienst, Projecte dieser Art aufzustellen, wird nur dadurch ein ganz vollkommenes, daß nicht nur Jdee und Richtung, sondern auch Mittel und Wege der Durchführung angegeben werden. So lange nicht in dieser Beise der Beweis der Durchführbarkeit in vollständiger Beise geführt wird, werden wir, ohne damit am Gelingen überhaupt zu verzweifeln, doch immerhin mit der Hoffnung, das Ziel in gewünschter Ausdehnung zu erreichen, noch sparsam umzugehen, wir werden auch mit der Möglichkeit, daß das gewünschte Ergebniß nicht oder nicht im vollen Umfange fich werde erzielen laffen, zu rechnen haben.

Läßt aber auf die Frage, wann und in welchem Maße wir auf den bezeichneten Wegen zu einer Verallgemeinerung der wichtigsten Zweige der Arbeiterversicherung, der Invaliden= und der Wittwen= und Waisenversicherung gelangen werden, sich zur Zeit eine bestimmte Antwort nicht geben, so bleibt zu untersuchen, ob es nicht andere Wege giebt, auf denen die Erfüllung der Aufgabe, wenn auch in bescheidenerem Um= fange sicher gestellt, bezw. eine Erganzung der verbleibenden Luden erstrebt werden kann. Im Vorstehenden ift lediglich der genoffenschaftlichen Organisation des Ver= sicherungswesens gedacht worden; auf einem anderen Princip beruhen die Alters= Bersorgungs= oder Altersrenten=Unstalten, welche sich mit der Gewährung von Alters-Renten gegen frühere Ginzahlungen befaffen; einzelne der bezüglichen Anstalten lassen für den Fall, daß der Einzahler diese Modalität vorzieht, eine Reservirung des eingezahlten Capitals zu und wenden je nachdem der eine oder andere Modus beliebt wird, einen zweifachen Tarif an: erfolgt die Ginzahlung mit vorbehaltenem Capital, fo wirft die Anstalt in der hauptsache als Spar= Institut; im andern Falle, d. h. wenn auf das Capital verzichtet wird, erhält auch das Element der Versicherung einen größeren Spielraum, indem die Ein= zahlungen der versterbenden Mitglieder den Berbleibenden zuwachsen; bei dieser Methode ist daher der Tarif ein gegen den der ersteren beträchtlich niedrigerer; die Ausweisung der Entschädigung in Lebensrenten giebt in beiden Fällen dem Geschäft zugleich den Charafter des Leibrenten-Bertrags. Gine solche Anstalt umfaßt die englische mit dem General-Postamt in Beziehung gesetzte Staats= renten-Bersicherung; hierher gehören ferner die französische caisse des retraites pour la vieillesse, die im Jahre 1858 gegründete Kal. Sächsische Altersrentenbank, die öffentliche Stiftung der Kaifer Wilhelms-Spende, endlich verschiedene Privat-Institute. Bon diesen Anstalten hat es die englische Altergrenten-Bersicherung bisher nicht zu einer umfangreichen Wirksamkeit bringen können, was wohl mit Recht der großen und erfolgreichen Concurrenz der Brivat-Bersicherungsgesellschaften, ber friendly societies und der trades-unions, namentlich auch den günstigen

Bedingungen, welche diefe Anftalten dem niedrigen Binsfuß der Staats-Renten gegenüber gewähren, zugeschrieben worden ist; zu welchen Ergebnissen das Erleich= terungen gewährende Gesetz von diesem Jahre und die Anstrengungen des uner= müdlichen Fawcett führen werden, bleibt noch abzuwarten. Dagegen scheint es mir, daß mein verehrter Correferent, Herr Lammers, in seinem bei der vorjährigen Bersammlung des deutschen Bereins für Armenpflege gehaltenen Bor= trage die Wirksamkeit der caisse des retraites zu ungünstig beurtheilt bat, indem er auf den geringen Bruchtheil Bezug nimmt, den unter den Renten= täufen die auf directen Einzahlungen beruhenden ausmachen; die Einzahlungen der den ärmeren Klaffen angehörigen Personen sind meist unter den collectiv geleisteten und zwar porzugsweise unter den durch die sociétés de secours mutuels bewirkten enthalten; daß diese Einzahlungen nicht gang unbedeutende sind, ergiebt sich aus dem Gesammtbetrage derselben, der am Ende des Jahres 1880 für die sociétés approuvées allein 1500 486 47 Frcs. betrug, zu welchem Betrage noch die jährliche Staatssubvention von 500 000 Fres. hinzutrat; ber gesammte zur Sicherstellung von Alters-Benfions-Ansprüchen hinterlegte Fonds belief sich bei den gedachten Gesellschaften am 31. December 1880 auf 38 113 046 Fres. 01 Cts. Wenn nun gleichwohl die Zahl derjenigen Mit= glieder der sociétés approuvées, welche sich im Genuß ihrer angewiesenen Benfionen befanden, im Jahre 1880 erft 12075 erreichte, fo erklärt fich das anscheinend daraus, daß die gesammte Entwickelung sich noch in ihren Anfangsstadien befindet, daher für die bei Weitem meisten Pensionen das den Genuß derselben bedingende Ereigniß noch nicht zur Wirklichkeit geworden ift; für die Zufunft ift eine große Dimensionen annehmende Gutwicklung um so mehr zu erwarten, als sämmtliche Namens der Gesellschaften in die caisse des retraites stattfindenden Einzahlungen soweit mir bekannt mit reservirtem Capitale erfolgen, so daß das nach dem Tode des Penfionsempfängers zur Gefellschaftskasse zurückehrende Capital für weitere Verleihungen von Pensionen disponibel wird. eben, nachdem der Organisation der Hilfsgesellschaften durch Napoleons III. gesetzgeberische Initiative im Jahr 1850 ein so erheblicher Aufschwung gegeben worten, zunächst der Unterbau einer freien Krankenversicherung weitester Ausdehnung zu vollenden; auf der Bafis desselben kann um so sicherer die Invaliditäts= und Alters-Versicherung zur Entwicklung gelangen. Zweck ber Gesetz= Entwürfe, welche das Ministerium de Frencinet im Frühjahr der Kammer vorlegte, ist es, die Organisation der sociétés de secours mutuels für die Zwecke= der Altersversicherung weiter auszubilden, dieser Aufgabe erhöhte Zuschüffe aus Staatsmitteln zuzuwenden und der mißbräuchlichen Verwendung der Verzinsungs= zuschüsse vorzubeugen, zu der die bisherige Einrichtung der caisse des retraites Anlak gegeben hat.

Nach meiner Ansicht ist dem Altersversicherungswesen mit dieser beschränkten Aufgabe in Deutschland eine genügende Ausbildung nicht zu Theil geworden; die sächsische Altersrentenbank und die Kaiser-Wilhelm-Spende werden wie bisher so auch künstig es schwerlich zu einer irgend wie ausgebreiteten Wirksamkeit innershalb der arbeitenden Klassen bringen; dazu sind ihre Tarise viel zu hoch, es sind andere Kreise der Bevölkerung, denen jene Ginrichtungen dienen. Meines Erachtens ist nächst dem staatlichen Betriebe und der Staatsgarantie die erste Boraussetzung, von welcher die erweiterte Betheiligung der arbeitenden Classen

bei jenen Anstalten abhängt, die Gewährung eines günstigen, den Säpen des Tarifs zu Grunde zu legenden Binsfußes; ein zu diesem Behuf gewährter Staatszuschuß scheint mir, da er den Einlegern nur im Verhältniß der ihrem eigenen Erwerbe entnommenen Ersparnisse zuwächst, ohne Bedenten, sofern nur Borsorge dafür getroffen wird, daß er nur den arbeitenden oder überhaupt den vermögenslofen Classen gehörigen Bersonen zufließt und daß er mit Er= reichung eines bestimmten Betrages des eingelegten Capitals in Wegfall fomint; eine solche Vorsorge ist völlig möglich; es war ein Fehler der französischen auf die caisse des retraites bezüglichen Gesetzgebung, daß sie diese Vorsorge zu sehr vernachlässigt hat; eine Gesetesvorlage vom Frühjahr dieses Jahres ift diesen Fehler zu verbessern bestimmt. Gine weitergehende Abaptirung der Alters= versorgungsanstalten für die Bedürfnisse der arbeitenden Classen würde dadurch möglich, daß dieselben mit den bestehenden obligatorischen und freien Sulfskaffen in Berbindung gebracht und diesen Raffen die Benutzung der Anstalten im In= teresse ihrer Mitglieder unter günstigen Bedingungen ermöglicht würde: collective Einzahlungen in der Form, wie sie den französischen sociétés de secours mutuels gestattet sind, würden allerdings mit dem Wesen der deutschen Hülfskassen sich kaum Es wäre selbst nicht ausgeschlossen, daß bei den obligatorischen Sulfs= taffen der Beitragszwang ebenso wie die Betheiligungspflicht der Arbeitgeber auf die Einlegung gewisser Minimalbeträge in die staatliche Altersversorgungstaffe ausgedehnt würde; würde diese Ausdehnung eine allgemeine, so würde doch wenig= ftens vielen derjenigen Arbeiter, die ihre Laufbahn in ständigen Arbeitsverhält= nissen zugebracht haben, eine sie gegen dringende Noth sichernde Altersversorgung ge= schafft werden; bei Umrechnung des erworbenen Capitalbetrags in eine Altersrente könnte durch Gewährung eines gunftigen Tarifes wieder eine beschränkte Staatshülfe eintreten; der Capitalvorbehalt mußte die Regel bilden, doch mußte denjenigen Ginlegern, welche ein bestimmtes Alter erreicht und eine Familie nicht oder nicht mehr zu versorgen hätten, gestattet sein, den Capitalvorbehalt aufzugeben. tritt aus einer Bulfstaffe in die andere murde bei dieser Ginrichtung teine Schwierigkeiten verursachen, ba ein Jeder beim Ausscheiden aus feinem Beruf oder Arbeitsverhältniß seine Rechte behalten würde und er in der Lage wäre. direct oder durch Bermittelung anderer Kassen in der Leistung von Beiträgen Für den Fall, daß der Einzahler eine Familie hinterließe, ware fortzufahren. für diese das reservirte Capital verfügbar. Der Werth dieser Capitalansammlung wurde für die Betheiligten in nicht unbeträchtlicher Beise erhöht werden, wenn die öffentliche Armenpflege zu einer liberaleren Behandlung solcher Ersparnisse überginge, d. h. bei Abmessung der an Altersschwache, Wittwen oder Baifen zu leistenden Unterstützungen nicht ohne Weiteres die Einrechung jener Beträge in Anspruch nähme oder deren vorherige Absorbirung verlangte.

Die Frage der Invaliden= und Altersversurgung liegt hiernach zur Zeit ebensowohl was das "Wie" als was das "In welchem Umfange" anlangt, noch als eine offene und ungelöste vor uns; in welche Wege der Aussührung aber auch die Gesetzgebung einlenken möge, immer wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe daß eine Rückwirkung auf den Umfang der Armenlast wahrnehmbar werden könnte; bei der Versorgung durch Altersrenten würde dieser Erfolg erst eintreten, wenn nach deren Berallgemeinerung die Ansammlung des Kapitals in entsprechendem Waße vorgeschritten wäre; die genossenschaftliche Invalidenversorgung würde, soweit sie

als obligatorische eingeführt würde, zunächst doch nur die jüngeren und etwa einen Theil der mittleren Altersclaffen umfaffen tonnen; für die älteren Claffen würden die Beiträge unerschwinglich sein, wenn, was bei dieser Versicherung nicht zu vermeiden, die Abstufung des Alters im Tarife einigen Ausdruck finden follte; andernfalls würden aus der allgemeinen Sohe der Tarife dem Unternehmen überhaupt erhebliche Schwierigkeiten erwachsen. Die Rückwirkung auf die Armenlast würde erst in dem Maße eine erkennbare werden, als die nicht ver= sicherte Generation, soweit sie jest die Armenpflege in Anspruch nimmt, all= mählich durch eine an der Organisation der Versicherung theilnehmende ersetzt würde; da ja zur Zeit noch nicht einmal über die für die Organisation zu gebenden Grundlagen eine Einigung ober auch nur eine Annäherung der Mei= nungen erreicht worden ift, tann das Ergebnig immer erft in einer verhältniß= mäßig fernen Zukunft liegen. Ja es ware nicht undenkbar, daß in der Neber= gangsperiode sich der Aufwand für die Armenpflege vorübergehend noch ver= größerte; denn wenn für die jüngeren Altersclassen eine vollkommenere Bersorgung sicher gestellt würde, wäre es nicht zu umgehen, für die ältern Classen, die ohne ihre Schuld von der Berbefferung unberührt blieben, eine ausgiebigere Fürsorge im Wege der Armenpflege eintreten zu lassen. Rascher würde die Berallge= meinerung der Krankenversicherung sich in einer Entlastung der Armenpflege fühlbar machen; immer indessen wird in Betracht zu ziehen sein, daß diese Bersicherung über den Bereich des skilled labour nur wenig hinausgehen, daß sie manche Gebiete des letzteren nicht einmal umfassen und daß sie die Bersicherung Familienangehöriger wenigstens in irgend einer Allgemeinheit nicht einschließen wurde, und so wird die Reduction so erheblich nicht zu erachten sein, daß nicht auf dieselbe veränderte Pläne in Bezug auf die Vertheilung dieses Theils der Armenlast würden gegründet werden können. Die Fälle, auf welche die Unfallversicherung sich bezieht, fallen numerisch nicht start genug in's Gewicht, um auf Umfang und Charafter ber Urmenlast einen modificirenden Ginfluß zu üben.

Soweit daher ein Bedürfniß der Reform der Armenpflege und einer Aenderung der Grundfätze, auf denen die Bertheilung der Armenlast beruht, übershaupt besteht, wird eine Erledigung desselben von der Durchführung der Organissation der Bersicherung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sein. Es folgt hieraus, daß die Mittel der Abhülse für jenes Bedürfniß zunächst und vorläusig innerhalb der Organisation der Armenpslege selbst zu suchen sein werden. (Bravo!)

Der Bortrag wurde hier unterbrochen und es folgten hier die Borträge ber Herren Correferenten sowie demnächst die Discussion.

II. 1)

Ich gebe nun jum zweiten Abschnitte über.

Die Frage, mit deren Beantwortung berfelbe zu thun hat, ist die folgende: Ist das bestehende Verhältniß der Betheiligung der Armenverbände bei Tragung der Armenlast zu ändern? Eventuell, welcher Aenderungen bedarf dasselbe?

¹⁾ Dieser Theil bes Referats, ber, wie oben bemerkt, mündlich nicht mehr vorgetragen werden konnte, ift nachträglich schriftlich erstattet worden und wird hiermit burch ben Oruck ber Deffentlichkeit übergeben.

Der Inhalt der Frage bildet einen wichtigen Punkt ebenso in der Armen= wie in der Finanzreform. Das Berhältniß zu beiden ist vorerst klar zu stellen.

Die Meinung, daß es einer Reform der die öffentliche Armenpflege beherrschenden Grundsätze bedürfe, ist zuerst im Mainzer volkswirthschaftlichen Congreß vom Jahre 1869 zu allgemeinem Ausdruck gelangt. Die Auswüchse, welche in der Handhabung der öffentlichen Armenpflege an mehreren Orten beobachtet worden waren, hatten im Berein mit der individualistischen Richtung, wie sie damals die volkswirthschaftlichen Kreise beherrschte, zu einer gegen die öffentliche Armenpflege gerichteten Strömung geführt und einer Ansicht Berbreitung gegeben, welche möglichste Ginschränkung diefer Armenpflege und ihre Ersetzung durch eine organisirte Privatarmenpflege forderte. Die damalige Be= wegung vermochte jedoch nicht, fich Einfluß auf den Bang ber Gefetgebung zu verschaffen; die in derselben vertretene Richtung kann als eine überwundene betrachtet werden, da die Ueberzeugung, daß in Deutschland die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege auf absehbare Zeit von der Privatarmenpflege nicht werden übernommen werden können, eine nahezu allgemeine ift. Die gegen= wärtigen Reformbestrebungen richten sich daher auf eine Verbesserung der öffent= lichen Armenpflege und zwar ebenso, was ihre Handhabung als was die Ver=

theilung der durch letztere erwachsenden Last anlangt.

Un der Handhabung der öffentlichen Armenpflege wird ausgesetzt, daß fie je nach der Art und Organisation der Verbände, denen dieser Verwaltungszweig obliegt, und je nach der individuellen Auffassung der wirkenden Bersonen eine überaus ungleiche fei; mährend in der Praxis mancher Berbande fich Grundfatzlichkeit und eine den polizeilichen Gesichtspunkten und der Rücksicht auf die Hervorrufung der Celbstthätigkeit der Armen Rechnung tragende Ausübung vermiffen laffen, bleiben an anderen Orten die Leiftungen hinter dem Nothdürftigen zurück: ein Ineinandergreifen mit den Organen der repressiven Armenpflege einerseits, mit der freiwilligen Armenpflege wird vielfach vermist. Hauptsächlich indessen werden die Uebelstände in dem Mangel einer rationellen Vertheilung der Armenlast ge= Die Anforderungen, welche die Armenpflege an die mit derfelben be= lasteten Berbände stellt, steigern sich, so wird behauptet, über das durch die finanzielle Leistungsfähigkeit vieler dieser Verbände gegebene Maß hinaus; das Migverhältniß, das zwischen Anforderungen und Leistungsfähigkeit besteht, wirkt dann wieder nachtheilig auf die Handhabung der Armenpflege zurudt. Insbesondere haben sich diese Klagen Ausdruck verschafft, seit nach dem Unterstützungswohnsitzesetz die preußische Organisation der Armenverbände auf den größten Theil des deutschen Reiches übertragen wurde: diese Uenderung hat namentlich in denjenigen deutschen Staaten, deren Armengesetzgebung bis dabin auf dem Princip des fogenannten Heimatherechts beruhte, zu der Ausstellung Anlaß gegeben, daß durch die Einführung der neuen Principien die Armenlast gesteigert, die Beziehung des Einzelnen zur Gemeinde gelockert, hierdurch auf die Moralität der ärmeren Klassen in nachtheiliger Beise gewirkt, dem Land= ftreicherthum Borschub geleistet und die Bahl der Streitfälle zwischen den Armenverbänden in einer für die Berwaltung überaus lästigen Weise erhöht worden sei; dabei seien die aus der Armenfürsorgepflicht der Verbände dem Einzelnen in seiner Aufenthalts- und Erwerbsfreiheit erwachsenden Beschräntungen keines= wegs verschwunden, thatsächlich vielmehr häufig nur noch drückendere geworden.

Darüber, in welchem Mage diese Ausstellungen begründet sind, ist Streit. Es fann hier nicht darauf ankommen, diesen Streit in abschließender Weise zu erledigen, und zwar um so weniger, als eine Beweisführung von allgemein überzeugender Kraft ja überhaupt nicht möglich ist; gerade zu einer allgemein gül= tigen Feststellung der hier in Betracht kommenden Thatsachen ist das statistische Material durchaus unzureichend; es ist aber auch meiner Ansicht nach völlig fraglich, ob wir bei dem Mangel einheitlicher Einrichtung der bezüglichen Verwaltungsbehörden und einheitlicher Grundfätze und Formen für die Ausübung der Armenpflege alsbald zu einem für jene Zwecke brauchbaren Material ge= langen werden. Ueberdies wird sich der urfächliche Zusammenhang vieler der beobachteten Thatsachen mit der veränderten Gesetzgebung niemals in völlig evidenter Beife feststellen laffen. Die Wirkungen des Unterstützungswohnsit = Gesetzes find verquidt mit denen des wirthschaftlichen Rudgangs, der wenige Jahre nach dem Inslebentreten des Gesetzes eintrat; schon aus diesem Grunde sind die Beobachtungen, welche zahlreiche Verwaltungen in Bezug auf die Steigerung des Geldaufwandes für das Landarmenanwesen gemacht haben, für das Anwachsen der Urmenlast überhaupt nicht ohne Weiteres beweisend; sie sind dies indessen noch weniger aus dem Grunde, weil, wie mit Recht bemerkt worden ist, die Kategorie der Landarmen wo sie durch das Unterstützungswohnsitzgesetz neu eingeführt war, erst allmählich zur Entstehung kommen und ein Beharrungszustand erst im Laufe der Zeit erreicht werden konnte. Gewiß ift nur, daß in der großen Mehr= zahl der größeren Städte der Armenauswand nicht nur absolut, sondern auch im Verhältniß zur Kopfzahl der Einwohnerschaft gewachsen ist, wenn auch das Berhältniß dieses Anwachsens durch dasjenige des Aufwandes für das Elementar= schulmesen weit überwogen wird; dies erweisen für Preußen die von Herrfurth und im Anschluß an dessen Arbeiten von Gerftfeldt zusammengestellten Ergebnisse. Es ist gewiß, daß mit den aus einzelnen Armenfällen bezw. zufälligen Combinationen von folchen den einzelnen kleineren Gemeinden erwachsenden Anforderungen oft die finanzielle Leistungsfähigkeit derselben in keinerlei Berhältniß fteht; unter Umftänden genügt ein tostspieliger Fall der Kranken- oder Frrenpflege, um den Haushalt einer ärmeren ländlichen Gemeinde für Jahre aus dem Gleichgewicht zu bringen. Daß die Rückwirkung dieses Migverhältniffes auf die Handhabung der Fürsorge eine nachtheilige sein muß, ist unzweifelhaft. Aber auch abgesehen hiervon wird dem Urtheil so vieler mit den Berhältnissen über= haupt und denen des Armenwesens insbesondere vertrauter Männer, wie dasselbe aus zahlreichen deutschen Staaten vorliegt und wie es in den Verhandlungen der parlamentarischen Versammlungen, der Städtetage u. f. w., vielfach Widerhall gefunden hat, eine erhebliche Bedeutung nicht abgesprochen werden können; es muß dies zu einer eingehenden Prüfung der Frage führen, ob und in welcher Beise um eine angemessenere Vertheilung ber Armenlast, eine gleichheitlichere Leiftung der Armenpflege und endlich eine Verhütung der aus dem jetigen Syftem in sittlicher Hinsicht hevorgehenden Uebelstände herbeizuführen, das gegenwärtige Betheiligungsverhältnif der Verbände an der Tragung der Armenlast zu

Insoweit diese Frage gestellt wird, berührt sich nun aber der Inhalt der Armenreform mit dem der Finanzresorm. Wie schon soeben angedeutet, ist es das Armenwesen weder allein noch in erster Linie, durch dessen Entwickelung

steigende Unforderungen an die Finangfraft der Gemeinden begründet werden; eine beträchtlich größere Steigerung haben die Ansprüche des Schulwesens erfahren; in der gesammten Entwickelung des modernen Lebens, in der fehr viel individualifirenden Fürforge, die wir von den Berwaltungsorganen verlangen, in bem Auftreten neuer Verwaltungsaufgaben, wie fie u. a. die hygienische Fürsorge mit sich bringt, in den steigenden Anforderungen des Berkehrswesens ift es begründet, daß die Ausgaben der Gemeinden in einem ftarkeren Magstabe an= wachsen, als daß mit dieser Progression die Entwickelung der eigenen Ginnahmen ber Gemeinden Schritt halten könnte; es muß daher ein Bunkt eintreten, auf dem die Ueberbürdung eine unerträgliche wird. Erwägungen diefer Art hatten mich, als ich der Aufforderung dieses Bereins gemäß im Jahre 1876 ein Gut= achten über die in Preußen damals beabsichtigte Reform der Communalsteuer= gesetzgebung zu erstatten die Ehre hatte, zu ber Ansicht geführt, daß eine für die Dauer befriedigende Lösung des Problems nur dann möglich sei, wenn die Reform über die Grenzen einer bloßen anderweitigen Regelung der bisberigen Directen Communalsteuern hinaus erweitert und ebenso eine Eröffnung neuer Steuerquellen für die Gemeinden wie eine Erleichterung derselben durch finanzielle Betheiligung der größeren Verbande an den betreffenden Laften in Betracht gezogen würde; ich hatte hierbei die Verhältnisse Frankreichs im Auge, wo aller= dings bei einem großentheils noch enger begrenzten Besteuerungsrecht der Ge= meinden die Entwickelung zur Schaffung eines Concurrenzverhältnisses von Staat, Departement und Gemeinden für die Erfüllung der wichtigsten Aufgaben auch der örtlichen Berwaltung geführt hat. Auf dem damals eingenommenen grundsätlichen Standpunkte stehe ich noch heute; da die Entwickelungsfähigkeit der Staatseinnahmen, bezw. unter Umftanden auch der größeren Berbande eine größere als die der Gemeindeeinnahmen ift, wird, wenn jenes Stadium der Ueberholung ber Steigerungsfähigkeit der letztgedachten Ginnahmen durch das Anwachsen der Ausgaben eingetreten sein wird, eine Ergänzung der Mittel der Gemeinde durch die reichlicheren Mittel des Staats und der größeren Berbande sich nicht mehr abweisen lassen. Indem ich diesen Standpunkt einnehme, bin ich jedoch weit davon entfernt, das Borhandensein eines acuten Bedürfnisses an dieser Stelle oder zur Zeit überhaupt behaupten zu wollen; die Frage, inwieweit schon jetzt die Nothwendigkeit einer Entlastung der Gemeinden vorliegt, wird nur auf Grund einer bas gesammte System ber Bertheilung der öffentlichen Lasten und der Com= munalbesteuerung umfassenden Prüfung festgestellt werden können; es enthält eine Umkehrung des Berhältnisses, wenn versucht wird, von einem Mehrertrage, wie er von der Einführung neuer Reichssteuern oder Reichsmonopole erhofft wird, zu einer Reform der Lastenvertheilung zu gelangen; stehen erst die Grundfätze fest, von denen bei der letzteren Reform auszugehen ift, so wird, soweit es alsdann einer Ergänzung der Leiftungsfähigkeit der communalen Berbände aus den Reichseinnah= men bezw. den aus diesen erweiterten Staatseinnahmen bedarf, bei der unzweiselhaft noch vorhandenen größeren Entwickelungsfähigkeit und Dehnbarkeit dieser letzteren die Frage der Mittelbeschaffung keine unübersteiglichen Schwierigkeiten bieten. Immer= hin wird aber auch, so lange über jene Grundsätze eine Berständigung noch fehlt, bei Untersuchungen über die Vertheilung der einzelnen Lasten davon ausgegangen werden muffen, daß die Gesetzgebung ihre Richtung nicht auf eine Mehrbelaftung, sondern im Gegentheil auf eine Entlastung der Gemeinden zu nehmen habe;

es wird daher insbesondere die Frage nicht umgangen werden können, ob eine Ergänzung der wirthschaftlichen Krast der Gemeinden aus den Mitteln der größeren Verbände sich in einer Form als aussührbar erweist, bei welcher die Grundslagen unseres administrativen Organismus und der wichtige Impuls, den unser Staatsleben aus der Selbstthätigkeit der Gemeinden erhält, nicht geschädigt wers den. Dem Gesichtspunkte der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Entlastung ist daher auch bei Erörterung einer auf verbesserte Vertheilung der Armenlast abzielenden Reform Rechnung zu tragen.

Bu den Wegen, auf welchen eine Verbeiserung der bestehenden Uebelstände erstrebt wird, kann man in erster Linic die weitere Ausbildung der Arbeiter= versicherung rechnen, die in dem Make, in welchem sie sich über die einzelnen Bevölkerungstreife ausdehnt, die Armenpflege entbehrlich zu machen und sie zu ersetzen geeignet ift; da eine Betheiligung des Staats und der communalen Berbande, sofern eine folche erforderlich, sich hier nach ganz anderen Grundfätzen regeln würde, als fie für die Armenlast gelten, so würde allerdings auch das Berhältniß der Vertheilung der Gesammtlast wesentlich geändert werden, wenn jene Ersetzung durch die Versicherung sich auf einen wesentlichen Theil der Armenpflege erstreckte. Im ersten Abschnitte habe ich nachgewiesen, daß eine in so ausgedehntem Mage ein= tretende Ersetzung in absehbarer Zeit nicht mahrscheinlich ift. Auf die dortigen Ausführungen beziehe ich mich hier; ich habe Werth darauf gelegt, meine Ansichten über die aus der Organisation des Bersicherungswesens für die Gestaltung und Minderung der Armenlast zu erwartende Rückwirkung dort im Zusammenhange vortragen zu können. Die Seilmittel muffen daher zunächst innerhalb der Organisation der Armenverwaltung selbst gesucht werden; die Grundsätze der Bertheilung auf die einzelnen Verbände sind es, deren Abanderung zahlreiche dieser Vorschläge zum Inhalt haben. Nach dem Umfange, welchen diese Vorschläge der Reform geben wollen, läßt sich eine doppelte Stufe derselben unterscheiden. Die einen beschränken sich auf eine Aenderung der Normen, welche die Bertheilung ber den Ortsarmenverbänden zufallenden Armenfälle regeln und welche ich bier unter ber Benennung ber Ortsbehörigfeits Borfdriften ausgummenfassen will; nur mittelbar und durch die Wirkung, welche diese andere Gestaltung der Rormen ausüben wurde, zielen sie auf eine Menderung auch der Betheiligungsverhältnisses der größeren Berbande ab. Die anderen gehen weiter und schließen ein aus= gedehnteres Eintreten der größeren Berbände in das Reformproject ein.

Ich bin nicht der Ansicht, daß sich auf dem ersteren Wege einer beschränkteren Resorm zu einer befriedigenden Lösung gelangen lasse. Die bezüglichen Borschläge sind im Wesentlichen auf eine Aenderung der zweijährigen Frist, an welche das Unterstützungswohnsitzgesetz Erwerd und Verlust des Unterstützungswohnsitzes knüpft, d. h. entweder auf eine Verstürzung oder auf eine Verslängerung dieser Frist gerichtet; im letzteren Fall wird von Einzelnen auch wohl soweit gegangen, den Verlust des Unterstützungsrechts an die Bedingung des Erwerds eines neuen Unterstützungswohnsitzes zu knüpfen. Noch weiter entsernen sich von den Grundsätzen des Unterstützungswohnsitzgesetzes die Vorschläge, welche eine Annäherung an die Grundsätze des alten Heimathsrechts empsehlen. Was nun aber jene zweijährige Frist anlangt, so hatte es sich bei Festssetzung derselben im Gesetz über den Unterstützungswohnsitz darum gehandelt, die Witte zu halten zwischen der Rücksicht darauf, daß, um die Fürsorgepssicht

einer Gemeinde zu begründen, doch eine gewisse Dauer der Wohngemeinschaft erforderlich ist, und der Rücksicht darauf, daß eine zu erhebliche Aus= behnung diefer Frift die Bahl der Burudschiebungen von Armen und der Rud= griffe der Armenverbande gegen einander übermäßig vermehren muffe; jene Beftimmung der Frist stellt sich daher als ein Compromis zwischen Erwägungs= punkten entgegengesetter Richtung bar. Es liegt bemnach auf der Hand, daß eine Beränderung jener Fristbestimmung, wenn sie nach der einen Richtung hin die Uebelstände zu vermindern geeignet ift, folde nach der anderen Richtung hin wieder vermehren muß. Go wurde dann eine Berlängerung der Frift auf fünf Jahre die Bahl der Rückgriffe der Gemeinden gegen einander in unerträglicher Weise erhöhen, eine Herabsetzung auf ein Jahr dagegen willtürliche Verschiebungen der Armenlast allzusehr begünftigen und die Ungleichheit in der Vertheilung der letteren steigern; eine solche ware namentlich die Wirkung der früher von der Reichsregierung beabsichtigten und der durch den im Mai v. 3. vom Grafen Udo zu Stolberg = Wernigerobe im Reichstag eingebrachten Antrag angestrebten Aenderung gewesen: die Berkurzung der Frist hatte eine völlig ungerechtfertigte Mehrbelaftung der größeren Städte zur Folge gehabt, welche nicht fo leicht in der Lage find, ein einjähriges Wohnen verarmter oder verarmender Versonen innerhalb ihres Gemeindebezirks zu hindern, als dies die ländlichen Ortschaften vermögen, und welche schon ohnedies in Bezug auf die Beweisführung fehr viel ungünstiger gestellt sind. So lange für die Begründung der Fürsorgepflicht der einzelnen Gemeinden dieselbe Frist maßgebend bleibt, ohne daß unterschieden wird, welches die Art und die Dauer des den Eintritt der Armenpflege erheischenden Bedürfnisses ist, so lange wird es überhaupt unmöglich sein, zu einer völlig consequenten und allen Unforderungen Rechnung tragenden Festsetzung jener Frist zu gelangen.

Noch weniger als eine Herabsetzung der zur Begründung des Unter= ftützungswohnsites erforderlichen Frift tann ich eine völlige Aufhebung des Unter= stützungswohnsitzes für erwünscht oder auch nur für angänglich halten; auf eine berartige radicale Menderung ichien Berr v. Sauden hinzudeuten, wenn er auf dem vorjährigen Congresse des deutschen Bereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit es als das grundfätzlich Richtige bezeichnete, "daß jeder da zu unterstützen sei, wo seine Hilfsbedurftigkeit hervortrete." 1) Mit einer solchen Beseitigung des bisherigen Unterstützungswohnsitzrechts wurde, wenn sie ohne weitgreifende Umgestaltung der Organisation der Armenverbände und der Form unserer Armenpflege einträte, jede Regelung einer Bertheilung ber Unterftutungs= last unmöglich und allen willfürlichen Verschiebungen die Thur geöffnet werden; es würden alsdann die größeren Städte als diejenigen Gemeinden, die vermöge ihrer Wohlthätigkeitsanstalten und des Wohlthätigkeitsfinnes ihrer Ginwohner die größte Anziehungstraft auf die ärmere Bevölkerung auszuüben pflegen und von denen der Zudrang dieses Publicums am wenigsten controlirt werden kann, mit der alleinigen Tragung des weitaus größten Theiles der Armenlast belastet sein. Nur insoweit, als die Armenpflege auf größeren Berbänden ruht und in streng gleichheitlicher, schematischer Weise ausgeübt wird, kann von dem Requisit einer auf Geburt oder Wohnsitz beruhenden Berechtigung des einzelnen

¹⁾ Berh. bes Congresses S. 303.

Armen zur Unterstützung durch die Gemeinde abgesehen werden. Ueber dies Berhältnik, in dem Organisation und Form der Armenpflege zu den heimathsgeseten stehen, haben die im Jahre 1879 von einer Commission des englischen Parlaments geführten Berhandlungen über die Abschaffung des Urmenzurudweisungsrechts wichtige Aufschlüffe gegeben. Während die Frland angehörigen Zeugen fich durchgehends entschieden für die Aufhebung jeder Zuruckweisungsbefugniß aussprachen und von den englischen Zeugen die Mehrzahl diefer Meinung beipflichtete, erhob doch eine Minorität der England angehörigen Zeugen Einwendungen und sprachen die Zeugen aus Schottland fich im Allgemeinen gegen die Aufhebung der bestehenden bezüglichen Gesetze auß; es erklärt sich dies daraus, daß in Irland lediglich eine auf den Armen-Sammtgemeinden der unions ruhende, in schematischer Gleichheit geübte Armenpflege in den Arbeitshäusern besteht, daß in England zwar auch die Verpflegung im Arbeitshause die gesetzliche Regel bildet, factisch dagegen die Mehrzahl der Armen durch die union außerhalb der Arbeitshäuser unterstützt wird, in Schottland aber das Arbeitshausspftem nur wenig ausgebildet ift und das Unterstützungswesen in den Händen der im Bergleich zu den englischen unions sehr viel kleineren Gemeinden liegt; die Minorität der englischen Zeugen, die sich für Beibehaltung der bestehenden Be= schränkungen aussprach, bestand aus solchen Mitgliedern der Armenverwaltungen aus größeren Städten gebildeter unions, welche von der Aufhebung einen größeren Budrang der durch die freigebigere Privatwohlthätigkeit angelockten Armen be-fürchteten. Es beweist dies, daß Heimathsgesetze lediglich in dem Maße entbehrlich werden, als die Gleichheit der Armenpflege sicher gestellt werden kann. Bon einem folden Zustande schematischer Gleichheit aber sind wir noch sehr weit entfernt; hierzu wurde die Bildung größerer Armenverbande auf dem Lande nicht genügen, es wurde vielmehr die Umwandlung der Armenpflege in eine regelmäßig innerhalb geschlossener Anstalten gehandhabte erforderlich werden. folche Umwandlung ift aber durch die in Deutschland obwaltenden Berhältniffe nicht geboten und würde nur nachtheilig wirken. So verlodend daher auch der Gedanke ist, die durch die öffentliche Armenpflege der Aufenthaltsfreiheit erwach= senden Beschränkungen zu beseitigen, so kann bei uns doch von einem solchen Schritt auf absehbare Zeit nicht die Rede sein. Etwas Anderes wäre es, soweit die Aufhebung für einzelne größeren Berbänden zu übertragende Zweige der Armenpflege in Erwägung tame: insofern fällt die Frage mit der nunmehr zu behandelnden der Aenderung des Betheiligungsverhältniffes der größeren gegen= über ben kleineren Berbanden in Bezug auf die Armenlast zusammen.

Bon den Borschlägen, welche sich auf die Aenderung dieses Verhältnisses oder auf die Vildung größerer Verbände überhaupt beziehen, gehen diejenigen am Weitesten, welche die Uebernahme der Armenlast auf den Staat oder, was nahezu dasseliebe ist, eine sämmtliche Armenverbände des Staatsgebiets umfassende Ausgleichung verlangen; eine solche Ausgleichung befürwortet Rocholl in seiner Schrift über die Reform der Armenpslege. Er geht davon aus, daß mit dem alten, privatrechtlichen Genossenschaftsverhältniß der Gemeindemitglieder zu einander auch die Basis für die Fürsorgepslicht der Gemeinde geschwunden sei, daß daher nur noch der Veruf des Staats, für seine verarmten Angehörigen zu sorgen, übrig bleibe und daß die Gemeinden, wenn sie die Armenpslege besorgen, lediglich als Delegirte des Staates handeln, daher auch für die ihnen erwachsenden

Lasten eine Ausgleichung zu beanspruchen haben. Diese Ausgleichung werde am besten durch eine alle Armenverbände umfassende periodische Ausgleichung hergesstellt, dergestalt, daß diese Armenverbände bis zur Erreichung eines gleichen Berhältnisses des Auswands zur Steuertrast Ersatz zu erhalten, bezw. zu leisten hätten; da mit dieser Ausgleichung auch jedes Interesse der einzelnen Armensverbände an der Erledigung der Armensälle in Wegsall komme, so sei die gänzsliche Aussebung jedes Unterstützungswohnsitzes das Ergebniß und die Consequenzienes Bersahrens. Meiner Ansicht liegt diesen Borschlägen eine gänzlich unrichs

tige Auffassung zum Grunde.

Buzugestehen ift meines Crachtens nur, daß allerdings die Auffassung ber Gemeinde als eines wesentlich zur Erfüllung staatlicher Aufgaben bestimmten Berbandes durch die neue Entwickelung mehr und mehr an die Stelle der früheren Auffassung derselben als einer überwiegend privatrechtlichen Gemeinschaft gesetzt worden und daß im Princip die Fürforge für diejenigen Staatsangeborigen, welche felbst sich zu ernähren außer Stande sind, eine Aufgabe des Staates ift. Aber baraus folgt weder, daß der Staat die Aufgabe felbst zu besorgen habe, noch daß er als die Gesammtheit der Staatsbürger den hierdurch entstehenden Aufwand zu tragen habe. Jene zur Wahrnehmung der mit dem localen Leben in Beziehung stehenden administrativen Aufgaben berufenen Berbande haben ihre Existenz nur im Staate und es ist ein Satz bes ben Nationen gemeinsamen administrativen Staatsrechts, daß die Bestimmung des Wirkungsfreises jener Berbande dem Staate zustehe und letterer befugt fei, ihnen die felbständige Grfüllung derjenigen Staatsaufgaben zuzutheilen, deren Ueberweifung an diefelben entweder aus Rudfichten zwedmäßiger Erfüllung der Aufgaben oder zwedmäßiger Bertheilung der durch diese Erfüllung entstehenden Laften sich als geeignet erweist. Die Frage, ob und inwieweit die Aufgaben der Armenpflege oder der bezügliche Finanzaufwand auf den Staat bezw. die Gefammtheit zu übernehmen sind, ist daher lediglich vom Opportunitätsstandpunkte zu entscheiden. Bon diesem Standpuntte aber wird sie stets verneint werden muffen, es sei denn, daß es sich um ein kleines in seiner Ausdehnung einem größeren Gemeindewesen sich näherndes Staatswesen handle. Der größere Staat wird immer den Individualfällen, mit denen die Armenpflege dem größten Theil ihrer Aufgaben nach zu thun hat, so fern stehen, daß schon hierdurch seine Unfähigkeit für die Erfüllung der Mehrzahl dieser Aufgaben gegeben ist; die Uebersicht über das Material der Einzelfälle wurde innerhalb des Staatsganzen ganglich verschwinden; ein zweckmäßiges Ineinandergreifen mit der Thätigkeit der localen Berbände würde auch in denjenigen Zweigen der Armenverwaltung, deren Handhabung durch den Staat an und für sich möglich, niemals erzielt werden können. Gine Uebernahme des Aufwandes der durch die Gemeinde besorgten Armenpflege auf den Staat aber würde die wohlthätige Einwirkung gänzlich befeitigen, welche das Interesse der mit der Handhabung befaßten Gemeinden und Berbände in Bezug auf die Niederhaltung der Armenlast bisher geübt hat; wenn eine Gleichheit erreicht würde, so wurde dies nur in dem Sinne fein, daß jede durch die Berhältnisse gerechtsertigte sparsamere Handhabung der Armenpslege verschwinden und die ungemeffenste Berichwendung überall an die Stelle treten würde. Es ist nicht zu viel, wenn gesagt wird, daß die Durchführung des Rochollschen Gedankens in jedem größeren Staatswesen dessen völligen Ruin zur Folge haben würde.

Schriften XXI. - Berhandlungen 1882.

Es tann sich daher, und hierin stimme ich mit der von meinem verehr= ten Herrn Correferenten, herrn Abides im vorigen Jahre dem Congreg bes deutschen Bereins für Armenpflege unterbreiteten Ansicht überein, nur um die Frage handeln, ob das Berhältniß der Betheiligung an den Aufgaben und Laften der Armenpflege zwischen den Gemeinden einerseits und den zwischen den Bemeinden und dem Staat bezw. den Einzelgesetzgebungen in verschiedener Stufenfolge fich aufbauenden größeren corporativen Berbanden, als Rreisen, Provinzen u. f. w., andererseits zu ändern sei. Auch diese Frage kann nur nach Gesichtspuntten der Opportunität entschieden werden; hierbei ift eine mittelbare, d. h. durch das Medium der größeren Verbände erfolgende Betheiligung des Staats allerdings nicht ausgeschloffen. Inwieweit je nach dem Mage, in dem eine Erweiterung der den größeren Berbanden im Bereiche der Armenpflege zufallen= ben Aufgaben stattfindet, auch eine Erganzung ber finanziellen Mittel dieser Berbande durch den Staat erforderlich sei, dies ist eine Frage, deren Beantwortung, wie ich schon vorher andeutete, zugleich von finanzpolitischen Erwägungen abhängt, und mit deren Erörterung, weil hierbei ein Eingehen auf die in den einzelnen deutschen Staaten ganz verschieden gelagerte Organisation und Steuerverfassung ber qu. Berbande nicht zu vermeiden sein wurde, ich mich bier nicht befassen Un dieser Stelle beschränke ich mich vielmehr auf die Feststellung des Grundfates, daß eine Betheiligung des Staats bei dem Aufwande fur das Urmenwesen überhaupt nur durch Bermittelung der größeren communalen Berbande möglich, daß dagegen eine directe Subventionirung der Gemeinden unaus= führbar ist; bei der großen Verschiedenheit, die in der Verwaltung, der Ver= mogenslage, dem Steuerwesen u. f. w. der Bemeinden in den meiften größeren Staaten, namentlich aber in Deutschland besteht, wurde bei einer solchen unmittel= baren Leistung von Buschüffen an die Gemeinden jeder gleichheitliche Mafftab verloren gehen. Die Frage einer erweiterten Betheiligung der zwischen Gemeinden und Staat stehenden größeren Verbande hat uns daher allein zu beschäftigen.

Ist nun diese Frage nach Gesichtspunkten der Opportunität zu entscheiden, so ist zunächst sestzustellen, welche Bortheile und Nachtheile die Armenpslege der größeren bezw. der kleineren Verbände characterisiren. Nur insoweit sich die Vorzüge der ersteren als entschieden überwiegende darstellen, wird von einer bezüglichen Erweiterung des Wirkungskreises der größeren Verbände die Redesein können.

Die Borzüge, welche der auf größeren Verbänden ruhenden Armenpflege eigenthümlich sind, sind nun zunächst evidente, soweit es sich um die gleichheitliche Vertheilung der Armenlast handelt; daß das größere wirthschaftliche Ganze, das der weitere Verband in sich begreift, eine weit vollkommenere Ausgleichung der durch die einzelnen Fälle gegebenen Anforderungen herstellt, bedarf keines Beweises; die Härten, welche das Spiel des Zufalls mit sich bringt, erscheinen um so abgeschwächter, einen je größeren Kreis von Fällen der Wirkungskreis des Verbandes umschließt. Sinc je größere aber diese Abschwächung ist, um desto mehr verlieren die Unterstüßungswohnsitz-Vorschriften — der Kürze halber begreife ich unter dieser Bezeichnung diezenigen Normen, welche die Fürsorgepflicht der Armenverbände in Ansehung der einzelnen Hilfsleistungsfälle regeln — in Vezug auf das gegenseitige Verhältniß der Verbände zu einander ihre Schärfe und desto weniger braucht, was den Inhalt jener Vorschriften anlangt, der Zweck

der Verhütung einer Prägravation der einzelnen Berbande in den Vordergrund zu treten; es folgt hieraus, daß, je größer die Berbände sind, auf denen die Armenlast rubt, desto mehr den Borschriften über die Regelung der Ortsbehörigkeit ein liberaler und die Freiheit der Bewegung der Einzelnen wenig be= hindernder Character gegeben werden kann. Endlich wird, wiewohl die wirth= schaftliche Kraft, die ein Verband repräsentirt, nicht von der räumlichen Ausdehnung und Ginwohnerzahl des ten Verband repräsentirenden Gebiets. sondern namentlich auch von der Art und Ginrichtung des dem Berbande eigen= thumlichen Steuerwesens abhängt, dieselbe doch im Großen und Ganzen eine mit der Größe des Berbandes selbst wachsende sein; diese größere wirthschaftliche Kraft im Berein mit dem auf weitere Dimensionen berechneten Buschnitt der Berwaltung des größeren Berbandes ift dann ferner die Ursache, daß der lettere Berband regelmäßig nicht blos über größere finanzielle Mittel, sondern auch über eine vollkommener organisirte und mit besseren technischen Kräften versehene Berwaltung disponirt. Der größere Berband wird daher meist geeigneter sein, folde Aufgaben der Armenpflege zu erfüllen, welche auf der Verwendung erheb= licher Mittel, auf einer einheitlich und planmäßig geführten Berwaltung, bezw. auf möglichster technischer Bollfommenheit ber Leistungen beruhen. — Wenn nun in den beregten Richtungen die Befähigung der größeren Berbände im AU= gemeinen eine größere ift, fo fteht doch diefer größeren Befähigung nach anderen Richtungen bin eine geringere gegenüber: die größeren Berbande fteben den Ginzelverhältniffen ferner, ihre Befähigung ift eine geringere, wo dieselbe durch genaue Beobachtung und Kenntniß der örtlichen Zustände, der Perfönlichkeit und Berhältnisse der Individuen bedingt ist; gerade nach dieser Richtung hin ist die Action der kleineren Berbande regelmäßig eine um fo vollkommenere, in je näheren Beziehungen einentheils die Organe des Verbandes zu dem Gefammt= leben in der Gemeinde stehen und je mehr anderntheils die Gemeinde selbst auch finanziell bei der handhabung der Armenpflege intereffirt ift, je mehr daher das finanzielle Interesse der letteren der Thätigkeit der Orgone einen besonderen Impuls Dieser Impuls wird besonders geeignet sein, eine strenge Prüfung der Fälle und eine Zurudweisung unbegrundeter Unsprüche zu sichern; andererseits fann aller= dings auch ein Borwiegen der Finanzinteressen dahin führen, daß, wie in kleineren ländlichen Ortschaften nur zu oft, der Gesichtspunkt wirksamer Leistung der Urmenpflege allzusehr Sparsamkeitsrücksichten untergeordnet wird. Da ferner die Organisation der Brivatarmenpflege, weil perfonliche Berührung zwischen den in Betracht kommenden Personen voraussetzend, vorherrschend eine örtliche ist, erscheinen im Allgemeinen die örtlichen Berbände auch weit geschickter, mit der Privatarmen= pflege zu cooperiren, ihr die Richtung zu geben, bezw. den von ihr eingeschlagenen Wegen sich anzupassen.

Es ist Bekanntes und öfter Gesagtes, das ich hiermit zusammenkasse; inbessen so wenigem Widerspruch auch diese allgemeinen Sätze begegnen möchten, so vielkältig sind doch die Streitsragen, die sich an ihre Anwendung knüpsen. Ist, wie vorher bemerkt, die Entscheidung über das Naß der Tauglichkeit der größeren und der kleineren Verbände für die Aufgaben der Armenpflege Sache einer Abgleichung der Vorzüge und Mängel, so läßt sich doch eine solche Abgleichung in abstracto nicht vornehmen, da das Maß, in dem die betressenden Vorzüge oder Mängel der Armenpflege der größeren oder kleineren Verbände eigenthümlich sind, ein nach der concreten Gestaltung und Organisation der Berbände, sowie nach den Formen, in denen die Armenpslege gehandhabt wird, verschiedenes ist. Gerade hierin aber besteht zwischen den einzelnen Staaten die größte Ungleichheit. Bon der durch das betreffende Staatswesen den Armenverbänden gegebenen Organisation und den für die Handhabung der Armenpslege bestehenden Formen ist daher auszugehen, um die Entscheidung der Frage in concreto zu sinden.

Es kommt also in erster Linie darauf an, welches die Organisation der zur Armenpflege berufenen Verbände ist. Nach der deutschen Gesetzgebung ist es die Ortsgemeinde, die als principaler Träger der Armenlast betrachtet wird; das Eintreten ber Landarmenverbände ist nur ein exceptionelles bezw. subsidiäres. Gerade die Berfaffung der Ortsgemeinde bezw. die Bestimmung ihres Wirkungstreises aber stellt uns in einen Gegensatz ebenso zur englischen wie zur frangosischen Entwickelung. Die gegenwärtige Einrichtung der englischen Armenverbände verdankt ihren Ur= sprung der Reaction, welche durch die immer weiter um sich greifende Ausartung der Kirchspielsarmenpflege hervorgerusen wurde. Go schwierig nun aber die Aufgaben auch waren, welche damals in Folge der durch den Großbetrieb unstäter gewordenen Production und der hierdurch erzeugten Massenarmuth an die Armenpflege herantraten, so ist es doch unrichtig, jene Ausartung allein der industriellen Entwickelung zuzuschreiben; die Uebelstände fanden sich in annähernd gleichem Maaße auch in den von der Industrie weniger berührten Districten; die Ausartung hätte den Umfang, in dem sie uns aus den Berichten der mit bem Studium der Reform beauftragten Commiffarien des Barlaments entgegentritt, niemals annehmen können, wenn nicht der Verfall des Gemeindelebens diese Ausartung begünstigt hätte; die frühe Auflösung der Gemeinde in nach den Einzelaufgaben sich scheidende Sonderorganisationen hatte den lebendigen Zusammenhang zwischen der Gemeinde und ihrer Verwaltung zerstört und in Betreff der Armenpflege jenen Zuftand herbeigeführt, bei dem in den Amtshandlungen und Beschlüssen der Gemeindeorgane, der Armenaufseher, der Gemeinde= versammlungen das communale Interesse nicht mehr zu genügendem Ausdruck Die gegenwärtige Organisation der englischen Armenverwaltung, die in ber Hauptsache auf ben größeren Berbanden ber unions, den Armen-Sammt= gemeinden ruht, ist also auf dem Grunde einer verfallenen und ihren Aufgaben nicht mehr gewachsenen Ortsgemeindeverfassung errichtet worden. — Nicht den gleichen Zustand zeigt Frankreich; die Ortsgemeinde vereinigte in ihrem Wirkungs= treise wenigstens principiell bie Mehrzahl der örtlichen Berwaltungsaufgaben; hier ist es die durch die allgemeine administrative Organisation und die Eigen= thumlichkeit bes Steuerspftems begründete Unjelbstftandigkeit ber Ortsgemeinden, welche hauptfächlich der Entwickelung einer communalen Armenpflege mit obli= gatorischem Character hinderlich gewesen ist. Der Umstand, daß die große Mehrzahl der Gemeinden, was die Besteuerung ihrer Eingesessen anlangt, auf durch Maxima limitirte Staatssteuerzuschläge beschränkt ift, macht sie ungeeignet, in der Mittelbeschaffung den wechselnden Anforderungen einer auf dem Gemeinde= haushalt lastenden Armenpflege zu folgen. Die Einführung einer obligatori= ichen Gemeindearmenpflege wurde zum Umfturz bes bestehenden Steuersustems führen; hieraus erklärt es sich, daß die namentlich in neuerer Zeit wiederholt unternommenen Versuche, im Wege der Gesetzgebung eine Erweiterung des den Gemeinden im Gebiete der Armenpslege zugewiesenen Wirkungstreises herbeiszuführen, ohne Ersolg geblieben sind. Sine Ortsgemeinde in unserem Sinne; welche als Trägerin der Armenkast dienen könnte, ist daher in England überhaupt nicht vorhanden; in Frankreich sehlt ihr die selbstständige und freie wirthschafts

liche Bewegung, welche die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert.

Das Vorhandensein einer mit einem volleren Wirkungstreise ausgestatteten Ortsgemeinde ist es also, was die Lage der Dinge in Deutschland der Entwickelung ber Gesetzgebung in Frankreich und England gegenüber characterisirt; in dem weitaus größten Theile des dem deutschen Reiche angehörigen Gebiets ist die Ortsgemeinde als ein mit mehr oder minder selbstständigem Besteuerungsrecht versehenes, die Totalität der örtlichen Verwaltungsaufgaben in ihrem Wirkungstreife vereinigendes Element erhalten geblieben; gerade diefe Busammenfassung der Aufgaben im Wirkungstreise der Gemeinden giebt ihrem Berwaltungswesen die nöthige Spannung und erhält demselben das Interesse ber Betheiligten. Auch im Gebiete der Armenpflege hat das Interesse der Gemeindeverwaltung überwiegend heilsame Impulse gegeben. Ich sage, überwiegend heilsame, weil es allerdings auch Fälle giebt, in denen, wie schon vorher angedeutet, der zu enge Kreis, den die Gemeinde umfaßt, und die zu nahe Betheiligung der Interessen der Ginzelnen die Ursache find, daß bei handhabung der Urmenpflege die restrictiven Gesichtspunkte sich allzugroßen Ginfluß ver= schaffen und die Leistungen selbst hinter dem nothdürftigen Dage zurückbleiben. Insbesondere hat der unvollkommene und unfertige Zustand der ländlichen Ge= meindebildung in den öftlichen Provinzen Breugens vielfach einen solchen Gin= Indessen ist nicht ausgeschlossen, daß durch zweckentsprechende fluß geäußert. Reformen der Gemeindegesetzgebung auch hier Gemeindeverbande hergestellt werden, welche für die Erfüllung der Aufgaben der Armenpflege diefelbe Befähigung haben, wie sie den im Allgemeinen leistungsfähigeren ländlichen Bemeinden des füdlichen und westlichen Deutschlands beiwohnt. Wenn schon die Armenpflege Diefer Gemeinden vielfach eine gunftige Beurtheilung verdient, fo haben die deutschen Stadtgemeinden und zwar oft weit schwierigeren Aufgaben gegenüber noch um vieles vollkommenere Leistungen aufzuweisen; das auch im Auslande bewunderte Beispiel einer auf ausgiebigster Verwendung burgerschaft= licher Elemente beruhenden und daher eine individualisirende Handhabung im weitesten Umfange ermöglichenden Organisation der Armenverwaltung, mit dem Elberfeld und Krefeld vorangegangen find, hat überall eine heilsame Un= regung gegeben, fo wenig auch die Borbedingung der Elberfelder Einrichtungen, ein ausgedehntes Angebot für die Ausübung der Armenpflege geeigneter Kräfte, sich überall hat reproduciren lassen. Die umfassende Heranziehung bürgerlicher Kräfte für die Function der Armenverwaltung bildet zugleich in den Städten eine Borschule der Betheiligung an der communalen Verwaltung, eine Vorschule, beren Bedeutung in der Butunft noch um ein Beträchtliches weiter entwickelt werden tann; so ift die Zugehörigkeit der Armenpflege jum Wirkungstreise der Gemeinden nicht nur für die Armenpflege, sondern auch für das communale Leben überhaupt von heilsamem Ginfluß. Das Ergebniß, zu dem wir gelangen, läßt fich hiernach dahin zusammenfassen: die Deutschland eigenthumliche Organisation der öffentlichen Armenpslege characterisirt sich durch eine der Ge= meinde in diesem Gebiet eingeräumte pravalirende Stellung: dieser pravalirenden Stellung entspricht eine durch die Organisation der Ortsgemeinde begründete, in individualisirender Handhabung sich äußernde besondere, jedoch je nach der Berschiedenheit der communalen Organisation und Leistungsfähigkeit in ungleichem Maße vorhandene Besähigung der Gemeinden für die Armenverwaltung.

Es folgt nun hieraus zweierlei: erstens, daß es Aufgabe der Gemeindeorganisation, da, wo die Besähigung der Gemeinde für jene Aufgaben bis jest nicht vorhanden, jene Besähigung durch Aenderung der Gemeindeverbände herzustellen, und zweitens, daß bei Aussonderung von Zweigen der öffentlichen Armenpslege aus dem Wirkungskreise der Gemeinden mit größter Borsicht zu verfahren und in einer Weise vorzugehen ist, bei der das individualissirende

Element in der Armenpflege möglichst geringen Abbruch erfährt.

Die Herstellung einer dem Bedürfniß entsprechenden, gleichheitlichen und individualisirenden Armenpflege auch auf dem platten Lande ist der Zweck des Antrags, den Herr Senffardt als Referent des deutschen Bereins für Armenpflege auf dem in den letzten Tagen in Darmstadt abgehaltenen Congresse ge= stellt und welcher in der Bersammlung des Bereins Annahme gefunden hat; dieser Antrag befürwortet zu gedachtem Zwecke die Ginrichtung größerer, leistungs= fähiger Berbande, wo solche noch fehlen. Daß ich der Tendenz des Antrags sympathisch gegenüberstehe, bedarf nach dem Borbergesagten keiner weiteren Er= mähnung; ich sehe insbesondere es als einen großen Fortschritt an, daß die Unbahnung einer Gleichheit in der Sandhabung der Armenpflege zwischen Stadt und Land als ein zu erstrebendes Ziel betont wird. Wenn ich gleichwohl den Antrag mir nicht anzueignen vermag, so geschieht dies wegen ber Form, in der die Bilbung jener größeren Berbande erstrebt wird. Wie aus den Motiven erhellt, geht die Absicht dahin, zwischen ben Gemeinden und Gutsbezirken einerseits und der die Aufsicht führenden Rreisbehörde andererseits einen Zwischenverband ein= zuschalten, welchem die Armenfürsorge als Verpflichtetem obliegt. Es wird also die Errichtung eines gesonderten Verbandes für die Zwecke der Armenpflege Die Errichtung eines solchen besonderen Berbandes neben, bezw. über der Ortsgemeinde halte ich nicht für wünschenswerth, es sei benn, daß beabsichtigt werde, den neuen Berband überhaupt und auch für die anderen Aufgaben der örtlichen Berwaltung an die Stelle der Ortsgemeinde treten zu Eine Aussonderung der Armenpflege aus dem sonstigen ortsgemeindlichen Wirkungstreise wurde uns in ahnliche Bahnen leiten, wie diejenigen waren, auf denen in England die öffentliche Armenpflege vor der Reformacte einer so großen Ausartung entgegengeführt worden ist. Ich bin nicht der Meinung, daß die Functionen der Armenverwaltung ihrer Mehrzahl nach zweckmäßig von Organen, welche mit der ortsgemeindlichen Verwaltung in einem organischen Zusammen= hange nicht stehen, wahrgenommen werden würden: die Aufgaben der Armen= verwaltung allein stellen keinen Inhalt dar, der zur Erhaltung administrativen Lebens in einem communalen Rörper ausreichte. Meines Erachtens tann die Bildung berartiger größerer Berbande zweckmäßig nur im Wege ber Communalreform bergeftalt erfolgen, daß bort, wo den Gemeinden eine genügende Leiftungsfähigkeit fehlt, an die Stelle diefer nicht leiftungsfähigen Gemeinden andere größere und leistungsfähigere aber wie jene - die verschiedenen Aufgaben der localen Berwaltung in sich vereinigende Gemeinden gesetzt werden. Rur so werden wir die Gefahren fernhalten können, welche die Ausscheidung bes Armenwesens als solchen aus dem ortsgemeindlichen Wirkungsfreise für uns herausbeschwören könnte. Mag nun aber die Herstellung der leistungsfähigeren Verbände in dem einen oder dem anderen Wege erfolgen: immerhin wird durch eine solche Reform eine wirkliche Gleichheit in der Handhabung der Armenpslege nur sehr allmählich und annähernd erreicht werden; schon die individuellen Aufsfassungen der in den bezüglichen Verwaltungen thätigen Personen werden immer fortsahren, eine erhebliche Verschiedenheit zu erhalten. Die schematische Gleichheit der englischen Armenpslege beruht auf der grundsätlichen Durchsührung des Arbeitshausschstens, welches uns anzueignen, wie schon vorher bemerkt, in unseren Verhältnissen keiche Nöthigung liegt. Indessen auch eine Annäherung an die Gleichheit stellt schon an sich eine Verbesserung dar.

Wenn nun aber die communale Armenpflege durch Schaffung leistungs= fühiger ortsgemeindlicher Berbände einer Berbefferung fähig ift, so werden ichon hiermit einige der jetzt bestehenden Uebelstände sich erledigen. Immerhin werden die an die Stelle der leiftungsunfähigen Gemeinden tretenden ortsgemeindlichen Berbande nicht diejenige Ausdehnung haben können, daß fie die der Armenpflege der größeren Berbände eigenen Borgiige in besonders hohem Mage zu gewähr= leisten vermöchten. Es bleibt daber, wenn auch mit vermehrter Strenge die Frage zu prufen, inwieweit überwiegende Borzuge die Uebertragung von Aufgaben der Armenpflege auf die größeren Verbande als Landarmenverbande nöthig machen. Es führt dies auf die zweite Voraussetzung, nach der sich Vorzüge und Mängel verschieden gestalten, nämlich auf die Formen der Armenpflege; es ist die Frage zu beantworten: für welche Formen der Armenpflege stellen sich die Borzüge der Handhabung durch die größeren Berbande als evidente heraus? Die Formen der Armenpflege sind verschieden je nach dem System, das der Gesetzgebung der betreffenden Nation zum Grunde liegt, vor Allem aber nach den einzelnen Zweigen der Armenpflege, da je nach den Kategorieen der Be= dürfnisse, um die es sich handelt, besondere Formen und Mittel als geeignet gegeben sind. Die Frage, für welche Formen der Armenpflege die Qualifi= cation der größeren Berbände eine bessere ist, fällt daher großentheils mit der Frage zusammen: welche Zweize der Urmenpflege werden zweckmäßiger von den größeren Verbänden gehandhabt?

Nach den vorher festgestellten Gesichtspunkten ist für die Beantwortung dieser Frage zunächst von Wichtigkeit der Gegensatz zwischen geschlossener und offener Armenpslege. Für alle diesenigen Zweige der Armenpslege, innerhalb derer die Hüsselstung durch Aufnahme und Pslege der Bedürstigen in eine geschlossene Anstalt erfolgt, steht zwecknäßige Einrichtung, ausreichende Ausstattung, geregelte und rationelle Berwaltung im Bordergrunde; einer individualissirenden Thätigkeit der communalen und namentlich der aus der Bürgerschaft hervorgehenden Organe ist hier nur wenig Spielraum geöffnet. Diesenigen Nationen, bei denen die Armenlast auf größeren Berbänden ruht, sind daher vorzugsweise auf geschlossene Armenpslege hingewiesen: die englische Armenbezirtseintheilung der unions steht mit dem Arbeitshausspstem in untrennbarer Berbindung. Aber es giebt auch in unseren Armenverwaltungen Zweige, deren Aufgaben an sich zwecknäßig nur durch Pflege in geschlossenen Anstalten erfüllt werden können. Es sind das die Frene, Fodiotens, serner ein großer Theil der Krankens, Blindensund Taubstummenpslege; alle diese Zweige werden daher, soweit die Fürsorge

in geschlossenen Anstalten erfolgt, sich für die Handhabung durch größere Verbände in erster Linie eignen. Aus der offenen Armenpflege sondern sich sodann weiter diejenigen Zweige ber Armenpflege aus, bei denen die Hilfe mehr durch allge= meine Beranstaltungen, Aufstellung von Armenärzten oder eines sonstigen technischen Personals gewährt wird; auch hier spielt häusig die planmäßige Leitung, die Unterhaltung der Beranstaltungen die hauptsächliche, die individuali= firende Brüfung und Behandlung eine untergeordnetere Rolle. Endlich können auch im Bereich des eigentlichen Unterstützungswesens folche Fälle unterschieden werden, in denen das Bedürfniß durch technische bezw. administrative Ermittelung ein für alle Mal festgestellt werden kann; es gehört hierher die Unterstützung von Blinden, Taubstummen und Gebrechlichen; an der äußersten Grenze diefer Kategorie von Fällen steht die Fürsorge für die Waisen, da auch bei ihnen die hilfsbedürftigkeit durch den Tod der Eltern bis zur Erreichung des erwerbs= fähigen Alters meist unabänderlich gegeben ist. — Je mehr nun in der Gewährung der Armenfürsorge die technische Veranstaltung, je mehr bei Prüfung und Controle des Bedürfnisses die technische Feststellung überwiegt, desto eher wird auch abgesehen von der Form der geschlossenen Armenpflege eine Befähigung des größeren Berbandes für die zwedmäßige Leistung der Fürsorge oder Betheiligung bei berfelben anzuerkennen sein, wogegen die Fürsorge in allen denjenigen Fällen, in denen das Bedürfniß und deffen Fortdauer nur durch ein= gehende Prüfung und Ueberwachung aller Verhältnisse festgestellt bezw. controlirt werden kann, dem engeren Kreise der Gemeinde schlechterdings überlaffen bleiben muß.

Igen der deutschen Gesetzgebung und in erster Linie des Gesetzs über den Unterstützungswohnsitz der Betrachtung zu unterwersen. Das gedachte Gesetzweist als eine unbedingte Ausgabe den Landarmenverbänden nur eine Ausgabe zu: die der Fürsorge für diesenigen Hissbedürstigen, sit die endgültig zu sorgen kein Ortsarmenverband verpslichtet ist. Giner Ueberweisung einzelner Zweige des Unterstützungswesens an die Landarmenverbände erwähnt es nicht; hierüber wie über eine etwaige Subventionirung der Ortsarmen- durch Landarmenverbände die erforderlichen Bestimmungen zu tressen überläßt es der Landessgesetzung.

Eine exceptionelle Fürsorgepslicht der Landarmenverbände, wie sie übrigens in Preußen seit 1842 bezw. schon früher geltendes Recht gewesen war, in der erwähnten Weise seitzustellen, ließ sich nach der Anlage des Geses nicht vermeiden; aus dem Saze, daß der Unterstützungswohnsitz durch zweizährige Abwesenheit auch dann verloren geht, wenn inzwischen ein neuer Unterstützungswohnsitz nicht erworden wird, ergab sich eine Bestimmung, die für die keinem Ortsarmenversbande angehörigen Armen in anderer Weise Fürsorge tras, von selbst als nothwendig. So lange daher eine Abänderung jenes Sazes, wie ich meinestheils zur Zeit sie für unaussihrbar halte, nicht ersolgen kann, ist eine wesentliche Verminderung der zur Kategorie der Landarmen gehörigen Personen nicht zu erswarten; im Gegentheil muß eine wachsende Beweglichkeit der Bevölkerung auch eine Zunahme der zu dieser Kategorie gehörigen Armen zur Folge haben. Die Verpslichtung der Landarmenverbände gegenüber diesen Armen umfaßt aber alle Richtungen der Armenpssege, und zwar ebensowhl die Frens, Krantens und

Waisenpflege, als das Unterstützungswesen im engeren Sinn, ein Verhältniß, das mit dem vorher entwickelten Princip, wonach für die Handhabung eines folden Unterstützungswesens größere Berbande sich am wenigsten eignen, im Widerspruch steht. Gegen diesen Zustand richten sich denn auch vorzugsweise die schon vorher ermähnten Klagen, die aus den Staaten, in denen das Landarmen= wefen bis dahin unbefannt war, seitdem erhoben werden; dem Umstand, daß die Landarmenverbände mit einem folden Unterstützungswesen befaßt sind, wird die Lockerung der Beziehung zur Gemeinde, die Perpetuirung der Armuth und Die Bertheuerung der Armenpflege hauptfächlich zugeschrieben. Der Behauptung, baf diese Uebelstände Wirkungen der in Rede stehenden Gesetzgebung seien, ift Abictes in seinem interessanten und verdienstwollen, im letten Jahrgang der Tübinger Zeit= schrift veröffentlichten Auffate entgegengetreten; er stellt namentlich in Abrede, daß die durch die Landarmenverbande geübte Fürsorge nothwendig eine tost= spieligere sei, es sei denn, daß diese größere Kostspieligkeit in nothwendigen Berbefferungen der Armenpflege ihren Grund habe und durch folche gerecht= fertigt und aufgewogen sei. Go lehrreich und dankeswerth aber auch das mitgetheilte Material ift, so hat mich indessen die Beweisführung dennoch nicht gang zu überzeugen vermocht. Den zahlreichen von Abides angeführten gallen, in denen bei den Bewilligungen für Landarme über die für die Ortsarmen maßgebenden Sätze nicht hinausgegangen wird, stehen doch auch andere gegenüber, in denen für erstere der Kostenbetrag ein höherer ist; solche Fälle sehlen auch in Preußen nicht, wie die von Herrn Dr. Wehr im vorigjährigen Armenpfleger= Congreft für Westpreußen bezeugten Data erweisen. Es liegt aber im Durch= schnittsbetrage der aufgewendeten Unterstützungen überhaupt nicht der ganze Schwerpunkt der Beurtheilung. Nicht blos die Abmessung der Unterstützungen, sondern die Zulassung zu denselben und die Controle über die Nothwendigkeit ihrer Beibehaltung ist von Wichtigkeit; wie hierbei verfahren wird, kann durch die Statistik nicht festgestellt werden. Daß solchen Armen, welche von den Landarmenverbänden zu unterstützen find, Unterstützungen leichter bewilligt und länger belaffen werben, als dies gegenüber Ortsarmen der Fall zu sein pflegt, daß den Gemeinden alles Interesse sehlt, einmal landarm gewordenen Bersonen wieder zu einem Erwerbe zu verhelfen, daß hierdurch der Trägheit und dem müssigen Leben Vorschub geleistet werbe, das sind Ausstellungen, die wir keineswegs blos aus dem süd= lichen und westlichen Deutschland vernehmen; es mag hier auf dasjenige hin= gewiesen werden, was im December vorigen Jahres der Königl. Sächsische Minister des Innern, Herr von Rostig-Wallwitz, in Uebereinstimmung mit den meisten Rednern in der fächs. zweiten Kammer hierüber äußerte, indem er das Landarmenwesen ein durch und durch entsittlichendes Institut nannte und constatirte, daß es den Ortsvorständen regelmäßig an jedem Interesse gebräche, auf eine Berminderung der Landarmen hinzuwirken, daß sie vielmehr eher an der Bermehrung der= selben ein Interesse hätten. Dennoch sind die Verhältnisse in Sachsen denen in den benachbarten preußischen Brovinzen weit ähnlicher, als denen im füdlichen Deutsch= land. Ich bin daher der Meinung, daß, sofern eine Reform der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsits sich ermöglichen sollte, es das Bestreben des Geset= gebers fein mußte, die Falle eines von den Landarmenverbanden zu handhabenden Unterstützungswesens, soweit sie nicht überhaupt ganz beseitigt werden tonnen, doch in möglichst enge Grenzen einzuschließen.

Schon hierin liegt es, daß ich mich dem Borschlage meines Herrn Correferenten nicht anschließen kann, das Gebiet des durch die Landarmenverbände gehandhabten Unterstützungswesens noch weiter auszudehnen. Herr Adictes will nämlich Institut der den Ortsarmenverbänden obliegenden das genannten vorläufigen Fürsorge dadurch beseitigen, daß er mit den Kosten der Fürsorge für alle diejenigen, welche außerhalb der Gemeinde ihres Unter= stützungswohnsitzes hilfsbedürftig werden, die Landarmenverbände belastet; in diese auf die Landarmenverbände zu übertragenden Kosten einbegriffen sind auch die an solche Unterstützungen außerhalb ihres Unterstützungswohnsitzes in Anspruch nehmende Bersonen gemährten Beträge. Daß diese Menderung die Zahl der von den Landarmenverbänden zu unterstützenden Bersonen beträcht= lich vermehren würde, liegt auf der Hand; in der Durchführung des Bor= schlages wurde ich daher eine erhebliche Erweiterung der durch das Landarmenwesen in feiner gegenwärtigen Gestalt gegebenen Uebelstände selbst bann erbliden, wenn anzuerkennen ware, daß die betreffenden Bersonen durch diese vom Landarmenverbande zeitweise bezogenen Unterstützungen nicht definitiv in die Rategorie der Landarmen übergehen würden; die Befürchtung einer folchen Bermehrung der definitiv in die Kategorie der Landarmen eintretenden Per= sonen glaubt Herr Adickes durch den Hinweis darauf beseitigen zu können, daß die fraglichen Personen, wenn sie demnächst an dem Orte ihres Unterstützungswohnsitzes hilfsbedürftig würden, der Kategorie der Ortsarmen wieder zufallen würden; er erachtet ferner für zulässig (S. 13 des Referats), für den mit der provisorischen Unterstützung zu belastenden Landarmenverband ein Recht zu formuliren, in gewissen Fällen die Zuweisung der Unterstützten an den Ort des Unterstützungswohnsitzes zu bewirken, insbesondere dann, wenn in Folge verwandschaftlicher oder sonstiger besonderer Beziehungen am Orte des Unterstützungswohnsitzes erheblich billigere Berpflegung oder bessere Erwerbsverhältnisse gegeben find; er ift der Meinung, daß ein Mißbrauch dieses Rechtes nicht zu fürchten sei, weil es in den Händen größerer nicht engherziger Körperschaften liegen würde. Ich vermag dieser Ansicht mich nicht anzuschließen, halte vielmehr die Uebertragung einer fo weit gehenden Befugniß felbst an größere Berbande für ein ungemein Migliches; entweder wurde die Ausübung der Befugnift, wenn ihr ein weiterer Umfang gegeben murbe, zu den größten Barten führen, oder fie wurde, wenn nur in geringerem Maß zur Ausführung gebracht, für die Bieder= entlastung der Landarmenverbände von unwesentlichem Einfluß sein; immerhin aber wird auch die Vermehrung der nur zeitweise der Fürsorge der Landarmen= verbande zur Laft fallenden Urmen, zumal wenn diese Fürsorge — und eine Scheidung ist nach der Art dieses Vorschlags nicht möglich — sich nicht auf Die Bebiete der geschloffenen Armenpflege beschränken sollte, als ein fehr erheblicher Uebelstand anzusehen sein. Die Vermehrung dieser Armen würde aber um so größere Dimensionen erreichen, als ein Gesetz, welchem zur Uebertragung der Fürforgelaft auf den Landarmenverband ein bloßes Berlassen der Gemeinde bes Unterftütungswohnsites genügte, die miflichsten Verschiebungen der Armenlaft im Gefolge haben müßte. So sehr ich daher mit manchen der Motive über= einstimme, so glaube ich doch dem Vorschlage in der Art, in der er formulirt ift, mich nicht anschließen zu können.

Wenn ich nun aber mich dahin ausspreche, daß es das Bestreben der Gefetz-

gebung sein müßte, die Grenzen der den Landarmen zu überweisenden individuellen Unterstützungsfälle enger statt weiter zu ziehen, so bin ich weit entsernt, einer Erweiterung der Betheiligung der Landarmenverbände überhaupt entgegentreten zu wollen; nur din ich der Meinung, daß diese Ausdehnung der Betheiligung auf anderen Begen zu suchen sei. Diese Wege sind: die vom Untersstützungswohnstigesetz nicht ausdrücklich erwähnte, aber von einem Theil der Landesgesetzgebungen begünstigte und vereinzelt selbst zu rechtlicher Formulirung gebrachte unmittelbare Uebertragung einzelner qualitativ abgegrenzter Zweige der Armenpslege auf die größeren Berbände und die vom Bundesgesetz zwar erwähnte, aber der Landesgesetzgebung überlassene Subventionirung der Ortsarmenverbände durch die Landarmenwerbände.

Ich wende mich zunächst dem ersteren Wege, der unmittelbaren Uebernahme von Zweigen der Armenpflege durch die Landarmenverbände zu. soeben entwickelt, daß zu dieser Uebertragung die einzelnen Zweige der Armenpslege um fo geeigneter feien, je mehr in der Erfüllung ihrer Aufgaben die Pflege in geschlossenen Instituten, die Benutzung technischer Beranstaltungen und die Fest= stellung des Bedürfnisses durch technische Constatirung in den Vordergrund trete; von diesen Gesichtspunkten ausgehend, habe ich in einer im vorigen Jahre in Schmollers Jahrbuch veröffentlichten Abhandlung über die Armengesetgebung Frankreichs und zwar wesentlich im Anschluß an mein schon früher erwähntes, im Jahre 1876 erstattetes Gutachten über die Reform der Communalbesteuerung die Irrenpflege, die Fürsorge für Blinde, Taubstumme und Joioten, sowie gewisse Klassen von Siechen, endlich die Heilung armer Kranker, soweit solche in geschlossenen Anstalten erfolgt, als solche Zweige der Armenpflege bezeichnet, welche zur Uebernahme durch die größeren Berbande geeignet seien; ich kann diesen Zweigen die Fürsorge für verwahrloste Kinder und die Unterhaltung der Zwangsarbeitshäuser hinzufügen. In allen diesen Zweigen spielt die Beschaffung des Kapitalauswandes, die planmäßige Leitung, die technische Handhabung und Berwaltung eine hauptsächliche, die freie Beurtheilung und die individualisirende Thätigkeit eine zurücktretende Rolle. Aber die Leistung der größeren Berbande muß, wenn fie ihren Zwed voll erreichen foll, ebenso die Errichtung und Ber= waltung der Anstalten wie die Tragung der durch die Einzelfälle verursachten Kosten umfassen. Gerade die Verpflichtung, die Kosten der Einzelfälle ganz oder vorwiegend zu tragen, begründet die größte Gefahr für die kleineren weniger leistungsfähigen Gemeinden, deren Haushalt unter Umständen durch die Anforderungen eines einzelnen fostspieligen Falles bezw. durch zufälliges Zusammen= treffen mehrerer solcher aus dem Gleichgewicht gebracht werden fann; diefer Uebelstand wurde fich in Folge der Bildung größerer Berbande für das platte Land nach dem Vorschlage des Herrn Senffardt allerdings mildern, er würde jedoch, zumal wenn, wie ich es vorher als nothwendig bezeichnet habe, bei Bildung der Berbande die Grenzen einer Reform der ortsgemeindlichen Organi= fation eingehalten murden, feineswegs völlig beseitigt werben. Bu meiner Freude haben nun auch die Verhandlungen bes vorjährigen Congresses des deutschen Bereins für Armenpflege, wenigstens was die Uebertragung der Frren-, Taubftummen= und Idioten= Fürforge, sowie auch der Fürforge für die verwahrlosten Kinder auf die größeren Verbände anlangt, eine Unnäherung gegeben, wie auch diese Unnäherung in schriftstellerischen Erzeugnissen bervortritt; gegen bie Uebernahme der Zwangsarbeitsanstalten, soweit solche thatsächlich noch nicht die Regel bildet, auf die größeren Berbande werden sich wenig Stimmen erheben. den, welche für Unterbringung der Blinden-, Taubstummen-, Joiotenpflege, sowie der Fürsorge für verwahrloste Kinder in Zwangsarbeitshäusern sprechen, möchte ich noch hinzufügen, daß die an die öffentliche Armenpflege sich anschließende Brivatarmenpflege sich für alle diese Zweige weit leichter und wirksamer für größere Gebiete als rein locale organisiren lassen würde. Go könnten neben der von den Landarmenverbänden geübten Blinden- und Taubstummenpflege über dieselben örtlichen Gebiete fich erstreckende Blinden- und Taubstummenbeschäftigungsvereine, neben der jenen Berbänden obliegenden Unterhaltung der Arbeitshäufer und Anstalten für verwahrloste Kinder Vereine für die Beschaffung von Unterkommmen und die weitere Ueberwachung aus den Anstalten entlassener häuslinge und Kinder her= vorgehen; natürlich mußte, damit dieser Anschluß erreicht wurde, die Taubstummen= und Blindenpflege auch die Fürsorge für die nicht in die Anstalten aufgenom= menen, sondern in ihren Familien oder bei Fremden verpflegten Joioten, Taub= ftummen und Blinden umfassen. Auch bei diesem Zweige des Unterstützungs= wesens ist eine individualisirende Controlle durch die Gemeinden von keiner her= vortretenden Bichtigkeit, da das Bedürfniß durch einen technisch festzustellenden, fast immer unwiderruflich eingetretenen physischen Zustand begründet wird.

So erfreulich nun aber die in Bezug auf die eben gedachten Zweige sich anbahnende Meinungsübereinstimmung auch ist, so würden doch, was die sinanzielle Entlastung der Gemeinden anbelangt, alle genannten Zweige nicht annähernd von der Bedeutung sein, welche der Fürsorge für die heilbaren Kranken zukommt; gerade in Bezug auf das Princip und die Art der Betheiligung der größeren Verbände an diesem Zweige der Armenpslege ist das Auseinandergehen der Meinungen aber ein sehr viel weiteres, ganz entsprechend der großen Verschiedenheit, welche die thatsächlich in den verschiedenen deutschen Ländern bestehenden Einrichtungen charafterisitet.

Abstract genommen halte ich die Fürsorge für arme heilbare Kranke, soweit fie als Pflege in geschlossenen Anstalten erfolgt, für einen derjenigen Zweige der Armenpflege, welche sich zur Handhabung durch größere Berbände am Besten eignen; die Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung, sowie die gesammte Behandlung ist wesentlich Sache einer durch technische Organe versehenen Berwaltung; ebenso ist das Bedürfniß und deffen Controle hauptsächlich Gegenstand technischer Feststellung; eine Prüfung der Bermögenslage findet im Besentlichen nur Behufs Heranziehung des Verpflegten zu den Kosten der Heilung statt; eine folche Feststellung — eine ähnliche besteht ja für die Zwecke der Besteuerung sind aber die größeren Verbände durch ihre Organe, bezw. durch Bermittelung der Gemeinden sehr wohl vorzunehmen im Stande. Aber es ist richtig, daß die thatsächlichen Berhältniffe, wie sie in Bezug auf die Handhabung dieses Zweiges der Armenpflege in den deutschen Ländern bestehen, den historischen Grundlagen der Entwickelung derselben entsprechend sich meist in einem Gegenfate zu dem foeben als fachlich erwünscht bezeichneten Zuftande befinden. einem großen Theil Deutschlands, namentlich in den älteren Provinzen Preußens, findet eine Betheiligung der größeren Berbande an der Armenkrankenpflege, foweit nicht Landarme in Frage kommen, überhaupt nicht statt; in anderen Ge=

bietstheilen Deutschlands unterhalten die großen Verbände Anstalten, welche sie gegen ermäßigte Kosten oder selbst unentgeltlich den Gemeinden für ihre Kranken jur Berfügung stellen, oder sie gewähren den Gemeinden Zuschüsse, damit diese für die geeignete Unterbringung in Anstalten sorgen können. Wenn ich nun die Borschläge, welche Herr Adickes in seinem im vorigen Jahr dem Armenpfleger= congreß vorgelegten Referat gemacht hat, recht verstehe, so befürwortet er eine größere Betheiligung der größeren Berbande an diesem Zweige der Armenpflege, ohne gerade einer bestimmten Form das Wort zu reden. Erachtens würden indeß bloße Subventionen an die Gemeinden keineswegs ge= nügen, um die Ziele, um die es sich handelt, voll zu erreichen; es würde hierzu vielmehr erforderlich sein, nicht blos, daß die Tragung der Rosten der Armentrantenpflege auf die Landarmenverbände übernommen, sondern auch, daß ein Uebergang der Leitung und Berwaltung der Krankenanstalten auf dieselben wenigstens im Princip als Ziel hingestellt würde; benn an eine sofortige Ausführung allen im Besitz von Krankenanstalten befindlichen Gemeinden gegenüber wäre vorerst nicht zu benken. Es ist für die definitive Regelung dem Umstande Rechnung zu tragen, daß oft die bestehenden Anstalten — zuweilen seit unvor= benklicher Zeit — den Gemeinden gehören, daß die Einwohnerschaft sich häufig für die Herstellung der Anstalten große Opfer auferlegt hat, daß Bürgersinn und Wohlthätigkeit nicht felten sich namhaft betheiligt haben, daß mit den Krankenanstalten, die ja überhaupt nicht ausschließlich dem unterstützungsbedürftigen Bublicum dienen, auch stiftungsmäßige ober andere ber Bequemlichkeit der Einwohner dienende Einrichtungen verbunden sind. Es würde nun aber auch vollkommen zulässig und mit der vorgetragenen grundsätlichen Auffassung verträg= lich sein, daß das Berhältniß solcher Gemeinden und insbesondere solcher größerer Städte, welche Umftande der ermähnten Art zu Gunften der Beibehaltung eigner städtischer Krankenanstalten geltend zu machen in der Lage wären, vor= übergehend oder definitiv aufrecht erhalten bliebe; es würde sich dann nur darum handeln, einen Modus zu finden, mittelst dessen auch folden Gemeinden gegenüber die Ausgleichung hergestellt würde. Ein derartiger Modus aber ließe sich in doppelter Beise finden; den Gemeinden, die im Besitze eigener Krankenanstalten blieben und die dementsprechend die Unterhaltung dieser Anstalten zu besorgen hätten, ware entweder, da sie ja zu den Behufs Deckung des Aufwandes der Krankenpflege von den Landarmenverbänden zu erhebenden Steuern beizutragen hätten, als Aequivalent das Recht einzuräumen, nach einem mittleren, unter dem Durchschnittsbetrage ber wirklich aufgewendeten Roften verbleibenden Sate für alle in den betreffenden Anstalten im Wege der Armenpflege behandelten Kranken bei dem Landarmenverbande zu liquidiren, gleichgültig, ob diese Kranken der Stadt angehörten oder nicht; oder es wären, mas den Borzug der größeren Einfachheit hatte, jene Stadte von dem Beitrage zu den erwähnten Steuern zu entbinden, gleichzeitig aber ihnen die Pflicht aufzuerlegen, nicht blos ihre Krauken= anstalten zu erhalten, sondern auch in denselben alle nach ihrem letzten regelmäßigen Aufenthalt der Stadt angehörigen Armen für eigene Rechnung zu ver= Ein Anspruch auf Rostenersatz gegen ben Landarmenverband wäre ihnen in diesem Falle nur hinsichtlich dersenigen armen Kranken einzuräumen, die zur Zeit der Erkrankung einen regelmäßigen Aufenthalt in der qu. Gemeinde nicht gehabt; da unter diesen Kranken sich auch solche befinden würden, denen

ber Besitz eines regelmäßigen Aufenthalts überhaupt nicht nachzuweisen ware, und da fein Grund vorläge, die Städte an den Roften der Fürforge für Diefe Kranten nicht Theil nehmen zu laffen, so ware von den Städten als Ausgleichung hierfür ein Aversionalbeitrag zum Lancarmenfonds zu zahlen, der in einer Quote des ihnen nachgelassenen Steuerantheils bestehen tonnte. In beiden Fällen wäre die Bestellung eines Organs Seitens des Landarmenverbandes nothwendig, dessen Aufgabe es hauptsächlich wäre, zu controliren, daß nur für wirklich arme Personen aufgewendete Beträge in Rechnung gestellt, daß die Beiten ber Pflege in der Unftalt nicht ungerechtfertigter Beise ausgedehnt und daß die Armen, namentlich die der Gemeinde nicht Angehörigen, nicht gegenüber anderen Kranken verfürzt würden. Das Berhältniß jolcher Gemeinden zum Landarmenverbande wurde fich dann als ein Ausnahmeverhältniß characterisiren; im Ganzen wurde der Zustand sich so gestalten, daß, mahrend Die größeren Städte ein eigenes Suftem der geschloffenen Rrankenpflege hatten, bas platte Land und die kleineren Städte auf die vom Landarmenverbande unterhaltenen Anstalten angewiesen wären; es würde so erreicht werden, daß, während bie größeren Städte im Genuß ihrer Institute blieben, zugleich auch den landlichen Gemeinden, denen Anstalten für die Krankenpflege gur Beit in weit spärlicherem Maß zu Gebote zu stehen pflegen, ebenso wie den tleineren Städten der volle Ruten einer von dem größeren Berbande in die Hand genommenen Organisation zu Theil wurde. Die Uebertragung des Krankenanstaltswesens an die größeren Berbände unter gleichzeitiger gesonderter Behandlung der größeren Städte wurde zugleich die Möglichkeit gewähren, für den Fall, daß es zur Durchführung einer allgemeinen Arbeiterkrankenversicherung fame, die Leitung Dieses Raffenwesens mit ber Berwaltung der Rrankenanstalten in organische Berbindung zu bringen, inbem in größeren Städten die Gemeindeverwaltung, im Uebrigen die Verwaltung des Armenverbandes mit der Leitung des Krankenversicherungswesens unmittelbar oder durch Vermittelung ihrer Unterbehörden befaßt würde. So ließe fich ein Ineinandergreifen beider wichtiger Berwaltungszweige herstellen. Würde in dieser Gestalt die Last der Armenkrankenpflege mit der Frren-, Blinden-, Taubftummen-, Idiotenpflege, der Fürsorge für verwahrloste Kinder und der Unterhaltung der Zwangsarbeitsanstalten auf die Landarmenverbände übertragen, so würde hiermit eine fühlbare Entlastung der Gemeinden und eine noch weit fühlbarere Sicherung berfelben gegen die Gefahr zufälliger burch die Combination individueller Fälle erwachsender Ueberlaftungen gewonnen sein.

Diese Wirkung der durch den Landarmenverband hergestellten sinanziellen Ausgleichung würde im Allgemeinen auch eintreten, wenn jene Uebertragung durch die Landesgesetzgebung sestgesetzt würde. Dennoch würden auf diesem Wege keineswegs alle durch die Anderung beabsichtigten heilsamen Wirkungen erzielt werden können. Das Geses über den Unterstützungswohnsitz basirt die gesammte Armenpsseg in erster Linie auf die Ortsarmenverbände; es würde daher, so lange diese Basis unbeschränkt beibehalten würde, auch für den Fall einer landesgesetzlichen Uebernahme des auf die vorberegten Zweige der Armenpssege bezüglichen Auswandes auf die größeren Verbände nicht möglich sein, von dieser Aenderung zum Behuf der Verminderung der zwischen den Ortsarmenverbänden erwachsenden Streitfälle den vollen Rutzen zu ziehen, da ja nach ausen hin immer der Ortsarmenverband als verpssichtet fungiren

und der Umstand, daß finanziell der größere Berband an feiner Stelle die bewirfte und ihm die Last abnähme, hieran nichts würde; es würde der größere Berband immer nur mittelbar, durch das Medium der Feststellung der Berpflichtung des Ortsarmenverbandes, in Anspruch genommen werden können. Soll jene Uebertragung die eben erwähnte erleichternde Wirfung in vollem Umfange haben, so ist erforderlich, daß die Landarmenverbände für die jenen Zweigen angehörigen Fälle nicht blos indirect durch das Mittel der Ortsarmenverbände —, sondern direct Träger der Fürsorge= Dies kann allein durch entsprechende Aenderung des Unterpflicht werden. ftützungswohnsitgesetes und unmittelbare Uebertragung der Fürsorgelaft in Betreff der in Rede stehenden Zweige der Armenlast auf die größeren Berbande hiermit wird zweierlei erreicht. Landarmenverbände — geschehen. wird damit die Möglichkeit gegeben, diese Fürsorgepflicht für den einzelnen Fall an sehr einfache Bedingungen in Bezug auf Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt zu knüpfen, d. h. diese Bedingungen etwa so zu regeln, daß die Fürsorge= pflicht demjenigen Landarmenverbande, in welchem der Hulfsbedürftige in dem dem Eintritt des Bedürfnisses vorangegangenen Jahre zulett seinen regelmäßigen Aufenthalt gehabt hat, für den Kall aber, daß ein folder innerhalb des letzten Jahres stattgehabter regelmäßiger Aufenthalt nicht zu ermitteln, demjenigen Landarmenverbande zufiele, in welchem das Bedürfnig hervorgetreten ift. Abgrenzung der Fälle, in denen die selbstständige Krankenhausverbände bildenden Städte zum Ersatz berechtigt sein wurden, ware innerhalb einzelner ebenfalls mittelft Reichsgesetz festzustellender allgemeiner Normen Sache der innern Berfassung der Landarmenverbände. Wenn nun durch eine solche Kormirung der constatirten Fürsorgepflicht die Zahl der Rückgriffe schon an und für sich auf ein Minimum reducirt werden wurde, so wurden — immer eine richtigen Grundsätzen entsprechende Bildung der Landarmenverbände, welche ein hinlänglich großes Ganzes in sich begreifen und aus städtischen und ländlichen Bebieten zusammengesett fein mußten, wie nachher weiter entwickelt werden wird, vorausgeset - Diese Streit= fälle auch weiter dadurch an Schärfe verlieren, daß diejenigen Fälle, in denen die vorläufige Kürsorge thatsäcklich durch einen anderen Landarmenverband besorgt würde als denjenigen, dem sie rechtlich zusiele, sich zwischen den Landarmenverbänden großentheils compensiren und diese Berbande voraussichtlich ihr wohlverstandenes Intereffe darin finden wurden, von einer gegenfeitigen Verfolgung der Falle und der bezüglichen Rechtsansprüche Abstand zu nehmen, wie denn beispielsweise die Braxis der französischen Departements in Bezug auf die Geltendmachung der aus der Frrenpflege und Waifenpflege ihnen gegenseitig zustehenden Ansprüche nach Allem, was mir darüber bekannt geworden, stets eine fehr liberale gewesen ift. Die lleber= tragung der Last auf die größeren Verbande im Princip wurde eine Herangiehung ber kleineren Berbande zu einer gewissen Betheiligung nicht ganz ausschließen; fo ware bezüglich der Krantenpflegelaft eine Belaftung der Aufenthaltsgemeinde bes Kranken mit einem gewiffen, eine Quote ber Koften für eine beschränkte Zeitdauer repräsentirenden Betrage schon aus zwei Rücksichten erwünscht. mal wurde es zweckmäßig sein, daß den Verwaltungen der Ortsarmenverbände ein gewisses Interesse verbliebe, den Anträgen auf Aufnahme in das Krankenhaus nicht eine allzu große Ausdehnung zu geben, namentlich diese Aufnahme nicht eintreten zu lassen in Fällen, in benen es fich um leichtere, auch in ber

Familie des Armen mit weit geringeren Kosten zu heilende Krankheiten handelt; sodann aber müßte, wenn das Krankenversicherungswesen in einer den Absüchten der Reichsregierung sich nähernden Weise organisirt würde, doch eine gewisse Ausgleichung zu Gunsten derzenigen Ortschaften, in welchen, wie in den größeren Städten, die Zahl der Bersicherten eine stärkere Proportion bilden würde, gegenüber den rein ländlichen, am Krankenversicherungswesen nur wenig betheiligten Ortschaften geschaffen werden; eine solche würde wenigstens in einiger Weise hergestellt sein, wenn für die Nichtversicherten von der Gemeinde des Aussenhalts für die erste Zeit der Krankheit eine Duote der Kosten erhoben, gleichzeitig aber dem Versicherten die Pflege im Krankenhause gegen einen ermäßigten, hinter den vollen ausgewendeten Kosten zurückbleibenden Satz gewährt würde.

Neben diese unmittelbare Uebernahme von Zweigen der Armenpflege durch den Staat stellt sich nun aber, wie vorher bemerkt, als eine zweite Art der Betheiligung der größeren Berbände Gewährung von Beihülfen und Subventionen an die Ortsarmenverbände. Daß tas Unterstützungswohnsits= gesetz die Regelung der auf diese Subventionen bezüglichen Verhältnisse der Landesgesetzgebung überläßt, ist schon vorher erwähnt worden; in der That sind die Grundsätze wie das Berfahren in den einzelnen deutschen Staaten völlig verschieden, wie sich dies schon durch die so ganglich verschiedene Organisation der Landarmenverbände hinreichend erklärt. In den bestehenden Einrichtungen läßt sich eine doppelte Methode unterscheiden. Entweder werden die Zuschüsse zu den Rosten einzelner Specialzweige der Armenpflege oder zu denen der Armenpflege überhaupt gegeben; in beiden Fällen beruht Gewährung und Abmessung der Subvention entweder auf völlig freier Abschätzung der Hulfsbedurftig= feit der Gemeinde, oder es wird eine gewisse Quote des Armenaufwandes vergutet, oder endlich, es fällt dem größeren Berbande berjenige Betrag zur Laft, um den der Aufwand ein meist durch ein gewisses Maß der Steuerbelastung gegebenes Maximum übersteigt. Ich halte die letztere Form für völlig verwerflich, da, wenn der Satz einmal überschritten, hiermit jedes Interesse des örtlichen Verbandes, ein weiteres Anwachsen der Armenlast zu verhüten, in Wegfall kommt. Was die erstere Form anlangt, so werden sich Fälle, in denen die größeren Berbände den Ortsarmenverbänden auf Grund freier Prüfung der Berhältniffe Unterstützungen zu gewähren haben werden, niemals ganz ausschließen lassen; es wird jedoch die Anwendung dieser Form, weil sonst zu Miß= bräuchen führend, meines Erachtens auf Fälle ungewöhnlicher Nothstände zu beschränken sein. Die Form der Betheiligung der größeren Verbände durch Uebernahme von Quoten des Aufwandes halte ich allein für rationell, weil sie, soweit der den örtlichen Verbänden zu belastende Antheil nicht etwa zu einem illusorischen herabsinkt, ein lebendiges Interesse des örtlichen Berbandes an den Ergebnissen zu erhalten geeignet ift. Indessen setzt die Anwendung dieser Form eine gewisse gleichartige Einrichtung und Handhabung des gesammten localen Armenwesens und ebenso eine gleichartige rechnungsmäßige Behandlung der einzelnen Aufwendungen voraus. Von einem solchen Zustande des Rechnungswesens irgendwelcher Allgemeinheit sind wir aber, namentlich im nördlichen und öftlichen Deutschland, noch sehr entsernt. Die Aufgabe wird baber beträchtlich erleichtert, wenn die in Subventionen sich bethätigende Betheiligung auf gewisse Specialzweige der Armenpflege, da für diese die Erfüllung der sachlichen und rechnungs=

mäßigen Erfordernisse mit weit geringeren Schwierigkeiten zu erreichen ist, besichränkt bleibt. Diese Betheiligung bei den Kosten der Specialzweige hat aber auch den Vorzug, daß mit ihr leichter eine sachliche Einwirkung des größeren Verbandes auf die Handhabung der Armenpslege innerhalb des betressenden Specialzebiets Hand in Hand gehen kann; es lassen sich dann für die Betheiligung Seitens der größeren Verbände solche Specialzweige auswählen, für welche neben einer sinanziellen Erleichterung der Ortsverdände auch eine materielle Einwirkung der letzteren besonders erwünscht ist. Nur auf diese Weise wird die sinanzielle Betheiligung der größeren Verbände auch für die sachliche Versbesseng der Armenpslege fruchtbar gemacht werden können. Es bieten sich nun aber zwei Zweige der Armenpslege dar, welche der Lage der Entwickelung und den in Vetracht kommenden Interessen nach in besonderem Wasse auf eine solche sinanzielle und administrative Vetheiligung der größeren Verbände hinsweisen, es sind dies die Fürsorge sür die ärztliche Vehandlung der nicht in ges

schlossenen Anstalten verpflegten armen Kranten und die Waisenpflege.

Bas die ärztliche Behandlung solcher armer Kranken anlangt, deren Aufnahme in eine Krankenanstalt nicht erforderlich ist, so pflegt für eine solche in den Städten, namentlich in den größeren, durch Anstellung von der Gemeinde befoldeter Urmenärzte mehr oder weniger ausreichend geforgt zu fein; überaus mangelhaft sind der Regel nach jedoch vielfach die Einrichtungen für das platte Land, ja es ist mit einer allgemeinen Organisation in der Mehrzahl der Gebiete wohl nicht einmal der Anfang gemacht worden. Bon allen deutschen Ländern ift meines Wiffens das Großberzogthum heffen das einzige, in welchem der Berfuch einer allgemeinen gesetzlichen Regelung des armenärztlichen Dienstes gemacht worden ist; die Medicinalordnung vom 2. August 1861 stellte, indem sie den Kreisärzten zugleich die Functionen von Armenärzten auferlegte, eine auch das platte Land umfassende Organisation des armenurztlichen Dienstes her. Wenn auch die durch diese Vorschrift begründete Verpflichtung der Kreisärzte inzwischen wieder in Wegfall gekommen ift, so hat doch die durch gedachtes Gesetz herbei= geführte Verallgemeinerung der armenärztlichen Fürforge offenbar viel dazu beigetragen, das Intereffe der Gemeinden für die Sicherstellung einer folchen Für= forge zu gewinnen. Rach einer von der Großherzoglich Sessischen Regierung im Jahre 1880 veranlaßten Zusammenstellung erfreute damals eine mehr als die Hälfte aller Sinwohner des Landes repräsentirende Zahl von Gemeinden sich eines organisirten armenärztlichen Dienstes. Auch ohne gesetzliche Handhabe ist es unter Andern in der Rheinpfalz und meines Wiffens auch im Ronigreich Sachsen gelungen, in sehr ausgebreitetem Maße die Initiative der Gemeinden für die vertrags= mäßige Bestellung von Armenärzten zu gewinnen. Das Gleiche gilt vom Groß= herzogthum Baden; fo maren nach einer mir vorliegenden, für einen badischen Bezirt aufgestellten Uebersicht von 38 Gemeinden dieses Bezirks 30 mit einer geregelten armenärztlichen Fürsorge versehen. Dennoch genügen hier die bestehenden Einrichtungen nicht und es hat ein Project, welches die Anstellung der Urmenärzte durch die größeren Berbände (Kreise) vorsieht, neuerdings die Delegirten der Kreisversammlungen beschäftigt. Im nördlichen und östlichen Deutschland ift auf dem platten Lande im Allgemeinen da für die ärztliche Behandlung der ärmeren Bevölkerung am Besten gesorgt, wo auf größeren Gütern die ärztliche Hilfe des Gutsarztes zu den Bedingungen des Arbeitsvertrags gehört, oder

wo der Gutsherr freiwillig diese Hilfe zur Berfügung stellt; im Allgemeinen ist sie jedoch, der geringeren Verbreitung der Aerzte entsprechend, in weit spärlicherem Make sichergestellt als im Suden und Westen; ja selbst aus einem Kreise der preußischen Provinz Hessen-Nassau liegt mir ein harakteristischer Borgang vor, der den in hohem Mage vorhandenen Mangel an Borkehrungen, die den Armen ärztliche Fürsorge sichern, bezeugt; bei einer vom Landrath einberufenen Berfammlung der Bürgermeister des Kreises con= statirte der Kreisphysitus, daß seines Wissens noch niemals von einem Armenverbande ein Arzt zu einem Kranken gerufen worden sei; auch auf die Aufforderung des Vorsitzenden, Fälle folder Berufungen von Aerzten zu constatiren, fonnten von sämmtlichen Bürgermeistern nur zwei derartige Fälle angegeben werden. Die allgemeinere Gewährung derartiger Hilfe ift nun aber allein von einer weiter angelegten Organisation zu erwarten, die Durchführung einer solchen indessen kaum in anderer Beise benkbar, als vermöge einer durch entsprechende finanzielle Betheiligung unterftützten Initiative des größeren Berbandes; die Gewinnung geeigneter Kräfte, ihre angemeffene territoriale Ber= theilung, die Leitung ihres Dienstes, Alles dies sind Aufgaben, deren erfolgreicher Durchführung der größere Verband stets sehr viel mehr als der kleinere gewachsen sein wird. Und es ist nicht zu fürchten, daß durch eine antheilige Uebernahme des für die Gehälter der Armenärzte erforderlichen Geldauswands — Uebernahme einer festen oder einer je nach den finanziellen Verhältnissen bezw. der Größe der Gemeinden sich abstufenden Quote — den Bedürftigen in zu großer Ausdehnung diese Hilfe werde gewährt und den der entstehenden financiellen Belastung gegenüber berechtigten repressiven Tendenzen der Gemeinden zu sehr werde Abbruch gethan werden. Denn einmal behalten die Gemeinden, wenn fie auch nur einen Theil des armenärztlichen Behalts oder der dessen Stelle vertretenden Ent= schädigung zu übernehmen haben, doch ein erhebliches Interesse, diese Entschädigung nicht zu hoch anwachsen zu lassen; sodann aber ergeben sich aus der Ausdehnung jener Hilfeleistung fernere Belastungen durch Anforderungen für Arzneimittel, Berbandmaterial, stärkende Rost, unter Umständen auch für Herbeiholung des Arztes, Ausgaben, welche thunlichst zu beschränken, die Gemeinden ein natürliches Bestreben haben werden. Der Selbständigkeit derjenigen Gemeinden, welche ein eigenes armenärztliches System zu unterhalten in der Lage sind, brauchte hierbei keinerlei Gintrag zu geschehen; es ließen sich leicht Wege finden, ihre Stellung in besonderer Weise zu regeln, ohne sie deßhalb einer ausgleichenden Betheiligung an den Subventionen des größeren Berbands verluftig zu machen.

In ähnlich heilsamer Weise würde sich Betheiligung und Einwirkung der größeren Verbände im Gebiet der Waisenpslege verwerthen lassen. Dasselbe bildet, wenigstens wenn es in der engsten Bedeutung als der die Fürsorge für vater- und mutterlose Waisen umfassende Zweig des Armenwesens gesaßt wird, innerhalb desselben einen abgeschlossenen Kreis, wie denn auch manche größere Städtes Gemeinden bereits dazu übergegangen sind, dieser Sonderstellung der Waisenpslege durch eine besondere, von der sonstigen Armenpslege sich abzweigende, administrative Organisation des erwähnten Gebietes Rechnung zu tragen. Die Feststellung der auf die drei Womente: Elternlosigseit, erwerbsunsähiges Alter, Bermögenslosigseit beruhenden Hilfsbedürstigkeit gestattet, was ihre Feststellung anlangt, einer freieren Beurtheilung kaum irgend welchen Einsluß. Dassenige,

wobei die Einwirkung der Gemeinde sich nützlich zu erweisen vermag, ist die Ermittelung geeigneter Pflegeeltern, die Ueberwachung derfelben sowie der erzieherischen Beranbildung der Baisen, die Beschaffung späterer Erwerbsgelegen= heit für dieselben; die auf dem sinanziellen Interesse der Gemeinden beruhende repressive Tendenz hat daber hier eine in ihrer Bichtigkeit gurudtretende Bedeutung, ja es wirkt namentlich in kleineren Gemeinden ein zu erheblicher Ginfluß jener Tendenz geradezu schädlich. Mit der Uebernahme einer Duote der Kosten der Waisenpflege auf die größeren Berbände würde jenes abwehrende Bestreben der Gemeinden erheblich abgeschwächt werden. Un die Subventionirung durch den größeren Berband würde aber auch hier eine Sinwirkung des letzteren auf die Handhabung, eine ständige Aufsicht durch die ihm zu Gebote stehenden Organe naturgemäß sich anschließen; ein solches Berhältniß besteht unter Underen bereits in einigen, ich glaube fogar, in der Mehrzahl der badischen Kreise der jetzigen Landarmenverbände; die Kreise betheiligen sich bei dem Auswande, der den Gemeinden durch die Unterbringung der armen Waisen erwächst, mit einer ent= sprechenden Quote und üben dagegen einen Ginfluß auf die Unterbringung aus; einzelne Kreise gewähren auch Zuschüsse für die Verpflegung der vaterlosen, bei ihrer Mutter befindlichen Waisen. Eine hierher gehörige Einrichtung ist der im früheren Herzogthum Rassau bestehende Centralwaisensonds; auch im Großherzog= thum Seffen und in der badischen Rheinpfalz besteht eine geregelte Betheiligung des größeren Verbandes. Wenn schon im Gebiete der medicinalen Armenpflege die Leitung durch die Berwaltung des größeren Berbandes günstige Resultate erzielen kann, so lassen sich solche von einer derartigen Leitung noch mehr im Gebiete der Waifenpflege erwarten; indem diese Leitung der Rachläffigkeit und den Mißgriffen der localen Organe als Correctiv dient, und indem fie ihnen gegenüber die technische Erfahrung repräsentirt, wird sie zur herstellung einer gleichmäßigen und den Anforderungen entsprechenden Sandhabung der Waifenpflege wesentlich beizutragen vermögen. Soweit dies zu einer Steigerung des Gefammtaufwandes führt, wird eine folche durch Mehrleiftungen und durch den Werth, welchen folche Awecke auf diesem Gebiet für das ganze Bolksleben haben. völlig ausgeglichen werden. Schon im ersten Theil meines Vortrages habe ich auf das Erforderniß einer finanziell liberalen Behandlung der Waisenpflege bin= audeuten versucht.

Wenn ich nun aber ärztliche Fürsorge und Waisenpflege als für die Betheiligung und Sinwirkung der größeren Verbände besonders geeignete Gebiete der Armenpflege bezeichne, bin ich doch nicht der Meinung, daß auch diese Betheiligung reichsgesestlich zu regeln sein würde. Zunächst würde, so lange die Betheiligung der größeren Verbände sich auf Zuschüffe zu den Kosten und eine Aufsicht über die Verwaltung oder Vertretung bei derselben beschränkt, eine derartige Regelung in Bezug auf die anzustrebende Vereinsachung der Ortsbehörigkeitsbestimmungen keine Vortheile gewähren, da ja die principielle Verpslichtung der Ortsarmenverbände unberührt bliebe; sodann aber wären derartige Organisationen überall viel zu sehr mit den Verwaltungsorganisationen jedes einzelnen Landes verwachsen und es wäre überhaupt die zu berücksichtigende Verschiedenheit der Zustände viel zu groß, als daß von der Aufstellung allgemeiner Rechtsnormen für das gesammte deutsche Reich oder doch das Wirkungsgebiet des Unterstügungswohnssiggeses sich beilsame Wirkungen erkennen ließen; ja es würde in Staaten wie

Breußen zur Zeit selbst eine allgemeine landesgesetzliche Regelung nicht einmal möglich sein, diese Regelung vielmehr in Bezug auf manche Punkte den autonomen Beschlüssen der Provinzen überlassen werden müssen. Nur für Sinen Punkt scheint mir, sosern der vorher erörterte unmittelbare Uedergang einzelner Zweige der Armenpslege auf die Landarmenverdände zur Ausführung gelangt, eine reichsgesetzliche Norm unentbehrlich zu sein. Es ist dies soweit es sich um Abgrenzung und allgemeinste Organisation der Landarmenverdände selbst handelt; denn daß diesenigen Verbände, welche Zweige der Armenpslege unmittelbar übernehmen sollen, mit denzenigen, welchen in oberster Instanz — es schließt dies ja die Concurrenz weiterer Mittelstufen nicht aus — eine auf sinanzielle Betheiligung gegründete administrative Mitwirkung in anderen Zweigen der Armenpslege zusallen soll, zwecknäßig werden zusammenzusallen haben, wird einem Zweisel nicht unterliegen können.

So radical nun aber auch der Gedanke erscheinen mag, eine Regelung wenigstens der Abgrenzung und allgemeinsten Organisation der Landarmenver= bande im reichsgesetlichen Wege ist diejenige Voraussetzung, durch die eine weitergreifende Reform der öffentlichen Armenpflege überhaupt bedingt ift. Ich habe an einer anderen Stelle darauf hingewiesen, daß bei aller Ber= schiedenheit der communalen Organisation, wie sie die zum Rorddeutschen Bunde vereinigten Staaten characterifirte, die Ortsgemeinde doch das homogene Glied war, welches einer damals nicht aufschiebbaren generellen Regelung der Urmenfürsorgepflicht als Grundlage dienen konnte, daß einer directen Beran= ziehung der größeren Berbände bei deren gänzlich ungleichartiger Abgrenzung und Einrichtung fehr viel größere und zur Zeit völlig unübersteigliche Schwierig= keiten entgegengestanden haben würden. Es ist Adickes großes Verdienst, diese Verschiedenheit inzwischen durch Zusammenstellung des Materials dargelegt und in ihren Consequenzen zur Anschauung gebracht zu haben. Wenn in der Kategorie der Landarmenverbände als gleichartige Glieder die Fürstlich Waldeckschen Kreise und die Großherzoglich Oldenburgischen Aemter, andererseits die Mehrzahl der preußischen Brovinzen und das Königreich Sachsen nebeneinander gestellt sind, fo liegt schon hierin, daß die Gliederung des Reichs bezw. der Staaten in Landarmenverbände in ihrer heutigen Verfassung die Grundlage für eine auch nur in einem gewissen ausgedehnten Bereich gleichartige Bemessung ihrer Betheiligung an den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege und ihres Verhältnisses zu den Ortsarmenverbänden nicht abgeben kann. sich darum, die Zusammensetzung und räumliche Ausdehnung der einzelnen Landarmenverbandsgebiete so abzumessen, daß nicht nur volle Erfüllung der Aufgaben gesichert, sondern namentlich auch eine wirthschaftliche Ausgleichung hergestellt und dem Ginfluß willfürlichen Aufenthaltswechsels zum Behuf der Verschiebung der Armenlast thunlichst vorgebeugt werde. Insbesondere muß die Abgrenzung auf die Vereinigung ftädtischer und ländlicher Gebiete Bedacht nehmen, da eine Constituirung der Städte, auch der größten, als gesonderte Berbande vermöge des zahlreichen Zuströmens der Armen zu den mit gut ausgestatteten Instituten versehenen Centren immer zu einer Prägravation jener führt; auf der Basis der preußischen landräthlichen Kreise unter Anderem würde daher die Regelung von Landarmenverbänden, welche den im Borhergehenden geftellten Anforderungen entspricht, niemals möglich sein. Wird von diesen An=

forderungen ausgegangen, so erscheint die Tendenz der Herstellung größerer Landarmenverbände von der Ausdehnung der preußischen Provinzen oder der mittleren beutschen Staaten als eine durchaus berechtigte, wenn auch unter exceptionell gunftigen Berhaltniffen - fo wenn das betreffende Gebiet vorwiegend ackerbautrei= bende Bevölferung und nur fleine Städte in sich begreift —, beträchtlich hinter biesem Maß wird zurückgeblieben werden können. Gerade vermöge der Mannig= faltigkeit der hier in Betracht fommenden Berhältniffe aber würde einer im reichsgesetlichen Wege zu bewirkenden Formation jener Berbände eine überaus mühjame, auf das genaueste Studium aller die Vertheilung der Armenlast berührenden Verhältniffe geftütte Vorbereitung vorangeben muffen. Immerbin kommt es darauf an, das einem solchen Vorgeben zu Grunde liegende Princip zu fixiren, um von ihm aus folchen Projecten, welche vom Wege abzulenten und die Schwierigkeiten der nachherigen Regelung zu vermehren geeignet wären, entgegenwirken zu können. Bon wie entgegengesetzter Auffassung in dieser Frage von den Landesregierungen bezw. den parlamentarischen Körperschaften ausgegangen wird, zeigen die neuerlichen Borgänge in Baden und Sachsen. In Baden hat die Commission der zweiten Kammer dem Antrage der Regierung, nach welchem der einen bestimmten Steuersatz übersteigende Theil des den Rreisen durch die Landarmenpflege erwachsenden Aufwandes zu neun Zehnteln auf den Staat übernommen und nur zu Ginem Behntel zu Laften der Rreife verbleiben follte, den Untrag gegenübergestellt (Gesetzesantrag der Regierung vom 7. November 1879, die Aufbringung des Kreisaufwandes betr., Commissionsbericht vom 12. Juni 1880), die Frage der Fürsorge 'für die Landarmen einer eingehenden Brüfung zu dem Zwecke der Constituirung eines Landarmenverbandes für das ganze Staatsgebiet zu unterziehen und dem nächsten Landtag wenn irgend thunlich hierüber einen Gesetzegentwurf vorzulegen. Die vorhergehende Erörterung hatte die Commission fast einstimmig zu der Annahme gebracht, daß die Basirung der Bertheilung ber Landarmenlaft auf die Kreife zu einer gänzlich ungleichen Belaftung der einzelnen Bebietstheile geführt und fich nicht bewährt habe; diefer Ansicht hat sich die Regierung inzwischen im Princip angeschlossen und die Borlegung eines bezüglichen Gesetzentwurfs neuerdings in Aussicht gestellt. 3m Gegensatz hierzu ift die Regierung des Königreichs Sachfen, in welchem nach Ginführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz das ganze Land zu einem Landarmenverbande constituirt war, einer becentralisirenden Richtung gefolgt; schon bald darauf wurde (den 15. Juni 1876) eine Beränderung der Anfangs ge-troffenen Sinrichtung, wonach die Bearbeitung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes von einer Centralstelle aus erfolgte, dahin angenommen, daß die 4 Rreishauptmannschaften fortan selbstständig die Landarmensachen verwalten und entscheiden sollten. In noch weiter gehender Richtung hat der fächsische Minister des Innern sich in der letzten Session des sächsischen Landtags geäußert (Sitzung der II. Rammer vom 6. December 1881; Leipziger Zeitung, Landtags= beilage I Nr. 8), indem er sich zu Gunsten der Jdee einer Ersetzung des allgemeinen sächsischen Landarmenverbands durch kleinere Berbande ausgesprochen hat. Wir begegnen daher hier einer Strömung, welche ber vorher als durch die Berhältnisse gegeben bezeichneten gerade entgegenläuft. Es liegt aber auf der Hand, daß durch Nenderungen, die in derartiger Richtung vorgenommen würden, die Schwierigkeiten, die einer künftigen reichsgesetzlichen Reorganisation der Landarmenverbände nach den oben angedeuteten Gesichtspunkten entgegenstehen, noch beträchtlich vermehrt werden müßten.

Bürden die Zweige der Armenpflege, die ich im Borhergehenden als zur unmittelbaren Sandhabung burch größere Berbande geeignet bezeichnet habe, einschließlich der Krankenpflege in Anstalten, den Landarmenverbänden übertragen, so würde hiermit den Gemeinden eine nicht unbeträchtliche Entlastung gewährt werden; diese Entlastung würde noch durch diesenige vermehrt werden, welche sich mit der Zeit aus der Berallgemeinerung der Bersicherung etwa ergeben sollte. Diefe Entlaftung der Ortsarmenverbande wurde aber meines Erachtens benutt werden können, um eine noch viel weitergreifende Reform der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz, als fie mit der anderweitigen Regelung der Fürsorge= pflicht für die vorermähnten Armenpflegezweige schon an sich gegeben wäre, ins Leben treten zu lassen; wenn die bisher nach verschiedenen Richtungen bin ge= machten Vorschläge in Betreff der Abanderung der Erwerb und Verluft des Unterstützungswohnsites bedingenden Aufenthalts = und Abwesenheitsfristen sich irgendeinen allgemeinen Anklang nicht haben verschaffen können, so beruht dies eben darauf, daß, folange sich die Verpflichtung der Gemeinden auf die Aufgabe der Armenpflege in ihrer Totalität bezieht, es unmöglich ift, eine Normirung jener Fristen zu finden, durch welche den Anforderungen einer angemessenen Bertheilung der Armenlast in Bezug auf die verschiedenen Zweige der Fürsorge Genüge geschehen könnte. Die Theorie des wirthschaftlichen Aequivalents, deren Nichtigkeit schon von anderer Seite genügend dargethan ist, leitet in dieser Be= ziehung zu keiner befriedigenden Entscheidung; ein zweisähriger Aufenthalt, wie ihn das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz für den Erwerb des Unter= stützungsrechts erfordert, ist offenbar viel zu lang bemessen, wenn ein Unterftutungsbedürfnig von nur vorübergehender Dauer, als etwa wegen Krantheit, fürzerer Gefängnifstrafe des Familienhaupts in Frage steht, viel zu turz dagegen, wenn es sich um eine hilfsbedurftigkeit von langer, vielleicht die ganze Lebenszeit umschließende Dauer handelt; es wird niemals einleuchtend zu machen sein, daß es gerecht sei, eine Gemeinde, in der Jemand sich zwei Jahre aufgehalten, aus diesem Grunde uicht nur mit der Fürsorge für den Genannten, sondern auch für dessen gesammte Familie und zwar bis dahin, daß die einzelnen Familienglieder nach erreichter Großjährigkeit ein Domicil felbst begründen oder das väterliche durch Abwesenheit verlieren, zu belasten. Eine rationelle Lösung würde erft möglich werden, menn es gelänge die Unterstützungsbedürftigkeit von vorübergehender oder fürzerer Dauer von der dauernden Unterstützungsbedürftigfeit in der Behandlung zu trennen und für beide Arten die Fürsorgepflicht in verschiedener Beise zu regeln; Diefelbe wurde für die Unterstützungsfälle von vorübergehender Dauer der Bemeinde des Aufenthalts, für die Fälle längerer Dauer dagegen der Hilfsbedurftigkeit der durch Geburt oder langiährigen Wohnsitz sich bestimmenden Beimathsgemeinde aufzuerlegen sein, die Grundsäte der letteren Fürsorgepflicht jedoch immer erst dann zur Anwendung zu kommen haben, wenn die Dauer der hilfsbedurftigkeit jenes Zeitmaß überstiege; die Rückgriffe für Fälle, in denen die Hilfsbedürftigkeit eine längere Dauer nicht erreichte, würden damit beseitigt werden. Den Verlust des Unterstützungsrechts gegen diese Heimathsgemeinde für diejenigen Fälle, in denen nicht der Erwerb einer neuen Beimathsberechtigung einträte, aufzuheben, würde ich alsbann für zuläffig halten. Beide Elemente, die thatfächliche Aufenthalts=

aemeinschaft einerseits und das durch Geburt bezw. langdauernde Wohngemeinschaft begründete Berhältniß andererseits würde hierdurch, jedes in seiner Sphäre, zu seinem Rechte gelangen; es würde so ein grundsätlich befriedigender Abschluß erreicht werden. Immerhin bliebe eine erhebliche Schwierigkeit zu überwinden: es würde sich fragen, ob nicht insbesondere in Källen wirthschaftlicher Krisen und Nothstände durch eine solche Aenderung einem zu erheblichen Zudrange der ärmeren Bevölkerung zu den größeren Städten, um hier vorübergehende Beschäftigung zu erlangen, Vorschub geleistet und dadurch die Gefahr einer zu erheblichen Be= lastung der letzteren begründet werden würde. Meines Erachtens ließe sich dieser Gefahr am Wirksamsten badurch zuvorkommen, daß unter ber Gemeinde bes Aufenthalts, welche die Fürsorge in Fällen fürzer andauernder Silfsbedürftigkeit bezw. während des ersten Zeitraums eines länger andauernden Unterstützungs= bedürfnisses zu übernehmen hätte, die Gemeinde des regelmäßigen Aufenthalts verstanden würde; ein regelmäßiger Aufenthalt aber würde entweder durch einen diese Eigenschaft des Aufenthalts constatirenden Act der Ortsbehörde oder durch Eintritt in ein regelmäßiges Erwerbsverhältniß als selbständiger Gewerbebetrieb, Eintritt in das Berhältniß eines Gesellen, Fabrifarbeiters, Dienstboten u. f. w. begründet werden; damit wären erwerblose Bersonen oder Familien, die in Beiten eingetretenen Northstandes anzögen, von der Fürsorgepflickt der Aufenthaltsgemeinde, soweit es sich um befinitive Tragung der Rostenlast handelte, ausge= schlossen; dieselben würden, wenigstens was die Kostenlast anlangt, der Heimaths= gemeinde zufallen. Angenommen, daß der Zeitraum, bis zu dessen Vollendung die Hilfsbedürftigkeit als eine vorübergehende anzusehen wäre, auf ein Jahr bemeffen wurde, so ergabe sich für die Behandlung der einzelnen Fälle folgendes Gesammtbild. Coweit es sich um Källe handelte, die einem der den größeren Berbänden unmittelbar übertragenen Zweige ber Armenpflege angehörten, träte der Landarmenverband ein, in deffen Gebiet der Betreffende innerhalb des letzten Jahres zulett seinen regelmäßigen Aufenthalt gehabt, in Ermangelung eines folden Aufenthalts der Landarmenverband, innerhalb deffen das Bedürfniß her= Bei anderen Urmenfällen wäre zunächst ebenfalls zu unterscheiden, ob der zu Unterstützende einen regelmäßigen Aufenthalt habe oder nicht. ersteren Falle hätte die Gemeinde dieses regelmäßigen Aufenthalts die Fürsorge bis zur Dauer eines Jahres zu tragen, von da ab träte die Pflicht der Heimaths= gemeinde ein; im zweiten Falle mare die Fürforge sogleich zu Lasten der Beimathsgemeinde zu bewirken. Unter Beimathsgemeinde ware diejenige zu ver= stehen, wo der Hilfsbedürftige sich nach erreichter Großjährigkeit fünf Jahre aufgehalten, eventuell die Gemeinde, mo feine Eltern den Unterstützungswohnsitz zur Zeit seiner Geburt besessen, soweit nicht von denselben bis zu seiner Großjährigkeit ein anderer Unterstützungswohnsitz erworben worden ware. Rückgriffe von einer Gemeinde gegen die andere könnten bei dieser Regelung nur noch vorkommen, wenn die Dauer der Hilfsbedürftigkeit ein Jahr überftiege; in Fällen folcher dauernder Hilfsbedürftigkeit wurde jedoch regelmäßig die Burudweisung in die Beimathsgemeinde die Form sein, in welcher sich der Uebergang der Fürforge an die letztere Gemeinde vollzöge. Einem administrativgerichtlichen Verfahren ware es vorzubehalten, in Fällen, in benen die Ausführung der Burudweifung ungewöhnliche Härten mit sich führen würde, von der Zurückweifung zu dispensiren; an den Kosten solcher erceptionellen Fälle würde zweckmäßiger=

weise neben der Beimathsgemeinde der Landarmenverband sich zu betheiligen haben. Fasse ich dies Resultat zusammen, so würden aus der Durchführung biefer Reformen fich folgende Wirkungen ergeben: Es wurde vermoge der fehr viel ausgedehnteren Betheiligung der größeren Berbände an der Tragung der Armen= last eine erheblich volltommenere Ausgleichung dieser Last und zugleich eine beträchtliche Entlastung der Gemeinden eintreten; eine gleichheitlichere und intenfivere Handhabung der Urmenpflege wäre für wichtige Zweige derselben sicher= gestellt; die Kategorie der Landarmen im bisherigen Sinne verschwände fast gang; die Fälle von Rückgriffen der Armenverbände gegen einander reducirten sich auf einen geringen Bruchtheil ihrer jetigen Bahl; ber Begriff ber Geburtsheimath bezw. des durch lange Wohngemeinschaft begründeten Zugehörigkeits-Verhältnisses gur Bemeinde wurde wenigstens für die Falle bauernden Unterftungebedurfniffes in seine Rechte wieder eingesetzt; durch die gesonderte Behandlung der Fälle vorübergehender Hilfsbedurftigkeit murde zugleich dafür gesorgt, daß Burud= schiebungen von Armen wegen nur aus zeitweiligen Umständen herrührender Bedürftigkeitsverhältnisse vermieden würden.

Ich habe gewagt, im Vorstehenden Grundzüge einer Entwickelung zu ent= werfen, die gunftigen Falles erst im Laufe von Jahrzehnten vollendet werden tann; wenn neuerdings herr Seuffardt die Reformplane, welche herr Abides bem Congreß des deutschen Bereins für Armenpflege im vorigen Jahre vorlegte, Bufunftsmusit nannte, so acceptire ich gern diese Bezeichnung für die meinigen. Meines Erachtens laffen fich zu fofortiger Ausführung geeignete Borschläge, mit benen die schwebenden Fragen ihrem vollen Inhalt nach zur Erledigung gebracht werden würden, zur Zeit überhaupt nicht machen. Damit foll nicht etwa das Beftreben des Bereins für Armenpflege getadelt werden, den ftartften Auswüchsen gegenüber schon im jetigen Zeitpunkt anwendbare Heilmittel zu suchen; ich bezweiste auch nicht, daß innerhalb solcher engeren Begrenzung der Aufgabe in mancher Richtung nütliche Ergebniffe zu erzielen fein werben. Aber mit derartigen, auf Berbesserung der Gesetzgebung im Einzelnen gerichteten Borschlägen läßt sich ein befriedigender Abschluß der Reform nicht herstellen. Die Durchführung der= selben erfordert viel weiter greifende und zwar solche Umgestaltungen, die, weil fie sich von der Frage der Communals, der Communalsteuer= und Finang-Reform sowie von den Fragen der administrativen Organisation überhaupt nicht trennen lassen, auch nur im Anschluß an die Lösung, welche diese letteren Fragen finden, ihre völlige Bräcifirung werden gewinnen können. Gerade aber weil die Berhältnisse, welche für die Beantwortung aller dieser Fragen bedingende sind, in den deutschen Staaten vermöge der bisberigen besonderen Entwickelung überall verschieden liegen, ist die Lösung aller dieser Probleme eine so überaus schwierige; zur Zeit ist noch nicht einmal ber größere Theil des Materials, der auf jene Berhältnisse Bezug hat, bekannt, bezw. für weitere Kreise in übersichtlicher Form zugänglich; felbst einer wiffenschaftlichen Durcharbeitung dieses Materials stehen aus der Unfertigkeit deffelben noch erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Dasjenige, worauf es nach jetziger Lage der Sache allein ankommen kann, ist, ebensowohl

für die Durcharbeitung des Materials als für die Discuffion die Gesichtspunkte aufzustellen; indem den Reform-Ideen immer wieder die zur Zeit vorhandenen Berhältnisse gegenüber gestellt werden, wird es möglich sein, jene so abzuklären, daß sie zu bestimmten Plänen für die Reform werden reisen können. So werden wir vermeiden, in ein nur tastendes oder experimentelles Borgehen zu verfallen, das von der Gesahr, die gethanen Schritte wieder rückwärts thun zu müssen, immer begleitet ist.

Aber nicht hierin erschöpft sich die Aufgabe; nicht blos mit den bestimmten Größen der Berhältnisse, wie sie erkennbar vorliegen, sondern auch mit den noch unbestimmten Größen der künftigen Entwickelung haben wir zu rechnen; von dem Flusse, in dem sich die fociale Gesetzgebung ihrem ganzen Gebiete nach befindet, kann auch die Entwickelung der Armengesetzgebung nicht unberührt bleiben. Zu den Neubildungen, die dieses Gebiet umfaßt, gehört vor Allem jene Organisation des Bersicherungswesens, deren Rückwirkung auf den Umfang der Armenlast ich im ersten Abschnitt meines Vortrags zu bestimmen versuchte; wenn ich zu dem Ergebniß gelangte, daß die gegenwärtige Lage des Organisations= werks bestimmte Unhaltspunkte noch nicht gewähre, um von der Voraussetzung einer in naher Zufunft bevorstehenden fühlbaren Entlastung der Armenpflege auszugehen, so bin ich doch teineswegs der Meinung, daß von den Fortschritten, welche die innerhalb jenes Gebiets sich vollziehende Organisation thatsächlich machen wird, die Reform der Armenpflege unberührt bleiben dürfe, vielmehr werden nach den Ergebnissen, welche dort erzielt werden, auch die Plane für lettere sich modificiren muffen. Denn daß die Thätigkeiten auf beiden Gebieten in einander zu greifen, sich gegenseitig zu bedingen und zu ergänzen haben werden, ist eine Forderung, welche aus dem engen Zusammenhange der Aufgaben sich von selbst ergiebt; diesem Gesichtspunkt ift daber bei Abgrenzung der Wirkungsgebiete wie bei Aufstellung der materiellen Grundsätze Rechnung zu tragen; wo die Befähigung für die Erfüllung der Aufgaben auf der einen Seite eine geringere ist, wird innerhalb der anderen Organisation die Ausgleichung zu suchen sein. So würde, wenn es bei der Organisation der Invalidenversicherung etwa nicht gelingen sollte, in dieselbe eine so vollständige Fürsorge für die Wittwen und Waisen, wie sie vorher gefordert, aufzunehmen, hieraus für die Gesetzgebung über das Urmenwesen die Aufgabe erwachsen, sich der Ausbildung insbesondere der Waisenpflege mit vermehrter Sorgfalt anzunehmen, damit die bei der Organisation der Bersicherung verbleibenden Lücken hier ihre Ausfüllung Diese Forderung materiellen Ineinandergreifens führt aber nothwendig auch zu der des formellen Anschlusses; der Wirkungstreis der für beide Ge= biete zu bestellenden behördlichen Organe wird so abzumessen sein, daß die Uebersicht über beide Gebiete erhalten und die Möglichkeit, den amtlichen Einfluß zu Gunften des Ineinandergreifens und der Ausgleichung innerhalb beider Verwaltungszweige geltend zu machen, gesichert werde. Es werden daher vor Allem in den großen Localen Bezirken die Fäden der obersten Aufsicht und Leitung für beide admi= nistrative Gebiete bei Einer Behörde zusammenzulaufen haben; es wird ferner der Wirkungsfreis auch der übrigen Behörden so zu gestalten sein, daß er sich für beide Gebiete räumlich und fachlich thunlichst bede. So wurde vorher empfohlen, daß die zur Leitung des Krantenanstaltswesens berufenen größeren Städte= und Landarmenverbände auch mit der Leitung und Organisation des Krankens

versicherungswesens betraut würden; es wurde ferner davon ausgegangen, daß die Organisation der Unsalversicherungsverbände in ihrer obersten Gliederung auf großen territorialen, etwa an die Preußische Provinzialeintheilung und die Gebietsabgrenzung der deutschen Mittelstaaten sich anlehnenden Bezirken ruhen solle; an dieselbe Eintheilung könnte vielleicht auch die Organisation der Invalidenversicherung, soweit eine solche ins Leben gerusen werden sollte, sich anlehnen.

So ragen auch diese Fragen in die der allgemeinen administrativen und politischen Organisation hinein. Hiermit ist die Erörterung an einen Punkt gelangt, welchen fie an diefer Stelle nicht überschreiten barf; die Seite der Sache, welche soeben angeregt worden ist, wurde hier nicht erschöpft werden können. Es wird indeffen die Gelegenheit nicht fehlen, auf diese, wie auf andere in meinem Bortrage nur angedeutete wichtige Beziehungen des Gegenstandes zurückzukommen; der Zeitpunkt ist noch fern, in welchem über die hier behandelten Fragen die Discuffion wird geschloffen werden können. Offenbar werden meine Borschläge, da sie sich von den herrschenden Meinungen bezüglich der Reform der Armenpflege vielfach entfernen, mannigfachem Widerspruch begegnen; auch dieser Widerspruch wird mir Anlag geben, meine Ansichten weiter zu prufen und zu präcisiren. Daß die Fragen, welche den Gegenstand meines Bor= trages ausmachten, von der Tagesordnung nicht sobald verschwinden werden, da= für bürgt, im Berein mit der Anregung, welche die Regierungen des Reichs und einzelner deutscher Staaten der Behandlung mancher derfelben gegeben haben, am meisten das Interesse, das sich diesen Fragen immer allgemeiner zuwendet und in welchem auch dieser Berein und der deutsche Berein für Armenpflege sich begegnen. Dioge dies in so weiten Rreisen vorhandene Interesse, moge bas Bewußtsein von dem Ernft der Aufgabe sich erhalten! Dieses Bewußtsein würde, wenn es sich behauptete, schon an sich eine Verheißung des Gelingens in sich tragen; wenn der menschliche Geist mit Beharrlichkeit nach Zielen ringt, welche die Erkenntnig einer großen sittlichen Aufgabe ihm setzt, dann hat er Theil an jenem höheren Segen, welcher Erfolge verleiht und es erschließen sich ihm die Wege, auf denen er die unvollkommenen Zustände der Gegenwart in bessere verwandelt.

Correferat

von Redacteur A. Lammers (Bremen)

über

Versicherungszwang und Armenverbände.

Meine Herren! Dieser Berein ist so anerkannt wegen der Gründlichkeit und Gediegenheit der Arbeiten, mit denen er seine öffentlichen Verhandlungen stützt und einleitet, daß ich, der ich zum ersten Male unter Ihnen zu sein die Ehre habe, das Bedürfniß fühle, ausdrücklich vorher zu constatiren, daß und weshalb ich nicht in der Lage bin, zu diesem Vereinsschatze auch nur eine Kleinigkeit hinzuzufügen. Ich habe zwar der Aufforderung Ihres verehrten Herrn Vorsitzenden, das Correferat zu übernehmen, entsprochen, obschon ich wußte, daß mir der Verlauf des Commers viele Arbeiten bringen wurde, theils der Sache wegen, die er mir speciell anzuvertrauen die Güte hatte, theils auch des Mannes wegen, den ich erfeten follte, herrn Professor Brentano, der über diesen Gegenftand bereits Alles gesagt zu haben glaubt, mas er sagen könnte, und der nun doch zu meinem lebhaften Bedauern verhindert ist zu erscheinen und folglich ohnehin einen Lückenbüßer nothwendig gemacht haben würde. Seit ich dieses Correferat übernahm, ist mir noch etwas mehr Arbeit dadurch zugewachsen, daß ich nicht blos den Sparkaffentag fast allein, sondern großentheils auch die Versammlung vom Sonntag Abend vorzubereiten hatte, was sich nicht so voraussehen ließ. Es hat mir beshalb an aller Ruhe und Beit gefehlt, um neue Studien zu machen. Betrachten Sie deshalb, ich bitte Sie darum, das, was ich vorzubringen habe, nur als ein simples Votum für den später folgenden improvisirten Theil der Debatte.

In dieser Beziehung ist mir nun durch den Herrn Referenten mein Geschäft außerordentlich erleichtert worden. Ich kann mich in der Hauptsache seinen Schlüssen vollständig anschließen. Er hat constatirt, daß von einer Berallgemeinerung der Zwangsversicherung durch das Gesetz nur eine sehr geringe Erleichterung der öffentlichen Armenlast zu erwarten sein würde. Dies ist der Gesichterung gewesen, von dem aus wir im vorigen Jahre auf dem ersten Congreß deutscher Armenpsleger den Gegenstand behandelt haben. Wir sind gleichzeitig mit der öffentlich hervortretenden Intention der Reichsregierung, Versicherungszwang der

Arbeiter einzuführen, auf den Gedanken gekommen, die Reform der Armenpflege als eine besondere Aufgabe der Zeit in die Hand zu nehmen durch eine Bereinigung der öffentlichen und der privaten Armenpfleger; und wir mußten annehmen, daß, nachdem von so maßgebender Stelle der Bedante an Amanasversicherung in die Nation geworfen worden war, dies ein Hemmiß zu werden drohe für die Arbeit an der Besserung und Hebung der practischen Armenpflege. Deshalb hatten wir auf unserer Tagesordnung das Thema: "Bersicherung und Armenpflege." Ich habe damals als Referent, soviel bei der vorliegenden sehr dürftigen und fragmentarischen Statistik möglich war, und zum Theil aus den Erfahrungen anderer Länder, nachzuweisen gesucht, daß von der Berwirklichung bes Gedankens der allgemeinen Zwangsversicherung der Arbeiter in Deutschland die Armenpflege überhaupt, auch wenn jener ganz durchgeführt würde, wenig Erleichterung zu hoffen habe. Das ist ja nun durch den Berrn Referenten nach allen Seiten bin bestätigt worden, und insofern schließe ich mich ihm völlig Wenn also von dieser Seite ber, aus dem Interesse der bestehenden Urmenpflege heraus, die Joee der Zwangsversicherung keine große Eile hat, dann wird fie doch wesentlich unter ben Gesichtspunkt der politischen und socialen Erziehung des Arbeiterstandes zu stellen sein. oder vielmehr — denn als bloßes padago= gisches Object werden wir sie hier ja nicht ansehen wollen — ihres Heran= wachsens zu völliger Reife und Mündigkeit — ein Gesichtspunkt, der für uns Alle, nicht blos für den Arbeiterstand von der größten Bedeutung ift, seitdem er durch das allgemeine Stimmrecht einen Theil an der Macht im Reiche bekommen hat. Wenn man unter diesem Gesichtspunkt die verschiedenen Vorschläge für eine Zwangsversicherung betrachtet, so werden sie sich noch etwas anders ausnehmen, als wenn man blos ins Auge faßt die Wohlthat einerseits, welche man dem Berficherten direct verschaffen will, die bestimmte materielle Sicherheit, und andererseits die Erleichterung sonstiger Verpflichteten, die ihm beistehen mußten, wenn er in Noth geräth. Daß dies aber der herrschende Gesichtspunkt ift, halte ich für ausgemacht, und daß von diesem aus die Sache sich wirklich anders ausnimmt, steht für mich wenigstens völlig fest.

Wenn wir einen Blick zurückwerfen auf die letzten 20 Jahre der Entwickelung unseres deutschen Arbeiterstandes, so hat er ungefähr die zwei Perioden hinter= einander durchgemacht, die man in der Geschichte der Badagogik als mit einander regelmäßig abwechselnd anzunehmen pflegt, wenn man sagt, daß auf eine ver= hätschelte Generation eine geprügelte folge, d. h. daß, wenn aus dem Extrem ber milden Behandlung, der Berziehung, der Berwöhnung, fich Unzuträglichkeiten ergeben, die nicht länger geduldet werden können, dann wieder die strengere und härtere Behandlung folgt, bis diese dann auch wieder ihre Unzuträglichkeiten ergiebt und dann aufs Neue die mildere Behandlung anfängt. Man fann wohl sagen, daß in Deutschland in den 15 Jahren von 1863 bis 1878 eine Berwöhnung und Berhätschelung des Arbeiterstandes stattgefunden bat, an der mehr oder weniger Alle theilgenommen haben. (Sehr richtig!) Ueber seine Stellung im Staate, über feine Ansprüche auf Gerechtigfeit und Wohlwollen ift ihm damals viel zu viel weiß gemacht worden. Er wurde hervorgezogen vor allen anderen Ständen, nicht etwa blog por den höheren und mittleren, sondern auch vor den Ständen, die noch unter ihm fteben, vor der eigentlichen Armuth. Es ist kein Zweifel, daß die Arbeiterfrage mindestens sechs oder acht Jahre lang

den Blick auf den Pauperismus so gut wie völlig abgeschnitten hat, und daß man fich in weiteren Kreisen kaum bekümmerte um die allerunglücklichsten unserer Landsleute — im Gegensatz zu den ja immerhin auch nicht in sehr befriedigender Lage sich befindenden industriellen Arbeitern. Nachdem nun diese Behandlungs= weise das Resultat hervorgebracht hatte, welches sie nothwendig früher oder später hervorbringen mußte, eine gewisse Wildheit und Unbandigkeit in den ftärker hervortretenden Schichten des Arbeiterstandes, trat mit dem Jahre 1878 bei einer sehr traurigen Veranlassung bekanntlich die Repression ein, die nun ihrerseits wieder, wie das sehr natürlich und unvermeidlich ist, um einige Schritte zu weit geht, — ich will nicht von dem augenblicklichen Bedürfniß sprechen, bas haben wir hier nicht zu erörtern — wohl aber zu weit für die gefunde Einwirkung auf den Arbeiterstand selbst. Nun wird auch ohne Zweisel — darüber wird in diesem Kreise Niemand im Zweifel sein — sobald als möglich mit dieser übermäßigen Strenge, mit diefer ausnahmsweisen Behandlung eines Standes in den meisten derjenigen Vertretungen nach außen hin, die er sich selbst gegeben hat, wieder aufgehört werden muffen; es wird wieder zurückgekommen werden muffen von dem Socialistengesetz zur völligen Gleichstellung, zur völligen Freigebung aller Agitation, nachdem man sich versichert hat, daß die Agitationen nicht wieder jenen revolutionären Character, jene friedensstörende Natur annehmen werden, welche sie damals allerdings erreicht hatten, aber, wie ich glaube, unter Mitschuld der bis dahin geübten Connivenz von verschiedenen Seiten.

Benn dieser Zustand ber Niederschmetterung des Arbeiterstandes nun also vier Jahre bestanden hat, so daß auch die berechtigtsten Bestrebungen nach einer höheren Stellung in ihm fast gang gurudgedrängt worden find, und wenn gleichzeitig oder sehr bald nachher von der Reichsregierung die Absicht verkundet worden ift, in einem weiten Umfange sich der materiellen Hauptanliegen des elrbeiterstandes anzunehmen, dann begreift es sich, daß die Mittel, welche in verschiedenen Nachbarländern sich erfolgreich erwiesen haben, den Arbeiterstand vorwärts zu bringen, in England und einigermaßen auch in Frankreich, von dem deutschen Arbeiterstande noch wenig benutzt worden sind. Ich kann desmegen für die Hilfstaffen, welche der Herr Referent erwähnt hat, nicht so trübe Aussichten wie er annehmen. Ich glaube, unter allgemeine geschichtliche Gesichts= punkte gestellt, nimmt sich die Entwickelung des Hilfskaffenwesens etwas anders aus, als der Herr Referent sie betrachtet hat. Ich glaube, man kann noch nicht mit Sicherheit heute fagen, daß, weil in den feit dem neuen Silfskaffengefetz verstrichenen sechs Jahren die Bahl der Hilfstaffen sich nicht vermehrt hat, nach diefer Richtung hin gar keine Aussicht ware, und aus demfelben Grunde tann ich auch nicht annehmen, daß, weil die deutschen Gewertvereine noch nicht die Bedeutung der englischen und frangösischen gewonnen haben, für sie überhaupt keine qute Aussicht bestände. Wir haben doch factisch einen oder anderthalb Gewertvereine, die sich vollkommen sehen laffen können neben den englischen und französischen: den Buchdrucker= und den Hutmacherverein. Das sind Fingerzeige, daß unter gunftigen Berhältnissen des einzelnen Gewerbes oder der Persönlich: keiten, die sich der Sache annehmen, aber auch schon einfach unter allgemein besseren Verhältnissen eine ähnliche Entwickelung sich ergeben wird. Die wenigen Jahre, welche seit dem neuen Hilfskassengesetz verstrichen find, berechtigen uns noch nicht, abzusprechen über die Chancen, die auf diesem Wege liegen. Deshalb

komme ich nicht zu der Forderung der Zwangskassen, sondern ich begnüge mich principiell mit dem, was erreicht ist. Allerdings bedarf das Hilfstaffengesetz einer Reform, die von allen Seiten in Aussicht genommen und zugestanden wird, und wir werden auch vielleicht in Bezug auf den Zwang uns den Anhängern desselben einige Schritte nähern können, das will ich heute nicht in Abrede stellen; vorläufig bin ich nicht der Meinung, daß die Erfahrungen, die in dieser Beziehung gemacht worden sind, schon ausschlaggebend sind. Der Krankenversicherungszwang ist der einzige, den ich für practisch erheblich halte. Bezug auf den Unfallversicherungszwang stimme ich mit dem Herrn Referenten insofern völlig überein, als er den Gesetzentwurf der Liberalen nicht für ganz ausreichend hält, andererseits aber auch in dem Vorschlage der Regierung und in Allem, was anderweitig aufgetaucht ist, keine völlig befriedigende Lösung der Frage gefunden hat. In dieser Sachlage bleibe ich vorläufig noch bei dem Gesetzentwurf der Liberalen stehen. In Bezug auf den Krankenversicherungszwang aber möchte ich noch auf eines hinweisen, das vielleicht gerade in diesem Kreise einige Gefahr läuft, übersehen zu werden, weil der Berein, und ich glaube an fich nicht mit Unrecht, gewöhnt ift, alle Fragen unter dem Gesichtspunkt der Staatsthätigkeit zu behandeln - ich fage nicht, der Staatseinmischung, sondern ber Staatsthätigkeit, die man ja dann immer noch negiren kann und auch schon oft negirt hat; aber man hat doch vorzugsweise oder ausschließlich das im Auge, was der Staat thun foll, und fagt dann entweder, er thue es, oder, er Dagegen wird in diesem Kreise im Allgemeinen weniger beachtet, was lasse es. von anderen socialen Institutionen alter und mächtiger Art unternommen wird, und deshalb erlaube ich mir, mit einem Worte darauf aufmertsam zu machen, daß jest von den Kirchengemeinden aus, die ja in neuerer Zeit selbst in der katholischen Kirche, noch mehr aber in der evangelischen zu mehr Selbstthätigkeit und mehr Selbstbewußtsein gelangt sind, immer mehr versucht wird, etwas Wirksames für die Krankenpflege der ärmeren Gemeindemitglieder zu thun, was, wenn es durchgeführt werden kann, an sich jedenfalls noch viel werthvoller ist, als jede Art der Versicherung; denn es wird damit nicht blos eine Unterstützung für die Zeit der Erwerbslosigkeit durch Krankheit gewährt, sondern es wird Krankenpflege geleistet. In verschiedenen Städten — gegenwärtig soll es auch in Berlin in großem Maßstabe unternommen werden — haben die kirchlichen Gemeinden Gemeindeschwestern angestellt, d. h. Krankenpflegerinnen aus irgend einer der drei großen Kategorieen, die sich für die verschiedenen firchlichen Standpunkte und Bedürfnisse darbieten und die jetzt, nachdem wir auch die Schwestern pom rothen Kreuz haben, allen Standpunkten und Bedürfniffen gerecht werden. Eine solche Bflegerin wird von Gemeindewegen angestellt mit dem einzigen Auftrage, in die armen Familien der Gemeindemitglieder hineinzugehen, sobald ernste Krankheiten vorkommen. Das geht auf der einen Seite noch weit hinaus über das, was wir mit der Krankenversicherung anstreben, und es kann diese großentheils auch ersetzen. Freilich wird nicht unmittelbar und in jedem Falle Unterstützung gewährt, aber doch jetzt schon in ziemlich vielen Fällen die Abhilfe der materiellen Noth damit verbunden. Das hat auch nach meiner Ueberzeugung geringe Bedenken. Gegen eine Ausdehnung oder Reugestaltung der firchlichen Armenpflege bin ich aufs äußerste eingenommen, denn damit würden nur alte fehlgeschlagene Versuche wieder aufgenommen, die zu nichts führen können;

damit wurde die örtliche Einheit gestört und vielleicht unterbrochen, die eine der wichtigsten Bedingungen erfolgreicher Armenpflege ift. Aber ein gang sicher abgrenzbares Gebiet wie dieses herauszugreifen — abgrenzbar sowohl der Zahl ber davon Betroffenen nach, wo es sich blos um kirchliche Gemeindegenoffen handelt, als auch dem Ursprunge der Noth nach, wo es sich um Kranke handelt —, scheint mir nichts oder wenig gegen sich zu haben, und auch da, wo eine vorgeschrittene reformirte Armenpflege besteht, hat dieselbe keinen Grund. sich gegen diese Art von kirchlicher Armenpflege zu erklären. Andererseits aber besteht in den Vertretern der Kirche, in denen, die das firchliche Leben tragen, ein lebhaftes Bedürfniß, fich nach biefer Seite hin auszudehnen — beshalb immer wieder neue Anläufe zu kirchlicher Armenpflege oder überhaupt zum Eingreifen in die öffentliche Armenpflege einer Stadt ober Begend. Wenn man also diesen kirchlichen Trieb nach Eroberungen auf dem Gebiet der Armenpflege richten könnte auf das Kapitel der Armenkrankenpflege, so wurde man damit, glaube ich, auf der einen Seite etwas fehr Gutes durch die Beschränkung thun, aber andererseits auch Aussicht haben, daß eine wirklich großartige Wirkung allmählich hervorgebracht wird. Dann, glaube ich, wird sich auch die Frage der Zwangsversicherung gegen Krankheit, mit der Zeit wenigstens, anders stellen, als sie heute steht. Wie es jest steht, kann ich mich noch nicht ganz dem Herrn Referenten aufchließen. Ich ftebe mehr auf dem Standpunkt, den der geftrige Herr Referent in seiner ausgezeichneten Schrift "über das Krankenversicherungs= wesen der Stadt Basel" entwickelt hat. Ich glaube, daß die Krankenversicherung überall mehr oder weniger in diefer Art geregelt werden müßte.

Meine Herren! Ich bitte Sie, mit diesen wenigen Bemerkungen vorlieb zu nehmen; ich hoffe, daß es mir noch öfter vergönnt sein wird, in Ihrem Kreise zu erscheinen und dann vielleicht besser vorbereitet zu sprechen. (Bravo!)

Correferat

von Bürgermeister Ubickes (Altona)

über

Versicherungszwang und Armenverbände.

Meine Herren! Die beiden Herren Referenten, welche bisher gesprochen, haben insbesondere den Sinsluß der Versicherung auf die Armenlast besprochen und sind beide zu dem Resultat gesommen, daß die Erleichterung seine sehr große sein würde. Ich kann mich im Allgemeinen zustimmend dazu erklären, indem auch ich der Meinung bin, daß die Ausdehnung, welche die Versicherung in der nächsten Zeit haben wird, nicht sehr erheblich auf die Armenlast einzwirken wird.

Der Herr Referent hat dann auch die Tetails der vorliegenden Gesetzentwürfe über Unfallversicherung und Krankenpflege im Ginzelnen durchge= sprochen; er hat ferner die Schwierigkeiten, welche eine Durchführung des Bersicherungszwanges in Bezug auf die übrigen Zweige der Arbeiterversicherung finden würde, hervorgehoben und dabei bemerkt, daß seiner Meinung nach die bisherigen Vorschläge nicht ausreichten, um irgendwie auf diesem Gebiet etwas schaffen zu können, und er hat durchblicken lassen, daß er auch nicht daran glaube, daß andere Vorschläge so leicht zu machen wären. Er hat dann endlich noch ausgeführt, was der Staat auf dem Wege der freiwilligen Versicherung thun könne. Dabei hat er indessen die principielle Zulässigkeit des Bersicherungs= zwanges gar nicht bestritten, während der Herr Correserent, der im übrigen ja den Anschauungen in Bezug auf die Einflüsse der Versicherung auf die Armenlast vollständig beigestimmt hat, in diesem einen Bunkte abweichender Meinung Die Gründe, welche der Herr Correferent geltend gemacht hat, waren, wenn ich recht verstanden habe, allgemein socialpolitischer Natur. Er nahm an, daß die zeitweilige Verhätschelung und die dann folgende Repression der Arbeiter keine Möglichkeit ruhiger Entwickelung gelassen habe, so daß man jetzt noch nicht darüber urtheilen könne, ob die Freiwilligkeit überhaupt ein gedeihliches Resultat erzielen könne oder nicht. Er hat deshalb geglaubt, die Frage sei noch nicht reif: bei der Krankenversicherung hat er jedoch nicht abgelehnt, einige Schritte weiter nach der Seite des Zwanges zu thun.

Meine Herren! Ich gedenke nun eine abweichende Behandlung gegenüber bem Berfahren der beiden Herren Referenten eintreten zu lassen. als ich das Referat übernahm, mich mit dem Herrn Bräsidenten vorher darüber verständigt, daß ich nur über die principielle Seite des Bersicherungszwanges sprechen würde. Ich verkenne nicht die großen Bedenken, die dies hat; sie liegen darin, daß augenblicklich gesetzgeberische Entwürfe vorliegen und die eigentliche und entscheidende Aufgabe ber Situation darin liegt, Diese Gesesvorschläge gedeihlich zu gestalten. Die Bedenken liegen außerdem darin, daß alle solche allgemeinen Discuffionen fehr leicht resultatlos verlaufen, und daß man kaum glauben fann, etwas Neues zu bieten. Aber ich bin doch dazu gekommen, die Bedenken, die ich hatte, zu überwinden, weil ich glaube, daß in diesem Falle die allgemeine principielle Behandlung des Versicherungszwanges und seines Berhältnisses zu dem jett bestehenden System der Armenpflege doch wohl geeignet ist, auf Gesichtspunkte hinzuführen, welche auch für die Behandlung der einzelnen vorliegenden practischen Fragen von Belang sind. Ich glaube, daß die Beleuchtung, in welcher in Folge dieser principiellen Behandlung die Detailfragen zum Theil erscheinen, gerade dazu führen kann, daß die Berständigung über das zu Erstrebende erleichtert wird, und in diesem Sinne, um, wenn möglich, einen kleinen Beitrag zu einer Berftändigung zu liefern, habe ich das Referat übernommen, und ich bitte, mir zu gestatten, in thunlichster Rurze meinen Standpunkt darzulegen.

Wein fundamentaler Ausgangspunkt ift, daß das öffentliche Unter= stützungswesen, wie es bei uns augenblicklich besteht, dringend reform= bedürftig ist. Die Höhe der Armenlast ist ja jetzt eine ganz gewaltige, und wenn wir dieselbe auch nicht genau kennen, so können wir sie doch auf mindestens 50 bis 60 Millionen Mark im beutschen Reiche mit ziemlicher Zuverläfsigkeit Die Bahl der Unterstützten wissen wir auch nicht, aber sie ist, wie man aus den einzelnen Berichten ersieht, eine außerordentlich hohe; — 18 bis 20 per Tausend ist ja ein Berhältniß, welches beinahe noch aut ist, und es bedeutet das, daß dieser Bruchtheil der Bevölkerung mit 50 bis 60 Millionen Mark auf Rosten der Allgemeinheit ernährt wird. Es ist unverkennbar, daß dies ein Verhältniß ist, das man gewöhnlich communistisch nennt, und zwar ist es das Staatsgesetz, welches befiehlt, dag ein Bruchtheil der Bevölkerung auf Rosten der Anderen ernährt, verpflegt und auferzogen wird. Nun ist es sehr eigenthümlich, daß dieses bisherige System der obligatorischen Armenpflege in Deutschland überhaupt nur hat eingeführt werden können unter fortgesetztem Widerspruch; und auch in den letzten 20 bis 30 Jahren sind von den ver= schiedensten Seiten Einsprüche erhoben gegen dieses System. Nachdem bereits früher Männer von der Richtung wie Stuve oder Kries sich gegen das obligatorische System erklärt haben, haben nachher sowohl der volkswirthschaftliche Congreß 1869 in seinen Hauptvertretern, als auch die Gesellschaft der Steuer= und Wirthschaftsreformer, lettere im Jahre 1877, sich entschieden ablehnend gegen das jezige System der obligatorischen Armenpflege verhalten. Also es ist ein entschiedener Widerstand gegen das ganze System vorhanden, und trogdem besteht es und hat sich in den letzten Jahren fortgesetzt weiter ausgedehnt und hat Städte ergriffen wie Leipzig und Bremen, die fich früher davon freigehalten hatten. Wie ist das zu erklären? und warum ist es nicht möglich, daß man

einsach, wie auf dem volkswirthschaftlichen Congreß von vielen Seiten gefordert wurde, aus dem irrationellen Character dieses Systems der Armenpslege die Consequenz zieht, daß man es aufhebt? Um hier zur Klarheit zu gelangen, muß man nothwendiger Weise die verschiedenen Kategorieen der Hilfsbedürftigen unterscheiden, da die öffentliche Gewalt zu jeder von

ihnen ganz verschieden steht.

Da sind nun zunächst die armen, verlassenen und verwahrlosenden Kinder und ich meine, daß die Unterstüßungspflicht gegenüber den Kindern entspringt aus der Erziehungspflicht des Staates. Früher war es selbsteverständlich, daß die Familie, der Bater und die Mutter die Kinder nach eigenem Recht und Willen erzog; erst im Preußischen Landrecht sinden wir den Gedanten, daß der Staat zu controlliren hat, ob die Eltern gut erziehen, und wenn sie das nicht thun, ihnen die Erziehung abnehmen und Anderen anvertrauen kann. Diesen Gedanken weiter auszubilden, sind eine Reihe von Gesesen in neuester Zeit ergangen. Meine Herren! Insoweit die Armenpflege die Erziehung armer Kinder ist und dieser Erziehungspflicht entspringt, ist sie dadurch gerechtsertigt, und es ist auch darüber wohl eigentlich kein Zweisel vorhanden. Ich gehe nicht darauf ein, wieweit diese staatliche Erziehungspflicht auszudehnen ist und welche Gesahren sie hat. Es kam mir hier nur auf die Hervorhebung des principiellen Punktes an.

Eine ganz andere Kategorie bilden sodann diejenigen, welche nicht sowohl ihretwegen, als aus Rücksicht für Andere unterstützt werden, weil sie der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit, dem Gemeinwohl gefährlich sind: Leute mit ansteckenden Krankheiten, Bagabunden, Arbeitsscheue, Declassirte aller Stände. Diese Leute sind irgendwie gefährlich, wenn der Staat nicht Anstalten trifft, daß sie abgesondert und aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. In diesem Falle also tritt die Armenpslege ein aus polizeilichen Gründen. Auch hiergegen ist meines Wissens nie Widerspruch erhoben worden, und insebesondere auch von den Herren als dem volkswirthschaftlichen Congreß, die sich gegen die obligatorische Armenpslege erklärt haben, ist diese polizeiliche Seite derselben als berechtigt anerkannt worden. Ich glaube also, daß auch diese Seite ausscheidet aus dem Streit über die obligatorische Armenpslege. Ich gehe auch nicht weiter darauf ein, inwieweit der Staat Repressive und Präventive maßregeln zu tressen hat; es würde mich das hier zu weit führen.

Zwischen diesen beiden Gebieten, der Kinderunterstützung und der polizeilichen Armenunterstützung, liegt nun ein ungeheuer großes Gebiet. In vielsach abgestufter Verschiedenheit reihen sich da aneinander der Arme, welcher lediglich durch unverschuldete Unglücksfälle arm geworden ist, und derzenige, der lediglich durch eigene Schuld verarmt ist; der eine hatte Fürsorge nicht geübt, odwohl er konnte, der andere nicht, weil die bestehenden Einrichtungen ihm nicht die Handbabe gaben, für sich zu sorgen; große Krisen der Production und ähnliche Umstände kommen hinzu, welche den Einzelnen mehr oder weniger webrlos tressen.

Auf diesem Gebiete nun, mit anklreichen Uebergängen und Abstufungen, erheben sich die großen Bedenken gegen das System der obligatorischen Armenpflege. Diese Bedenken kann man theilen: erstens in wirthschaftliche und zweitens in social-ethische. Das wirthschaftliche Bedenken ist ja das, was in neuester Zeit wiederholt hervorgehoben worden ist, daß nämlich ein staatlich erzwungenes Almosen im weiten Umfange, wenn berselbe auch nicht ziffernmäßig festzustellen ift, einen öffentlichen Zuschuß zu ben Productions= toften aller derjenigen Gewerbe darftellt, deren Angehörige in regelmäßiger Wiederkehr diese Armenpflege in Anspruch nehmen. Nun ist es aber ein neuerdings viel betonter Grundsatz der Nationalöconomie, daß, wie die Productions= tosten einer Waare durch den Preis ersetzt werden muffen, so auch bei den Selbsttoften der Arbeitstraft es der Fall fein muß; also der Arbeitsertrag, ber Preis, der Lohn muß ein folder fein, daß die Selbstkoften daraus gedeckt werden tönnen, und dazu gehören sowohl die Unterhaltung des Baters und seiner Familie in gesunden und tranken Tagen, sowie in Zeiten der Arbeitslosigkeit, als auch seine Beerdigung, die Unterhaltung seiner Familie, seiner Wittwe und Kinder nach seinem Tode. Diesem wirthschaftlichen Princip der Deckung der Selbstkoften durch die Arbeit widerspricht das jetzt geltende System der Armenpflege auf das Enticiedenste, denn jetzt übernimmt die Gesammtheit der Steuer= gabler für ganze große Kreise der Bevölkerung die Berpflegung bei Krankheiten, die Beerdigung der Verstorbenen, die Unterhaltung der Wittmen und Kinder und was sonst noch von der öffentlichen Armenpflege beansprucht wird. ift ein völlig anomales Berhältniß; aber es ift das nicht das einzige Bedenken. Es tommen die großen sittlichen und socialen Wefahren hinzu, welche Bunächst fälscht das ganze System des staatlich dieses System erzeugt. erzwungenen Almosens alles, was die Wohlthätigkeit Echones und Ideales hat. Der Geber, der aus dem allgemeinen Beutel giebt, fteht ganz anders da, als derjenige, welcher aus dem eigenen giebt; der Empfänger der Wohlthat aber nimmt sie nicht als solche entgegen, sondern in der Ueberzeugung, daß es ein ihm zukommendes Recht ist. Es entsteht also Unzufriedenheit auf Seiten des Empfängers und Unbefriedigtheit auf Seiten bes Gebers. Es tommt dann noch weiter hinzu, daß das Bewußtsein des Armen, daß, wenn er auch nicht für sich forgt, er doch von der Allgemeinheit unterhalten wird, auf die Selbstfürsorge, auf das Gefühl der Berantwortlichkeit lähmend und zerstörend wirkt. Das sind Bedenken, die in unserer Zeit des allgemeinen Stimmrechts außerordentlich groß find, und wenn ich auch in die Gefahr gerathe, zu denjenigen gerechnet zu werden, welche den Arbeiter verhätscheln wollen, fo fann ich doch nur aussprechen, daß dieses System ein ungerechtes und ungesundes ist. Herr Professor Cohn hat neuerdings darauf hingewiesen, daß schon Hoffmann Dieses Sachverhältniß klar erkannt, es aber damit gerechtfertigt hat, daß die besitzenden Kreise als Bormunder der Aermeren verpflichtet waren, in dieser Beise Zuschüffe zu dem Lohn zu geben, von deffen niedrigem Stand fie eben Bortheile hätten. System ift aber heute nicht mehr haltbar, wir können es nicht mehr rechtfertigen damit, daß wir den Arbeiter bevormunden und in dieser Weise die Mittel aufbringen müßten, die einen Zuschuß zu seinem Lohne bedeuten.

Alle diese Bedenken scheinen mir so schwerwiegend, daß man ernstlich die Frage auswersen muß: Ist es nicht möglich, dieses System zu beseitigen? Nun sage ich mit größter Entschiedenheit: Ich bin nicht der Ansicht, daß es möglich ist, dieses System ohne Weiteres zu beseitigen; ich bin der Ansicht, daß der Staat dieses System schon deshalb nicht einsach ausheben kann, weil er unter seine Culturaufgaben jetzt auch die Fürsorge für die Bedürstigen von der Kirche übernommen bat und sich dem nicht ohne Weiteres entziehen kann,

ben Bevölkerungstreis, der eventuell sonst der Noth und dem Tode versallen würde, zu unterstützen. Es kommt aber noch hinzu, daß einer der Hauptgründe dieser Armenunterstützung in allgemeinen gesellschaftlichen Berhältnissen liegt: der Einzelne ist sehr oft gar nicht in der Lage, Fürsorge für sich zu tressen, und verfällt der öffentlichen Armenpflege, weil gesellschaftliche Zustände ihn dahin gebracht haben. Sin Sintreten der organisirten Gesellschaft mit Fürsorgemaßeregeln ist deshalb durchaus berechtigt.

Nun sind wir in einem argen Dilemma: wir können die obligatorische Armenpslege nicht einsach ausheben, und doch birgt sie die gedachten großen wirthsichaftlichen und sittlichen Gesahren in sich; was sollen wir nun thun?

Es ist gesagt worden, wir könnten die Armenpflege reformiren. Meine Herren, ich gebe zu, man kann in gewissen Grenzen resormiren; man kann z. B. in gewissem Umfange das Bedenken beseitigen, daß der Einzelne, der jetzt die Armenunterstützung in Anspruch nimmt, seiner politischen Rechte verslustig geht; man kann etwa in denjenigen Fällen, wo Jemand idiotische Kinder oder irre Angehörige zu unterhalten hat, die Sache so organissiren, daß die größeren Berbände Freistellen gründen und der schimpsliche Character der Armenpslege insoweit beseitigt würde. Das ist aber nur in wenigen Fällen mögslich, denn wenn wir überhaupt die Außübung der Armenpslege ihres abschreckenden Characters entsleiden wollen, so würden wir die größten Gesahren hervorzussen; dann würde das Gefühl der Selbstverantwortlichseit außervordentlich gesschwächt werden, wenn Jeder weiß, daß er unter ehrenvollen Bedingungen sich an die össentliche Kasse wenden kann.

Es ist dann weiter wiederholt gesagt worden, daß das System der In di vidualisirung, welches insbesondere durch das System der Elberselder Armenpslege repräsentirt wird, ein großes Heilmittel sei. Nun bekenne ich mich gern als größten Berehrer dieser individualisirenden Armenpslege und ich habe sie in meiner Stellung in Dortmund bereits 1874 eingeführt und lange verwaltet. Aber gerade während ich diese individuelle Behandlung der einzelnen Armen vorgenommen habe, bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß in einem ganz großen Bruchtheil — ich kann den Procentsatz nicht angeben, weil keine Statistik da ist — die Leute nicht aus individuellen Gründen, sondern aus gessellschaftlichen Gründen verarmen, und da hilft keine individuelle Behandlung. Es sind das Verhältnisse, die man nur mit allgemeineren socialpolitischen Maßenahmen bekämpfen kann und muß.

Gerade die individualisirende Behandlung führt also auf die weitere Frage: was sollen wir denn nun thun? Man ist darin einig, daß ein Ersat für die öffentliche Armenpflege, die sie überslüssig macht, gesucht werden muß. Und man sagt dann wohl weiter: dieser Ersat wird auch kommen, indem die Leute nach und nach lernen, für sich Sorge zu tressen. Auch sügt man oft und gern hinzu, daß der Staat neutral als Zuschauer zusehen solle. Ich halte das indessen für ganz unmöglich, denn der Staat ist ja derjenige, der durch sein obligatorisches System der Armenpslege die vorher stizzirten Uebelsstände gerade herbeissührt. Man kann also doch dem Staat nicht mehr die Stelle des neutralen Zuschauers anweisen, nachdem er einmal diese Rolle aufgegeben hat und thatsächlich fortgesetzt durch Aufrechterhaltung des obligatorischen Almosenspstems Einwirkung ausübt. Nun scheint es mir, als ob insbesondere alle Dies

jenigen, welche gegen jeden, auch vorübergehenden Staatszuschuß zu Zwecken der Arbeiter= und speciell der Unfallversicherung so entschieden eingenommen sind, die deringendste Verpstlichtung hätten zu erwägen, wie es möglich ist, daß diese dauernden öffentlichen Zuschüssessessen. Wan liebt solche Untersuchungen allerdings als neue und phantastische Versuche zu bezeichnen, allein die Bemühungen des Staates, auf anderen Wegen als dem der Armenunterstützung eine Sicherung des Arbeiters herbeizusühren, sind bereits recht alt und ohne Unterbrechung in verschiedener Weise fortgeführt. Siner der Wege ist z. B. der, daß gewisse Kosten, besonders sür Krankheit, gesetzlich dem Arbeitzeber auferlegt sind, so noch jetzt bei den Dienstboten und im großen Umfange dei den Seeleuten. Es ist ferner der Weg beschritten, daß man die Betriedseigenthümer civilrechtlich verantwortlich gemacht hat für den Unterhalt der Leute, die hilfsbedürftig geworden sind, indem sie in ihrem Betriede verunglückt sind. Das ist ein Weg, der neuerdings bei uns bekanntlich besonders versolgt worden ist.

Es ist drittens auch der Weg beschritten worden, daß man einen gesetzlichen Zwang ausgeübt hat zur Gründung und Betheiligung an Kranken=, Wittwen= und Waisenkassen. Das ist dei Beamten, Lehrern, Bergarbeitern und bei Bauten für Sisenbahnzwecke durch Gesetz geschehen. Es ist aber auch auf administrativem Wege ein solcher Zwang geübt worden, indem regelmäßig bei der Concessionirung von Sisenbahngesellschaften den letzteren die Verslichtung auf= erlegt ist, Anstalten zu errichten, damit für die Beamten aus eigenen und Ge=

sellschaftsmitteln eine Borsorge organisirt wird.

Reuerdings endlich ift von manchen Seiten auch der Weg empfohlen worden, daß man den Arbeitgebern befondere Steuern auferlegen foll, woraus Fonds

gebildet werden, um die Arbeiter in Rothfällen zu unterftüten.

Wenn man dieses alles zusammensaßt, so kann man diese bisherigen Berssuche auf drei Wege zurücksühren, nämlich einmal darauf, daß den einzelnen Arbeitzgebern eine directe civilrechtliche Berpflichtung zu gewissen Leistungen in Fällen von Krankheit, Unsällen und dergl. ihrer Arbeiter auferlegt wird, zweitens darauf, daß von Staatswegen Versicherungseinrichtungen erzwungen oder organisitt werden, und drittens auf die Einführung von Arbeitzebersteuern für Armenzwecke. Der Versicherungszwang characterisitt sich hiernach als einer dieser eben besprochenen Wege zur Zurückdrängung der Armenspslege oder, genauer gesagt, als eines der vorher gesuchten Mittel, um die öffentlichen Zuschüsse zu den Productionsstoften der einzelnen Gewerbe in einem gewissen Umfange uns nöthig zu machen und den Arbeitern eine ihnen kraft guten Rechtes und nicht als Almosen zukommende Fürsorge in Rothsfällen zu sichern.

Nun entsteht natürlich zunächst die Frage: wenn der Versicherungszwang dazu führen soll, eine Versicherung allgemein zu machen, ist der Zwang dazu nöthig? wird die Freiwilligkeit nicht genügen? Und dann die weitere Frage: in welchem Umfange ist überhaupt die Versicherung zwecknäßig und den anderen Wegen, die der Staat jetzt schon eingeschlagen hat, vorzuziehen? Wir scheint, daß man die Fragen nur beantworten kann, wenn man auf die einzelnen Zweige der Versicherung eingeht. Ich habe indessen, wie gesagt, nicht die Absicht, auf

bie Details berselben einzugehen, sondern werde nur die mehr principiellen Geschichtspunkte hervorheben und insbesondere bemüht sein, die einigenden Gesichtspunkte hervorzukehren, weil ich glaube, daß diese einigenden Gesichtspunkte schon einen großen Umfang erreicht haben, und weil ich vor Allem die Gesahr fürchte, daß wie so oft im Parteitreiben jetzt Nebenpunkte hervorgekehrt und idarüber die großen Gesichtspunkte zurückgedrängt werden, über welche schon Ginigung vorhanden ist.

In diesem Sinne wende ich mich zunächst zur

Unfallversicherung.

Gerade hier schweben nun eine Reihe der wichtigsten und zum Theil schwierigsten Detailfragen: inwieweit größere und kleinere Unfälle getrennt zu behandeln, wie die Prämien aufzubringen, wie der Versicherungszwang durchzusühren, ob und wie eventuell von Staatswegen Versicherungsverbände gebildet werden sollen u. s. w. Auch hier will ich indessen auf alle diese Fragen nicht eingehen, da sie mit Ersolg jetzt wohl nur in eingehenden Commissionsberathungen, besonders in den gesetzgebenden Körpern, behandelt werden können. Aber eine principielle Erörterung führt auf folgende sehr bedeutsame Gesichtspunkte.

Wenn wir das gegenwärtige Recht betrachten, fo ist ja deffen Standpunkt einfach der — in großen Zügen gesehen —, daß, abgesehen von den doch im Ganzen vereinzelten Fällen civilrechtlicher Haftung und freiwilliger genereller Berficherung des Arbeitgebers, im Großen und Ganzen bei Silfsbedürftigkeit in Folge von Unfällen die öffentliche Kasse eintritt. Nun hat man lange darüber verhandelt, wie man das bessern soll. Wan hat gesagt, das Haftpflichtgesetz muß erweitert werden, sei es durch eine Aenderung der Beweistaft ober auch, indem der Kreis der Industrieen, für die es gilt, erweitert wird. Rur wenige erklärten sich für einen Unfallversicherungszwang, und auch in der Versammlung, die dieser Berein im Jahre 1874 gehalten, waren die Bertreter des Unfall= versicherungszwanges, wie mir schien, nur eine Minorität. Nun vergleichen Sie einmal das Bild, das fich jetzt zeigt, nachdem seit ganz kurzer Zeit, seit etwa zwei Jahren der Unfallversicherungszwang mit Ernst und Rachdruck in die öffentliche Debatte hinein gezogen ist! Da sehen Sie, daß man, wie dies eine Bergleichung des Entwurfes der liberalen Parteien mit den Regierungsentwürfen und ben Befchlüffen des Reichstages zeigt, auf allen Seiten über zahlreiche wefentliche Bunkte icon jett zu einer Ginigung gelangt ift. Und zwar ift man gunachft einig barüber, bag an Stelle einer individuell bemessenen, nur in gewissen Fällen und nach civilrechtlichen Grundsätzen zu leistenden Entschädigung in allen Fällen, außer in den selbstverschuldeten, eine nach generellen Normen festzusetende Berforgung eintritt. Ein zweiter Bunkt, über den man einig ift, ift der, daß Diese Bersorgung in Form von Renten zu leisten ist, welche ähnlich wie bei Soldaten und Beamten nach dem Arbeitslohn zu normiren ist. Man ist ferner darüber einig, daß durch Staatsgesetz eine Sicherstellung dieser Rente erzwungen wird. Man ift ferner barüber einig, daß ein besonderes Berfahren, das den concurrirenden öffentlichen Interessen Rechnung trägt, zur Feststellung dieser Renten eingerichtet wird. Endlich ift man fich auch darüber

einig, daß gegen die Arbeiter so gut wie die Arbeitgeber ein Zwang ausgenbt werden soll. Es ist das ein Bunkt, der übersehen zu werden pflegt. fagt, die Unfallversicherung hat mit der allgemeinen Versicherung nichts zu thun, sie ist eine Consequenz des Haftpflichtgesetzes. Deshalb wird die Sache nicht aus dem Lohn der Arbeiter bezahlt und der Arbeiter hat nicht hinein zu reden. Ich darf aber daran erinnern, daß dies völlig unrichtig ist. Es ist zunächst eine petitio principii, wenn man fagt: es ist eine Confequenz des Haftpflicht= gesetzes; und man könnte auf diesem Wege die ganze Pensionsversicherung von dem Arbeiter loslösen, wenn man nur gesetzlich feststellt, daß der Arbeitgeber auch für die Schäden haftet, welche z. B. die dauernden gesundheitsschädlichen Einwirfungen des Gewerbebetriebes auf die Gefundheit der Arbeiter verursachen. Man brauchte in der That nur das Haftpflichtgesetz auszudehnen, so hätte man auch die Consequenz, daß in entsprechendem Umfang auch die Versicherung den Arbeiter nichts mehr angeht. Es steht indessen fest, und ich kann mich hier lediglich auf Herrn Geheimrath Engel beziehen, der dies im Jahre 1874 in dieser Bersammlung ausgeführt hat, daß ebenso wie die Prämien für die Kranken-, Invaliden-, Wittwen- und Waisenkassen so auch die Prämien der Unfallversicherung aus dem Lohn der Arbeiter zu zahlen sind. Also die Herren. die der Unfallversicherung eine besondere Stelle einräumen wollen, indem sie sagen, sie wird nicht aus dem Lohn des Arbeiters bezahlt, irren sich. Unfallversicherung ist in diesem Bunkt nichts anderes als jede andere Versicherung; es handelt sich immer um die Productionskosten der Waare, bezw. um die Broductionskosten der Arbeitskraft, und da ist es ganz irrelevant, ob es sich um chronisch wirkende Krankheitsursachen handelt ober um acute Unfälle. Ich halte es aber für wefentlich, diese principielle Einigung darüber zu constatiren, daß gesetzlicher Zwang ausgeübt werden soll, einen Theil des Arbeitsertrages des Arbeiters zur Zahlung von Berficherungsbeiträgen zu verwenden. Außerdem ist eine weitere Sinigung unter den Parteien, wenn auch noch nicht mit der Reichsregierung, vorhanden, daß kein Staatszuschuß gegeben werden soll, sondern daß die Industrie die Last selbst tragen foll.

Wenn ich nun alle diese Gesichtspunkte zusammensasse, dann ist man in einer Frist von kaum zwei Jahren darüber einig geworden, daß an Stelle privatrechtlicher Entschädigungsansprüche und eventuellen Eintretens der Armenkasse eine nach öffentlicherechtlichen Gesichtspunkten und Analogieen geregelte, von der Industrie selbst zu bestreitende Fürsorge für Arbeiter und deren Hintersbliebene bei Unfällen staatlich zu organisiren sei. Und ich halte es für die weitere Behandlung der ganzen Arbeiterversicherung für sehr wichtig, diese Einigung zu constatiren, und werde noch mehrsach hierauf zurücksommen.

Aehnlich günstig liegen die Verhältnisse bei der

Rrankenversicherung.

Auch hier hat die Einigung große Fortschritte gemacht. Wir sehen dies am Deutlichsten, wenn wir uns an die Debatten erinnern, die im Jahre 1869 und auch noch 1876 im Reichstage und an anderen Orten stattgefunden haben, wo der Krankenversicherungszwang mit großer Energie bekänpft und gesagt

wurde, daß er gleichbedeutend sei mit der Forderung des Rechtes auf Arbeit, mit einem Eingriff in das Eigenthum u. s. w., und wenn wir damit die letzte Debatte darüber im Reichstage vergleichen, wo von keiner Seite der Zwang überhaupt in Zweifel gestellt wurde — es mag sein, daß manche der Redner dagegen gewesen sind, z. B. Herr Dr. Hirsch —, aber gesprochen hat Niemand

gegen den Krankenversicherungszwang. Diese Wendung ist sehr groß.

Ich möchte nun noch hervorheben, was der Herr Referent nicht so sehr hervorgehoben hat: die Wirkungen des jetzigen Systems der Armen= pflege in Bezug auf die Krankenversorgung, wobei die Seß= haften und Nichtseghaften scharf von einander zu scheiden sind. Bei dem ersteren wirkt das jetige System der Armenpflege so, daß er die Bulfe erft betommt, nachdem seine Sachen verkauft sind und fein Haushalt derangirt ift. Die Familien, die soweit gekommen find, kommen selten wieder empor. Dagegen bei ben Bandernden, ben nicht Seghaften, ist die Wirkung die, daß die herumstreichenden Handwerksburschen und Arbeiter in jeder Stadt ein Krankenhaus finden, wo sie kostenlos veryflegt werden. Die Bagabondage ist dadurch theil= weise mit herbeigeführt und erleichtert, daß Jeder weiß, daß er, so oft er will, auf öffentliche Kosten und ohne daß an ihn und seine Selbstverantwortlichkeit Ansprüche gemacht werden, verpflegt werden kann. Ich halte es für ein wesent= liches Mittel, der Bagabondage entgegenzutreten, daß Kranken= und daneben Reisekassen gegründet werden, welche die Unterstützung von den einzelnen Gewerben aus organisiren und handhaben, und deshalb halte ich gerade auch von diesem Gesichtspunkt aus ben Krankenversicherungszwang für nothwendig, welcher indirect auch auf Errichtung von Reisekassen wirken wird. Ich habe hier die kleine Broschüre "Zur Arbeiterversicherung" von dem Unterstützungsverein der Buch drucker, in welcher diese Berhältniffe und Beziehungen flar erörtert find, und ich will Ihnen nur einige Zahlen nennen, um Ihnen den Umfang solcher gewerbsgenoffenschaftlicher Thätigkeit zu zeigen. Bei diesem Gewerbe, welches boch nicht so außerordentlich zahlreich ift, haben die Ausgaben allein der Reisekasse in den Jahren 1879, 1880 und 1881 rund 62 000, 52 000 und Diese Unterstützung ift den Leuten, die in diesem 64 000 Mark betragen. Berbande sind, kraft guten Rechtes zugeflossen, und die Leute, die so unterftütt werden, fühlen sich, so wie der freie Bürger sich fühlt, während in den anderen, die auf Grund des Almosenpflegesetzes unterstützt werden, naturgemäß das Gefühl der eigenen Kraft und Selbstverantwortlichkeit, sowie jedes Chrgefühl immer in Gefahr find, erstidt zu werden.

Nun, meine Herren, ist aber ferner unbestritten, es ist dies gerade von Herrn Rickert und von verschiedenen Seiten, die sehr gegen den Zwang sind, im Jahre 1876 schon im Reichstage ganz ausdrücklich hervorgehoben worden, daß es die sittliche und wirthschaftliche Pflicht eines Jeden ist, für den Krantheitsfall selbst sich fürsorgend zu sichern, damit die Armenpslege nicht einzutreten braucht. Wenn er also Vorsorge treffen muß, und wenn ferner unbestritten ist, daß die Versicherung im Großen und Ganzen das einzige Mittel ist, um diese Vorsorge zu beschaffen, dann fragt es sich: soll der Staat darauf achten und eventuell Zwang ausüben, daß der Einzelne diese sittliche und wirthschaftliche Pflicht erfüllt, oder soll man das ganz seiner Willstir überlaffen? Herr Lammers hat auf die firchliche Armen-

pflege hingewiesen, daß die ergänzend eintreten kann. Das glaube ich auch, aber diese doch immer nur vereinzelt gehandhabte Rrankenpflege kann für den Arbeiter= ftand als folden keine Bedeutung haben. Es find locale Einwirkungen, die ich lebhaft begruße und, soweit mein Einfluß reicht, in meinem Kreise befördere, aber es hat das mit der Hebung und Sicherung des Standes für alle Krankheits= fälle nichts zu thun. Vielmehr ift dies, abgesehen von Dienstboten, Seeleuten u. a. m., nur durch Bersicherung zu erreichen. Und da fragt es sich nun, ob man die Erfüllung diefer Bflicht der Fürforge durch Berficherung bem Einzelnen trot der großen concurrirenden öffentlichen Intereffen überlaffen kann. Herr Lammers hat gemeint, man kann doch nicht wissen, ob sich die Leute nicht alle versichern werden. Ich glaube aber, man kann schon jetzt mit vollkommener Sicherheit sagen: ohne Zwang geht es nicht. Gine allgemeine Statistik ift ja leider nicht möglich, ich bin aber in der Lage, über Altona, meine jetzige Heimathsstadt, Ihnen einige Zahlen zu geben, die, wie ich glaube, recht concludent Es bestand dort nämlich bis 1868 ein Zwang zur Versicherung für alle Gefellen im Anschluß an die dort noch bestehenden Zünfte und Innungen. Jahre 1868 wurde der Zwang aufgehoben und die freien Kassen traten ein, dagegen wurde im Mai 1880 dann wieder der Bersicherungszwang eingeführt. Wir können also ganz genau verfolgen, wie der Zwang eingewirft hat, wie dann die Freiwilligkeit und wie jetzt wieder der Zwang gewirkt hat. Es waren nun in den Jahren vor 1868 immer ungefähr 600 Kranke in dem Krankenhause auf Kosten der Krankenkassen verpflegt; diese Zahl fiel im Jahre 1869 auf 488 und dann bis 1873 rapide auf 152 und betrug im Jahre 1877 nur noch 229. Mir scheint ganz evident zu sein, daß die Aufhebung des Zwanges dieses Resultat hervorgerufen hat, denn andere Momente können nicht in Frage kommen, da namentlich der Gesundheitszustand im Durchschnitt Aber noch mehr: alsbald nach Aufhebung des etwa der gleiche gewesen ist. Awanges, in den Jahren 1870/71, wurden — was vorher nie vorgekommen mehrere Gesellenkrankenkassen infolvent, weil zahlreiche Mitglieder austraten. Betrachten wir andererseits nun die Folgen der Neueinführung des Zwanges: Als die kassenpflichtigen Personen aufgefordert wurden, sich zu melden, wurden 7196 kassenpflichtige Bersonen constatirt. Bon diesen waren bereits versichert resp. vor Beröffentlichung der den Kassenzwang einführenden Borschriften eingetreten 3329, also nicht einmal die Hälfte. Obwohl also in Altona der Versicherungszwang fortgesetzt bis 1868 bestanden hat und die Gewöhnung der Bevölkerung, in die Kasse einzutreten, eine große war, war die Hälfte der pflichtigen Versonen nicht versichert! Wie groß aber im Allgemeinen die Gewöhnung der Bevölkerung an Kaffenmitgliedschaft und wie groß die Zahl der Personen ift, welche in Altona Kassen angehören, wird erläutert durch folgende Zahlen. Im Jahre 1880 betrug die Gesammtzahl der Mitglieder der Kassen in Altona bei einer Gin= wohnerschaft von ungefähr 90 000 nicht weniger als 56 947 Bersonen! Meine Herren! Diese Zahl illustrirt außerordentlich die Zahlen über England, wo immer gesagt wird, wie riefig viele Personen dort in den Kaffen sind. Es kommt das einfach daher, daß viele Leute in drei oder vier Kassen sind, ins= besondere diejenigen, die zu simuliren pflegen, und daß andererseits viele Kassen nur Sterbekaffen find und Männer und Frauen zugleich umfaffen. Man wird nun gewiß annehmen dürfen, daß die großen englischen Bahlen sich wenigstens

zum Theil ebenso erklären. Also in Altona besteht eine so große Betheiligung an den Kassen, ein alter Kassenzwang hat die Gewöhnung weit verbreitet, und bennoch waren im Jahre 1880 die Hälfte der Personen des kassensstlichtigen Arbeiterstandes nicht versichert. Für mich persönlich sind diese Zahlen vollständig beweisend. Zet, meine Herren, im Jahre 1881, hat die von der Stadt einzgerichtete Kasse, die übrigens neben 44 anderen eingeschriebenen Hilfskassen wirkt, allein 449 Kranke in das Krankenhaus hineingeschickt.

Ich will Sie nun aber mit den weiteren Details nicht aufhalten. Aehnliche Erfahrungen sind auch in Basel gemacht worden und ich bin nur erstaunt gewesen, daß Herr Lammers gerade Basel für sich angeführt hat, denn aus den neuesten Publicationen von Herrn von Miastowski geht doch hervor, daß man

auch dort ohne Zwang nicht hat auskommen können.

Wenn nun aber der Staat sowohl für Seßhafte als Wandernde an einer prompten auf Selbsthilse beruhenden Krankenversorgung, welche an Stelle der jetigen schlechten und gefährlichen Armenpflege eintritt, ein großes Interesse hat, und wenn ferner auf eine freiwillige Erfüllung der sittlichen und wirthschaftlichen Pflicht der Selbstfürsorge und Krankenversicherung nicht gerechnet werden kann, so ist die staatliche Erzwingung der Erfüllung dieser Pflicht wohl berechtigt. Auch sind gerade diejenigen, welche, aus dem Arbeiterstand hervorgegangen, seine Vertretung besonders sich angelegen sein lassen, alle sür den Zwang und zwar gerade im Standesinteresse. Sie sagen, wir haben viele Leute, die nicht freiwillig beitreten, wir wollen, damit diese Leute nicht der Gemeinde zur Last fallen, sondern als freie Bürger leben können, den Zwang. Auch ist in Altona gar kein Widerstand gewesen gegen die Einführung desselben, obwohl gerade dort die Leute, die ja heute hier und morgen in Ottensen oder Hamburg wohnen können, sich dem Zwang sehr leicht entziehen könnten. Troßdem umfaßt die erst erwähnte von der Stadt errichtete Kasse 1850 Mitglieder, darunter sogar sast $\frac{1}{3}$ freiwillige, und eine Jahreseinnahme von 22 000 Mark.

Zu allen bisher besprochenen Gründen für allgemeinen Krankenversicherungszwang kommt aber endlich noch hinzu, daß der jest in einzelnen Städten bereits bestehende facultative Zwang mancherlei Schattenseiten, Aushören der Bersicherung beim Ortswechsel oder doch neue Carenzzeit und neues Eintrittsgeld, bedingt und die locale Durchsührung der Bersicherung dadurch sehr erschwert wird. Alle diese Mängel werden aber beseitigt, wenn man den Zwang vers

allgemeinert.

Allerdings sind nun gegen die beabsichtigte Ausdehnung des Zwanges auch neuerdings noch von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben worden. Es ist einmal gesagt worden, daß der Zwang gegen einzelne Klassen underechtigt sei. Aber, meine Herren, der staatliche Zwang soll nur eingreisen, insoweit eine Nothwendigkeit und ein Staatsinteresse vorhanden ist. Die besserzgestellten Stände sorgen ersahrungsmäßig jetz schon selbst für sich und der Staat hat deshalb weder Interesse noch Beruf, gegen sie einen immerhin mit vielen Lasten, Kosten und Schwierigkeiten verbundenen Zwang zu organisiren. Wit dem abstracten Gleichheitsprincip allein kann man aber einen allgemeinen Zwang natürlich nicht begründen.

Dann sagt man zu meiner großen Ueberraschung, daß diese Kassenvorsorge nur eine andere Form der Armenpflege sei. Aber wer Mitglied einer Hilfskasse bezahlt hat, und dieses Verhältniß, welches vor Einführung des Zwanges bestand, bleibt doch offenbar ganz dasselbe, auch wenn Versicherungszwang einzeführt wird. Sebenso besteht aber auch ofsenbar kein Unterschied zwischen den Zahlungen, welche die Kasse leistet an die Leute, welche gezwungen sind, und an diezenigen, welche freiwillig beigetreten sind. Vielmehr handelt es sich in allen Fällen nur darum, daß vertragsmäßig erkaufte Leistungen den Leuten zusließen, und es ist ja insbesondere von Herrn v. Miaskowski hervorgehoben, welche große sanitäre und sociale Bedeutung es hat, daß gerade in dem ersten Stadium der Kranke soson beilse bekommt.

Dann ist noch der Sinwurf gemacht worden, daß keine vollständige Bersicherung dadurch erreicht werden könne. Es ist inzwischen schon durch den Gesetzentwurf eine Möglichkeit gegeben worden, sich wenigstens für bestimmte Zeit vollständig zu versichern, und der Herr Referent hat schon gesagt, daß das besser wäre als gar nichts, und ich glaube, die Sache ist damit schon soweit erledigt, daß ich nicht weiter darauf einzugehen brauche. Ich wende mich vielsmehr, zumal die Zeit drängt, sosont zu der

Invaliditäts=, Wittwen= und Waisen= versicherung,

als zu demjenigen Gebiete, wo jest noch der principielle Streit am lebhaftesten ist. Hier hört man denn auch jetzt wohl noch Einwendungen wie: ein solcher Zwang sei socialistisch, ein Eingriff in das Eigenthum, in die Freiheit und Selbstbestimmung u. f. w. Ich gehe aber auch hier nicht weiter darauf ein; denn nachdem sie bei der Unfall= und Krankenversicherung nach dem Stand der gewonnenen Einigung der Unschauungen als überwunden gelten muffen, sind fie eo ipso auch hier bedeutunglos geworden. Allerdings behauptet man dem gegenüber immer wieder, daß die Unfall= und Krankenversicherung auf der einen Seite und die Invaliditäts=, Wittwen= und Baisenversorgung auf der anderen Seite gang verschieden feien. Diefe Behauptung ift indeffen absolut unbegründet. Daß zunächst die Unfallverficherung sich mit der Invaliditäts= versicherung sehr nahe berührt und principiell eines Wesens ist, habe ich bereits vorher angedeutet. Es ist in der That socialpolitisch und wirth= schaftlich ganz gleichgültig, ob Jemand dadurch frank wird, daß ihn an der Maschine ein acuter Unfall betrifft, oder ob er durch eine chronische Einwirkung des Betriebes Invalide wird. Wenn das Gewerbe verpflichtet ift, die einen Kosten zu tragen, so ist es auch verpflichtet, die anderen Kosten zu tragen. Man erkennt auch diesen engen Zusammenhang sofort ganz evident, wenn man einmal einzelne Berufszweige herausgreift. Mir ist es da besonders intereffant gewesen, die mir persönlich durch meine Beimath naheliegenden Berhältniffe des Seemannsstandes zu betrachten. Es wird Ihnen befannt sein, daß der Borsitzende des nautischen Bereins. Herr Commerzienrath Gibsone aus Danzig, den Vorschlag gemacht hat, eine allgemeine deutsche Seemannstaffe zu gründen. Es wurde das angeregt durch die Verhandlungen über die Unfall= versicherung. Nun sagt herr Gibsone darüber:

"Es wird sich die Aufgabe einer Seemannskasse über diejenigen Ziele hinaus erstrecken müssen, welche sich ein Unfallversicherungsgesetz für Arbeiter auf dem Lande stellt, indem es kaum möglich sein wird, einen Unterschied zu machen zwischen Unfällen beim Betriebe des Gewerbes und solchen, die dem angemusterten Seemann passiren, während er undeschäftigt ist... Es würde nicht gut angehen, demjenigen Matrosen, welcher durch Herunterfallen einer Raa während der Arbeit beschädigt wird, die Wohlthaten der Kasse zukommen zu lassen, demjenigen aber sie vorzuenthalten, der, ohne gerade Schisserbeit zu thun, über Bord fällt oder am gelben Fieber stirbt. Nach meiner Ansicht müßte selbst derjenige unterstützungsberechtigt sein, welcher sich, während er im Dienste des Schisses ist, eine innerliche Krankheit zuzieht oder am Lande ohne seine Schuld verwundet oder gestödtet wird."

Sie können hier an einem concreten Gewerbe sehen, wie die Grenzen vollsständig flüssig sind, es ist gar kein Gegensatz zwischen der Unfalls und Juvallsditäts, Wittwens und Waisenversicherung; sie Laufen viellnehr vollständig in einsander über.

Genau so liegt es beim Uebergang von der Krankheit zur Insvalidität. Jest ist es gewöhnlich so, daß die Krankenkassen höchstens 2 Jahre lang Unterstützungen geben. Also Jemand ist erkrankt und hat ein oder zwei Jahre lang Unterstützung bekommen, dann sagt die Krankenkasse: nun ist die Sache zu Ende — dann fällt er der Armenkasse anheim. Da ist es doch nur ein Schritt weiter, eine Sinrichtung zu tressen, daß der Mann auch im dritten, vierten und fünsten Jahre Unterstützung in seiner Krankheit oder seinem Siechsthum aus der Kasse bekommt. Also auch da ist kein Gegensat, sondern nur ein allmählicher Uebergang. Zugleich erhellt aus diesen Aussührungen, daß man keineswegs die ganze Invalditätss, Wittwens und Waisenversicherung auf ein Mal zu regeln braucht, sondern schrittweise dazu kommen kann, die Leistungen der Kassen nach und nach zu vergrößern und dadurch die Arbeiter immer mehr von der Armenpslege loszulösen.

Nun würde ich sehr gern zur Gewinnung eines unbefangenen Ueberblickes über diese Invaliditäts=, Wittwen= und Waisenversicherung die früheren Berhandlungen feit 1848 eingebend verfolgen. Ich glaube gerade, daß die Anknüpfung unserer socialen Bestrebungen an die Verhandlungen von 1848 viel dazu beitragen wurde, uns eine unbefangene Stellung einnehmen zu laffen. Man würde dann insbesondere sehen, daß nur das Ueberwiegen einer ganz extrem individualistischen Richtung in einer Reihe von Jahren dazu geführt hat, daß diejenigen Parteien, die im Jahre 1848 in der Fürsorge für den Arbeiter mit Staatszwang voranstanden, jett in so vielen ihrer Mitglieder auf einer gang anderen Seite stehen. Bu meinem Bedauern muß ich indessen barauf verzichten, im Einzelnen nachzuweisen, wie es sich auch hier nur darum handelt, Beftrebungen von 1848 wieder aufzunehmen, und ich muß um Entschuldigung bitten, daß meine durch Berufsgeschäfte ftart in Anspruch genommene Zeit mir nicht gestattet hat, näher darauf einzugehen. Indessen will ich wenigstens auf Folgendes hinweisen: Im Jahre 1848 brachten Lette und Genossen — Lette's Stellung ist Ihnen ja Allen bekannt — im Parlament hier in Frankfurt einen Gesetzentwurf ein zur Regelung des Gewerbewesens, und in diesem Gewerbeordnungsentwurf wurde bereits die zwangsweise Errichtung von Arbeiterpensionskassen mit Zwangsbeiträgen sowohl der Arbeitgeber, als der Arbeiter vorgeschlagen und zur Motivirung dabei gesagt, daß der Zwang sich damit rechtsertige, daß es sich hier um das allgemeine Interesse und um das Wohl ganzer Volksklassen handle.

Dann hat der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen sich Jahre lang speciell mit den Altersversorgungskassen beschäftigt, und es ist im Jahre 1849 die Errichtung einer solchen mit Staatsgarantie von Lette und verschiedenen Anderen, deren Namen guten Klang haben, befürswortet und bei der Staatsregierung beantragt worden.

Ferner hat im Jahre 1853 der damalige Regierungsrath Jacobi eine gesetzliche Regelung der allgemeinen obligatorischen Theilnahme der Arbeiter an Pensionskassen und der obligatorischen Arbeitzeberbeiträge empsohlen und Fritzart ort im Jahre 1856 in seiner Schrift über Armenwesen, Kranken= und Invalidenkassen sich gleichsalls für Anwendung gesetzlichen Zwanges in dieser Richtung ausgesprochen. Parallel mit diesen Bestrebungen erfahrener und nüchterner Männer gehen die Verhandlungen der gesetzehenden Körperschaften, welche namentlich 1854 bei Gelegenheit mehrerer Gesetzesvorlagen zu sehr eingehenden und heute noch bedeutsamen Erörterungen über Kassenzwang und Arbeitzeberbeiträge führten, und parallel damit gehen ferner die consequent fortzesetzen Vestrebungen, für einzelne Klassen, wie die Lehrer, Eisenbahnbeamten und Bergarbeiter bessere Bensionseinrichtungen zu organisiren.

Diesen Gang der Verhandlungen muß man sich gegenwärtig halten, wenn man wieder darüber beräth, wie man von Staatswegen ein bessers System organisirter Fürsorge an Stelle des jetigen der Armenpslege setzen kann. Und es handelt sich demnach nicht um unerhört neue Gedanken, sondern um Gedanken, die schon seit 1848 von den besonnensten Leuten als Ziel hingestellt wurden.

Wenn wir aber nunmehr auf die Sache selbst eingehen, so ist zunächst noch einmal an den Ausgangspunkt zu erinnern, und dieser ist, daß politische, wirthschaftliche und sittliche Gründe dringlichster Art die Nothwendigkeit begründen, daß das jetzige System der obligatorischen Armen=pflege, d. h. der öffentlichen Zuschüffe zu den Productionskosten der einzelnen Gewerbe, soweit erreichdar, beseitigt wird und auch die Selbstsosten der Arbeitstraft aus den Erträgen der einzelnen Gewerbe gedeckt werden, um dem Arsbeiter an Stelle eines demoralisirenden und verbitternden Almosens ein Recht auf Versorgung zu geben, wie er es wirthschaftlich verdient.

Nun ist es unzweiselhaft, daß die Arbeiter diese Sicherstellung nur durch zeitige Fürsorge erreichen können und ebenso wie dei der Krankenversicherung ist es auch hier von den schärfsten Gegnern des Zwanges nie bestritten, daß diese Fürsorge eine Pflicht des einzelnen Arbeiters ist.

In der "Berle der deutschen Gewerkvereine" von Herrn Dr. Hirsch heißt es z. B. von dieser Pflicht der Invalidenversicherung für den Arbeiter:

"Ja, seine Pflicht! Zunächst die Pflicht der Selbsterhaltung, des eigenen Wohles und der eigenen Shre — und schon dies müßte genügen. Dann aber auch die heilige Pflicht gegen die Angehörigen, gegen Weib und Kind, denen ja die Pension mit zu Gute kommt, gegen Eltern und Ge-

schwister . . . endlich aber auch die Pflicht gegen die Genossen des Berufes und Standes . . ., deren Interessen solidarisch untrennbar verbunden sind."

Meine Herren! Es ist also kein Act der freien Willkur, ob der Arbeiter Fürsorge treffen will oder nicht, sondern es ist seine Pflicht. Nun fragt es sich also auch hier wieder, ob diese sittliche und wirthschaftliche Pflicht unter Staats = zwang gestellt und in eine staatliche Pflicht verwandelt werden soll? Die Antwort hierauf braucht keineswegs, wie von vornherein wieder zu betonen ift, für alle Staatsbürger übereinstimmend zu lauten. Eine solche Berpflichtung muß sich keineswegs auf alle Staatsbürger gleichmäßig erstrecken, entscheidend ist vielmehr lediglich das Staatsinteresse. Da, wo der Zwang nothwendig ist, mag man ihn üben, und wo er nicht nothwendig ist, verschone man uns auch mit staatlichem Eingreifen und staatlicher Organisation. Auch hat man ja bereits keinen Anstand genommen, für gewisse Berufsklassen, wie Lehrer und Eisenbahnbeamte, also Leute befferer Stellung, sowie für Bergarbeiter ben 3wang einzuführen, und fast jedes Jahr tritt ein Fortschritt auf dieser Bahn in Breufen, wie in anderen Staaten ein. Und warum sollte nun nicht eine beschränkte Ausbehnung eines solchen Zwanges auf die Berufsklaffen der gelernten und eventuell auch ungelernten gewerblichen Arbeiter an sich statthaft sein? Denn gerade bei ihnen sehen wir, daß regelmäßig und massenhaft ihre Angehörigen der Armentaffe anheimfallen und dadurch die Selbstfosten der Arbeit jum Theil aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden. Ferner liegen ganz deutliche Zeichen dafür vor, daß diese Arbeiterklaffen zu dem Bewußtsein gekommen sind, daß das Almosen, das ihnen gewährt wird, etwas Unwürdiges ist. Es entsteht dadurch Rlaffenhaß und deshalb sehen wir gerade hier uns vor die Aufgabe gestellt, an Stelle des jetigen wirklich gemeingefährlichen Suftems der öffentlichen Fürsorge ein besseres zu setzen. Und da der Staat, wie bereits wiederholt betont ift, aber gar nicht genug betont werden kann, selbst das Almosenspstem eingeführt und organisirt hat und fortgesetzt die Burger zwingt, Steuern zu gahlen, damit bas Spftem burchgeführt wird, fo tann der Staat fich auch jener Aufgabe gar nicht entziehen, und er würde pflichtwidrig handeln, wenn er hier auch jetzt noch einfach zusehen wollte.

Nachdem ich dies über die Zulässigteit einer Begrenzung des Zwanges vorausgeschickt, komme ich wieder auf die Frage, wird der Arbeiter nicht felbst die erforderliche Fürsorge organisiren können und wollen? Ich din nun fest davon überzeugt und glaube auch, daß absolut zwingende Gründe dasür sprechen, daß der Arbeiter selbst weder will noch kann. Ein exacter Beweis ist hierfür ja freilich nicht möglich, und ich sehe ganz davon ab, die Zahlen zu wiederholen, welche so ost angezogen werden, namentlich aus England, aber für uns und diese Frage meines Erachtens nichts beweisen.

Zwingend find dagegen die pfychologischen Gründe. Den Beamten, ben Lehrer, den Sisenbahnbeamten zwingen Sie, Fürsorge zu treffen für die Kinder, für die Wittwen und das eigne Alter. Warum? Weil Sie zu diesen Leuten nicht das Vertrauen haben, daß sie freiwillig die Fürsorge treffen. Sie glauben, daß in diesem Stande der Leichtsinn, der Mangel an Fürsorge so groß sind, daß dieser Zwang nothwendig ist. Glauben denn nun die Gegner des Zwanges, wenn sie auch geneigt sein sollten, den Arbeiter zu verhätscheln, daß

er soviel intelligenter ist, als die bezeichneten anderen Klassen? (Sehr richtig!) Ich könnte Ihnen eine Blumenlese machen aus den Schriften von Herrn Dr. Hirsch über die Gewerkvereine, wo er klagt, daß die jugendlichen Arbeiter nicht kommen wollen und die Anderen so oft aus Leichtsinn oder anderen schlechten Wotiven wieder austreten u. s. w. — Und das vor Allem bestätigt das Gesagte, daß die Leute freiwillig sich nicht sichern werden.

Run gebe ich zu, daraus folgt noch nicht unmittelbar die Nothwendigkeit staatlich en Zwanges; es giebt andere Arten von Zwang, und zwar zunächst den genoffenschaftlich en Zwang, und der wird bekanntlich gerade besonders von Bielen verlangt. Ich will auch zugeben, daß auf diesem Bege viel geleistet ist. Die englischen Zahlen sind insoweit wirklich beweiskräftig. Auch haben bei uns die Buchdrucker von 12 000 Gehülfen 8000 versichert. Allein unter allen Umständen bleibt trotz solchen Zwanges ein großer Theil Gleichgültiger immer übrig und die erschreckend große Zahl der Wiederausgetretenen, welche auch Dr. Hirsch selbst anführt, beweist das. Bor Allem aber: wie steht es denn eigentlich um diesen Zwang? Es ist mir interessant gewesen, in dem Buch von Herrn Dr. Hirsch über die deutschen Gewertvereine von 1879 einen Brief von einem Schneidermeister Ebeling zu sinden, der erzählt, wie es käme, daß in Deutschland die Gewertvereine nicht aussonnen. Er sagt:

"Man hebe die Zwangskassen auf und gestatte den Gewerkvereinlern den Kassenzwang, so wie es in England ist, und wir werden die Engländer mit ihren Gewerkvereinen noch übertressen... Der Kassenzwang in England besteht in Folgendem: Tritt ein Arbeiter in eine Fabrik, auf einen Bauplatz oder in eine Werkstatt, um arbeiten zu wollen, so wird derselbe gefragt: "Gehörst Du unserm Gewerkverein an?" "Nein", ist die Antwort. "So gehe hin und lasse Dich einschreiben und dann komme wieder, dann kannst Du hier arbeiten, sonst nicht!" Wohl oder übel muß man es wohl, wenn man arbeiten will oder muß."

Ich kann nicht finden, daß dieser genossenschaftliche Zwang vor dem Staatszwang Vortheile hat, im Gegentheil, ich sinde, daß er große Nachtheile hat. Das Recht auf Unterstützung seitens der Kassen erscheint dann als ein Unner von Bereinsbestredungen für ganz andere Dinge, die auß Gründen des öffentslichen Bohles zu organissiende Fürsorge wird damit zu einem Spielbald der Lohnkämpse und eventuell auch politischer Parteiungen. Diese Berquickung scheint mir außerordentlich ungesund und gefährlich zu sein, und das Schlagendste hierfür hat Herr Prosessor Brentano gesagt, indem er aussührte, das jetzige System der Verquickung der Invaliditäts= u. s. w. Versorgung mit den Gewerkvereinen sei nicht mehr haltbar, es sei einsach unsittlich, die Leute dadurch beim Verein sessischen, daß ihre Ansprücke auf die Angehörigkeit zum Gewerkverein basirt sind. Eine anderweite Organisation ausgedehnter Arbeiterversicherung durch genossenschaftlichen Zwang ohne solche Verquickung ist aber bislang nach nicht als möglich erwiesen, während jene Verquickung mit anderen Dingen viel schlimmer ist, als staatlicher Zwang.

Es kommt aber hinzu, was der Herr Referent schon angeführt hat und ich daber nur andeute, daß die gesammten freiwilligen Kassen sehr unsicher sind. Wer bürgt dafür, daß ein junger Nachwuchs kommt, oder dafür, daß nicht

politische Parteiungen kommen, wodurch der ganze Berein außeinander geht, oder dafür, daß nicht die Mitglieder massenhaft außtreten, wenn die bei der Unsicherheit der rechnerischen Unterlagen so leicht nothwendig werdenden Beitragserhöhungen eintreten? In allen diesen Fällen steht nur zu leicht alles in der Luft.

Außer dem genossenschaftlichen Zwang ist indessen auch noch ein Zwang der Arbeitgeber denkbar, und auch diesen Zwang haben wir in Deutschland in großem Umfange. Ich bin entschieden der Ansicht, daß der Zwang nach dieser Richtung außerordentlich segensreich gewirkt hat. Aber trotzdem dürsen wir nicht verkennen, daß er große Bedenken hat. Er gefährdet die Freizügigkeit und Dispositionsfreiheit des Arbeiters und die Kassen ermangeln der so nothwendigen absoluten Sicherheit. Diese beiden Bedenken sind meiner Meinung nach ersheblich groß.

Für die Frage des staatlichen Versicherungszwanges kommt indessen als fernerer Gesichtspunkt noch hinzu, daß ein großer Theil des Arbeiterstandes ohne Staatshilse und aus eigenen Mitteln die Selbstfürsorge garnicht üben kann, weil sein Lohn zur Zahlung der Versicherungsbeiträge nicht ausreicht.

Man verweist hier allerdings auf die Gewerkvereine und sagt, die Leute könnten durch Strikes und andere Mittel allmählich die Löhne auf eine folche Höhe bringen, daß sie daraus die Prämien bezahlen könnten. Na, dieser Weg ist aber außerordentlich lang, und die Herren, die speciell das Gebiet bearbeitet haben, wie z. B. Herr Professor Thun bei Besprechung der Lage der Krefelder Beber, sagen, daß der Weg so lang ware, daß in absehbarer Beit auf ihm nicht an Erreichung von Resultaten zu denken wäre. Bergegenwärtigt man sich aber, daß die Sache außerordentlich bringlich ift, dann muß man boch fragen, ob denn kein anderer Weg möglich ist, und da bietet uns die Unfallver= ficherung einen bedeutsamen Fingerzeig. Nach dem, was ich über die Ausführungen des Herrn Geheimraths Engel bezüglich der Zahlung auch der Unfall= versicherungsprämien aus dem Lohn gesagt habe, wären die Arbeiter an sich auch wohl in der Lage gewesen, die Löhne so in die Höhe zu bringen, daß sie die Unfallprämien felbst hatten bezahlen können. Dort aber hat der Staat ein = gegriffen und wir sind jest in Kurzem soweit gekommen, daß die Realisation ber Unfallversicherung in naher Aussicht steht. Der Staatseingriff aber besteht darin, daß man die Prämien als Element der Productionstoften direct auf die Gewerbetreibenden, die Arbeitgeber mälzt. Man fann also nicht von vorn= herein sagen bei dem naben Zusammenhang zwischen der Invalidität, dem Unfall und der Krankheit, daß dieser Weg für die Invaliden-, Wittwen- und Waisenversorgung vollständig ausgeschlossen ift.

Ein Gesichtspunkt kommt endlich noch hinzu, daß die Bertreter der Freiswilligkeit selbst sagen, ohne Zwang gehe es nicht, nur müsse dies ein indirecter sein: die Armenversorgung müsse so abschreckend, das Armenhaus müsse so unangenehm sein, daß die Leute nicht hineinmögen und deshalb selbst Fürsorge tressen. Da muß ich nun sagen, diese Art nachträglich wirkenden, ausbetzenden und demoralisirenden Zwanges scheint mir weit inhumaner zu sein,

als der hier vertretene vorsorgende Zwang.

3ch komme also aus allen diesen Gründen zu dem Sat:

Der Staat ift berechtigt und verpflichtet zu bem Ber= fuche - und mehr fage ich nicht -, burch eine ftaatliche Organi=

fation diefes Fürforgezwanges für den Arbeiterstand die Für= forge zu sichern und dadurch die bei den jetzigen Einrichtungen unvermeidlichen Uebelstände zu beseitigen.

Dieser Zwang besteht freilich nicht in England und Frankreich, und das ist in vielen Augen ein großer Borwurf; aber vor 10 Jahren war in England und Frankreich der Schulzwang auch nicht bekannt, und jetzt arbeiten sie schwer

daran, ihn nach unserm Vorgang einzuführen!

Wenn Sie nun fragen, wie dieser Fürsorgezwang organisirt werden soll, jo muß ich erst noch ein Wort über das Verhältniß des Zwanges zur Selbsthilfe voraufschicken. Herrn Lammers' Aeußerungen klangen so als ob das Gegenfätze wären. Ich glaube nicht, daß er wirklich dieser Meinung ist, da gerade er aus vielfacher Erfahrung weiß, daß der Zwang und die Selbst= hilfe sich nicht ausschließen. Und auch ich bin entschieden der Meinung, daß dieselben zur gegenseitigen Ergänzung berufen sind. Es giebt auch classische Zeugen hierfür. Im Beamten= und Lehrer-Stande haben wir eine ftaatlich organisirte Fürsorge. Wir haben aber dabei eine große Entwickelung des Bereinswesens mit Raffen. Ihnen werden die Zahlen des preußischen Beamten= vereins durch die Hände gelaufen sein. Es find da viele Millionen, die neben der Benfion in wenigen Jahren an Lebensversicherungen versichert sind. Ein zweiter Zeuge ist der Unterstützungsverein der Buchdrucker, der ausdrücklich ausspricht, daß, obschon er auf dem Standpunkt der Selbsthilfe steht, er den= noch für die staatliche Einführung des Zwanges eintritt, weil er glaubt, daß sich das gegenseitig fördert und trägt. Nur so fasse ich den Zwang auf: als Ergänzung der Selbstfürsorge, und die Selbstfürsorge als Ergänzung des Zwanges. Reiner von Beiden wird ausreichen, allein etwas Bollfommenes zu schaffen. Beide zusammen aber werden sowohl ben Standes= als den individuellen Bedürfnissen volle Befriedigung schaffen können.

Wie soll nun aber der Zwang organisirt werden? Hier sind wir in einer großen Schwierigkeit, die wir bei der Krankenversicherung nicht haben. Bei der Krankenversicherung ist es allgemein anerkannt, daß die Krankenversicherung das einzige Mittel ist, die Fürsorge für die Zeiten der Krankheit zu tressen; dies ist aber nicht anerkannt für die Bensionsversicherung, und es ist ganz evident, daß, wenn man nicht nachweisen kann, daß die Pensionsversicherung der einzige Weg der Fürsorge ist, man dann auch nicht berechtigt ist, staatlich gerade diese einzelne Art der Fürsorge zu erzwingen. Nun glaube ich aber allerdings, daß der Beweis zu führen ist, daß die Versicherung der einzige

Weg ift.

Man verweist auf das Sparen als das geeignetste Shstem. Ich gebe dessen Wichtigkeit rückhaltslos zu. Ich bin ein großer Freund der Psennigsparkassen u. s. w. Ich bin überzeugt, daß das Sparen außerordentlich wohletdig ist, um in einzelnen geeigneten individuellen Fällen zu helsen, aber, meine Herren, Sparen giebt keine Sicherheit, am wenigsten einem ganzen Stande. Wenn man aber sagt, der Mann, der seine Prämie bezahlt hat, verzichtet damit auf die Benutzung der Prämie, er könnte sich ein Haus kausen, ein Geschäft gründen u. s. w., so verzicht man, daß das ja nur natürlich ist. Denn wenn er die Sicherheit kaust, so muß er auch den Preis dasür zahlen und das ist eben die Prämie, die er weggiebt. Diesen Preis bezahlt aber der Beamte

und Lehrer und alle diejenigen, die Selbstfürsorge üben, auch. Wenn nun auch für den Arbeiter die Selbstfürsorge und die Sicherung der Zukunft Pflicht ist, und gerade diese Sicherheit durch Sparen nicht erreicht werden kann, so steht fest, daß das Sparen nicht das geeignete System der Fürsorge für den Arbeiterstand

ist. Es kann den Stand als solchen offenbar nicht sicherstellen.

Aber welche Art der Bersicherung soll es denn sein? Es ist oft hervorgehoben, daß Kapitalversicherung besser sie als die Rentenversicherung, und für einzelne Fälle gebe ich das vollkommen zu, aber für die Bersicherung eines ganzen Standes, zumal wenn Arbeitgeberbeiträge concurriren, empsiehlt sich die Kapitalversicherung durchaus nicht. Wenn die Arbeitgeber Beiträge dazu zahlen, dann ergiebt sich in vielen Fällen die Wirkung, daß beim Tode des Arbeiters ganz entsernte Verwandte das wesentlich vom Arbeitgeber mit beschaffte Kapital bekommen können. Welches Interesse hat nun der Staat, durch Erzwingung von Arbeitgeberbeiträgen zu bewirken, daß eventuell Leute ein Kapital bekommen, welche dem Staate völlig gleichgültig sind. Dadurch aber, daß das Kapital in allen Fällen ausgebracht werden muß, ist es nicht möglich, für diesenigen Fälle ausreichend Fürsorge zu treffen, für die man eigentlich sorgen will, für die Wittwen und Waisen; die Einen bekommen zuviel, die es nicht brauchen, und die Anderen, die es brauchen, bekommen nicht genug.

Außerdem giebt es auch keine Sicherheit, daß das Kapital in den Händen der Leute bleibt. Die Lehrer und Beamten gelten nicht für so intelligent, daß sie ein Kapital sicher verwalten können. Warum sollen die Arbeiter so intelligent sein? Ich die Ansitalversicherung bei den Arbeitern so wenig außreicht, wie bei den Beamten, also muß nothwendigerweise die Sichersheit durch eine Rentenversicherung hergestellt werden und deßhalb ist auch der Zwang sür die Kentenversicherung berechtigt, weil er der einzige Weg ist, die Fürsorge in wirklich sicher stellender Weise zu organisiren. Die anderen Wege des Sparens und der Kapitalversicherung sind außerordentlich angebracht sür alle diesenigen, sür welche bereits Kenten versichert sind, als höchst zweichnäßige Erzsänzung; aber auch nichts weiter. Auch ist ja das Kenten procentient

und Krankenversicherung bereits allgemein als allein richtig anerkannt.

Die Berechtigung eines staatlichen Versicherungszwanges für Arbeiter in Bezug auf Invaliditäts=, Wittwen= und Waisen=Rente scheint mir nach allen diesem ebenso erwiesen, wie seine Verträglichkeit mit Selbsthilfe und weitergehender

Gelbstthätigkeit.

Eine ganz andere Frage ist indessen die Frage der Durch führbarfeit des Zwanges, eine Frage, deren Bejahung auch Herrn von Reigenstein kaum möglich erscheint. Allein für die Art ihrer Behandlung ist es von vornherein geradezu entscheid deidend, ob man auf dem Standpunkt steht, den ich bezeichnet habe, daß man nämlich die Resorm der Armenpslege für eine dringliche Aufgabe und als Ideal einen Ersat des disherigen Systems der öffentlichen obligatorischen Armenpslege durch ein System obligatorischer Selbsthilfe ansieht, wie wir einen solchen Ersat dei der Unfallversicherung bereits allgemein acceptirt gefunden haben. Denn wenn man die Sachlage wirklich so ansieht, so giebt es ja teine dringlichere Aufgabe, als auf alle mögliche Weise zu untersuchen, wie man Schritt sür Schritt jenem Ideal näher kommen kann. Ich geb Alles zu,

was Herr v. Reizenstein gesagt hat über die Unmöglichkeit, jetzt auf einmal die Benfions-Berficherung allgemein durchzuführen; ich glaube indessen auch nicht, daß das nothwendig ist. Ich bin sogar der Ansicht, daß wir in den nächsten Jahren reichlich zu thun haben werden mit der Kranken- und Unfallversicherung. find bereits große und schwere Aufgaben, und ich werde mich freuen, wenn es gelingt, sie gut durchzuführen; im Gegentheil fürchte ich, daß durch Ungeschicklichkeiten der Ausführung bei der Unfall= und Krankenversicherung leicht eine Reaction herbeigeführt werden könnte, die der weiteren Ausdehnung der Ber= sicherung sehr schädlich sein müßte. Ich bin deshalb sehr dafür, vorsichtig vor= zugeben und nicht eher anzufangen, als bis fester Boden unter unseren Füßen ift. Immerhin aber können uns alle diese Erwägungen nicht der Beantwortung der Frage entziehen, wie denn der Rentenversicherungszwang durchgeführt werden tann? Und wenn das Joeal, das uns vor Augen steht und dem wir nachjagen, naturgemäß einstweilen, weil es fern liegt, noch verschwommene Büge zeigt, so bleibt uns doch die Aufgabe, schrittweise und unablässig den Pfaden nachzuspüren, auf denen man ihm näher kommt.

Ich gehe nun zunächst auf den principiellen Ginwand gegen die Durchführbarkeit des Zwanges ein, daß man sagt, weil die Prämien auch während der Arbeitslosigkeit gezahlt werden müssen, eine Garantie für die Zahlungsfähigkeit in solcher Zeit aber nur durch freie, den Zwang nicht zuslassende Gewerkvereine gegeben sei, so schwebe der Zwang in der Luft und die Bersicherung stehe immer in Gefahr, unwirksam zu werden, und lieber gar keine

Berficherung, als eine unwirksame.

Indessen ist zunächst das letztere durchaus unrichtig, denn eine in gewissen Fällen unwirksame Berficherung ist noch keineswegs absolut verwerflich. ganze Beamten= und Lehrer=Versicherung ift eine durchaus unvollkommene und vielfach unwirksame. Wenn der Lehrer seinen Beruf aufgiebt, oder entlassen wird, oder wenn der Beamte, der vielfach auch nur auf Kündigung angestellt ist, aus dem Dienst scheidet, was hat er dann? Er hat die Brämien fortgesetzt bezahlt und hat nun in Folge seines Austritts doch garnichts. Die bezüglich der Arbeiter so viel ventilirte Frage über die Möglichkeit, daß Einzelne in gemiffen Fällen keinen Bortheil von ihren gezahlten Beiträgen haben, besteht alfo auch bei den Lehrern und Beamten, und trotzem ist man überzeugt, daß im Großen und Ganzen der Zwang dort segensreich gewirft hat. Wir muffen also die einzelnen Fälle der Unwirksamkeit der Bersicherung durchaus zunächst untersuchen und zusehen, ob diese Mängel stärker sind als die Mängel des bisherigen Buftandes. Erst dann wird man abwägen und entscheiden können, ob gar keine Bersicherung wirklich besser ist als eine in gewissen Fällen unwirksame. Außerdem aber sind bereits mancherlei Vorschläge gemacht, welche darauf hinweisen, wie man Borkehrungen treffen kann, daß, obgleich Jemand zeitweilig nicht im Stande ift, Prämien zu gahlen, er seine Rechte trotzdem nicht verliert. Es ift unter Anderem bereits gefagt, daß man etwas erhöhte Prämien im Allgemeinen nehmen, oder einen Reservesond zur vorschußweisen Zahlung solcher Prämien gründen oder auch eine Stundung eintreten lassen kann u. f. w. — Ich kann indessen bei der sehr vorgerückten Zeit auf dieses Alles hier nicht näher eingehen, muß aber boch darauf noch hinweisen, daß außerdem auch eine von Gewerkvereinen unter= nommene Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in einzelnen Berufsklaffen beute

schon besteht. Der Unterstützungsverein der deutschen Buchdrucker hat z. B. die Bersicherung gegen Arbeitslosigkeit bereits organisirt. Und der ganze Einwurf hat auch deshalb schon gar keine principielle Bedeutung mehr, denn es steht danach doch wenigstens dem nichts entgegen, z. B. für das Gewerbe der

Buchdrucker den Zwang einzuführen.

Endlich aber gestatten Sie mir, einige Puntte, die ich hinsichtlich der Frage der Durchführung für sehr bedeutungsvoll halte, wenigstens noch ganz kurz an= zudeuten. Zunächst scheint es mir äußerst wichtig zu sein, die Bedeutung der ichon vorhandenen Reime und Anfage zur Invaliden=, Bittwen= und Baisenversicherung richtig zu erkennen und zu ver= werthen. Es sind zweierlei Anfate da. Einmal der Unterstützungsverein der Buchdrucker und die Sirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, welche eine Invalidenversicherung jett schon geben, als der eine Typus. Auf der anderen Seite stehen die Einrichtungen, welche die einzelnen Sigenthümer für ihre Betriebe haben, und zwar nicht blos die industriellen, sondern auch landwirthschaftliche Arbeitgeber, z. B. viele der großen Forsteigenthümer. — Nun finden wir ja, wie geröhnlich, daß jede dieser beiden Ginrichtungen von gewissen Seiten als die allein selig machende gepriesen wird. Mir scheint aber, daß beide gut sind, soweit sie zum Ziele führen und das scheint mir davon abzuhängen, wie die Berhältnisse des einzelnen Gewerbszweiges liegen. Die Gewerkvereine sind z. B. kaum möglich bei Seeleuten u. m. a. Da empfiehlt es sich nicht, die Reime, die jest vorhanden sind in den einzelnen Werkstassen zu zerstören, sondern fortzuentwickeln. Es wird auch jest schon durch das neue Krankenversicherungsgesetz eine gewisse Fortentwickelung herbeigeführt werden. Das Arankenversicherungsgesetz wird ja voraussichtlich nur eine Maximalleistung von etwa zwei Jahren in Aussicht nehmen. Wir haben aber schon Kassen, welche eine größere Leistung haben, und es muffen deshalb die einzelnen Wertstaffen auf anderer Grundlage zum Theil zu reinen Krankenkassen und zum anderen Theil zu besonderen Vensionskassen umgeformt werden.

Besonders bedeutungsvoll für die Art der Durchsührung des Zwanges ist sodann ferner der Einwand, der Versicherungszwang untergrübe die Freiheit der Arbeiter. Ich glaube indessen, daß schon meine disherigen Erörterungen dahin geführt haben, das Material zu geben dasür, daß dieser Borwurf vollständig unrichtig ist. Zunächst befreit die staatliche Durchsührung des Versicherungszwanges die Arbeiter von dem genossenschaftlichen Zwange, dessen härten ich bereits angedeutet habe. Der staatliche Versicherungszwang befreit die Arbeiter ferner von dem Zwange der Arbeitgeber, dessen Freiheit schädigende Einwirfungen ich gleichsalls schon betont habe. Also eine Verstaatlichung des Zwanges ist für den Arbeiter geradezu eine Vesteiung. Auserdings ist ein Cartell oder sonstiges Band nöthig zwischen den einzelnen Kassen, die sich bilden werden, aber auch darauf kann ich in dieser Etunde leider nicht mehr eingehen. Ich will nur noch erwähnen, daß die Buchdrucker bereits ein Cartell erzielt haben zwischen der Centralkasse des Buchdrucker und 15 Local-kassen von deutschen Buchdruckern, in Folge dessen jest schon 8000 Gehilsen

nach einheitlichen Grundfätzen gegen Invalidität versichert sind.

Sodann fommt noch ein fehr wichtiger Punkt, nämlich die Frage der Arbeitgeberbeiträge. Diefe haben in dem System des Bersicherungs=

zwanges eine ganz umfassende Bedeutung, die meines Wissens nach gar nicht genug gewürdigt ist. Man liebt sehr oft, im Ton überlegener Weisheit zu sagen: der Arbeiter kann die Prämie nicht bezahlen; wie können wir da einen Bersicherungszwang einführen? Die meisten Leute haben dazu einen zu ungenügenden Lohn! Nun glauben Biele, daß damit die Sache erledigt ist, aber daß scheint mir eine große Kurzsichtigkeit zu sein. Daß beweist eben nur, daß der jetzige Lohn nicht ausreicht zur Selbstfürsorge. Wer sich aber damit befriedigt erklärt, erklärt damit, daß es ihm gleichgültig ist, ob daß jetzige System der össenklichen Zuschüsse zu den Löhnen fortgesetzt, weitergeführt und dauernd conservirt wird.

Wir müssen aber weiter fragen, ob denn nicht auf andere Weise die Mittel für die Fürsorge aufzubringen sind? Die principielle Berechtigung der Arbeitsgeber-Beiträge, glaube ich, braucht nicht erörtert zu werden, nachdem, wie früher schon betont, die Parteien darüber einig geworden sind, daß zur Unsaldversicherung von den Arbeitgebern Beiträge gezahlt werden sollen. Der Einwurf, daß das eine unzulässige Lohnerhöhung wäre, kann als überwunden angesehen werden. Es ist nur ein Eingriff der Gesetzgebung in die Form der Zahlung des Arbeitsslohnes, welcher indirect allerdings wohl zu Lohnerhöhungen sühren kann. Wie neg at iv durch das Truckverdot gesetzgeberisch vorgeschrieben ist, wie der Lohn nicht gezahlt werden darf, so erscheint die Erzwingung von Arbeitgeberbeiträgen als eine ganz analoge positive Vorschrift, daß ein Theil des Lohnes in der Form von Versicherungsbeiträgen gezahlt werden soll.

Entscheidend aber für die Beantwortung der Frage der Arbeitgeberbeiträge ist vor Allem die Tragfähigkeit der einzelnen Industrieen, und hier trifft Ales das zu, was wir gestern dei der Fadritgesetzgebung erörtert haben, es handelt sich hier immer um die Aufsindung des richtigen Maßes, das in sast allen Fragen der Socialpolitik immer das Entscheidende ist, und dies kann nur im Einzelnen erörtert werden. Ich gehe darauf hier also nicht näher ein. Soweit aber die Löhne zu niedrig und die Arbeitgeberbeiträge in genügender Höhe unmöglich sind, ohne die Industrieen zu zerstören, wird dann die weitere Frage kommen: Ist das seizige System der öfsenklichen Zuschässisse au den Löhnen aus der Armenkasse besselnen Industrieen? Und auch diese Frage muß man im Einzelnen erwägen, man kann darüber nicht generell absprechen.

Sodann kommt der Umfang der Arbeitgeberbeiträge in Erswägung, und da darf ich wohl noch auf Zweierlei aufmerklam machen. Diese Arbeitgeberbeiträge bestehen bereits in ganz großen Unternehmungen, sos wohl bei industriellen wie bei andern, z. B. forstwirthschaftlichen Unternehmungen. Nun, meine Herren, jest sind ja diejenigen Fabrikanten, die human oder intekligent genug sind, solche Arbeitgeberbeiträge zu zahlen, gegen ihre Concurrenten ungünstig gestellt. Eine generelle Regelung der Arbeitgeberbeiträge würde also nur dahin führen, daß eine Gleichheit der Productionskosten herbeigeführt würde. Eine weitere Seite der Frage bietet das Aleingewerbe und die Haus ind ustrie dar. Ich glaube, daß vielleicht der schwerste Kampf augenblicklich in einer Anzahl von Handwerken gekämpft wird, in denen die Leute daran sind, auf das Niveau der Lohnarbeiter hinunterzusinken. Sie erscheinen zwar noch als Arbeitgeber und halten daran sest, dem Wesen nach aber sind es schon

Lohnarbeiter. Diese scheinbaren Arbeitgeber, in Wahrheit Lohnarbeiter, werden heruntergedrückt durch die Fabrikanten und durch die Magazinbesitzer, welche der Sache nach die Arbeitgeber dieser Lohnarbeiter sind. Es entsteht also die Frage, ob es möglich ist, diese Leute als Arbeitgeber heranzuziehen zu Bensionsbeiträgen für diese lohnarbeitenden Handwerker. Es ist das eine ungemein schwere Frage, und ich glaube, sie ist disher kaum angeregt worden. Sie ist aber höchst wichtig für die ganze sernere Entwickelung der kleineren Handwerker, und es fragt sich, ob nicht auf diese Weise die Möglichsteit gegeben ist, die kleinen Handwerker, die jetzt regelmäßig der Armenkasse zur Last fallen, wieder zu Leuten zu machen, die ihr Alter und die Ihren sicher stellen können und das Berdiente erhalten nicht als Almosen, sondern kraft guten, durch lebens-längliche Arbeit erwordenen Rechtes. Aehnlich steht es mit der Hausindustrie, worauf ich hier jedoch nicht mehr eingehen kann.

Höchst bedeutsam sind ferner die Consequenzen der staatlich er= zwungenen Arbeitgeberbeiträge nach vielen Richtungen hin. Wenn nämlich diefer Zwang eintritt, dann ift es nicht mehr allein der dem Arbeiter abgeknappte Groschen, den die Bersicherungsprämie darstellt, sondern es liegt darin auch der staatlich erzwungene Arbeitgeberbeitrag; und wenn der Staat im Interesse des ganzen Standes solche Beiträge erzwingt, so fann er zum einzelnen Arbeiter auch fagen: wenn Du das Gewerbe später wieder verlässest, so haft Du feinen Nuten mehr davon, sondern die für Dich gezahlten Beiträge fließen anderen Gewerbsgenossen zu. Also auch dieser vorher schon berührte Einwand des Ber= lustes der Prämien bei Berufsmechfel verliert zum Theil seine Bedeutung, wenn man sich die staatlich erzwungenen Arbeitgeberbeiträge in ihren Consequenzen vorstellt. Auch die Frage des Reservesonds erscheint alsdann als eine ganz Andere. Man fann dann mit vollem Recht anfangen, zunächst viel weniger an Penfionen zu geben, und dafür Dasjenige, was nicht die Arbeiter zahlen, sondern was die Arbeitgeber beitragen, vorweg zu einem Referve= fond verwenden. Die Buchdrucker haben 5 oder 10 Jahre Carenzzeit eingeführt. Aehnlich könnte man auch hierbei vorgehen, indem man für eine Reihe von Jahren die Arbeitgeberbeiträge ganz für den Reservefond bestimmt.

Ferner wird die Frage der Arbeitgeberbeiträge voraussichtlich entscheidend sein für die ganze Frage des Umfangs, in welchem der Zwang durch = führbar ist. Wir haben Leute, die heute bei Hinz und morgen bei Kunz arbeiten und also gar keinen regelmäßigen Arbeitgeber haben, und wenn es hier nicht gelingt, trotzdem Einrichtungen zu treffen, welche auch hier Arbeitgeber=beiträge organisiren, so wird es schwerlich inöglich sein, für solche Leute eine Arbeiterversicherung durchzusühren. Ob es aber hier möglich ist, eine solche Organisation zu treffen und etwa Beitrag zahlende Arbeitgeberverbände zu bilden, ist eine außerordentlich schwere Frage und kann hier nicht näher entwickelt werden.

Endlich komme ich noch zur Andeutung der großen Eigenthüm lich = keiten, welche der berufsgenoffenschaftlichen Bersicherung mit Bersicherungszwang anhaften. Wir Communalbeamten waren in letzterer Zeit viel damit beschäftigt, wie dem Beamten geholfen werden könne durch Bersicherung und Wittwenkassen, und dabei sind die Unterschiede zwischen erzwungener

und nicht erzwungener Versicherung sehr eingehend discutirt worden. Reuerdings aber ift diese Frage von Herrn Dr. Schaeffle bekanntlich vorzüglich erörtert worden. Die Unterschiede find febr groß. Das Dedungstapital, die Bramienreferve muß eine ganz andere sein bei der freiwilligen Versicherung, wie bei der erzwungenen. Denn es ist mit Recht gesagt worden, daß bei letzterer die kommende Generation die Referve darstellt. Ferner können beim Bersicherungszwang die Mitglieder niedrigere Beiträge zahlen, weil ja die jüngeren Urbeiter auch dabei sind, welche freiwillig nicht eingetreten wären. Die Schriften des Herrn Dr. Hirsch klagen ja lebhaft gerade darüber. Die jugendlichen Arbeiter kommen aber bei dem Zwang, und badurch wird die staatliche Zwangsversicherung billiger, als wenn nur berufsgenoffenschaftlicher Zwang geubt wird. Sodann, meine Herren, ist die Möglichkeit vorhanden, bei dem Zwange tastend vorzugehen. Man kann auch, wenn man keine statistischen Unterlagen hat, die es ja hier nicht giebt, mit Borsicht anfangen, wie es die Communen gemacht haben und der Staat bei den Lehrern und Beamtenkassen. Man kann dann später Correcturen ein= treten laffen, indem man nach und nach die Beiträge anders abstuft, ohne daß man wie die freien Kassen alsdann die Gefahr massenhaften Austrittes läuft. Ich habe schon in dem bisher Gesagten wiederholt auf die Möglichkeit eines schrittweisen Borgehens hingewiesen. Ich habe auch schon gesagt, daß die jetzt zu schaffende Organisirung der Unfallversicherung und ebenso der Kranken= versicherung sehr wichtig ist für die Modalitäten und die Möglichkeit dieses Ich habe auch bereits gesagt, daß ich ein schrittweises schrittweisen Vorgehens. Borgehen auch für vollständig statthaft halte und daß ich nicht glaube, daß man durchaus das ganze Bolt mit dem Zwange beglücken muß. Nun kann man dieses schrittmeise Borgeben nach zwei Richtungen vornehmen, zu= nächst nach der Richtung der fachlichen Ausdehnung. Bir können, wenn die Berbände zweckmäßig gebildet werden, einem oder dem anderen Berband allmählich größere Aufgaben zuweisen. Ich habe mir erlaubt, Ihnen die Stelle aus dem Seemannstaffenentwurf vorzulesen, wonach dort an die Unfallversicherung sich von vornherein zweckmäßiger Beise weitere Bersicherungen anschließen. Und wie hier, so wird man auch in anderen Gewerben früher oder später den Kreis der Versicherung erweitern können. Man wird 3. B. vielleicht hie und da bald zu einer vier=, fünf= und sechsjährigen oder noch längeren Krankenversicherung kommen, und wenn man so schrittweise vorgeht, so ist die Gefahr ber Simulation von vornherein ausgeschlossen. Ebenso wird es vielleicht unschwer möglich sein, die Sicherung gegen acute Unfälle auszudehnen auf die aus gewiffen chronischen Gewerbseinfluffen entstehenden speciellen gewerblichen Krankheiten. Das ift nun bei allen einzelnen Industrieen verschieden, und deshalb sollte man hier nur mit Specialgesetten vorgehen.

Man kann aber auch in anderer Weise ausdehnen, nämlich in Bezug auf die Personen und die Beruse, und dazu giebt die Krankenversicherung einen außerordentlich werthvollen Fingerzeig. Der Entwurf der Reichsregierung, den ich in diesem Punkt für ganz zutressend halte, beruht darauf, daß von Reichswegen der Zwang auf gewisse Kategorieen von Arbeitern ausgedehnt wird, während die einzelnen Communalverbände berechtigt sind, den Zwang auch noch auf andere Kategorieen je nach den örtlichen Bedürfnissen auszudehnen. Das lasse man sich nun in Jahren und Jahrzehnten langsam weiter entwickeln, dann

zweifle ich nicht, daß wir dann finden werden, inwieweit es möglich ift, den Zwang auf alle Arbeiter und eventuell auch andere Personen auszudehnen.

Nun zwei Worte endlich noch über die

Berficherung gegen Arbeitslofigkeit.

Der Herr Referent war der Ansicht, daß diese vom Zwange und von staatlicher Einwirkung vollständig ausgeschlossen ware. Ich fann das jedoch nicht völlig zugeben. Ich unterscheide da die Arbeitslosigkeit in Folge von Krisen und in Folge von Lohnstreitigkeiten. Die Urmenpflege, wenn fie eingreift bei Conjuncturen und Rrifen, unterscheidet fich in feiner Beife von der Armenpflege aus anderen Gründen, und nach den Principien, die bei der Unfallversicherung befolgt sind, muffen die Rosten, die durch Conjuncturen und Rrifen hervorgerufen werden, auch principiell von den einzelnen Gewerben ge= tragen werden, und es sind auch für einzelne Gewerbe schon Borschläge gemacht worden, durch fog. Warten nach Analogie der Seewarten eine beffere Ausgleichung von Production und Consumtion anzubahnen. Wie dem aber auch sei, das Biel, die thunlichste Beseitigung der öffentlichen Armenpflege, ift wie überall so auch hier das gleiche. Db wir freilich den hier wohl besonders schwierigen Weg dazu finden werden, das lasse ich zunächst dahin gestellt; aber es kam mir darauf an, noch darauf hinzuweisen, daß der Uebergang von der Armenpflege zu der Berficherung gegen Rrifen und Conjuncturen aus den Mitteln der einzelnen Gewerbe an sich ebenso geboten ist, als die Beseitigung des Almosenspstems überhaupt.

Was aber weiter die Wirkung des jetzigen Systems der Armenpflege bei Arbeitslosigkeit in Folge von Lohnstreitigkeiten anlangt, so ist sie offenbar einsach die, daß der eine streitende Theil von Staatswegen unterstützt wird. Die Arbeiter, die streiken und nichts haben, gehen zur Armenkasse und sagen: ernährt uns so lange. Das ist aber ein ungesunder Zustand. Und unbestreitbar müssen die die inkohnstreiks begriffen sind, sich selbst während der Zeit unterhalten können. Wie dies durchzussühren ist, muß ich an dieser Stelle jetzt dahingestellt sein lassen. Ich will nur wenigstens darauf hinweisen, daß das jetzige System der öffentlichen Fürsorge auch auf diesem Gebiet unheilvoll wirkt, und daß Mittel gesucht werden müssen, diesem System Abbruch zu thun.

Faßt man nun Alles, was ich gesagt habe, zusammen, so mag daraus allerdings wohl hervorgehen, daß man in allen diesen Dingen nicht mehr eigentzlich von Bersicherung sprechen kann, jedenfalls ist es keine technische Bersicherung; aber das scheint mir auch gleichgültig zu sein. In der Debatte im preußischen Abgeordnetenhause in diesem Jahre über das neue Wittwenz und Waisenpensionszgeset für die Beamten sagte der Berichterstatter, wie mir scheint, sehr tressend:

"Es ift nicht eigentlich Zwangsversicherung, sondern der Beamten ftand wird genoffenschaftlich organisirt dahin, daß er als Genoffenschaft die Verpflichtung übernehmen soll, für die Relicten der einzelnen Beamten aufzukommen."

Das ist auch hier bei der Arbeiterversicherung die eigentliche Aufgabe, die uns vorliegt. Es ist die Frage, ob das jetzige schlechte, unheilvolle Spstem der öffentlichen Armenpslege schrittweise dadurch zurückgedrängt werden kann, daß es uns gelingt, durch staatlichen Zwang gewerdsgenossenschliche Organisationen zu schaffen, die nach und nach so viel Fürsorge für den einzelnen Genossen üben, daß das obligatorische Almosengeben überschiftig wird. Und daß der Staat in dieser Weise eintrete, das wünsche ich dringend, nicht damit die Armenverbände entlastet werden — das ist eine secundäre Frage —, sondern die Pointe ist, wie gesagt, lediglich die, daß die unwirthschaftliche und demoralisirende Gestaltung der jetzigen öffentlichen Fürsorge ersetzt wird durch ein besseres System staatlich organissirter Fürsorge.

Wie gesagt, für die nächsten Jahre und vielleicht für längere Zeit wird die Durchführung der Kranken= und Unfallversicherung alle Kräfte in Anspruch nehmen; aber die Erkenntniß des Zusammenhangs der übrigen Genossenschafts= versicherungen mit der Kranken= und Unfallversicherung ist dennoch gerade im jetzigen Augenblick außerordentlich wichtig, nicht nur für die richtige principielle Auffassung der ganzen Arbeiterversicherung, sondern ganz besonders gerade für die gedeihliche Gestaltung der Unfall= und Krankenversicherung mit entwicklungs=

fähigen Einrichtungen.

Allerdings fürchte ich, daß dasjenige, womit ich Ihre Geduld vielleicht zu lange in Anspruch genommen habe, auch wenn es wirklich etwas zur alleitigeren Kenntniß der Sache beitragen sollte, doch nur wenig nützen wird, denn überall, wo es sich um Schaffen und Organisiren handelt, geht es wie in der Blumenund in der Baumzucht; man kann alles theoretisch untersucht und construirt und den Boden auf das Sorgfältigste vorbereitet haben, und zum Schluß kommt doch Alles auf das an, was man eine glückliche Hand nennt. Und daß nun unsere gesetzgebenden Körperschaften in der Behandlung der Kranken= und Unfallsversicherung eine glückliche Hand zeigen mögen, mit diesem Wunsche schließe ich. (Lebhaftes Bravo.)

(Es tritt eine 3/4stündige Pause ein.)

(Die Discuffion mird eröffnet.)

Brofessor Schmoller (Berlin): Meine Herren! Ich habe mich zum Wort gemeldet, als Herr Lammers gegen den Raffenzwang überhaupt sprach und nachdem Herr v. Reitenstein die Schwierigkeiten bes Raffenzwangs in einer Beise betont hatte, die meinen Ansichten wenigstens theilweise widerspricht. Wenn Herr Adices da schon gesprochen hätte, wurde ich mich nicht zum Worte gemeldet haben, denn ich bin im Großen und Gangen mit feinen Ausführungen durchaus einverstanden. Da ich aber einmal das Wort habe, so möchte ich doch gleichsam, da wir nicht abstimmen, meine Abstimmung, wenn ich eine abzugeben hätte, motiviren (Heiterkeit) und möchte mich für einen möglichst weitgehenden Versicherungszwang aussprechen; ich möchte dann ferner gegen= über den Zweifeln, ob das Bersicherungs= und hilfskassenwesen überhaupt die Armenlast erleichtere, zwar zugeben, daß es dies nicht schnell thut und daß beghalb und an sich die Bestrebungen, die Armenpflege zu reformiren, äußerst berechtigte und heilsame sind, aber daneben möchte ich ebenso sehr betonen, daß der Schwerpunkt der Frage, im Großen aufgefaßt, doch in der Ausdehnung der Berficherung liegt. Die Berficherung ist nach meiner Ueberzeugung Diejenige höhere Form des Unterstützungswesens, die im Großen und Ganzen und in der Zukunft berufen ift, das heutige Armenwesen als eine, wenn ich so sagen darf, rohere Form der Humanität nach und nach abzulösen. Und ich meine, gerade Diejenigen Herren, Die so fehr den Standpunkt der individuellen Freiheit voran= stellen, hätten eigentlich am allermeisten den Beruf, für die Bersicherung einzu= treten, benn ber Schritt vom Armenwesen zum Bersicherungswesen ist Die Hebung des Unterftützungswesens auf den Standpunkt individueller Berantwortlichkeit, auf den Standpunkt einer genaueren Anpassung von Leistung an Gegenleiftung. Leistung und Gegenleiftung ift beim Armenwesen entweder gar nicht vorhanden oder in der allerrohesten Form. Beim Versicherungswesen hat man sich diesem Princip von Leistung und Gegenleiftung genähert. Es ist auf die individuelle Berantwortlichkeit des Einzelnen Gewicht gelegt, die beim Urmenwesen wegfällt, und deshalb hätten die Manchesterleute, die Bertreter des Individualismus, die liberalen Parteien am Meisten den Beruf, für die Ausdehnung des Versicherungs= mefens einzutreten.

Was nun die Ausführung des Bersicherungszwanges betrifft, so möchte ich da nur noch ein Wort für einen Gedanken einlegen, der, wie ich gern gesstehe, ursprünglich gar nicht von mir herstammt, sondern von Freund Held, den ich aber aufgenommen und für den ich weithin Propaganda gemacht habe,

nämlich ben Gedanken, daß man möglichst den Versicherungszwang verbinden muß mit der genoffenschaftlichen Berufsorganisation der Arbeiter und Arbeit= geber, und daß man in dem Mage den Bersicherungszwang durchführen könne nach allen Seiten und vor allem auch für das Invalidenwesen, die Wittwen- und Waisenversorgung — in dem Mage, wie es gelingt, Berufsgenossenschaften zu organisiren. Ich möchte dabei plädiren für Berufsgenoffenschaften der Arbeiter, die von unseren preußischen Knappschaften ebenso weit entsernt sind wie von den englischen Gewerkvereinen, die ein Mittelding von beiden sind. auch. Der Fortschritt in unserm preußischen Knappschaftswesen wird darin liegen, daß wir diese Knappschaften, die jetzt mehr von oben herab geleitete Verbande sind, mehr und mehr zu einer Art von Arbeitervereinen gestalten, die alle Interessen der Arbeiter vertreten. Und andererseits meine ich, daß da, wo wir Gewertvereine haben, diese Gewerkvereine aus bloken Kampfgenossenschungen gemacht werden sollten zu einer Art von genossenschaftlichen Berufsverbänden, die etwas von der Matur unserer Knappschaften haben, die nicht ausschließlich des Lohnkampfes wegen existiren, obgleich sie auch diesen in ihren Bereich ziehen muffen, sondern existiren. um genoffenschaftliche Zucht in den Arbeiterstand zu bringen, dem Arbeiterstand einen festlichen, sittlichen Halt zu geben, und dann, um gemisse Functionen, vor allem das Hilfstaffenwesen zu übernehmen.

Deswegen, meine Herren, bin ich nun auch der Ueberzeugung, daß seiner Zeit der Antrag im Reichstag, der, wenn ich mich recht erinnere, von Stumm ausging und die Ausdehnung des Knappschaftsinstituts auf den ganzen Arbeiterstand bezweckte, nicht so ganz falsch war, obgleich ich selbst die Knappschaften früher einmal bekämpft habe und auch heute noch glaube, daß sie eine volle Berech= tigung und Zukunft nur haben, wenn man sie wesentlich reformirt, ihnen die nöthige Freiheit giebt, die gesammten Arbeiterinteressen zu vertreten; darin aber glaube ich, hatte Stumm Recht, daß in vielen Branchen unserer heutigen Großindustrie — ich erinnere z. B. an die heutige Maschinenindustrie — das Gleiche möglich ist, was in der Bergindustrie möglich ist. Die Arbeiter jeder derartigen großen in sich geschlossenen Industriegruppe, wie 3. B. der Ma= schinenindustrie oder der chemischen Industrie, bilden für sich einen Kreis von Bersonen, ganz ähnlich zusammenhängend und gegen Außen abgeschlossen wie die Bergarbeiter; sie können ganz ähnlich organisirt werden wie die Anappschaften; und was bei den Knappschaften möglich ist in Bezug auf Krankenwesen, Waisen=, Wittwen= und Invalidenversorgung und Unfallversicherungswesen, das ist auch da möglich und damit komme ich auf den Gedanken, den ich früher ausgesprochen habe: Man follte alles Hilfstaffenwesen möglichst angliedern an die berufsge= nossenschaftliche Organisation der Arbeitgeber und Mehmer mit einem nationalen Berband der betreffenden Industrie für das Unfallversicherungswesen, mit provinciellen für das Altersversicherungswesen, mit localen für das Krankenwesen. Salt man an diesem Gedanken fest, dann ift allerdings eines flar: für viele Industrieen ist das zur Zeit nicht möglich; es bleibt ein großer Rest von Unternehmungen und Arbeiten, für den man anderweit sorgen muß, resp. für den man im Moment die verschiedenen Bersicherungsbranchen, besonders die Alters= versicherung nicht durchführen kann. Für diesen von mir eingenommenen Standpunkt ift überhaupt die Durchführung des Berficherungszwanges in der jett von der Reichsregierung beabsichtigten Weise, daß man ihn, sei es für das

172 Debatte.

Krankenkassenwesen oder irgend eine andere Branche plöglich schlechthin für alle beutschen Arbeiter vom Datum eines Gesetzes an verhängen will, ein Unding; resp. es ist die Berhängung eines solchen Zwangs nur ein Wechsel auf die Zutunst; und ich glaube, wie wir auch organisiren, wir werden diesen Bersicherungszwang so wenig auf einmal durchsühren als den Schulzwang oder die allzemeine Militärpslicht, die wir beide bis heute noch nicht ganz ausgeführt haben. Deshalb wäre ich für einen Zwang, der nach und nach eintritt: es muß das Ziel sein, Berussgenossensschaften der Arbeitgeber und Arbeiter und zwar zunächst in der Großindustrie und in den geschlossenen Gruppen des alten Handwerkes, weil es da zunächst am Leichtesten ist, zu organisiren, und in dem Maße, wie diese Berussgenossensschaften organisirt sind, in dem Maße wie z. B. in der Maschinenindustrie, in der Buchdruckerei, im Zimmereizewerbe Verbände bestehen, die das Kassenwesen, die Unfallversicherung, dann endlich das Altersunterstützungswesen übernehmen können — in dem Maße, wie solche Verbände vorshanden sind, kann dann auf Grund eines Gesetzs, das dem Bundesrath die

Befugniß hierzu ertheilt, von diesem der Zwang verhängt werden.

Ich komme damit auf einen Gesichtspunkt, den Herr Adickes freilich nach anderer Seite hin angedeutet hat: niemals kann etwas Derartiges anders aus= geführt werden als schrittweise, in langsamer, ehrlicher, jahrelanger Arbeit, die sich durch mißlungene Versuche nicht verdrießen läßt. Auch der Versicherungs= zwang kann nur langsam, nach und nach sich ausdehnen. Wenn er auf einmal plöplich verhängt wird, so ist die Gefahr, daß er dann für ein gut Theil zunächst nur auf dem Bapier steht. Da mir aber unausgeführte Gesetse nicht angenehm find, so wurde ich für eine Ausdehnung des Zwanges in dem Maße sein, als tragfähige genossenschaftliche Körper vorhanden sind. Außerdem glaube ich, meine Herren, wir wurden für die sociale Entwickelung im Allgemeinen heilsam wirken, wenn wir diese ganze Bewegung in Berbindung brächten mit der berufsgenoffenschaftlichen Organisation. Für rein geographische Verbände irgendwelcher Art im Krankenwesen, Invalidenwesen, Unfallversicherungswesen kann ich mich nicht begeistern; da werden Personen, Unternehmungen, Arbeiter jusammengefaßt, die genossenschaftlichen Geist nie erhalten. Sobald wir uns auf diesen Standpunkt geographisch abgegrenzter und bureaukratisch geleiteter Berbände stellen, sind wir im Ganzen wieder auf dem Standpunkt der alten Urmenpflege. Wenn man mir fagt, all das fei zunächst nur möglich in einzelnen Industrieen, so gebe ich das vollständig zu; aber ich lege auch gar keinen so großen Werth darauf, daß so etwas sofort für alle durchgeführt werde. kommt in allen diesen Dingen zunächst darauf an, daß wir an irgend einem einzelnen Bunkt ein gelungenes Beispiel hinstellen. Alle neuen großen Inftitu-tionen muffen zunächst an Ginem Punkt ansetzen. Die Genoffenschaften eines Schultze-Delitzsch, Raiffeisen, die englischen Gewerkvereine zeigen das; nicht auf die große Babl tommt es junachst an, sondern daß an bestimmter Stelle einmal das Exempel gelöst ist. — Um Migverständnisse auszuschließen, füge ich noch bei, daß ich keineswegs meine, die Regierung hätte, so wie sie ihre Plane gestaltete, gleich das Invalidenwesen mit in Angriff nehmen sollen; das bleibt stets das Schwierigste und Letzte. Was ich betonen wollte ist nur, daß der Ber= sicherungszwang bei der Borstellung, die ich mir von der Organisation des Kassenwesens gemacht, auch für die Altersversorgung nicht ausgeschlossen ist, und

daß alle die neueren Berathungen über die Projecte der Reichsregierung mich stets aufs Neue davon überzeugt haben, daß die Berbindung alles Arbeitsverssicherungswesens mit berufsgenossenschaftlicher Organisation das Richtige wäre. (Bravo.)

Generalsecretar Bued (Duffeldorf): Meine Herren! Nachbem der Berr Vorredner Ihnen gewissermaßen einen anderen Plan für die Organisation des Bersicherungswesens aufgestellt hat, möchte ich anknüpfen an das, was uns jett in ben Gesetesvorlagen geboten ift, benn bas ganze Gebiet diefer Gesetzes= vorlagen ist ja von dem ersten Herrn Referenten auch behandelt worden. 3hm auf dieses ganze Gebiet zu folgen, ist ja unmöglich, man wurde dann eine ahnliche Zeit wie er in Anspruch nehmen muffen. 3ch werde mir daher nur gestatten, einige Gesichtspunkte herauszugreifen, denn ich glaube, für die heutige Bersammlung ist es auch nicht ganz unwichtig, sich über die realen Berhältnisse, wie sie augenblicklich vorliegen, zu unterhalten. Ich werde auf das Referat des letten Herrn Correferenten nur bezüglich eines Bunktes eingeben. Ich hätte Beranlassung, sehr viel über den Bersicherungszwang in Bezug auf die Altersund Invalidenversicherung und über die Wittwen- und Waisenversorgung zu sagen; aber von allen Rednern, die bisher dieses Gebiet berührt haben, sind diese Ziele als solche hingestellt, welche doch erst in weiter Zukunft erreicht wer= den können. Als Ideal betrachte ich diese Art des Bersicherungswesens auch, bestreite freilich mit den Gerren Referenten die augenblickliche Durchführbarkeit. Aber, meine Herren, bezüglich ber jetzt geplanten Unfall- und Krankenversicherung hat der erste Herr Referent gesagt, daß der Gesetzgeber eine gewisse organische Berbindung diefer beiden Gesetzentwürfe herstellte und daß sich Gründe für eine solche Berbindung eigentlich nicht auffinden lassen. Ich bin nun entgegenge= setzter Ansicht. Ich glaube, daß sehr wesentliche Gründe vorhanden sind, welche Diese organische Berbindung befürworten fonnten. Es läft sich nicht leugnen, daß wir bezüglich dieser Gesetzentwürfe sehr im Dunklen tappen, namentlich mit Rüchsicht auf die Statistit; es ist ein großer Fehler, daß man sich dieser Statis stif weniger zugewendet hat. Dieser Fehler ist, soweit es irgend möglich war, in allerneuester Zeit corrigirt worden und man hat mit großen Anstrengungen etwas Statistik gesammelt; es bleibt dabei jedem überlassen, wie viel Werth er den gewonnenen Bahlen beilegen will.

Ich will noch vorausschicken, daß alle Diejenigen, welche sich bisher mit den Gesetzentwürsen bezüglich der Unfallversicherung beschäftigt haben, gewisse Arten der Unfälle aus dem Rahmen der Unfallversicherung ausscheiden wollten. Der erste Gesetzentwurf, der dem Reichstage vorgelegt war, that das, sowie der Gesetzentwurf der liberalen Partei und auch der neue Gesetzentwurf; nur bezüglich der Zeitdauer oder des Umfangs gingen die Ansichten sehr wesentlich auseinander. Der erste Gesetzentwurf wollte 4 Wochen ausschieden, der Reichsetag beschränkte sich auf 14 Tage; der Gesetzentwurf der liberalen Partei nahm auch 4 Wochen an, versiel aber nicht ganz in den Fehler des ersten Gesetzentwurfes, denn er sagte wenigstens im Allgemeinen, für diese 4 Wochen soll durch eine andere Art der Versicherung gesorgt werden, während der ersten Gesetzentwurf gar nichts darüber sagte, was dei Unfällen während der ersten 4 Wochen gesschehen sollte. Der jetzige Gesetzentwurf nimmt, auf die neugewonnene Statistik

174 Debatte.

gestützt, an, daß Unfälle bis zur vollendeten 13. Woche aus dem Rahmen der Unfallversicherung ausgeschieden und der Krankenkasse überwiesen werden sollen.

Run, meine Herren, die Statistit, auf die man sich da stützt, ift Ihnen ja Ich will nur ganz flüchtig auführen, daß man glaubt ermittelt allen bekannt. zu haben, daß 90-95% der in den ersten 13 Wochen überwundenen kleineren Unfälle nur ungefähr 11% ber Kosien aller Unfälle in Anspruch nehmen, während die übrig bleibende geringe Zahl der schwereren Unfälle die übrigen 89% ber Koften verursachen. Auf Diese Angaben gestützt glaubt man nun, die Unfälle bis zur vollendeten 13. Woche den Krankenkassen überweisen zu sollen, weil die meisten dieser Unfälle doch einen vorübergehenden Character haben und eigentlich mehr den Krankenkassen angehören. Nun, meine Herren, ein Grund für solche Scheidung, und zwar der nächstliegende, wurde ja darin bestehen, daß meiner Ueberzeugung nach die Unfallversicherungskassen, sie mögen so zwedmäßig eingerichtet sein, wie sie wollen, immer einen großen, schwerbeweglichen Apparat in Anspruch nehmen werden, der erliegen müßte, wenn er mit dieser großen Anzahl kleiner Unfälle belastet werden sollte. übrigens, daß, soweit mir das Rrankenkassenwesen bekannt ift, für die Rrankenkassen auch nicht etwas wesentlich Neues darin geschaffen werden würde, denn auch jett muffen die Kranken die Berunglückten ja mährend dieser Zeit unterhalten, ja noch viel länger. Bon dem zweiten Herrn Referenten haben wir gehört, daß es vereinzelte Raffen giebt, die ihre Kranken bis zum zweiten Jahre verpflegen, und von den Krankenkassen ist auch, soweit mir bekannt, fehr wenig Recurs auf Grund des Haftpflichtgesetes an die Betriebsunternehmer erhoben worden, sondern die Krankenkassen haben sich wohl mit Rucksicht auf ben Umftand, daß die Betriebsunternehmer bedeutende Beiträge geleiftet haben, begnügt, ihre Kranken, die durch Berunglückung krank geworden sind, zu verpflegen.

Ich habe aber noch einen anderen Gesichtspunkt, der für mich in noch prägnanterer Beise für die Berbindung der Unfall- und Krankenversicherung Meine Herrn, der größte Feind der Durchführung beider Gesetze ist Die Simulation. Es mag das vielleicht etwas hart klingen, ich glaube aber, meine Herren, durch ein paar kleine Zahlen beweisen zu können, daß das wirk-Lich nicht ein Phantom ist, gegen das ich kämpfe, sondern daß die Simulation einen sehr wesentlichen Factor bei dieser Art der Versicherung bildet. Meine Herren, ich habe hier die Statistik von fünf Werken und bitte mir zu erlauben, ein paar Zahlen baraus mitzutheilen. Erstens habe ich bie Zahlen von zwei Werken, die keine Unfallversicherung irgendwelcher Art abgeschlossen haben. Das erste Werk hat in den Jahren 1878, 1879 und 1880 die ziemlich gleiche Arbeiterzahl gehabt, nämlich 1878-1924, 1879-1701 und 1880-2003. Die Zahl der Unfälle war im Jahre 1878-335, 1879-240 und 1880-355 und die Zahl derjenigen Unfälle, die in den ersten 4 Wochen geheilt wurden, betrug im Jahre 1878—299, im Jahre 1879—212 und 1880—232. Bei dem zweiten Werk, welches gleichfalls keine Unfallsversicherung irgend welcher Art abgeschlossen hatte, hat die Arbeiterzahl in dieser Beriode etwas mehr zuge= nommen; sie betrug 1878-4281, 1879-4041 und 1880-4746. Dem entsprechend hat sich auch die Zahl der Unfälle etwas vermehrt; sie betrug 1878-330, 1879-302 und 1880-343 und die Zahl der in 4 Wochen

geheilten Unfälle betrug 243, 215 und 253. Also es war ein stabiles Berhältnik im Groken und Ganzen vorhanden. Run kommen zwei Werke, die gegen Unfälle aller Art versichert hatten. Das erste Werk hatte 1878 - 677, 1879-760, im Jahre 1880-996 Arbeiter, also ca. 1/3 mehr. Die Zahl der Unfälle vermehrte sich aber von 121 im Jahre 1878 auf 260 im Jahre 1880. Aber, meine Herren, die Zahl der kleinen Unfälle, die in 4 Wochen geheilt waren, vermehrte sich in den drei Jahren von 91 auf 115 resp. 232. Nun das zweite Werk, bei dem sich die Arbeiterzahl nur ca. um 1/4 vermehrt Da hat die Zahl der Unfälle sich mehr als um das Doppelte gesteigert, in 3 Jahren von 529 auf 1101 und die Zahl der fleineren Unfälle hatte in noch größerem Maßstabe zugenommen, von 467 auf 779 refv. 1013. Dann habe ich noch ein Werk, welches 1878 nur gegen Haftpflicht ver= sichert hatte und am Schluß des Jahres 1878 zu der Versicherung gegen Un= fälle aller Art überging. Die Zahl der Arbeiter hat nicht fehr zugenommen; im Jahre 1878 betrug sie 505, 1879—515 und im Jahre 1880 585. Die Unfälle aber stiegen von 5 im Jahre 1878 auf 53 in 1879 und 77 in 1880 und die Bahl der kleinen Unfälle von 2 auf 32 resp. 49.

Meine Herrn, ich bin nun weit entfernt zu behaupten, daß ein Arbeiter — es sind ja nachgewiesene Fälle vorgekommen, die aber so vereinzelt sind, daß sie nicht mitzählen — sich geslissentlich einen Unfall zuzieht; aber daß die Unsallversicherung ausgenutzt wird, um kleinere Unfälle, die sonst nicht berücksichtigt werden, kleine Berletzungen, die ihrer Natur nach eine Arbeitsbehinderung nicht mit sich führen, aufzubauschen, sie zu benutzen, um einige Tage auf Kosten der Unfallversicherungskasse zu ruhen oder eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen, das ist bei mir außer Zweisel. Es mag auch der fernere Umstand dazu beitragen, daß die Arbeiter, wenn sie versichert sind, wenn sie die Gewisheit haben, entschädigt zu werden, weniger Vorsicht gegen Gefahren üben, als es sonst der Fall gewesen wäre.

Nun, meine Herren, tritt für mich die Erwägung ein, daß, wenn solche Ansprüche bei einer großen, einen Regierungsbezirk oder eine Brovinz oder gar das Reich umfassenden Kasse anzubringen find, das eintritt, was wir thatsächlich z. B. auf dem Gebiet der Feuerversicherung zu erleben Gelegenheit haben. Die meisten Beschädigten glauben eine gewiffe Schlaubeit zu üben und fein Unrecht zu begehen, wenn sie ihre Ansprüche so hoch wie möglich steigern und so viel als möglich aus dem Schaden herauszuschlagen suchen: es ift ja Die große Kasse, die viel Geld hat und zahlen fann. Daß der Einzelne selbst die Prämie zahlen und daß diese Prämie in ihrer Gesammtheit schließlich die Kosten decken muß, das Bewußtsein geht bei solchen großen Kassen verloren. Und wenn der Arbeiter diese kleine Entschädigung aus folcher großen Kasse zu ziehen haben wird, dann wird sich im Arbeiterstande wahrscheinlich auch ein ähn= liches Gefühl herausbilden, daß derzenige, der es versteht, sich diese Kasse, wenn auch unberechtigt, zu Nute zu machen, von seinen Berufsgenossen gewissermaßen als ein schlauer Mensch betrachtet wird. Wenn dieses Verfahren sich jedoch abspielt in dem engen Rahmen der Krankenkasse, so ist es natürlich, daß das Bewußtsein des Zusammenhanges von Leistung und Gegenleiftung sich sehr bald bei dem Arbeiter, der ja sehr intensit an der Berwaltung mitarbeiten soll. herausbilden wird. Er wird erkennen, daß ein unberechtigter Anspruch seines

Mitarbeiters die Kaffe und ihn selbst in empfindlicher Weise schädigt, und so werden die Arbeiter dahin geführt werden, selbst Controlle zu üben, und meiner Ueberzeugung nach ist das die einzig wirksame Controlle, die gegen Simulation überhaupt geübt werden kann.

Dies sind zwei Gründe für mich, die so intensiv im practischen Leben wurzeln, daß sie für mich überzeugend sind und daß ich, soweit ich kann, für die organische Berbindung dieser beiden Gesetzentwürfe auf das Entschiedenste

eintreten werde.

Nun wird freilich gefagt: durch diese Berbindung mit der Krankenkasse wird der Arbeiterbeitrag auf einem Umwege wieder eingeführt, wovon das Gesetz absehen will. Da muß ich Ihnen nun ganz offen gestehen, meine herren, daß ich zu denjenigen gebore, welche unbedingt die Forderung stellen, daß der Arbeiter auch einen Theil der Brämie zahlen soll. Es ist von einem der Herren Referenten ausgeführt worden, daß dem Arbeiter ein Almosen nicht gegeben werden soll, und wenn ich hinzufüge, daß ich das ganze Gesetz in seinem Princip anders auffasse als der erste Herr Referent, so komme ich zu der Ueberzeugung, daß die Unfallversicherung im eigenen Interesse der Arbeiter liegt und daß es ein Geschenk an den Arbeiter sein würde, wenn wir ihn nicht zu irgendeiner Leistung dafür verpflichteten. Aber ich verlange auch, daß man dahin streben muß, den Arbeiter an der Verwaltung zu betheiligen, und diese Betheiligung ift nicht gut möglich, wie auch ber Gesetzgeber in den Motiven ausgesprochen hat, wenn der Arbeiter nicht auch Beiträge gahlt. Meine Herren! Es ist ja fehr leicht zu decretiren, der Arbeitgeber soll die ganze Brämie zahlen; der zweite Herr Correferent hat ja gesagt, man kann durch Gesetz feststellen, wie der Lohn nicht gezahlt werden soll — er hat dabei auf das Truckspftem hingewiesen —; also kann man auch durch Gesetz fesistellen, wie er gezahlt werden foll. fetzt einfach fest: der Lohn wird zu einem Theil in der Bersicherungsprämie gezahlt. Das ist sehr leicht festzustellen, aber ob sich das in der Praxis wird ausführen laffen, ist eine andere Frage. Wenn der Arbeiter von vornherein einen geringen Theil der Prämie zahlt, der dann eine nothwendige Ausgabe des Arbeiters wird, so wird nach dem Gesetz, welches ich als berechtigt anerkenne, daß die nothwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeiters mit der Zeit durch den Lohn gedeckt werden müffen, sich der Lohn um diesen Betrag erhöhen, und der Arbeitgeber wird seinen Theil so lange tragen, wie er kann. Wenn er es nicht fann, so wird er es auf den Arbeiter abwälzen, denn, wenn sich die Productions= kosten so herausstellen, daß der Arbeitgeber nicht bestehen kann — solche Zeiten find ja auch gewesen —, so wird er danach streben, seine Broductionskosten zu Die Productionskosten setzen sich aus vielen Factoren zusammen, verringern. auf welche der Arbeitgeber keinen Einfluß hat, wie beispielsweise auf Die Transportkosten, auf die Preise der Rohmaterialien und viele andere Factoren; aber auf den Arbeitslohn hat er, soweit es die Concurrenz gestattet, einen sehr bedeutenden Einfluß, und wenn er es nicht ändern kann, so wird er seine Prämie auf den Arbeiter abwälzen. Ich frage Sie nun, wenn die Conjunctur sich so ftellt, daß dieser Fall eintreten muß, mas wird dann für den Arbeiter schlimmer sein: wenn er bisher nichts gezahlt hat und er nun gezwungen wird, die ganze Brämie in dem Lohnabzug auf sich zu nehmen, oder wenn sein natürlicher Lohn durch einen geringen Theil der Prämie, der ihm von Hause aus auferlegt ist,

so allmählich aufgebessert wird und nur der andere Theil ihm in dem vorerwähnten Falle aufgewälzt wird? Ich glaube, das Letztere wird doch für den Arbeiter eher zu tragen sein, als wenn er den ganzen Theil später übernehmen muß. Aber in erster Reihe maßgebend sind für mich die ethischen Gründe. Ich betrachte das Berbältniß überhaupt als ein ganz anderes; ich nehme nicht an, daß der Arbeiter blos arbeitet im Interesse der Industrie und des Industriellen, sondern daß er in seinem eigenen Interesse arbeitet und daß er wie Ieder einen Theil der Gesahr tragen muß, die in seinem Beruf liegt, den er gewählt hat, um sein Leben zu machen. Ich gehe also immer von der Ansicht aus, daß die Unfallversicherung im eigenen Interesse des Arbeiters liegt, und daß ihm ein Geschent gegeben wird, wenn ihm die ganze Prämienzahlung abgenommen wird. Ich stehe also auf dem Standpunkte, daß der Arbeiter auch einen Theil der Prämie zahlen muß und daß daher der Einwand, daß auf einem Umwege die Arbeiterbeiträge wieder durch die organische Verbindung der beiden Gesetze eingeführt werden, hinfällig ist.

Fabrikbesitzer F. Kalle (Wiesbaden): Meine Herren, ich glaube kurz sein zu können. Wenn ich auch, als ich in den Saal trat, und noch, als ich den ersten Herrn Resernen gehört hatte, glaubte, ich würde vielleicht genöthigt sein, für einen weitgehenden Versicherungszwang einzutreten, so habe ich meine Absicht ganz ausgegeben, nachdem ich den zweiten Herrn Reserenten gehört hatte. Herr Adicks hat alles, was sich nach dieser Richtung sagen läßt, so vortresslich ausgesührt, daß ich es nicht annähernd so gut vermöchte wie er und nur das abschwächen würde, was er gesagt hat. Ich verzichte also auf jedes theoretische Eingehen auf die Frage und will nur einige kurze Bemerkungen zu den Aussführungen des ersten Herrn Reserventen machen.

Ich schiese vorweg, daß mich die Einwendungen meines verehrten Freundes Lammers gegen den Krankenkassenzwang in keiner Weise gewundert haben. Ich habe erwartet, daß er sich auch diesem beschränkten Zwange gegenüber ablehnend verhalten würde. Nur eines ist mir ausgefallen, nämlich daß er hingewiesen hat auf die kirchlichen Genossenschaften als Trägerinnen des Krankenunterstützungs-wesens. Er hat das allerdings motivirt damit, daß er sagt, die Pslege würde dabei jedenfalls in ganz vortresslicher Weise ausgeführt, besser als durch die Gemeinden. Letzteres will ich gern zugeben, aber bei den Krankenkassen handelt es sich nicht lediglich um Fragen der Pslege — da mögen die Kirchengenossenschaften ganz am Platze sein —, sondern es handelt sich um eine Unterstützung der Krankgewordenen, welche nicht den Charakter eines Almosens hat, und da meine ich, daß es Herrn Lammers nach seiner sonstigen Auffassung fern liegt, vielleicht noch serner als mir, die Kirchengenossenschaften als einen passenden Ersatz sir die Einführung eines Zwanges zu betrachten.

Der erste Herr Referent hat sich gewendet gegen die Uebernahme der 13 ersten Wochen bei Unfällen auf die Krankenkasse. Es hat der Herr Vorredner bereits auf diesen Einwand des Weiteren geantwortet, und bin ich im Ganzen mit diesem einverstanden, müßte aber doch bemerken, daß die Zahlen, die Herr Bueck genannt hat, mir nicht ganz concludent scheinen für das, was er aussühren wollte. Ich din vollständig mit ihm der Ueberzeugung, daß der Vorsichlag betreffs der 13 ersten Wochen zum Theil darin begründet ist, daß man der

Schriften XXI. - Berhandlungen 1882.

Simulation entgegenzutreten wünscht. Es kommt in der That häufig vor, daß weniger gewissenhafte Arbeiter sich einige Tage von dem Werke drücken, unter dem Borwande, sie hätten sich überhoben oder sonstwie innerlich verletzt, ohne daß der Arzt die Simulation nachzuweisen vermag; da ist die schärfere Controlle der wesentlich auf Arbeiterbeiträgen beruhenden Krankenkassen sehr macket, die zeinen Mitarbeiter kann man so leicht nicht hintergehen. Die Zahlen aber, die Herr Bueck angesührt hat, beweisen nichts sür seine an sich richtige Behauptung; denn, wenn in Folge der Vermehrung der Arbeiterzahl im Ganzen die Zahl der Unfälle bedeutend zugenommen hat und zwar mehr bei den Werken, wogegen alle Unfälle versichert ist, so heißt das weiter nichts, als daß, wenn viele Arbeiter neu in einen Verried hineinsommen, sie viel mehr Unfällen ausgesetzt sind, als altgesibte Leute, und es ist durchaus begreislich, daß dies zum großen Theil Unfälle sind, die nicht unter das Haftpslichtgesetz sallen, Unfälle, an denen die Arbeiter selbst Schuld sind.

In Bezug auf die Unfallversicherung halt nun herr v. Reitenstein meines Erachtens noch ein Bischen viel an der alten juriftischen Auffassung fest; er bemängelt es an den Vorlagen, daß man nicht bis zu einem gewissen Grade Die Frage des Berschuldens in Berücksichtigung gezogen hat. Ja, ich muß fagen, Diesem Befetz gegenüber ftebe ich burchaus auf dem Standpunkt Des Herrn Adices. Ich wünsche diese Materie nicht juristisch behandelt zu sehen. fondern lediglich als eine socialpolitische; ich wünsche, daß die Frage des Berschuldens nicht berührt werde, vorwiegend, damit die Prozesse vermieden werden. Letteres ift für mich eins der durchschlagenoften Momente bei Beurtheilung Der Unfallversicherungsvorlagen. Berr v. Reigenstein hat nun, wie mir scheint, nicht ganz in Uebereinstimmung mit seiner Unficht, daß es eigentlich nicht recht sei, daß man das Berschulden nicht berücksichtigt habe, nachher bemängelt, daß Arbeiterbeiträge gezahlt werden sollen. Ich meine, gerade aus ber Anschauung des Herrn v. Reitenstein heraus, daß eigentlich das Verschulden zu berücksichtigen mare, ließe sich motiviren, daß die Arbeiter Beiträge zu leiften haben. Es hat auch Berr Bued bier ichon ausgeführt, welche Gründe dazu geführt haben, Die Beiträge der Arbeiter beizubehalten. Ich war ja a priori kein Freund davon, ich habe mich im Volkswirthschafterath Anfangs dagegen erklärt, aber ich muß eingestehen, die Gründe, die von Seiten ber Freunde der Arbeiterbeiträge angeführt wurden, waren für mich geradezu überzeugend. Man will, und zwar mit vollem Recht, um eine beffere Controlle auszunben, die Arbeiter mitrathen laffen. Will man das aber, so muß man sie auch mitthaten, d. h. mitzahlen laffen; das scheint mir eine einfache, naturgemäße Consequeng zu sein.

Es hat dann der erste Herr Referent sich im Algemeinen dahin außzgesprochen, daß die Zwangsverbände, die Gefahrenklasseninkeilung, furz die ganze Bestaltung, wie sie in der neuesten Gesetzesvorlage vorgesehen sei, nicht seinen vollen Beifall habe. Er sagt, wenn ich ihn recht verstanden habe, die Staatsanstalt der ersten Borlage scheine ihm verhältnismäßig noch logischer construirt — oder kabe ich ihn vielleicht misverstanden? —, jedenfalls stimme ich ihm in dem ersten Punkte vollkommen bei; ich din auch der Ansicht, daß die jetigen Vorschläge der Eintheilung nach Gesahrenklassen und Bezirksgenossenschaften durchaus unzwecknäßig sind. Die einzig richtige Eintheilung ist die nach Berufsgenossenschaften, und ich habe mir alle mögliche Miche gegeben, auch im

Bolkswirthschaftsrath diese Ansicht zur Anerkennung zu bringen. Es war dies aber schon um deswillen nicht möglich, weil man eine vollkommene Umarbeitung der Vorlage hätte vornehmen müssen. Nur wenn man die Unsalversicherung aus Betrieben gleicher Natur gebildeten Genossenschaften überträgt, gewinnt man, wie Herr Prosessor Schnoller soeben richtig ausgeführt, lebensfähige Verbände, welche später auch weitere socialpolitische Aufgaben, wie die Invaliden= und Wittwenversicherung zu lösen vermögen. Die Einrichtung, wie sie jetzt vorsgeschlagen ist, halte ich für ganz lebensunsähig nach jeder Richtung hin, auch sinanciell selbst bezüglich der kleinen Aufgabe, die man ihr zugewiesen hat in der Unfallversicherung.

Ich möchte dann noch kurz etwas bemerken über dasjenige, was der erfte Berr Referent gefagt hat bezüglich ber Pensionsversicherung im Allgemeinen. Der herr Referent hat gerade gegenüber Diefer Frage von der er anerkannte, daß sie diejenige ware, die für die Armenpflege die practisch wichtigste ist, eine ganz andere Stellung eingenommen, wie gegenüber ber Rranken- und Unfallversicherung. Er hat ausgeführt, daß er hier Gegner der Einführung des Zwanges sei, mahrend er in Bezug auf die Rranken= und Unfallversicherung ihn zuließ innerhalb gewiffer Der erste Grund, den er dafür anführte, war der, daß für den Pensionskaffenzwang jede gesetliche Basis fehlte, mahrend bei den ersten beiden Versicherungsarten in gewissem Umfange eine folche bereits besteht. Er hat zwar hingewiesen auf die Anappschaftstaffen, aber ausgeführt, daß die Gedanken, die dort realisirt seien, nicht practisch zu verallgemeinern wären, weil die Berhält= nisse des Bergbaues ganz exceptionelle seien. Ich meine nun, daß sich auch bei den übrigen Gewerben mit der Zeit wohl ahnliche Berhaltniffe wie beim Bergbau gewinnen ließen, wenn man die Unfallversicherung als Ausgangspunkt für die Schaffung einer geeigneten corporativen Organisation ber Industrie benutte.

(Der Redner bricht ab. da die Zeit von zehn Minuten um ist.)

Redacteur Dannenberg (Samburg): Als ich mid jum Worte melden ließ, war der letzte herr Referent gerade damit beschäftigt, die Frage der Durch= führbarkeit, eventuell der Berechtigung einer allgemeinen Zwangekasse für Invalidenversicherung zu ventiliren und zwar in solcher Weise, daß ich annehmen mußte, er sei der Meinung, folde Rassen ließen sich auch schon jetzt einführen. Nachdem ich den folgenden Theil seiner Rede gehört, worin er ausführte, daß eigentlich das, mas er hier vortrug, nur ein Idealbild der Zukunft sei, daß es nicht Jahre, sondern Jahrzehnte dauern könnte und wurde, bevor man auch nur anfangen könne, an Diefe Sache heranzutreten, ware es eigentlich überflüffig, meine Bedenken geltend zu machen gegen die Frage der Ausführbarkeit einer Amangeversicherung gegen Invaliditätsfälle. Ich könnte deshalb auf das Wort verzichten; denn das, was in mehreren Jahrzehnten vielleicht kommen kann, drängt nicht dazu, von uns hier discutirt zu werden; mas dann sein wird, wenn wir vielleicht Alle nicht mehr sind, mögen unsere Nachkommen überlegen. Der Herr Referent hat aber in seiner Rede exemplificirt auf bestehende Invaliditätskaffen und daraus abgeleitet, daß, wenn gewisse Berufsgenoffenschaften im Stande find, schon jest eine Invaliditätsversicherung durchzuführen, es nicht schwer wäre, diese Kassen zu verallgemeinern und zum Vorbilde von Zwangs= taffen zu machen, und hiergegen möchte ich denn doch Einiges bemerken. Da erlaube

ich mir nun ganz kurz auf folgende Frage einzugehen: wie arbeitet denn die Sache jest, und wie könnte sie arbeiten, wenn sie verallgemeinert wurde? Diejenigen Genoffenschaften, welche jest Invalidenkaffen besitzen, haben ben großen Bortheil, daß sie innerhalb enger Kreise Diejenigen beobachten können, Die in die Lage kommen, Ansprüche als Invalide zu erheben. Sie können auch noch etwas Weitergebendes thun, und ich will hier an practische Erfahrungen Die Collegen in dem Beruf haben nicht nur die Möglichkeit fest= zustellen, ob wirklich Invalidität vorliegt, sondern sie haben einen sehr breiten gangbaren Ausweg offen, um die Laft ber Invalidität von der Raffe möglichst abzuwälzen. Es ift der Weg, diejenigen, deren Erwerbsfähigkeit anfängt, zweifelhaft zu werden, thunlichst in den großen Betrieben unterzubringen, wo der Einzelne mehr ober weniger in der Masse verschwindet. Diese Leute bekommen dann keine Invalidenunterstützung, sondern sie werden factisch mit Arbeitslohn bezahlt, der ihnen gewährt wird, während sie ihn in Wirklichkeit gar nicht oder nur theilweise verdienen. Die Kassengenossen nennen das: wir nehmen den Alten mit und schleppen ihn durch. Diese Möglichkeit besteht, solange die Organi= sation sich beschränkt auf bestimmte Gewerbe. Wie wird es nun werden, sobald man eine allgemeine Organisation ichafft, wo die persönliche Bekanntschaft aufhört, wo Beamte unter Zuhilfenahme von Sachverständigen entscheiden sollen, ob ein Fall von Invalidität vorliegt? Was ist überhaupt Invalidität? Das muß erst festgestellt werden, wenn ein Gesetz erlassen werden soll. Beginn der Abnahme der Arbeitsfraft, so daß der Mann, der früher als vor= züglicher Arbeiter galt, nicht mehr im Stande ift, die feine Arbeit zu machen und auf gröbere Arbeit sich zuruckziehen muß? Oder ist es die Unfähigkeit, über= haupt noch ferner zu arbeiten? Ober ist es die Unfähigkeit, in dem bisher betriebenen Gewerbe fich zu ernähren, wobei die Fähigkeit bestehen bleibt, durch Uebergang zu einem anderen Nahrungszweige für sich zu sorgen, wie z. B. ein Mann, der in Folge von Augenkrankheit nicht mehr im Stande ist, ein Hand= werk zu treiben, das scharfe Augen braucht, sich doch vielleicht noch als Bote, Thurhüter 2c. durch die Welt schlagen kann. Wer soll entscheiden, ob und wann hier Invalidität vorliegt oder nicht? Was soll geschehen, wenn der Ausspruch lautet: der Mann ist nicht mehr im Stande, sich als Tischler zu ernähren, er hat zwei Kinger der rechten Hand verloren, er könnte aber noch als Thürhüter 2c. sein Brot verdienen? Was hat zu geschehen, wenn der Mann erklärt, arbeits= unfähig zu sein, aber auf die Möglichkeit hingewiesen wird, noch auf andere Beise als bisher sein Brod zu verdienen und namentlich mährend der Zwischenzeit, während welcher etwa nach einem solchen neuen Erwerbe gesucht wird? Wird dem Manne vorläufig die Invalidenpension zugesprochen, so wird er sich nicht übermäßig Mühe geben, nach neuer Arbeit zu suchen. Will man ihm dagegen die Pension vorenthalten, tropdem er in demjenigen Gewerbe, in welchem er die Versicherung genommen hat, nicht mehr arbeitsfähig ist, so würde darin eine kaum verantwortliche Härte liegen. Das sind so ein paar Fälle, die mir vorgekommen sind, und die ich benjenigen, welche in die Lage kommen konnten, als Berwaltungsbeamte ein Zwangsinvalidenversicherungsgeset zu handhaben, zur Erwägung vorlegen möchte.

Im übrigen kann ich mich berufen auf die Verhandlungen der ersten Jahre in unserm Verein, in welchen ich wiederholt Unlaß hatte, als Freund des

Kassenzwanges mit den Vertretern der Arbeiter, die ich heute zu meinem Bedauern hier vermisse und die ramals sämmtlich gegen den Kassenzwang waren, zu disputiren. So gut wie ich mich in den Jahren 1873 und 1874 für den Kassenzwang in Bezug auf Krankheit- und Unfallversicherung ausgesprochen habe, stehe ich auch heute noch auf diesem Standpunkte. (Bravo.)

Referent v. Reitenstein (Freiburg): Meine Herren! Ich will Sie nicht ermüden mit einer nochmaligen Ausführung zur Begründung meiner Ansicht über den Inhalt des Unfallversicherungsgesetzes, ich will nur bemerken, daß ich den Ausführungen der Herren Vorredner gegenüber bei meiner Ansicht, es handle fich im Wefentlichen um eine erweiterte, aber durch Berficherungszwang ausgeglichene Haftbarkeit, stehen bleiben. 3ch möchte jedoch Einiges erwidern auf daß, was soeben gefagt worden ist in Bezug auf die Ansicht, die ich dem Plane der Regierung bezüglich der Eintheilung in Gefahrenklassen gegenüber aufgestellt haben foll. Ich habe meinerseits im Wefentlichen nur Die Ansicht zum Ausdruck bringen wollen, die Herr Ralle ausgesprochen hat, nämlich daß ich vermöge des complicirten Räderwerkes, sodann aber auch vermöge des der Eintheilung in Gefahrenklaffen zum Grunde liegenden unhaltbaren Brincips diese Organisation für außerordentlich schwerfällig und zur Ausführung wenig geeignet erachte. Ich bin dagegen nicht der Meinung, daß man zurücksehren folle zu dem früheren von der Reichsregierung bereits aufgegebenen Project; im Gegentheil, diesem Project gegenüber halte ich die 3dee des jetzt vorliegenden Entwurfs eher für eine Berbefferung; das, was ich fagte, bezog fich auf Zweifel, die ich gegen die Zweckmäßigkeit der ihr gegebenen Ausführung hege. Ich hatte hinzugefügt, daß es mir zweifelhaft fei, ob nicht große, local abgegrenzte Berbände mit — als Regel — individualisirender Einschätzung vorzuziehen sein würden; ich hatte dies nur in allgemeinen Zugen als eine Eventualität hingestellt, ohne mich, was hier zuweit geführt hätte, auch über die Details der Ausführung näher verbreiten zu wollen.

Bas nun die Berbindung anbetrifft, in die das Unfallversicherungsgesetz mit dem Krankenversicherungsgesetz gebracht worden ift, so bin ich weit entfernt, die Berechtigung jeden solchen Zusammenhanges zu bestreiten. Ich bin vielmehr der Meinung und ich habe auch betont, daß ein Zusammenhang allerdings schon insofern vorhanden ift, als die Krankenkassen ja eintreten mussen, bis fest= gestellt ist, ob ein Unfall vorhanden ist. Letteres wird der Natur der Sache nach meist Ermittelungen erfordern; es wird daher durchaus nothwendig sein, daß gesetzlich den Krankenkassen die Verpflichtung auferlegt werde, in solchen Fällen vorläufig einzutreten, bergestalt, daß die Krankheiten, die durch Unfall entstanden sind, nicht von vornherein von der Krankenversicherung ausgeschlossen sind, sondern daß vorbehalten bleibt, in denjenigen Fällen, die sich als Unfälle qualificiren, nachher auf den verpflichteten Versicherungsverband wegen der Kosten zus rückzugreifen. Außerdem bin ich ja der Meinung, daß überhaupt die Ausführung der Hilfeleistung, soweit fie Rrankenversorgung ift, den Rrankenkassen für Rechnung der Unfallversicherungsverbände übertragen bleibe. Ich glaube, daß mit dieser Ausführung sich diejenigen Argumente erledigen, die mit Bezug auf die gefürchteten Simulationen der Arbeiter vorgebracht sind. Ich stelle mir die Sache so vor, daß in der großen Mehrzahl der Fälle die Krankenkassen provisorisch und, ohne

Gemißheit darüber zu haben, ob später der Schaden als Unfallschaden anerkannt und eine Vergütigung seitens des Unsalversicherungsverbandes gemährt
werden wird, einzutreten haben werden; bei der Ungewißheit des Ersates übernehmen sie ein gewisses Risico, sodaß die Mitglieder stets Anlaß haben, der
Sache ihre Aufmerksamteit zuzuwenden. Im übrigen inhärire ich meinem Gesichtspunkte nicht in der Schärfe, daß ich es als verwerslich erachtete, wenn das
Minimum eines Zeitraumes angenommen würde als Voraussetzung eines Unfallschadens; ich wende mich hauptsächlich gegen die weite Bemeisung dieses
Zeitraumes, wie sie in der neuesten Regierungsvorlage enthalten ist.

Unlangend sodann das statistische Material, auf Grund dessen behauptet worden ist, daß diese den Krankenkassen zur Last fallenden Unsallschäden von unsbedeutendem sinanciellen Gewicht sein würden, so habe ich meinerseits die volle Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß diese Grundlage eine durchaus zuverslässige sei, weil es dis jest überhaupt an der Gewähr dafür gesehlt hat, daß die Unsallschäden vollständig aus den anderen Krankheitssällen ausgesondert werden. Diese Gewähr wird erst mit besonderen rechtlichen Behandlungen der Unsallschäden gegeben sein.

Ich möchte Sie aber hiermit nicht länger aufhalten, da die Zeit drängt, und werde demnach nur noch mit einigen Worten ber Vorträge der verehrten Herren Correferenten gedenken. Ich habe diesen Borträgen, namentlich dem so ausführlichen des zweiten Herrn Correferenten, reiche Belehrung zu danken und erkenne mit Freuden die Ergänzung an, die meinem eigenen Bortrag badurch zu Theil geworden ist. Ich eigne mir auch gern manche von den Gesichtspunkten Des Herrn Correferenten an, namentlich auch einige von denjenigen, von denen aus er auf gemiffe Bildungen in speciellen Gebieten hinwies, die ja als porbildliche für die weitere Entwickelung der zwangsweisen Invalidenversicherung angesehen werden könnten. Meine Herren, ich habe in meinem Bortrage, in dem ich diese Frage ja nur summarisch behandeln konnte, nicht eingehen können auf alle diese speciellen Bildungen. An und für sich bestreite ich ja gar nicht, daß erceptionell derartige Bildungen in beschränkteren Kreisen gedeihen können; ich bestreite auch nicht, daß manche von ihnen ber Erweiterung fähig find; aber darin muß ich mir erlauben, dem Herrn Correferenten zu widersprechen, daß die Analogie der Benfionskaffen von Beamten für die Organisation der allgemeinen Invalidenversicherung herangezogen merden könne. Der wesentliche Unterschied liegt darin, daß ein Beamter, insolange er dienstfähig bleibt, regelmößig nicht ohne seinen Billen aus feinem Uinte scheidet, mahrend von dem Arbeiter nicht bas Gleiche gilt. Hierin liegt ein sehr weitgreifender Unterschied. Ich gebe aber zu, daß es ge= miffe Rategorieen von Arbeitsverhältniffen geben kann, die sich mehr und mehr den Beamtenverhältniffen annähern, daß daher für Kategorieen, die derartige Fälle in sich begreifen, auch sehr wohl Bildungen am Blate sein können, wie sie in Betreff des Benfionswesens der Beamten bestehen. Dur wird hiermit für die Lösung des Problems der allgemeinen Invalidenversicherung wenig gewonnen.

Meine Herren! In der ganzen Färbung meines Bortrags und dem des zweiten Herrn Correferenten liegt allerdings ein Gegensatz, der, weil die Borträge unmittelbar auf einander folgten, vielleicht noch schärfer aufgefaßt worden

ift, als ich dies selbst vorausgesetzt hatte; wenigstens schließe ich letzteres aus einer Aeuferung, die Herr Kalle soeben gemacht hat. Dem gegenüber be= merte ich, daß es nicht meine Absicht gewesen ist, die Gegengrunde gegen die Bersicherung, der ich ja thunlichste Ausbreitung wünsche, besonders start hervorzukehren. Ich glaube, daß sich jene verschiedene Färbung unserer Borträge zu einem großen Theil zurückführt auf die Normirung, welche wir den zu behandelnden Fragen gegeben hatten. Der Herr Correferent hat in fehr dantens= werther Beise den Bereich des Themas, wie ich es für diesen Abschnitt meines Bortrags gefaßt hatte, erweitert und gesprochen von der Entwickelungsfähigkeit des Princips ter Zwangsversicherung überhaupt. Er hat in der Einleitung zahlreiche Momente zusammengestellt, Die für die Zukunft dieses Princips sprechen. Id, meine Herren, beschäftigte, wie ich in der Einleitung meines Bortrags gefagt habe, mich mit dieser Frage hauptsächlich als mit einer Vorfrage für den zweiten Theil des Themas, den ich als den Haurtgegenstand der vom Ausschusse mir zugewiesenen Aufgabe betrachtete. Ich behandelte die Frage als eine Borfrage für die Bemessung der Armenlast; ich normirte die Frage so: welche Handhabe haben wir in der gegenwärtigen Lage der Projecte über Organi= sation des Berficherungszwanges, um jest bei den Fragen der Brufung der Reformprojecte für das Urmenwesen von der Unnahme einer Minderung der Urmenlast ausgehen zu können? Wenn ich die Frage so stellte, dann konnte fie natürlich nicht zusammenfallen mit der Frage: Welche Hoffnungen besteben für die Zufunft einer auf eine Reihe von Jahrzehnten hinaus sich erstreckenden Entwidelung des Versicherungswesens? Dann hatte ich vielmehr zu constatiren, inwieweit bestimmt begründete Aussichten für die Gegenwart oder nahe Zutunft Diefer Fassung der Frage gegenüber glaubte ich zu einem negativen besteben. Refultat zu gelangen, d. h. zu der Feststellung, daß die Blane in der Ausdehnung, wie sie uns jett erkennbar vorliegen, die Garantie und die bestimmte Hoffnung einer in naber, absehbarer Zeit eintretendenden, wesentlichen Berminderung der Armenlast noch nicht darbieten. Ich bin aber in einem Bunkte mit dem Berrn Correferenten febr einverstanden und ich dante es ihm besonders, daß er diesen Punkt, auf den ich im zweiten Theil meines Vortrags einzugehen gehabt hätte, hervorgehoben hat, nämlich den Bunkt des Zusammenhanges zwischen den Reformen und den Organisationen, die sich auf das Gebiet des Bersicherungswesens beziehen, und denen, die das Gebiet der Armenpflege betreffen. Ich bin vollkommen der Meinung, daß diese Reformen sich nicht trennen lassen, daß, je nachdem auf dem einen oder dem anderen Gebiet weiter vorgegangen wird, auch die gesammte Sachlage sich ändert für das andere Gebiet, daß die Aufgabe, von diesen sich vollziehenden Aenderungen der Sachlage aus die Projecte immer wieder zu prufen, sich stets für uns erneuern muß. Ich glaube daber, daß auch an unseren Berein die Aufgabe herantreten wird, sich wiederholt zu be= schäftigen mit diesem Thema, und ich bitte, daß, wenn die Herren mein Referat über die Reform der Armenpflege, wie ich es, da die Zeit zu Ende geht, Ihnen mundlich nicht mehr geben fann, wie ich es aber durch den Druck zu veröffent= lichen beabsichtige, — wenn Sie meine darin enthaltenen Borschläge lesen werden, Sie dieselben auffassen mögen als folche, wie sie mir durch die derzeitige Lage der Sache gegeben erscheinen, und wie sie daher, je nach den thatsächlichen Fort= schritten, welche in dem einen oder anderen Zweige dieses großen Gebietes die

Organisation wirklich machen wird, auch weiteren Aenderungen unterliegen muffen. (Bravo.)

Ich möchte mir nur noch ein paar Worte zur Sache selbst erlauben. Alle Redner, die bisher gesprochen, haben die Eintheilung in Gefahren= klassen als ausschließliche Grundlage der Verbände verworfen. Ich habe keinen der Redner gehört, der sich in dieser Beziehung im Sinne der Borlage auß= gesprochen hätte. Das ist auch für mich ein Bunkt, der mir sehr schwere Be= benken erregt. herr Professor Schmoller hat dafür vorgeschlagen: "berufsgenoffenschaftliche Berbände der Arbeiter." (Professor Schmoller "und Arbeitgeber"!) Nun, dann wird er sich auch befreunden können mit meinem Gedanken. Ich kann mir nämlich absolut nicht benten, daß die Genossenschaften, wie sie hier projectirt find, practisches Leben gewinnen werden. Man kann folde Genoffenschaften nicht begründen für die Unfallversicherung allein, wenn man nicht zugleich an die Invaliden= und Altersversorgung benkt. Mögen Einzelne glauben, daß die Verwirklichung dieses Planes in noch so ferner Zukunft liegt, so muß doch an die Sache herangegangen werden; benn blos für die Unfallversicherung einen so großartigen Apparat zu schaffen, erscheint mir absolut unhaltbar; derselbe würde sich fehr bald von dem Gedanken der Selbstverwaltung loslösen und zu einem rein bureaucratischen Institut herabsinken. Will man aber weiter geben und ich sehe darin nicht so schwarz wie einzelne der Herren — und für einzelne Berufszweige die Sache weiter ausdehnen, so glaube ich, daß z. B. die chemische Industrie schon heute so organisirt werden konnte, daß sie sich, wie sie es in ihren Anstalten meist auch bereits hat, Alters- und Invalidenversorgung einrichtet. Das wäre ein schöner Anfang in einem Berufszweig, ber, wie schon Herr Professor Schmoller bemerkt hat, eine Musteranstalt herstellen könnte. Will man dies aber, so muß man die Genossenschaften so organisiren, daß sie auch geeignet sind, die Sache weiter zu entwickeln; denn nochmals besondere Genoffenschaften zu begründen, eine für die Unfallversicherung und eine für die Alter8= und Invalidenversorgung, daran kann Niemand ernstlich denken. Es ware nun sehr munschenswerth, bis zum Beginn ber Reichstagssession von Seiten der Herren, die sich so ernstlich mit der Sache beschäftigt haben, noch weitere Borfcbläge gemacht zu feben; benn fonst fürchte ich fehr, daß wir im Reichstage eine zweite Fehlarbeit machen werden.

Correferent Bürgermeister Avides (Altona): Meine Herren! Nur fürkurze Zeit lassen Sie mich zum Zweck einiger Berichtigungen nochmals Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen! Herr Bueck scheint mich misverstanden zu haben, wenn er meint, daß ich gesagt hätte, man könnte nur beliebig decretiren, die Arbeitgeber sollten so und so große Beiträge zahlen. Ich habe aber von vornherein betont, daß das Entscheidende in diesen Dingen das Maß ist; und ob man sagen könnte: die und die Industrie kann das und das tragen, darüber wollte ich mich heute nicht auslassen, weil mir dazu die Unterlagen fehlen. Ich stehe ganz auf dem Standpunkte des Herrn Professor Cohn, daß die Bestimmung des rechten Maßes eine sehr schwer zu behandelnde Frage ist.

Wenn sodann Herr Sonnemann meint, daß die chemische Industrie schon in der Lage wäre, die ganze Last der Invaliditäts-, Wittwen- und Waisen- versicherung zu tragen, so würde ich mich sehr freuen, wenn dies begründet ist; ich stehe dieser Industrie zu fern, aber, wenn es möglich wäre, solche tragsähigen Industrieen in Deutschland schon jest aufzuweisen und für sie sofort weiterzehende Institutionen zu schaffen, so würde ich deren Einrichtungen als Muster-

anstalt gern begrüßen.

Herr Dannenberg hat gesagt, ich hätte eigentlich nur ein Ideal vorgezaubert und auch gleich dabei gesagt, daß es nicht so schnell auszuführen sei. Ich bin nun allerdings insofern derselben Ansicht wie Herr Dannenberg, daß die Bebenken, die er angeführt hat, bei der Durchführung nicht ernst genug erwogen werden können, aber, meine Herren, man muß sie andererseits auch nicht überschätzen.

Sodann wollte ich noch gegenüber demjenigen, was herr von Reitenstein wegen der großen Urmenverbände geäußert hat, bemerken, daß ich außerordentlich bedauere, daß sein zweites Referat wegen der leider auch durch meine Schuld vorgerückten Zeit nicht mehr zum Bortrage kommen wird. Ich glaube mit ihm, daß der ganze Schwerpunkt der Reformen der Urmenpflege darin liegt, wie wir die großen Urmen verbände organisiren, und daß die Reformen nur darin gefunden werden können, daß zur Ergänzung der nicht leistungsfähigen kleineren Berbände größere Verbände geschaffen werden.

Herr von Reitzenstein meinte ferner, das Beispiel mit der Versicherung der Beamten träfe nicht ganz zu, weil dieselben nicht ganz beliebig entlassen werden könnten. Ja, unter den städtischen Beamten sind aber eine Reihe solcher, die auch auf Kündigung stehen, also die Verhältnisse sind dieselben. Trotzdem sind die communalen Beamtenkassen geschaffen und wirken in Segen; man theoretisitt eben dort nicht soviel, sondern man freut sich, wenn man etwas Gutes, wenn es auch unvollkommen ist, schaffen kann.

(Die Discuffion wird geschlossen.)

Borsitzender Professor Dr. Nasse (Bonn): Der Herr Referent Freiherr von Reitzenstein hat schon erwähnt, daß es jetzt kaum noch möglich sein würde, den zweiten Theil seines Referates zu erstatten. Unsere Reihen sind schon erheblich gelichtet, und ein Reserat, welches doch längere Zeit in Anspruch nehmen würde, würde wahrscheinlich nur sehr wenig Zuhörer noch sinden; es würden sich aber keinessalls noch längere Debatten daran knüpsen können. Vielleicht

-würde es der Versammlung genehm sein, daß das Referat in den stenographischen Bericht aufgenommen wird, natürlich mit der Bemerkung, daß die Zeit die Erskattung dieses Reserates nicht erlaubt habe; es ist das schon früher einmal geschehen bei einem Reserat, welches Herr Geheimrath Engel zu erstatten hatte, als es wegen Mangels an Zeit auch nicht möglich war, dasselbe mündlich vorzutragen. (Zustimmung.)

Es ist sodann zu bedauern, daß in Folge der Fassung des Themas und Des Umfanges Des Gegenstandes, welcher jo außerordentlich viele Seiten bat, Die Debatte etwas auseinander gegangen ift, so daß die Auffassung der Frage seitens des ersten Herrn Referenten einigermaßen verschieden mar von der des dritten Herrn Referenten; es ist in Folge dessen vielleicht doch zweckmäßig zu conftatiren — ich bin gebeten worden, solche Conftatirung vorzunehmen —, daß von allen Seiten, mit Ausnahme des zweiten Herrn Referenten, der sich auf wenige Bemerkungen beschränkte, betont worden ift, daß der Bersicherungezwang vor der Zwangsarmenpflege entschiedene Vorzüge habe und daß eine Versicherung ber Arbeiter auf den verschiedensten Gebieten, soweit sich fich einrichten läßt, immer besser sei, als eine Ertheilung von Almosen seitens der politischen Armen= In dieser Beziehung hat jetzt im Unterschied von früheren Ver= handlungen eine ziemliche Uebereinstimmung zwischen sammtlichen Rednern statt= gefunden. Es ist eine Berschiedenheit der Meinungen auch nicht hervorgetreten in Bezug auf die unmittelbare Anwendbarkeit dieses Zwanges in der Unfallversicherung und der Krankenversicherung; man ist vielmehr einig gewesen, daß ein Versicherungszwang in der einen oder anderen Form für die Unfall= und Die Krankenversicherung zweckmäßig sei. Ueber die Abgrenzung dieser beiden Gebiete gingen die Ansichten einigermaßen auseinander. Dagegen ist die unmittel= bare Ausführbarkeit des Versicherungszwanges für die Invalidenversicherung, sowie für die Wittwen= und Waisenversicherung ebenfalls von sämmtlichen Rednern in Abrede gestellt worden. Reiner hat behauptet, daß gegenwärtig eine allgemeine Versicherung auf diesen Gebieten nach den bisher gemachten Vorschlägen Andererseits wurde aber hervorgehoben, daß auch auf diesen Be= thunlich sei. bieten eine Ausdehnung des Princips der Zwangsversicherung zu erstreben sei, und besonderes Gewicht wurde darauf gelegt, daß dieselbe in Form der Berufs= genossenschaften zu erfolgen habe. Man meinte — und der eine herr Redner schien da größere, der andere geringere Hoffnungen zu haben —, es werde vielleicht möglich sein, in der Form von Zwangsgenoffenschaften, wie fie unter ben Bergwerksarbeitern bestehen, allmählich einen Berufszweig nach bem anderen zu organisiren. Die genaue Anpassung an die Knappschaftsverbände ist von Niemandem gewünscht worden; man wünschte Modificationen der Einrichtung, aber doch eine Zwangsversicherung der Berufsgenoffen, wie sie der Grund= gedanke der Anappschaftsverbände ist.

Ich glaube, so wenigstens einige ber Gesichtspunkte getroffen zu haben, in benen die Herren Redner übereingestimmt haben. (Sehr richtig.)

Was den von Herrn Sonnemann gemachten Borschlag angeht, diese Bershandlung separat abdrucken zu lassen und die Separatabdrücke den Reichstagssmitgliedern zuzustellen, so frage ich den Herrn Antragsteller, ob es ihm genügt, wenn ich ihm sage, daß der Ausschuß diese Frage in Erwägung ziehen wird?

Ich glaube, daß nach der Lage der Dinge pecuniäre Hindernisse kaum im Wege

stehen können. (Zustimmung bes Herrn Sonnemann.)

Dann schließe ich die Versammlung und danke den Herren für ihr Erscheinen und für die Aufmerksamkeit, welche sie den Verhandlungen gewidmet haben. Ganz speciell gilt mein Dank den Herren Referenten, welche durch so sorgfältige Referate die Verhandlungen eingeleitet haben, und den Mitgliedern des Bureaus, sowie den Herren von Frankfurt, die uns einen so angenehmen Aufenthaltsort zur Verfügung gestellt und uns auch sonst das Tagen hier am Orte so wesentlich erleichtert haben.

Fabrikbesitzer F. Kalle (Wießbaden): Meine Herren! Wenn meine furzen Ausführungen von vorhin auch nicht überall Ihren Beifall gefunden haben, meine jetzigen noch viel kürzeren werden ihn jedenfalls in jeder Richtung finden. Ich bitte Sie, erheben Sie sich von den Plätzen und sprechen Sie damit unserm Herrn Präfidenten Ihren Dank aus für die liebenswürdige und tüchtige Weise, in der er die Verhandlungen geleitet hat. (Lebhaftes Bravo.)

Borsitzender Prosessor Dr. Nasse (Bonn): Meine Herren! Ich danke Ihnen. Ich weiß, wieviel ich Ihnen und zwar sowohl Ihrer Nachsicht, wie Ihrer Unterstützung bei den Berhandlungen zu danken habe.

(Schluß der Sitzung um 4 Uhr.)

Liste der Theilnehmer

an ber

Versammlung des Vereins für Socialpolitik.

in

Frantfurt am Main

am 9. und 10. October 1882.

Adices, Bürgermeister, Altona. Arendt, Dr., Berlin. Blum, Dr. 2B., Reichstagsabgeordneter, Beidelberg. Botelmann, W., Riel. bon Broich, Freiherr, Landrath, Bersfeld. Brüning, Dr., Frankfurt a. M. Bued, Generalsecretar, Duffeldorf. von Bulmerinca, Dr., Geh. Rath, Professor, Heidelberg. Cohn, Dr. G., Professor, Burich. Conrad, Dr., Professor, Halle. Dannenberg, Redacteur, Hamburg. Degentolb, Dr., Professor, Tübingen. Delbrück, Dr. Hans, Berlin. Elfter, Dr. L., Halle. Franck, Dr. A., Charlottenburg. Frentel, Redacteur, Frankfurt a. M. Friedberg, Dr. Rob., Leipzig. Geffden, Dr., Staatsrath, Straßburg. Beibel jun., Carl, Buchhändler, Leipzig. Beibel, Paul, Unterrohn bei Salzungen. Groß jun., Dr. Guftav, Wien. Hammacher, Dr., Reichstagsabgeordneter, Berlin. Seitz, Dr. G., Professor, Sobenheim.

Sutzel, Oberamtmann, Blaubeuern. von Ihering, Dr. A., Geh. Rath, Professor, Göttingen. Ralle, Fritz, Wiesbaden. Klejer, Dr. S., Cöln. Anops, Ph., Grubendirector, Giegen. Lammers, Dr. A., Redacteur, Bremen. Leris, Dr. W., Professor, Freiburg i. B. Ludwig-Wolf, Stadtrath, Leipzig. Marburg, Franz, Rentier, Wiesbaden. Meili, Dr., Rechtsanwalt, Zürich. bon Miastowsti, Dr., Professor, Breslau. Miquel, Dr., Oberbürgermeister, Franksurt a. M. Raise, Dr. E., Geb. Rath, Brofessor, Bonn. Neumann, Dr. Fr. J., Professor, Tübingen. Reuftädter, Redacteur, Frankfurt a. Dt. Paaiche, Dr. S., Professor, Rostod. Popper, Dr., Berlin. Poit, Dr. Jul., Professor, Hannover. Rauch, Jean, Frankfurt a. M. von Reitzenstein, Freiherr, Bezirkspräsident z. D., Freiburg i. B. von Roggenbach, Freiherr, Staatsminister a. D., Bonn. Samter, Ad., Banquier, Königsberg. Schillings, Carl, Burgermeifter, Gurzenich. Schmoller, Dr., Professor, Berlin. Schulze, Dr., Geh. Rath, Beidelberg. von Schwerin, Graf, Landrath, Weilburg. Sewigh, Sugo, Frantfurt. Senffardt, L. F., Fabrikbesitzer, Crefeld. Simons, Louis, Elberfeld. Sombart, Rittergutsbesitzer, Berlin. Sonnemann, Leop., Banquier, Frankfurt. Spier, Dr., Frantsurt a. M. Strud, Dr. Emil, Strafburg. Thiel, Dr., Geh. Reg.=Rath, Berlin. Thun, Dr. A., Professor, Basel. Barrentrapp, Dr., Stadtrath, Frantsurt. von Winkingerode, Graf, Landesdirector, Merseburg.

Verzeichniß der Redner.

Adictes S. 144, 185.

v. Broich S. 47.

Bued S. 38. 78. 173.

Cohn S. 57. 74. 79.

Dannenberg S. 179.

Degentolb S. 39.

Franc S. 66. 80.

Friedberg S. 75.

Beffden S. 29.

Ralle S. 177. 187.

Lammers S. 139.

v. Miastowsti S. 6. 49.

Miquél E. 3. 33. 50. 78.

Raise S. 1. 3. 4. 5. 38. 55. 80.

185. 187.

Neumann S. 53. 70. 76. 81.

v. Oven S. 4.

v. Reitzenstein S. 82. 181.

v. Roggenbach S. 3.

Schmoller S. 170.

Schulze S. 44.

Simons S. 73.

Sombart S. 31.

Sonnemann S. 72. 184.

Thiel S. 41.